

- Entwurf -

Erstes Buch Umweltgesetzbuch
- Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umwelt-
recht (Erstes Buch Umweltgesetzbuch – UGB I) -
Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Umweltgesetzbuchs

Das Umweltgesetzbuch (UGB) dient dem Ziel, die Grundsätze einer besseren Rechtsetzung und des Bürokratieabbaus konsequent und aus einem Guss zu verwirklichen. Mit dem Umweltgesetzbuch soll das Umweltrecht zusammengeführt und harmonisiert werden. Es soll für Klarheit, Vereinfachung und Transparenz sorgen. Im Mittelpunkt steht eine vollzugsfreundliche und praxisgerechte Ausgestaltung. Davon werden Umwelt, Wirtschaft und Behörden gleichermaßen profitieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass das bestehende hohe Schutzniveau gewahrt bleibt.

1. Auftrag des Koalitionsvertrages zur Schaffung des Umweltgesetzbuchs

Nach dem Koalitionsvertrag vom 18.11.2005 haben sich die Parteien der Großen Koalition vorgenommen, im europäischen und deutschen Umweltrecht „ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt mit möglichst unbürokratischen und kostengünstigen Regelungen zu erreichen und so die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken“. Eine zentrale Funktion kommt dabei dem UGB zu.

Dessen Notwendigkeit wird im Koalitionsvertrag ausdrücklich herausgestellt: „Das historisch gewachsene, zwischen verschiedenen Fachgebieten sowie zwischen Bund und Ländern stark zersplitterte Umweltrecht entspricht nicht den Anforderungen an eine integrierte Umweltpolitik.“ Deshalb soll das deutsche Umweltrecht „vereinfacht und in einem Umweltgesetzbuch zusammengefasst werden“, wobei die verschiedenen Genehmigungsverfahren künftig durch eine integrierte Vorhabengenehmigung ersetzt werden sollen.

Kein anderes umweltrechtliches Reformvorhaben ist seit fast zwei Jahrzehnten so vehement von allen Seiten gefordert worden und hat Politik, Rechtswissenschaft und Praxis so intensiv beschäftigt wie das Umweltgesetzbuch. Seit den 90er Jahren haben sich Bundes- und Landesregierungen immer wieder zum Ziel gesetzt, das Umweltrecht neu zu fassen und in einem kompakten und einheitlichen Umweltgesetzbuch zusammenzuführen.

Zugleich war das auf zahlreiche Einzelgesetze verteilte Umweltrecht wiederholt und zu Recht als unübersichtlich und inkonsistent kritisiert worden: Mit Beginn der Umweltgesetzgebung waren für die jeweils anzugehenden Problemfelder entsprechende Einzelgesetze geschaffen worden: das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Abfallgesetz usw. Jedes Gesetz hat dabei seine eigenen Strukturen und Begrifflichkeiten. Hieraus hat sich über Jahrzehnte ein Regelungsdrickicht entwickelt, dessen Lichtung nur mit Hilfe eines umfassenden und einheitlichen Umweltgesetzbuchs möglich ist.

2. Föderalismusreform als Wegbereiter für die Schaffung des Umweltgesetzbuchs

Erst die Föderalismusreform 2006 hat den Weg für ein Umweltgesetzbuch frei gemacht. Bei den Beratungen in der Föderalismuskommission bestand zwischen allen Beteiligten in Bund und Ländern ein ausdrücklicher Konsens darüber, dass mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen für die Umwelt die Voraussetzungen

für ein Umweltgesetzbuch geschaffen werden sollten. Politiker des Bundes und der Länder hatten sich hierfür immer wieder eingesetzt - im Ergebnis mit Erfolg.

Der Bund hat mit der Föderalismusreform jetzt erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutz- und Wasserrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Zuvor besaß der Bund hier nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.

Macht der Bund in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Wasserhaushalts von seiner neuen Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch, können die Länder davon abweichende eigene Konzeptionen verwirklichen. Abweichungsfest sind hier nur die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes sowie die stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushaltsrechts. Vor diesem Hintergrund ist das UGB auf einen möglichst breiten Konsens zwischen Bund und Ländern angelegt.

Aus den Änderungen des Grundgesetzes spricht die klare politische Erwartung, dass das Umweltgesetzbuch jetzt endlich realisiert wird. Zu diesem Zweck wurde in der sog. Moratoriumsregelung des Artikel 125b Abs. 1 GG festgelegt, dass die Länder im Wasser- und Naturschutzrecht eigene, von den bisherigen Bundesvorschriften abweichende Regelungen erst ab dem 01.01.2010 erlassen können. Damit hat der verfassungsändernde Gesetzgeber deutlich gemacht, dass der Bund ein Umweltgesetzbuch ohne vorherige Abweichungsmöglichkeit der Länder nur bis zum Ende dieser Legislaturperiode verabschieden und in dessen Rahmen dann auch neue Wasser- und Naturschutzvorschriften erlassen kann.

Auch das Moratorium nach Artikel 125b Abs. 2 GG verfolgt den Zweck, dem Bund die Gelegenheit zu geben, bis 2009 ein einheitliches und in sich harmonisiertes Umweltrecht für die Zulassungsverfahren von Industrieanlagen und anderen umweltrelevanten Vorhaben zu schaffen. Erst ab dem 01.01.2009 können die Länder beim Umweltverfahrensrecht eigene, von den bisherigen Bundesvorschriften abweichende Bestimmungen treffen. Abweichungsfeste Regelungen des Umweltverfahrensrechts,

auch für den Regelungsbereich des Umweltgesetzbuchs, kann der Bund nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 GG nur mit Zustimmung des Bundesrates treffen. Damit hat der verfassungsändernde Gesetzgeber seine Erwartung ausgedrückt, mittels eines Umweltgesetzbuchs einen föderalen Flickenteppich beim Anlagenzulassungsrecht zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 16/813 S. 21 zu Artikel 125b GG). Nur so kann ein einheitlicher Handlungsrahmen für die Wirtschaft in Deutschland gewährleistet werden.

Das durch das Moratorium geöffnete Zeitfenster für den ersten großen Schritt zur Verabschiedung eines UGB steht nur in dieser Legislaturperiode offen. Danach können die Länder von ihren Abweichungsrechten Gebrauch machen.

3. Vorarbeiten für die Schaffung des Umweltgesetzbuchs

a) Wissenschaftliche Vorarbeiten

Bereits Ende der siebziger Jahre gab es erste Vorarbeiten zur Harmonisierung des Umweltrechts. Im Umweltbericht von 1976 äußerte die Bundesregierung die Absicht zu prüfen, ob und wie das Umweltrecht in einem Gesetzeswerk vereinheitlicht und vereinfacht werden kann. Das Umweltbundesamt gab daraufhin Forschungsprojekte zur Systematisierung und Inneren Harmonisierung des Umweltrechts in Auftrag. Als Ergebnis der beiden Untersuchungen konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Erstellung eines Allgemeinen Teils des Umweltgesetzbuchs möglich und wegen der damit verbundenen Vorteile auch zweckmäßig ist.

Auf Grundlage eines weiteren, vom Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens „Detailstrukturen des Allgemeinen Umweltverwaltungsrechts“ wurden in den 1990er Jahren Professorenentwürfe für die beiden Teile eines Umweltgesetzbuchs vorgelegt. Der erste Entwurf, im Jahre 1990 fertig gestellt, ist als „Allgemeiner Teil“ des Umweltgesetzbuchs verfasst und beinhaltet übergreifend für die unterschiedlichen Umweltrechtsbereiche u. a. Ziele, Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes. 1994 folgte ein zweiter Entwurf zum „Besonderen Teil“ eines Umweltgesetzbuchs mit den Kapiteln Naturschutz und Land-

schaftspflege, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Kernenergie und Strahlenschutz, gefährliche Stoffe sowie Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung.

Im September 1997 legte eine vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission 1997 einen Entwurf für ein einheitliches Umweltgesetzbuch vor. Der Vorschlag der Kommission baute auf dem Professorenentwurf auf und umfasst ebenfalls einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Im „Allgemeinen Teil“ sind übergreifende, vor die Klammer gezogene Vorschriften für alle Umweltschutzbereiche geregelt: Begriffsdefinitionen, grundlegende Prinzipien des Umweltschutzes, Umweltschutzzinstrumente und Verfahren sowie Regelungen zum Rechtsschutz im Umweltrecht. Gegenüber dem Professorenentwurf kamen im Besonderen Teil die Kapitel „Verkehrsanlagen und Leitungsanlagen“ sowie „Gentechnik und sonstige Biotechnik“ hinzu. Zudem wurde der Titel „Immissionsschutz“ um den Bereich Energieversorgung erweitert.

Auf der Grundlage des Kommissionsentwurfs erarbeitete das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Anfang 1999 einen Referentenentwurf für ein Erstes Buch zum Umweltgesetzbuch, der vor allem das Zulassungs- und Überwachungsrecht für Industrieanlagen zum Gegenstand hatte. Das Vorhaben konnte jedoch aufgrund der damals bestehenden Kompetenzlage, insbesondere in den Bereichen Wasser und Naturschutz, nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Kompetenzlage wurde durch die am 01. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform neu geordnet.

b) Erarbeitung des Umweltgesetzbuchs für die 16. Legislaturperiode

Wegen der Komplexität des Gesetzesvorhabens und der Vielzahl der von einer Kodifikation des Umweltrechts berührten Belange ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit frühzeitig in einen Dialog mit allen Beteiligten eingetreten. Wichtigstes Diskussions- und Abstimmungsgremium im Bund-Länder-Verhältnis war die unter dem Dach der Umweltministerkonferenz eingerichtete Bund-

Länder-Arbeitsgruppe UGB (BLAG UGB). Das BMU hat daneben einen eigenen Projektkreis UGB ins Leben gerufen, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Justiz, der Vorsitz des BLAG UGB, die großen Wirtschafts- und Umweltverbände, der DGB, die Kommunalen Spitzenverbände sowie namhafte Umweltjuristen und Vollzugspraktiker angehören. Hinzu kam die Mitwirkung in diversen weiteren Fach- und Rechtsausschüssen des Bundes und der Länder, in Arbeitskreisen auf Verbandsebene, auf Tagungen und Diskussionsveranstaltungen sowie im Rahmen von Fachgesprächen, Workshops und Seminaren, die sich allesamt intensiv mit dem UGB befassen haben.

4. Rechtsvergleich zu Kodifikationen in anderen Europäischen Staaten

In Europa gibt es einen deutlichen Kodifikationstrend. Die Bestrebungen einer Vereinfachung und Systematisierung des Umweltrechts sind in den Ländern unterschiedlich ausgeprägt und weisen zum Teil große Differenzen in den Regelungen auf.

a) Frankreich

In Frankreich wurde ein umfangreiches Umweltgesetzbuch – der Code de l'environnement¹ – am 18.09.2000 erlassen. Es besteht, wie bei Kodifikationen in Frankreich üblich, aus einem legislativen und einem nicht-legislativen (verordnungsgeberischen) Teil. Der Code umfasst nicht alle Bestimmungen des französischen Rechts, die einen Bezug zum Umweltrecht haben. So sind die Bereiche Raumordnung, Städteplanung, Gesundheit, Forstwirtschaft und Kernenergie nicht Bestandteil dieses Gesetzbuchs.² Jeder Teil des Code de l'environnement ist in sieben Bücher gegliedert.

¹ Ordonnance n°2000-914, Journal Officiel vom 22 September 2000.

² Pascale Kromarek, Die Umweltrechtskodifikation in Frankreich, EurUP 2006, 299 (304).

Der legislative Teil des Umweltgesetzbuchs ersetzt 14 Gesetze. Das Erste Buch beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundsätzen des Umweltrechts, dem Umweltinformationsrecht, der Anerkennung von Umweltverbänden und deren Klagerecht sowie der Umweltsteuer. Wasserrechtliche Bestimmungen und die Luftreinhaltung haben im Zweiten Buch Eingang in den Code gefunden. Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz sind im Dritten Buch erfasst. Das Vierte Buch befasst sich mit dem Artenschutz sowie dem Jagd- und Fischereirecht. Das Anlagen-, Chemikalien-, Abfall- und Gentechnikrecht sind im Fünften Buch geregelt. Das Sechste Buch betrifft die überseeischen Gebietskörperschaften. Schließlich wurde im April 2003 ein Siebentes Buch eingeführt, das das Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag in französisches Recht umsetzt. Der nicht-legislative Teil enthält die Ausführungsbestimmungen des ersten Teils und ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Dieser Teil, der dem autonomen Regelungsfeld der Exekutive unterliegt, wird mehr als 3.000 Bestimmungen umfassen.

b) Schweden

Schweden verfügt bereits seit 1998 über ein eigenes Umweltgesetzbuch und eine spezielle Umweltgerichtsbarkeit. Nachdem eine von der Regierung eingesetzte Kommission 1996 einen Entwurf für ein Umweltschutzgesetz vorgelegt hatte, der 1998 angenommen worden ist, trat das Schwedische Umweltgesetzbuch – Milijöbalk³ – am 01.01.1999 in Kraft. Das Umweltgesetzbuch hat 15 mediale und sektorale Umweltgesetze ersetzt. Ähnliche Regelungen der bisherigen Gesetze wurden durch gemeinsame Regelungen ersetzt und ein einheitliches Schutzkonzept entwickelt. Das Gesetz besteht aus sieben Teilen mit insgesamt 33 Kapitel und ca. 500 Paragraphen und umfasst alle Bereiche des Umweltrechts. Die grundlegenden Regelungen im Gesetz selbst werden durch detaillierte Regelungen in Verordnungen ergänzt und näher ausgestaltet. Der Erste Teil enthält allgemeine Regelungen und Grundsätze des Umweltrechts. Das Naturschutzrecht ist im Zweiten Teil geregelt. Der Dritte Teil befasst sich mit dem Immissionsschutz-, Wasser-, Chemikalien- sowie Abfallrecht. Weiter

enthält das Umweltgesetzbuch Regelungen zum Verfahren und der Aufsicht sowie strafrechtliche Bestimmungen.

c) Schweiz

Die Schweiz verfügt bereits seit 1983 über ein Umweltschutzgesetz (USG)⁴. Das USG besteht aus 67 Artikeln und stellt keine Gesamt-, sondern lediglich eine Teilkodifikation des Schweizerischen Umweltrechts dar. Im USG nicht geregelt werden u. a. der Gewässer-, Natur- und Strahlenschutz. Hier existieren gesonderte Bundesgesetze. Erste Ansätze für ein USG gab es bereits 1973 mit einem Expertenentwurf, der ein ganzheitlich ausgerichtetes Grundkonzept und die Idee einer umweltrechtlichen Gesamtkodifikation enthielt.⁵ Dieser Entwurf stieß auf heftigen Widerstand. Erst 1977 wurde ein zweiter Vorentwurf gefertigt, der von der Idee einer Gesamtkodifikation Abstand nahm. Nach mehrjähriger Beratung wurde das USG am 07.10.1983 verabschiedet und trat am 01.01.1985 in Kraft.

Das USG ist ein Delegationsgesetz, es beschränkt sich auf Grundsätze und überlässt die Regelung von Detailfragen dem Ordnungsgeber. Aus diesem Grund gibt es eine Vielzahl teils sehr umfangreicher Ausführungsverordnungen. Das USG ist in sechs Titel gegliedert. Der Erste Titel umfasst Grundsätze und allgemeine Bestimmungen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Begrenzung von Umweltbelastungen ist Gegenstand des Zweiten Titels. Hier wird der Immissionsschutz umfassend und übergreifend geregelt. Daneben finden sich in diesem Titel Regelungen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und Organismen sowie das Abfall- und Bodenrecht. Auch werden Lenkungsabgaben auf flüchtige organische Verbindungen und auf den Schwefelgehalt von Benzin, Heiz- und Dieselöl geregelt. Vorschriften zum Vollzug, zum Verfahren und zur Beschwerdemöglichkeit von Verbänden finden sich im Dritten Titel. Weiterhin haben Regelungen zur Umwelthaftpflicht (Vierter Titel) sowie Strafbestimmungen (Fünfter Titel) Eingang in das Gesetz gefunden.

³ The Swedish Environmental Code, Source: Ministry of the Environment, Ministry Publication Series Ds 2000: 61.

⁴ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, aktueller Stand vom 01.07.2007, Systematische Sammlung der Schweizerischen Rechts (SR) 814.01.

d) Italien

In Italien ist am 29.04.2006 die gesetzvertretende Verordnung „Gesetzesbestimmungen im Umweltbereich“⁶ in Kraft getreten. Sie umfasst 318 Artikel und 45 Anlagen. Die Verordnung befasst sich u. a. mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Wasser-, Abfall-, Altlasten-, Immissionsschutz- und Bodenschutzrecht sowie der Umwelthaftung. Die Verordnung ist letztlich eine Aneinanderreihung vorhandener Fachgesetze und erfasst nur einen Teil der existierenden Umweltgesetze in Italien. Das Naturschutzrecht fand keinen Eingang in die Verordnung. Fachübergreifende Bestimmungen sowie eine Regelung gemeinsamer Grundsätze werden ebenso nicht geregelt wie Querverbindungen des Umweltrechts zu anderen relevanten Bereichen, wie der Landwirtschaft, der Bauplanung und der Industrie.⁷

e) Polen

Unter den neuen Mitgliedern der EU nimmt Polen im Bereich des Umweltrechts eine bedeutende Rolle ein. Seit 2000 entsteht in Polen ein neues Rechtssystem, dem das Umweltschutzrecht der Europäischen Union zugrunde liegt. Im Zuge dieser Neuregelungen wurde auch das Gesetz über den Schutz und die Gestaltung der Umwelt vom 31.01.1980 durch das Umweltschutzgesetz (USG) vom 27.04.2001⁸ abgelöst. Trotz entsprechender Vorlagen hat sich der polnische Gesetzgeber nicht dazu entschlossen, ein umfassendes Umweltgesetzbuch zu erlassen.⁹ Das USG ist der Versuch einer Gesamtkodifikation, erfasst aber trotz seines umfassenden Ansatzes nicht alle Bereiche des Umweltschutzes. Das Abfall-, Atom-, Wasser- und ein Naturschutzrecht sind in gesonderten Gesetzen geregelt. Das USG ist in einen allgemeinen und besonderen

⁵ Alain Griffel, Entwicklung und Stand des Umweltrecht in der Schweiz, EurUP 2006, 324 (327) m. w. N.

⁶ Decreto Legislativo D.lgs. 152/2006.

⁷ Siehe zur Kritik an der Italienischen Kodifikation: Nicola Lugaresi/David Röttgen, Die Reform des Umweltrechts in Italien, EurUP 2006, 310.

⁸ Gesetz vom 27.04.2001 – Umweltschutzrecht, GBl. Nr. 62 Pos. 627.

⁹ Jan Schürmann/Jerzy Sommer, Das aktuelle Umweltrecht Polens, EurUP 2006, 331 (332).

Teil gegliedert und erfasst in seinen neun Teilen u. a. Grundsätze des Umweltschutzes, den Schutz der Umweltressourcen, die Verschmutzungsverhütung sowie allgemeine Prinzipien des Gewässer-, Boden-, Tier-, Pflanzen- sowie Stoffrechtes. Einige Bereiche, wie die Luftreinhaltung, der Lärmschutz, der integrierte Immissionsschutz, die Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltinformation, werden abschließend im USG geregelt.

f) Niederlande

In den Niederlanden ist im Jahre 1992 ein Umweltgesetz – das *Wet milieubeheer*¹⁰ – in Kraft getreten, welches das allgemeine Schutzgesetz, *Wet Algemeene Bepalingen Milieuhygiëne*, ersetzt hat. Das nunmehr geltende Umweltschutzgesetz enthält zunächst allgemeine Aussagen zu umweltrechtlichen Instrumenten wie der umweltbezogenen Planung, der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Genehmigung umweltrelevanter Tätigkeiten und Vorhaben, allgemeine Regeln über genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben, Umweltabgaben und Verfahrensvorschriften. Auch haben Bereiche des besonderen Umweltrechts – wie das Abfall- und Gefahrstoffrecht – Eingang in das Gesetz gefunden.

Zurzeit werden die Regelungen des gesamten Niederländischen Umweltrechts reformiert. Dazu gehört vor allem die völlige Neugestaltung der Regulierung von Anlagen. So sollen alle bestehenden umweltrechtlichen Genehmigungen zu einer „integralen Umgebungsgenehmigung“ zusammengeführt werden. Dazu existiert ein Entwurf eines Gesetzes über „Allgemeine Bestimmungen des Umgebungsrechts“.¹¹ Dies wird auch Auswirkungen auf das *Wet milieubeheer* haben, das zwar eine integrale Anlagengenehmigung enthält, die Einleitung in Gewässer aber nicht mit umfasst.

¹⁰ Gesetz vom 15.10.1992, Staatsblatt 1992, 551.

¹¹ Vgl. zu den Reformvorhaben: Chris Backes, Erneuerung des Umweltgesetzes in den Niederlanden, EurUP 2006, 294.

g) Finnland

Den Kern der rechtlichen Instrumente des Umweltschutzes in Finnland bildet ein zentrales Umweltschutzgesetz – das Ympäristönsuojelulaki¹². Diese Zusammenführung der sektoralen Umweltfachgesetze zu einem zentralen Umweltschutzgesetz ist im März 2000 in Kraft getreten. Es besteht aus 16 Kapiteln mit insgesamt 118 Paragraphen. Neben allgemeinen Prinzipien und Grundsätzen des Umweltrechts trifft es Aussagen zu den Anforderungen an die Qualität der Umwelt sowie Regelungen zum Aufbau der Umweltbehörden und deren Aufgaben. Das USG regelt umfassend – anstelle des früheren Gesetzes über Umweltgenehmigungsverfahren – das Genehmigungsverfahren umweltrelevanter Vorhaben vor allem im Immissionsschutz- und Abfallrecht. Im 12. Kapitel werden die Bereiche der Boden- und Wasserverschmutzung geregelt. Das Finnische USG ist jedoch nicht abschließend. So gibt es daneben zahlreiche weitere Umweltgesetze, wie das Wasser- und Umweltverträglichkeitsgesetz.

h) Griechenland

Griechenland hat seit 1983 ein allgemein gefasstes Umweltschutzgesetz – das Law 1650/1986 on the Protection of the Environment¹³ –, das durch die ministerielle Entscheidung E 69269/09 ergänzt wird. Daneben gibt es sektorale Umweltgesetze für die Bereiche Luft, Wasser und Lärm. Das USG besteht aus 2 Kapiteln. Kapitel A enthält die Ziele des Gesetzes und Definitionen. Kapitel B regelt die Kriterien für die Beurteilung umweltrelevanter Vorhaben, Aussagen zur Wasserqualität und Wasserschutzmaßnahmen sowie Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfung.

i) Dänemark und Großbritannien

Dänemark und Großbritannien verfügen über kein umfassendes Umweltgesetzbuch. Es gibt kodifikationsähnliche Umweltgesetze, die vor allem das Anlagenrecht betref-

¹² Environmental Protection Act vom 04.02.2000, N:o 86/2000.

fen. Mit dem Environmental Protection Act 1990 hat Großbritannien Vorkehrungen zu einem verstärkten Immissionsschutz getroffen. Dänemark verfügt über insgesamt vier Basis-Umweltakte, wozu u. a. der Environmental Protection Act 1991, der am 01.01.1992 in Kraft getreten ist, zählt.¹⁴ Allerdings wird eine weitergehende Integration anderer Umweltgesetze oder Instrumente bisher von beiden Ländern nicht angestrebt.

5. Vorteile des Umweltgesetzbuchs

Die Vorteile eines Umweltgesetzbuchs liegen vor allem in größerer Transparenz, Verwaltungsvereinfachung sowie Stärkung des Umweltschutzes. Im Einzelnen:

a) Vereinheitlichung und Harmonisierung

Die umweltrechtlichen Vorschriften weisen derzeit große Regelungsunterschiede auf, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Mit dem UGB werden die fachrechtlichen Vorschriften zusammengeführt und harmonisiert. Diverse bestehende Regelungen werden durch einheitliche übergreifende Vorschriften ersetzt. Damit wird die Anzahl und Vielfalt der Vorschriften erheblich reduziert. Dies gilt insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts. Insgesamt wird das Umweltrecht mit dem UGB überschaubarer und leichter anwendbar.

b) Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens

Die Regelungen des Kapitels 2 führen als neuartiges Instrument eine integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) ein. Sie stellt den **Grundtyp einer neuen Umweltgenehmigung** dar, der künftig für alle bedeutsamen Vorhaben im Bereich des Umweltrechts Anwendung findet. Hauptmerkmal der iVG ist, dass sie verschiedene Zulassungsinstrumente, die sich im Umweltfachrecht historisch unterschiedlich entwi-

¹³ Official Gazette 160 A.

¹⁴ Weitere Gesetze sind: Town and Country Planning Act, Nature Protection Act, Watercourse Act.

ckelt haben, durch einen neuen übergreifenden Zulassungstyp ersetzt. Dies hat für das Genehmigungsverfahren verschiedene Vorteile. Zum einen werden zukünftig Industrieanlagen und andere umweltrelevante Vorhaben, für die bislang mehrere parallel laufende Zulassungsverfahren durchzuführen sind (etwa: immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis), nur noch eine Vorhabengenehmigung mit einem im Kern einheitlichem Prüf- und Entscheidungsprogramm benötigen. Diese Neuerung ist sowohl für den Antragsteller als auch für die Behörden mit erheblichen Vorteilen verbunden: es muss nur noch *ein* Verfahren bei *einer* Behörde vorbereitet und begleitet werden; für die Durchführung gelten einheitliche Verfahrensbedingungen; die Zusammenführung des Prüf- und Entscheidungsprogramms in einem integrierten Genehmigungstatbestand schafft mehr Transparenz und erleichtert die innerbehördlichen Abstimmungsprozesse; die Verantwortlichkeit *einer* Behörde ermöglicht in Konfliktfällen eine Entscheidungsfindung auf kurzem Wege; spätere gerichtliche Auseinandersetzungen erstrecken sich nur noch auf einen Zulassungsakt.

c) Transparenz und Erleichterungen

Das UGB vereinfacht das Umweltrecht strukturell, inhaltlich und sprachlich sinnvoll. Unklarheiten werden ausgeräumt, vorhandene Spielräume für Verfahrenserleichterungen genutzt. Das Umweltrecht wird anwenderfreundlicher, vollzugsnäher und praxisgerechter. Zugleich bietet sich die Chance, verkrustete Strukturen aufzubrechen und flexiblere Regelungen, mit denen besser auf dynamische Entwicklungen der Umwelt reagiert werden kann, zu schaffen. Diese Verbesserungen sind ohne Abbau anspruchsvoller Umweltstandards möglich.

Dies wird u. a. mit folgenden Maßnahmen erreicht:

- Verwendung übersichtlicher und praxisnaher Regelungsformate, z. B. tabellarische Auflistung der genehmigungsbedürftigen Vorhaben, Liste der Antragsunterlagen etc.),
- verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Verfahren (z. B. bei der Antragstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung),

- Verfahrenserleichterungen für Vorhaben an EMAS-Standorten,
- Fristverkürzungen in vereinfachten Verfahren für Vorhaben mit geringer Umweltrelevanz,
- Vereinfachung und Präzisierung der Vorschriften über die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), Integration der Anforderungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Verfahrensvorschriften,
- sprachliche Anpassung und Modernisierung des Umweltrechts.

d) Rechtsklarheit und Kontinuität

Mit dem UGB wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der beim Umweltrecht, ähnlich wie das Bürgerliche Gesetzbuch beim Zivilrecht, auf Jahrzehnte hinaus für Stabilität und strukturelle Kontinuität sorgen kann. Damit kann vermieden werden, dass das Umweltrecht weiter zerfasert und zum Flickenteppich unzusammenhängender Einzelvorschriften wird. Gerade in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen bietet ein zuverlässiges und beständiges Umweltrechtssystem ein wichtiges stabilisierendes Element, das Orientierungs-, Planungs- und Rechtssicherheit vermittelt. Überdies wird das Umweltrecht durch ein Umweltgesetzbuch als eigenständiges Rechtsgebiet besser wahrgenommen und gewinnt dadurch rechtlich wie politisch an Profil und Gewicht.

e) Stärkung des Umweltschutzes

Traditionell steht im deutschen Umweltrecht der Schutz einzelner Umweltgüter wie Luft, Wasser, Boden und Natur im Vordergrund. Diese Aufteilung widerspricht modernen fachlichen Erkenntnissen, nach denen die Umwelt als komplexes ökologisches Gefüge zu betrachten und in ihrer Gesamtheit - umweltmedienübergreifend - zu schützen ist. Die medienübergreifende Sichtweise ist für eine nachhaltige Umweltpolitik, insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz, unverzichtbar. Maßnahmen zum Schutze der Umwelt dürfen sich daher nicht nur isoliert auf einzelne Umweltaspekte

wie etwa die Reinhaltung der Luft oder des Wassers konzentrieren, sondern müssen zugleich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltmedien und mögliche Belastungsverlagerungen von einem Umweltmedium in ein anderes einbeziehen. Im Rahmen eines Umweltgesetzbuchs, das die verschiedenen Fachmaterien aufnimmt und unter einem Dach vereint, kann dieser gesamthaften Sichtweise besser und einfacher Rechnung getragen werden als bei einer getrennten Regelung in verschiedenen Fachgesetzen. Die Rechtsbasis für Investitionen in Effizienztechnologien und erneuerbare Energien wird verbessert. Das UGB unterstützt damit den Klimaschutz.

f) Erleichterung europarechtskonformer Umsetzung

Das UGB wird die Umsetzung europäischer Umweltrechtsakte in Deutschland wesentlich erleichtern. Auch das europäische Umweltrecht ist zunehmend fachübergreifend ausgerichtet. Im Rahmen eines Umweltgesetzbuchs müssen Regelungen der EU, die den Schutz der Umwelt insgesamt zum Gegenstand haben, nicht mehr wie bisher getrennt und unter Auflösung bestehender Zusammenhänge in die verschiedenen Fachgesetze aufgenommen werden. Sie können vielmehr einheitlich in das UGB eingestellt werden. Dadurch kann die Umsetzung des europäischen Umweltrechts wesentlich schneller, unkomplizierter und europarechtsnäher erfolgen.

g) Stärkung von Innovationsprozessen

Mit den Regelungen des Umweltgesetzbuchs wird das Umweltrecht modernisiert und zukunftsfähig gemacht. Soweit sich bestehende Regelungskonzepte bewährt haben, werden sie in das UGB übernommen. Soweit Vorschriften überarbeitet und neu gefasst werden müssen, wird an den bestehenden anspruchsvollen Umweltstandards festgehalten. Dieses Vorgehen ist nicht nur aus ökologischen Gründen vernünftig. Auch unter ökonomischen Gesichtspunkten sind hohe Umwelanforderungen ein Gewinn, da sie einen hohen Anreiz für die Einführung umweltfreundlicher Technologien und Verfahren schaffen, den Innovationsprozess stärken und damit zugleich Motor für die Entwicklung neuer Leitmärkte sind.

II. Konzeption des Gesetzentwurfs für das Erste Buch Umweltgesetzbuch und wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

1. Überblick über das Regelungsprogramm in der 16. Legislaturperiode

Das UGB ist ein umfangreiches Kodifikationsprojekt. Es liegt auf der Hand, dass es zeitlich nicht möglich ist, ein alle Regelungsbereiche des Umweltrechts umfassendes Gesetzbuch „in einem Zug“ zu realisieren. Es bedarf vielmehr eines schrittweisen Vorgehens. Mit dem Regelungsprogramm für diese Legislaturperiode soll das Fundament für das Gesamtprojekt gelegt werden.

Der Entwurf für das UGB 2009 umfasst insgesamt fünf Bücher:

Erstes Buch	Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht
Zweites Buch	Wasserwirtschaft
Drittes Buch	Naturschutz und Landschaftspflege
Viertes Buch	Nichtionisierende Strahlung
Fünftes Buch	Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Emissionshandel

Hinzu kommt ein Einführungsgesetz, das u.a. die notwendigen Folgeänderungen im geltenden Fachrecht und Übergangsvorschriften enthält.

Die Arbeiten am UGB werden auch nach 2009 weitergehen. Dann sollen die übrigen Teile des Immissionsschutzrechts aufgenommen werden, z. B. das Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, der gebiets- und verkehrsbezogene Immissionsschutz, ferner der Schutz vor gefährlichen Stoffen, Anforderungen an Produkte und Ressourcenschutz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Bodenschutz, Altlasten und ggf. auch der Strahlenschutz (Schutz vor ionisierender Strahlung). Nicht in das UGB einbezogen werden soll das Kernenergiegesetz als fachgesetzlich geregelte, nur noch für einen vorübergehenden Zeitraum bedeutsame Materie.

2. Regelungsstruktur des Umweltgesetzbuchs

Das UGB I bildet aufgrund seines Umfangs und seiner fach- und medienübergreifenden Ausrichtung den Kern des Gesamt-Umweltgesetzbuchs. Es regelt zunächst einleitend umweltpolitische Zielvorstellungen im Hinblick auf die Kodifikation des gesamten Umweltrechts. Des Weiteren dient es der Vereinheitlichung unterschiedlicher materieller Vorschriften und Verfahren aus dem geltenden Recht. Hauptinstrument dafür ist die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG), die einen neuen, im Kern einheitlichen Zulassungstyp für bislang unter verschiedene Genehmigungsverfahren fallende Vorhaben verkörpert. Durch die Bündelung von Vorschriften erfolgt eine Deregulierung in den Fachgebieten des Umweltrechts, insbesondere durch den Fortfall von Parallelregelungen zum Genehmigungsverfahren und anderen ordnungsrechtlichen Instrumenten (z. B. nachträgliche Anordnungen und Überwachung).

Die Bücher II – V sind auf bestimmte Fachgebiete des Umweltrechts (z. B. Gewässer, Natur und Landschaft) zugeschnitten. Das Zweite und Dritte Buch (Wasserwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege) dienen zum einen notwendiger fachrechtlicher Konkretisierung des Ersten Buches. Insbesondere enthalten sie, soweit erforderlich, Konkretisierungen einzelner Grundpflichten im Rahmen der iVG. Zum ande-

ren führen sie das aus dem geltenden Recht bekannte ordnungs- und planungsrechtliche Instrumentarium fort und ergänzen bzw. modernisieren es im gebotenen Umfang (z. B. bezüglich der Begriffsbestimmungen oder des Erlaubnistatbestandes im WHG). Mit dem Vierten Buch wird eine spezielle gesetzliche Grundlage für den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung geschaffen, während mit dem Fünften (Emissionshandel) bestehendes Recht ohne nennenswerte inhaltliche Abweichungen und lediglich unter Anpassung an die Begrifflichkeiten des Ersten Buches in das Gesamt-UGB überführt wird.

3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs (Erstes Buch)

a) Vorhabenübergreifende Regelungen (Kapitel 1)

Kapitel 1 des Ersten Buches enthält Regelungen von allgemeinem Charakter und mit weit gespanntem Geltungsbereich. Die Abschnitte 1 und 6 gelten für das gesamte Umweltgesetzbuch, während der Anwendungsbereich der Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung, zum Betrieblichen Umweltschutz, zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sowie zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten jeweils abschnittsbezogen geregelt wird. Für das gesamte Kapitel gilt jedoch, dass der Anwendungsbereich auf die Regelungsinhalte des Umweltgesetzbuchs beschränkt ist. Dies bedeutet, dass Kapitel 1 des Umweltgesetzbuchs beispielsweise keine Anwendung auf andere umweltrechtliche Vorschriften außerhalb des Umweltgesetzbuchs (z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Atomgesetz) oder auf andere Gesetze außerhalb des Umweltrechts findet.

aa) Abschnitt 1

Im Abschnitt 1 werden mit den „Allgemeinen Vorschriften“ die grundlegenden Ziele des Umweltgesetzbuchs dargelegt. Er enthält Regelungen zum Gesetzeszweck sowie zu den Prinzipien zum Schutz des Menschen und der Umwelt, die die allgemeinen Grundsätze des Umweltschutzes, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung so-

wie den Klimaschutz betonen. Darüber hinaus enthält der Abschnitt Begriffsbestimmungen und Regelungen zum Geltungsbereich des Umweltgesetzbuchs sowie zum Vollzug des Umweltgesetzbuchs im Bereich der Verteidigung.

bb) Abschnitt 2

Die Vorschriften des Abschnittes 2 überführen die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Strategischen Umweltprüfung in das UGB. Damit wird die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007, soweit sie bisher durch die Vorschriften des UVPG umgesetzt wurden, zukünftig durch die Vorschriften dieses Kapitels umgesetzt.

cc) Abschnitt 3

Der Abschnitt 3 enthält Regelungen zum betrieblichen Umweltschutz sowie Vorschriften zur genehmigungs- und ordnungsrechtlichen Privilegierung von EMAS-Standorten. Die Vorschriften orientieren sich an bestehenden Regelungen des Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts. Die bislang in den einzelnen Fachgesetzen enthaltenen Regelungen über Betriebsbeauftragte werden nunmehr zentral für den Umweltbeauftragten zusammengefasst und harmonisiert. Neben zentralen Bestimmungen zum Anwendungsbereich und Schutz (Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz) des Umweltbeauftragten enthält der Abschnitt insbesondere die erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Bestellung und Aufgaben des Umweltbeauftragten.

dd) Abschnitt 4

Der Abschnitt 4 des Kapitels 1 im Ersten Buch Umweltgesetzbuch überführt das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der durch Artikel 7 des Geset-

zes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geänderten Fassung in das UGB. Abschnitt 4 trifft die erforderlichen Regelungen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die in den Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie fallen.

ee) Abschnitt 5

Abschnitt 5 übernimmt weitgehend unverändert die Vorschriften aus dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 07. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) in das Umweltgesetzbuch. Zudem wird das Anerkennungsverfahren zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten mit der Anerkennung von Vereinen für die Mitwirkung in Naturschutzangelegenheiten harmonisiert und damit ein einheitliches bundesgesetzlich geregeltes Anerkennungsverfahren für Umweltvereinigungen geschaffen.

ff) Abschnitt 6

Abschnitt 6 enthält Vorschriften zum Erlass von untergesetzlichem Regelwerk. Die Vorschriften knüpfen an bewährte Regelungsbilder an (§§ 48, 51 BImSchG, 60 KrW-/AbfG, 20 BBodSchG und 24 UVPg). Zum einen werden die beim Erlass von Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften anzuhörenden „beteiligten Kreise“ konkretisiert, um die Einbeziehung von Sachverstand und Interessen aus der Gesellschaft sicherzustellen. Des Weiteren wird eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Anforderungen aus dem UGB und darauf beruhender Rechtsverordnungen geschaffen.

b) Integrierte Vorhabengenehmigung (Kapitel 2)

Kapitel 2 des Ersten Buches umfasst die Vorschriften zum vorhabenbezogenen Umweltrecht, namentlich zur iVG, die als neuer einheitlicher Zulassungstyp für bestimmte umwelt- und raumbedeutsame Vorhaben eingeführt wird.

Mit der iVG werden umweltbedeutsame Vorhaben erfasst, die vielfach Auswirkungen über mehrere Belastungspfade und auf unterschiedliche Umweltmedien haben. Im Hinblick auf Unterschiede bei den zu erwartenden Umweltauswirkungen sind verschiedene Varianten der iVG vorgesehen, nämlich die Genehmigung und die planerische Genehmigung, die jeweils in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden können. Dem liegt jedoch eine einheitliche Konzeption zugrunde, mit der die materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften der verschiedenen Zulassungstypen des geltenden Rechts zusammengeführt und angeglichen werden. Vor diesem Hintergrund wird in der Zukunft zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls wie Verfahrensvorschriften der integrierten Vorhabengenehmigung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) überführt werden können.

Die iVG erstreckt sich sowohl auf Vorhaben, für die bisher Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren vorgesehen sind (immissionsschutz- und wasserrechtliche Vorhaben), als auch auf Vorhaben, die bisher im Planfeststellungsverfahren zugelassen werden (Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher sowie Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten). Bei den für diese Zulassungstypen in den einzelnen Fachgesetzen vorgesehenen Verfahren gibt es vom Ansatz her Übereinstimmungen, im Einzelnen bestehen jedoch eine Reihe von Unterschieden, so dass insgesamt gesehen eine Zersplitterung des Verfahrensrechts festzustellen ist. Zwar sieht das Gemeinschaftsrecht einheitliche Anforderungen für alle Vorhaben vor, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, die dafür einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung überschneiden sich jedoch mit den Vorschriften für das Planfeststellungsverfahren in den §§ 72 ff. VwVfG und mit den Bestimmungen für das immissionsschutzrechtliche

Genehmigungsverfahren. Unterschiede bestehen u. a. bei Einzelheiten der Öffentlichkeitsbeteiligung. Hinzu kommen innerhalb des Planfeststellungsrechts spezielle Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen, die den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen und zum Teil auch untereinander textlich voneinander abweichen, ohne dass in allen Fällen sachlich unterschiedliche Regelungsinhalte beabsichtigt sind. Die Regelungsunterschiede beruhen zum Teil nur auf historischen Zufälligkeiten.

Mit dem Instrument der iVG werden die bestehenden Vorschriften zusammengeführt, sinnvoll harmonisiert und vereinfacht. Doppelregelungen, sachlich nicht gerechtfertigte Regelungsdifferenzen und umständliche Verweise können dadurch entfallen. Auch in materieller Hinsicht wird das Vorhabenzulassungsrecht, insbesondere durch die Geltung einheitlicher Grundpflichten, auf eine gemeinsame Grundlage gestellt. Durch die Einbindung in das System der iVG wird damit insgesamt die Zulassung umweltbedeutsamer Vorhaben für den Rechtsanwender transparenter, klarer und einfacher geregelt als im bisherigen Recht.

aa) Anwendungsbereich der iVG

- Allgemeine Kriterien für genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die iVG findet Anwendung auf Vorhaben, die ein besonderes Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt aufweisen. Hierzu gehören zum einen Vorhaben, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes schädliche Umweltveränderungen oder sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Der Begriff der schädlichen Umweltveränderungen umfasst Belastungen über den Luft- und Bodenpfad sowie Gewässerveränderungen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen erfolgt für Vorhaben, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der iVG (§ 50 Abs. 1 Satz 2).

Die zweite Fallgruppe umfasst Deponien und ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Die Einbeziehung solcher Anlagen beruht auf Vorgaben des EU-Rechts.

Eine dritte Fallgruppe bilden Vorhaben, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können und deshalb einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung bedürfen (§ 50 Abs. 3). Für solche Vorhaben kommen außer der iVG auch andere Zulassungsverfahren als potentielle „Trägerverfahren“ der UVP oder der UVP-Vorprüfung in Betracht. Deshalb steht es hier im Ermessen des Verordnungsgebers, ob er das Erfordernis einer iVG regelt. Viele Vorhaben der ersten Fallgruppe erfüllen auch die Merkmale der dritten Fallgruppe. Der Begriff der erheblichen Umweltauswirkungen umfasst allerdings nicht nur Belastungen über den Luft- und Bodenpfad sowie Gewässerveränderungen, sondern auch sonstige Umweltauswirkungen (z. B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes).

In den Anwendungsbereich der iVG sollen allerdings nicht nur Vorhaben nach der IVU- und UVP-Richtlinie fallen, sondern auch andere, die die allgemeinen Merkmale nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Sinn dieser Einbeziehung ist es, das Genehmigungsrecht zu vereinfachen und die Vielfalt der Genehmigungstypen und –verfahren zu reduzieren. Dementsprechend soll die iVG künftig die zentrale Umweltgenehmigung für alle zulassungsbedürftigen Vorhaben bilden, die ein besonderes Umweltgefährdungspotential aufweisen. Dies ist nicht nur bei Vorhaben der Fall, die der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodiifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8; IVU-Richtlinie) unterliegen oder UVP-pflichtig sind. Darüber hinaus kann dem spezifischen (Umwelt-)Gefährdungspotential dieser Vorhaben in einem umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessen Rechnung getragen werden.

- Beschränkung auf bestimmte Kernbereiche des Umweltrechts

Nicht alle Vorhaben, die die allgemeinen Merkmale nach § 50 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sollen einer iVG unterworfen werden. Der Anwendungsbereich der iVG wird vielmehr auf bestimmte Kernbereiche des Umweltrechts beschränkt. Die erste Begrenzung erfolgt über den Vorhabenbegriff (§ 49 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 und 3). Danach sind Vorhaben, die einer iVG bedürfen, nur Anlagen (Industrie- und Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der zugehörigen Gewässerbenutzungen, z. B. Kühlwasserentnahme oder Abwassereinleitung in Abwasseranlagen), eigenständige Gewässerbenutzungen, Deponien, Rohrleitungsanlagen, künstliche Wasserspeicher, Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. Die Zulassung sonstiger Vorhaben, z. B. auch Projekte, für die nach Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie eine UVP erforderlich ist, bestimmter Verkehrsvorhaben (Bau von Straßen und Schienenwegen) oder forstlicher Vorhaben (Erstaufforstung, Rodung) wird daher auch künftig nicht durch iVG, sondern wie bisher nach den einschlägigen fachrechtlichen Zulassungstatbeständen erfolgen.

Andere Vorhaben werden vom Anwendungsbereich der iVG ausdrücklich ausgenommen (§ 50 Abs. 4). Dies gilt etwa für Anlagen nach dem Atomgesetz, ferner für Flugplätze mit Ausnahme der störfallrelevanten Anforderungen, untertägige Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen, Tagebaue sowie die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen und zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen. Diese Vorhaben unterliegen besonderen fachspezifischen Anforderungen, auf die die iVG nicht zugeschnitten ist.

- Konkretisierung durch Rechtsverordnung (§ 50 Abs. 2 und 3)

Welche Vorhaben in concreto einer iVG bedürfen und welche Größen- oder Schwellenwerte jeweils zu einer Genehmigungsbedürftigkeit führen, wird nicht unmittelbar im UGB entschieden. Die konkrete Festlegung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgt über eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 (Vorhaben-Verordnung), die die jeweiligen Vorhaben konstitutiv benennt. Die Festlegung der genehmigungsbedürftigen

Vorhaben durch die Verordnung ist abschließend; soweit also ein Vorhaben nicht in der Verordnung aufgeführt ist, bedarf es keiner iVG.

Insgesamt weist die Verordnung in Tabellenform aus,

- welche Vorhaben im Einzelnen der iVG unterfallen (Spalte b)
- welche dieser Vorhaben UVP-Pflichtig sind (Spalte c, Buchstabe X) oder einer UVP-Vorprüfung bedürfen (Spalte c, Buchstaben A, S),
- ob das Vorhaben in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder einem vereinfachten Genehmigungsverfahren zuzulassen ist und welche Verfahrensart – Genehmigung oder planerische Genehmigung – anzuwenden ist (Spalte d, Buchstaben G, (G), V, P, (P)) und
- ob es emissionshandelspflichtig ist (Spalte e, Buchstaben E, (E)).

Durch die Verordnung werden die 4. BImSchV, ein Teil der Anlage 1 zum UVPG und Anhang 1 zum TEHG in einer einheitlichen Liste zusammengeführt. Damit ist auf einen Blick erkennbar, welche genehmigungs- und UVP-rechtlichen Anforderungen für ein bestimmtes Vorhaben jeweils einschlägig sind.

bb) Genehmigungsarten

Innerhalb der iVG werden zwei Genehmigungsarten unterschieden.

- Genehmigung

Die Genehmigung wird für standortbezogene Vorhaben vorgesehen, bei denen die Minimierung negativer Umweltveränderungen durch technische Vorkehrungen im Vordergrund steht, dies sind für das UGB I insbesondere Anlagen und Gewässerbenutzungen. Die bisherigen Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 4, 6 BImSchG) sowie teilweise auch die Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§§ 2, 3, 7, 8 WHG) und Genehmi-

gungen nach den Landeswassergesetzen werden durch die Genehmigung nach Kapitel 2 abgelöst.

- Planerische Genehmigung

Für bestimmte raumbedeutsame Vorhaben, die mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, ist eine planerische Abwägungsentscheidung notwendig, die auf einen Interessensausgleich zielt und bei entsprechend gewichtigen, für das Vorhaben sprechenden Interessen die Überwindung entgegenstehender Belange ermöglicht. Für diese Vorhaben ist die planerische Genehmigung vorgesehen, die gegenüber der Genehmigung zusätzlich mit einer Abwägungsklausel ausgestattet ist. Sie gilt für Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher sowie Gewässerausbauten und Deich- und Dammbauten und löst damit die bisherigen Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 31 Abs. 2, 3 WHG), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 31 Abs. 2, 3 KrW-/AbfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 20 Abs. 1, 2 UVP) ab.

cc) Integrationswirkung

Die iVG ist vor allem durch ihre Integrationswirkung gekennzeichnet. Die Genehmigungsanforderungen der iVG werden in einem zentralen Umweltgenehmigungstatbestand zusammengefasst. Dieser Tatbestand löst die bisherigen fachrechtlichen Zulassungstatbestände aus dem des Immissionsschutz- und bereichsweise auch aus dem Wasserrecht ab und führt die bisher getrennten fachrechtlichen Prüf- und Entscheidungsprogramme auf einer systematisch, strukturell und begrifflich harmonisierten Genehmigungsgrundlage zusammen. Hierdurch wird eine frühe ganzheitliche Sicht auf die mit einem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt (alle Schutzgüter betreffend) in einem Verfahren ermöglicht. Die iVG schließt darüber hinaus auch alle nicht umweltschutzbezogenen Zulassungen ein, die nach anderen Gesetzen für ein Vorhaben erforderlich sind, so etwa die Baugenehmigung. (Konzentrationswirkung, § 59 Abs. 1; siehe auch die Ausführungen zu dieser Vorschrift).

Die vorgesehene Integration bedeutet auch eine Vereinheitlichung aller Regelungen zur UVP und zum Genehmigungsverfahren. Bei umweltrechtlichen Zulassungen kommen bislang unterschiedliche Verfahrensvorschriften zur Anwendung. Je nach Art der Genehmigung sind die Verfahrensanforderungen derzeit im BImSchG und in der 9. BImSchV, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes oder in landesgesetzlichen Verfahrensordnungen geregelt, die zwar jeweils ähnliche, im Einzelnen aber zum Teil stark differierende Bestimmungen enthalten. Im UGB I werden die Verfahrensvorschriften für den Bereich der iVG zusammengeführt und mit Blick auf die besonderen Erfordernisse dieses Genehmigungstyps vereinheitlicht. Die Verfahrensanforderungen der UVP werden dabei jeweils in das Verfahren der iVG mit Öffentlichkeitsbeteiligung integriert. Durch die Überführung in das UGB und durch Harmonisierung und Vereinfachung können etliche fachrechtliche Bestimmungen „eingespart“ und der Vorschriftenbestand spürbar verringert werden. Für die Anwender bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, wenn die Regelungsvielfalt des bestehenden Umweltverfahrensrechts reduziert und die für das Verfahren der Vorhabenzulassung einschlägigen Regelungen in einem zentralen Abschnitt des Umweltgesetzbuchs konzentriert sind. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt lediglich für nicht der iVG unterfallende Vorhaben erhalten.

dd) Zulassungstatbestand der iVG

Der Zulassungstatbestand der iVG stellt sicher, dass die Zulassung nicht nur formell aus einer Hand ergeht, sondern auch inhaltlich eine Entscheidung „aus einem Guss“ darstellt.

- Genehmigungsvoraussetzungen

§ 55 ist der Zulassungstatbestand der iVG. Mit dieser Regelung wird das in den bislang einschlägigen Fachgesetzen geregelte Prüfprogramm und Anforderungsniveau für die Zulassung von Vorhaben zusammengeführt.

Die Genehmigung eines Vorhabens setzt zunächst voraus, dass die Grundpflichten erfüllt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1). Die Grundpflichten gelten über die Genehmigungsentscheidung hinaus kontinuierlich und bilden damit die Grundlage für eine Dynamisierung der Umweltauflagen durch nachträgliche Anordnungen. § 53 regelt abschließend, welche Grundpflichten – soweit im jeweils konkreten Fall einschlägig – (§ 53 Abs. 1: Schutzgrundpflicht, Vorsorgegrundpflicht, Abfallgrundpflicht und Energieeffizienz) während der Durchführung (Errichtung, Betrieb oder Benutzung) und bei der Einstellung (§ 53 Abs. 2) eines Vorhabens anzuwenden sind. Über die Grundpflichten, insbesondere den Begriff der „schädlichen Umweltveränderungen“, wird der medienübergreifende Ansatz der iVG umgesetzt (Erfassung aller medialen Einträge).

Die Schutz- und Vorsorgepflicht entsprechen in ihrem Regelungsgehalt dem geltenden Recht. Die Abfallgrundpflicht wurde hinsichtlich der Behandlung von Abwässern modifiziert. Die Grundpflicht zur Energieeffizienz (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) entspricht in ihrem Regelungsgehalt dem geltenden Recht (vgl. § 4d 9. BImSchV; § 8 17. BImSchV). Zur Einbeziehung wasserwirtschaftlicher Vorhaben in das Grundpflichtenmodell wird auf die Ausführungen zu § 53 verwiesen.

Neben den Grundpflichten müssen weitere umweltrechtliche Anforderungen erfüllt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 2). Weitere umweltrechtliche Anforderungen ergeben sich entweder aus den anderen Büchern des Umweltgesetzbuchs (z. B. nur von den für die Gewässerbewirtschaftung zuständigen Behörden zu beachtende Bewirtschaftungsanforderungen für Gewässer nach UGB II, Regelungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zum Artenschutz (UGB III)) oder den sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften (z. B. KrW-/AbfG, BBodSchG).

Ferner dürfen dem Vorhaben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. baurechtliche Vorschriften) und der Arbeitsschutz nicht entgegenstehen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3). Erfasst sind alle nicht dem Umweltrecht zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie einen Vorhabenbezug aufweisen.

- Konkretisierung der Grundpflichten

Zentrale Anforderung im Rahmen der Schutz- und Vorsorgegrundpflicht ist die Vermeidung „schädlicher Umweltveränderungen“ (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Der Begriff der „schädlichen Umweltveränderungen“ besteht aus zwei Elementen. Umweltveränderungen sind Luft-, Gewässer- und Bodenveränderungen. Schädlich sind Umweltveränderungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. § 4 Nr. 6 Satz 2 stellt klar, dass zur Bestimmung der Schädlichkeit von Umweltveränderungen die Vorschriften des Umweltgesetzbuchs sowie die sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften heranzuziehen sind. Zur Konkretisierung der Schädlichkeit ist damit – soweit vorliegend - auf fachrechtliche Anforderungen abzustellen. Dabei bezieht sich die fachgesetzliche Konkretisierung der Schädlichkeit sowohl auf die dort vorgesehene Art der Rechtsgüterbeeinträchtigung (Schaden, erheblicher Nachteil und erhebliche Belästigung) als auch auf den Grad der notwendigen Eintrittswahrscheinlichkeit (integriert im Element der „Eignung“). Die Regelungen des Fachrechts sind zugleich für die Zuordnungen der Anforderungen des Fachrechts zum Schutz- oder zum Vorsorgeprinzip maßgebend.

Die fachrechtlichen Anforderungen ergeben sich sowohl aus dem bestehenden untergesetzlichen Regelwerk als auch aus den medialen Fachgesetzen, etwa dem Zweiten Buch Umweltgesetzbuch (Wasserwirtschaft) oder dem BBodSchG. Im Einführungsgesetz zum UGB wird klargestellt, dass das bestehende untergesetzliche Regelwerk (z. B. 13. BImSchV, AbwV) auch im Rahmen der iVG weiterhin zur Anwendung kommt. Für Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des TEHG unterfallen, enthält § 53 Abs. 3 eine abschließende Regelung hinsichtlich bestimmter Grundpflichten, die dem geltenden Recht entnommen wurde. Im Übrigen enthalten die Fachgesetze in verschiedenen Vorschriften Schädlichkeitsschwellen, die zur Konkretisierung der Grundpflichten heranzuziehen sind (z. B. aus dem Bodenschutzrecht § 2 Abs. 3 BBodSchG oder bezüglich der Vorsorgeanforderungen §§ 9, 10 BBodSchV; zur Zu-

ordnung wasserrechtlicher Anforderungen zur Schutz- und Vorsorgepflicht wird auf die Ausführungen zu § 53 Abs. 1 verwiesen.).

Auch für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen kommen durch den Verweis in § 53 Abs. 1 Nr. 3 die Schutzpflicht und die Vorsorgepflicht nach den Nummern 1 und 2 des Grundpflichtentatbestandes zur Anwendung. Diese Zuordnung ist sachgerecht, weil es um Schadstoffemissionen in das Medium Wasser geht, die – genau wie eine Immission im Sinne des geltenden § 3 Abs. 2 BImSchG – zu schädlichen Umweltveränderungen (Gewässerveränderungen im Sinne des § 4 Nr. 4) führen können und deshalb nach den genannten Pflichten abzuwehren bzw. zu minimieren sind.

Im Übrigen enthält § 54 zur weiteren Konkretisierung der Grundpflichten eine Rechtsverordnungsermächtigung.

- Gebundene Entscheidung und Bewirtschaftungsermessen (§ 55 Abs. 2)

Die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung. Soweit jedoch eine Gewässerbenutzung Gegenstand oder Teil des Vorhabens ist, wird in § 55 Abs. 2 das aus dem geltenden Recht bekannte wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen übernommen, um den besonderen Bedürfnissen der Gewässerbewirtschaftung gerecht zu werden. Maßstäbe für das Bewirtschaftungsermessen sind dem Buch Wasserwirtschaft zu entnehmen; insoweit besteht kein Unterschied, ob eine Gewässerbenutzung durch eine Genehmigung nach dem Ersten Buch oder durch eine Erlaubnis nach dem Buch Wasserwirtschaft zugelassen wird. Die Ermessensausübung erfolgt im Anschluss an die Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Sie bezieht sich auf wasserwirtschaftliche Aspekte jenseits der durch die Grundpflichten oder sonstige rechtliche Vorgaben bestimmten Mindestzulassungsvoraussetzungen. Im Hinblick auf die Bewirtschaftungsentscheidung ist gegebenenfalls eine Modifikation des Vorhabens erforderlich.

Die Beibehaltung des Bewirtschaftungsermessens hat für den Charakter der Genehmigungentscheidung folgende Konsequenzen: Erfüllt ein Vorhaben die tatbestandlichen Voraussetzungen, so ist die iVG grundsätzlich zu erteilen, d.h. der Antragsteller hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Nur soweit es sich bei dem Vorhaben um eine Gewässerbenutzung handelt oder eine Gewässerbenutzung Teil des Vorhabens ist (z. B. Industrieanlage mit Kühlwasserentnahme), steht die Erteilung der Genehmigung hinsichtlich der jeweiligen Gewässerbenutzung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde. Der Antragsteller hat dann (nur) insoweit, d.h. mit Blick auf die Gewässerbenutzung, keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, sondern lediglich einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung.

- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen (§ 55 Abs. 3)

§ 55 Abs. 3 übernimmt die entsprechende Regelung des geltenden Rechts in § 12 2. Halbsatz UVPG. Da die UVP-rechtlichen Anforderungen bei den Vorhaben, die einer iVG bedürfen, in die Genehmigungs- und Verfahrensvorschriften des Vorhabenrechts integriert werden, soll die Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP unmittelbar in den Genehmigungstatbestand der iVG aufgenommen werden. Der Regelungsgehalt des § 12 2. Halbsatz UVPG bleibt dabei unverändert. Die Neuregelung begründet insbesondere keine weitergehenden materiellen Anforderungen.

- Besonderheiten bei der planerischen Genehmigung

Aufgrund der bestehenden Gemeinsamkeiten ist die planerische Genehmigung nicht als eigenständiges Zulassungsinstrument, sondern als Sonderfall der Genehmigung ausgestaltet. Nur soweit bei den raumbedeutsamen Vorhaben Besonderheiten gegenüber den Vorhaben bestehen, bei denen die iVG in Form der Genehmigung erteilt wird, enthalten die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften über die planerische Genehmigung Abweichungen oder Ergänzungen.

Der Zulassungstatbestand der planerischen Genehmigung ist in § 65 geregelt. Satz 1 Nummer 1 nimmt zunächst Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 und stellt damit klar, dass auch für die planerische Genehmigung das gesamte Prüfprogramm der Genehmigung, insbesondere die Grundpflichten zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen, gilt. Im Unterschied zur Genehmigung ist bei der planerischen Genehmigung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 über die Genehmigungsvoraussetzungen hinaus eine Abwägung erforderlich, die auf einen Interessensausgleich zielt und bei entsprechenden öffentlichen Interessen auch die Überwindung entgegenstehender Belange, insbesondere auch Rechte Dritter, ermöglicht.

Aufgrund des abwägungsbedingten Prüfprogramms sind die Rechtswirkungen der planerischen Genehmigung umfassender als bei der Genehmigung. Das gilt sowohl hinsichtlich der Konzentrations-, Gestaltungs- und Duldungswirkung als auch insbesondere bei der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

ee) Verfahrensvereinheitlichung und UVP

Die Verfahrensanforderungen für die Genehmigung und die planerische Genehmigung werden durch die Regelungen in Abschnitt 5 des Kapitels 2 weitgehend vereinheitlicht. Bei umweltrechtlichen Zulassungen kommen bislang unterschiedliche Verfahrensvorschriften zur Anwendung. Je nach Art der Genehmigung sind die Verfahrensanforderungen derzeit im BImSchG und in der 9. BImSchV, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes oder in landesgesetzlichen Verfahrensordnungen geregelt, die zwar jeweils ähnliche, im Einzelnen aber zum Teil stark differierende Bestimmungen enthalten. Im UGB werden die Verfahrensvorschriften für den Bereich der iVG zusammengeführt und mit Blick auf die besonderen Erfordernisse dieses Genehmigungstyps vereinheitlicht. Die Verfahrensanforderungen der UVP werden dabei jeweils integriert. Für die planerische Genehmigung gelten im Grundsatz dieselben Verfahrensvorschriften und Verfahrensarten wie für die Genehmigung; die Anforderungen werden im Hinblick auf die Be-

sonderheiten dieser Genehmigungsart jedoch punktuell modifiziert (Abschnitt 5, Unterabschnitt 6).

Durch die Überführung in das UGB und durch Harmonisierung und Vereinfachung können etliche fachrechtliche Bestimmungen „eingespart“ und der Vorschriftenbestand spürbar verringert werden. Für die Anwender bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, wenn die Regelungsvielfalt des bestehenden Umweltverfahrensrechts reduziert und die für das Verfahren der Vorhabenzulassung einschlägigen Regelungen in einem zentralen Abschnitt des Umweltgesetzbuchs konzentriert sind.

- Abgrenzung zwischen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und vereinfachtem Verfahren

Unterschieden wird zwischen zwei Verfahrensarten. Danach wird zum einen die iVG in einem förmlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (Abschnitt 5, Unterabschnitte 1 bis 5). Zum anderen kommt ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zur Anwendung (Abschnitt 5, Unterabschnitt 7). Die Regelung beschränkt sich hier im Wesentlichen auf die Angabe der Vorschriften des förmlichen Verfahrens, die im vereinfachten Verfahren nicht anwendbar sind (§ 119). Als neue Verfahrensvariante ist für besonders einfach gelagerte Genehmigungsfälle die Durchführung des „vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen für die Genehmigung von Anlagen“ (§ 120) vorgesehen.

Die Zuordnung zu den Verfahren richtet sich nach der Umweltrelevanz der Vorhaben. Insbesondere Anlagen nach der IVU-Richtlinie und Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht, sind im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Vorhaben mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen, insbesondere solche, für die nach erfolgter Vorprüfung keine UVP durchzuführen ist, können im vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

- UVP-Pflicht (§§ 81 bis 86)

Die Vorschriften des Ersten Buches über die UVP-Pflicht (Kapitel 2, Abschnitt 4) gelten nur für Vorhaben, die künftig einer iVG bedürfen. Sie übernehmen die entsprechenden Regelungen des UVP-Gesetzes; jedoch sind diese Vorschriften erheblich überarbeitet, systematisch und begrifflich klarer und vollzugsfreundlicher gefasst worden.

Die Regelungen des UVP-Gesetzes über die UVP-Pflicht (§§ 3b bis 3e UVP-G) haben sich in der Praxis als nur schwer verständlich und wenig anwenderfreundlich erwiesen. Mit den neuen Vorschriften sollen bestehende Unklarheiten ausgeräumt und die UVP-Pflicht auf eine transparente und rechtssichere Grundlage gestellt werden. Ziel ist es, den Vollzug der UVP zu erleichtern.

Zu diesem Zweck sollen bspw. die Regelungen über die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben (§ 84) künftig nicht mehr abstrakt nach der UVP-Pflichtigkeit des zu ändernden Grundvorhabens, sondern praxisnäher danach differenzieren, ob für das Grundvorhaben tatsächlich eine UVP durchgeführt worden ist oder nicht. Außerdem sind die Vorschriften über die UVP-Pflicht von Neuvorhaben und die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben jeweils in gesonderten Bestimmungen zusammengefasst worden (§ 83 Neuvorhaben, § 84 Änderungsvorhaben), so dass leichter als bisher erkennbar ist, welche Vorschrift im konkreten Fall zur Anwendung kommt. Bei der Überarbeitung sind Vollzugshinweise und Auslegungshilfen zum geltenden UVP-Gesetz, die von Expertengruppen des Bundes und der Länder ausgearbeitet worden sind, sowie die einschlägige UVP-Literatur und Hinweise von Praktikern berücksichtigt worden.

- Vereinfachtes Verfahren mit Fristverkürzung für Anlagen

Im Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit hat die Genehmigungsbehörde bei der iVG grundsätzlich innerhalb von 7 Monaten über den Genehmigungsantrag zu entscheiden (§ 103 Abs. 1). Im vereinfachten Verfahren beträgt diese Frist grund-

sätzlich 3 Monate (§ 119 Abs. 2). Hinzu kommt in beiden Fällen eine Ein-Monats-Regel-Frist für die Vollständigkeitsprüfung des Genehmigungsantrags (§ 90).

Durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen für die Genehmigung von Anlagen (§ 120) kann die Genehmigungsfrist innerhalb eines vereinfachten Verfahrens weiter verkürzt werden. Für Vorhaben, die einfach gelagert sind und über die daher in der Vollzugspraxis bei entsprechend vorbereiteten Antragsunterlagen in weniger als 3 Monaten entschieden werden könnte, wird eine Verfahrensabwicklung in kürzerer Frist vorgesehen. Diese weitere Fristverkürzung erfolgt optional, d. h. sie kann durch den Antragsteller begehrt werden, wenn dieser bereit ist, zusätzliche Antragsunterlagen vorzulegen. Die Durchführung des Verfahrens steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die Fristverkürzung im vereinfachten Verfahren ist nach § 120 Abs. 2 an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die sicherstellen, dass es sich bei dem Vorhaben um einen rechtlich einfach zu beurteilenden Sachverhalt handelt (z. B. das Vorhaben ist mit keiner Gewässerbenutzung verbunden; die Einhaltung von Immissions- und Emissionsgrenzwerten ist für das Vorhaben in Vorschriften festgelegt und damit für den Vollzug leicht abprüfbar; ein Minimierungsgebot für stark gesundheitsgefährdende Stoffe ist nicht anwendbar).

Will der Antragsteller in den Genuss der Fristverkürzung kommen, muss er das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch Nachweise eines Sachverständigen bestätigen. Soweit erforderlich, ist durch den Sachverständige außerdem nachzuweisen, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebiets führen kann. Beizufügen ist ferner ein von dem Sachverständigen erstellter Vorschlag über den Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 120 Abs. 3).

Beim verkürzten vereinfachten Verfahren prüft die Behörde im Rahmen der einmonatigen Vollständigkeitsprüfung des Genehmigungsantrags zugleich die Zulässigkeit des Verfahrens und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, ohne dass deren Stel-

lungnahmefrist verkürzt wird. Bei positivem Ergebnis ist der Bescheid grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen auszufertigen. Damit ergibt sich gegenüber dem normalen vereinfachten Verfahren eine Zeitersparnis von 2 Monaten.

- Besonderheiten bei der planerischen Genehmigung

Besonderheiten bei den Verfahrensvorschriften ergeben sich insbesondere bei den Fristen (§§ 112 und 116 Abs. 2) sowie bei den Beteiligungsrechten von Personen, die durch das Vorhaben in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind (§ 113). Damit wird der Komplexität des Prüf- und Entscheidungsprogramms der Behörde, bei dem hier anders als bei der Genehmigung noch eine umfassende Abwägung hinzutritt, sowie dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der planerischen Genehmigung auch in Rechte Dritter eingegriffen werden kann.

ff) Eingreifende Maßnahmen und Überwachung

Im Abschnitt 6 des Kapitels 2 werden mit den Vorschriften zu eingreifenden Maßnahmen die notwendigen Befugnisse für ein behördliches Einschreiten gegenüber bestehenden Vorhaben geschaffen. Im geltenden Recht sind diese Maßnahmen unterschiedlich und in verschiedenen Gesetzen geregelt (z. B. für nachträgliche Anordnungen § 17 BImSchG, § 5 WHG, § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG, § 75 Abs. 2 VwVfG; für den Widerruf von Genehmigungen §§ 49 VwVfG, §§ 21, 17 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, §§ 7, 12 WHG). Zahlreiche Einzelregelungen zur nachträglichen Anordnung, zur Untersagung und zum Widerruf werden nunmehr, soweit möglich, vor die Klammer gezogen und verallgemeinert.

Abschnitt 7 enthält Regelungen zur Überwachung erteilter Genehmigungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Vorschriften der iVG gewährleisten sollen. Die im geltenden Recht in unterschiedlichen Fachgesetzen geregelten Vorschriften zur behördlichen Überwachung (§ 52 BImSchG, § 21 WHG und § 40 KrW-/AbfG) und zur

Eigenüberwachung (§§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG) werden nunmehr zusammengeführt und harmonisiert.

gg) Übergangsvorschriften

In Abschnitt 8 wird im Wesentlichen die Überführung und Anpassung bereits bestehender Genehmigungen und Vorhaben an das neue Recht geregelt. Die Regelungen orientieren sich dabei an einzelnen Vorhabengruppen. Neben Regelungen, die den Übergang vom geltenden Fachrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Buches UGB regeln, enthält der Abschnitt auch Übergangsregelungen für zukünftige Änderungen der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 UGB I.

c) Schlussvorschriften des Ersten Buches (Kapitel 3)

Kapitel 3 des Ersten Buches enthält Schlussvorschriften für das Erste Buch. Geregelt werden Ausnahmen für den Bereich der Verteidigung, Ordnungswidrigkeiten und Bestimmungen zu den Verfahrensvorschriften. Im geltenden Recht finden sich zu den Ordnungswidrigkeiten zahlreiche Einzelregelungen in unterschiedlichen Gesetzen (z. B. § 62 BImSchG, § 61 KrW-/AbfG, § 23 UVP), die nunmehr vor die Klammer gezogen und zusammengeführt werden können. Ferner wird geregelt, dass von den Verfahrensvorschriften im Ersten Buch von Seiten der Länder nicht abgewichen werden kann, da ein besonderes Bedürfnis an bundeseinheitlicher Regelung im Rahmen des Umweltgesetzbuchs besteht.

III. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

1. Allgemeines

Der Bund besitzt keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Umweltrecht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Erste Buch Umweltgesetzbuch ergibt sich in erster Linie aus den Kompetenzen des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11, 12, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 GG).

2. Gesetzgebungskompetenzen im Einzelnen

a) Kapitel 1, Abschnitt 1, 3, 4 und 6

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass der Allgemeinen Vorschriften in Kapitel 1, insgesamt, ergibt sich aus der Zusammenschau sämtlicher einschlägiger Kompetenzartikel der konkurrierenden Gesetzgebung, insbesondere Recht der Wirtschaft: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, Arbeitsschutz: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12, Enteignung: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 14, Küstenschutz: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17, Bodenrecht: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24, Naturschutz und Landschaftspflege: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29, Raumordnung: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 und Wasserhaushalt: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32, außerdem Zivilrecht: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ergibt, sind die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Ohne die vorgeschlagenen Regelungen wäre ein Mindestmaß an Einheitlichkeit in Verständnis und Vollzug der Vorschriften des UGB nicht möglich. Denn die Regelungen zu Zweck, Prinzipien, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen steuern die Auslegung und Anwendung anderer Vorschriften des Umweltgesetzbuchs.

b) Kapitel 1, Abschnitt 2

Die Vorschriften des Kapitels 1 Abschnitt 2, Strategische Umweltprüfung, beruhen auf den umweltrechtlichen Kompetenznormen wie auch auf denjenigen, die für den Katalog der betroffenen Pläne und Programme der Anlage 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch maßgeblich sind. Sie stützen sich damit auf die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen der Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 (Bodenrecht), Nr. 21 (Seewasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen), Nr. 22 (Bau von Landstraßen für den Fernverkehr), Nr. 23 (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind), Nr. 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung), Nr. 29 (Naturschutz und Landschaftspflege), Nr. 31 (Raumordnung) und Nr. 32 (Wasserhaushalt). Soweit die Vorschriften der §§ 6 ff. Bedarfspläne der Bundesschienenwege und Ausbaupläne nach dem Luftverkehrsgesetz betreffen (vgl. Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2), stützen sie sich auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 6 und 6a GG. § 7 Abs. 1 Satz 2 beruht auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verteidigung nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Soweit Kapitel 1 Abschnitt 2 auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 gestützt wird, ist aus den im Einzelnen in der Begründung zum Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) (Bundestags-Drucksache 15/3441, Seite 15 ff.) dargestellten Gründen die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

c) Kapitel 1, Abschnitt 5

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu Regelungen über Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten in Kapitel 1 Abschnitt 5 ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

d) Kapitel 2, Abschnitt 1 - 5

Die Regelungen in Kapitel 2, Integrierte Vorhabengenehmigung, die nach § 50 und der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 auf die Durchführung bestimmter Vorhaben Anwendung finden, beruhen im Wesentlichen auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 12 (Arbeitsschutz) Nr. 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung), Nr. 29 (Naturschutz und Landschaftspflege), 31 (Raumordnung), 32 (Wasserhaushalt) GG. Erfasst werden konkret die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern sowie Gewässerbenutzungen im Sinne des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und weiterhin Gewässerausbauten und Deich- und Dammbauten.

Ergänzend tritt bei den Vorschriften „Kapitel 2. Abschnitt 3 Planerische Genehmigung“ wegen ihrer besonderen Rechtswirkung, die die enteignungsrechtliche Vorwirkung umfasst, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 14 (Enteignung) GG als Kompetenzgrundlage hinzu.

Die Kompetenzen zur Regelung der genannten Materien im Sinne des Artikel 74 GG erlauben sowohl historisch als auch ihrem Wesen nach die Einrichtung einer präventiven Kontrolle in Form eines Genehmigungsverfahrens. Dies umfasst traditionell einen Genehmigungsvorbehalt, bestimmte Verfahrensschritte sowie Prüfungsanforderungen, die für die Entscheidung maßgeblich sind. Eine Genehmigungsregelung besteht ihrem Wesen nach aus Vorschriften über die verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Anforderungen an die Genehmigung. Die Genehmigung kann alle mit einem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und sonstige Aspekte umfassen (BVerfG E 84, 25, 32).

Neben der Befugnis zum Erlass materieller Regelungen hat deshalb der Bund die Möglichkeit, sinnvoll ergänzende Regelungen des Verwaltungsverfahrens zur Ausführung solcher Bundesregelungen selbst vorzunehmen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich als Annex aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG.

Das Verfahren generell ist in Abschnitt 5, Verfahren, geregelt; die Vorschriften zur UVP, die unselbstständiger Teil des Verfahrens ist, finden sich in Abschnitt 4. Die Verordnungsermächtigung nach § 86 Abs. 2 beruht auf der ausschließlichen Gesetzeskompetenz des Bundes für die Verteidigung gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die enge wechselseitige Verzahnung von materiellen Voraussetzungen und Verfahrensregelungen bestimmt die Vorschriften in „Abschnitt 2. Genehmigung“.

Soweit Vorschriften im Kapitel 2 des vorgelegten Entwurfes auf die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützt werden, sind die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne des von Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen, d.h. insbesondere Schranken oder Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichten (BVerfGE 106, 62, 146 f). Die Wahrung der Wirtschaftseinheit liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtsetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit steht dann im gesamtstaatlichen Interesse, wenn Landesregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen (BVerfGE 106, 62, LS 2 b) cc)). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

Die Regelungen des Kapitels 2 betreffen die Durchführung von besonders umweltrelevanten Vorhaben, von denen bestimmte Einwirkungen auf Mensch oder Umwelt ausgehen können und die nicht nur in einzelnen Bundesländern, sondern im ganzen Bundesgebiet zugelassen werden. Unterschiedliche Landesregelungen für die Genehmigung und Überwachung hinsichtlich bestimmter Arten von Einwirkungen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Einwirkungen) hätten eine erhebliche Behinderung der bundesweiten Ansiedlung von Vorhaben sowie beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge, da im Hinblick auf die grundsätzliche Einstufung einer Einwirkung auf Mensch oder Umwelt als potentiell bedeutsam regionale

oder örtliche Besonderheiten keine Rolle spielen. Angesichts der mit solchen Auswirkungen verbundenen schwerwiegenden Hindernisse für die Durchführung dieser Vorhaben im Bundesgebiet dienen bundesgesetzliche Regelungen in diesem Bereich der Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesamtwirtschaft.

e) Kapitel 2, Abschnitt 6 - 8

Die Vorschriften des Abschnitts 6, Eingreifende Maßnahmen, und des Abschnitts 7, Überwachung, gelten für die Vorhaben, die den Regelungen der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem UGB I unterliegen. Die Regelungskompetenz des Bundes ergibt sich damit aus den für diese Vorhaben genannten Kompetenztiteln.

Die Länder können von den genannten Vorschriften in Abschnitt 6 aus den in BT-Drucksache 16/3311, Seite 15 genannten Gründen nicht abweichen.

Die Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 8, Bestehende Vorhaben, bestimmen diejenigen bestehenden Vorhaben und Handlungen, die keiner Genehmigung nach dem UGB mehr bedürfen. Weiter regelt der Abschnitt das anzuwendende Recht bei laufenden Verfahren der UVP. Diese Vorschriften beruhen auf den oben dargestellten Regelungskompetenzen des Bundes zur integrierten Vorhabengenehmigung; auf die Ausführungen wird daher Bezug genommen.

f) Kapitel 3

Die Vorschriften des Kapitels 3, Schlussvorschriften des Ersten Buches, beruhen auf folgenden Bundeskompetenzen:

Die Vorschrift des § 140 beruht auf der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG (Verteidigung).

Die Vorschrift des § 141 stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht). Obwohl es sich bei Ordnungswidrigkeiten nicht um Straftaten handelt, legt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Kompetenz des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG weit aus (ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 27, 18). Der Bundesgesetzgeber ahndet auch nur die Übertretung solcher Verwaltungsvorschriften mit einer Geldbuße, zu deren Schaffung er aus anderen Vorschriften heraus berechtigt ist.

Die Norm des § 142 regelt die Abweichungsmöglichkeit des Landesgesetzgebers im Hinblick auf die im UGB getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens und setzt damit den Regelungsgehalt des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG um.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Mit dem Entwurf für das UGB I werden Vorschriften des geltenden Rechts abgelöst, die der Umsetzung folgender Rechtsakte dienen:

- -Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG 1980 Nr. L 20 S. 43), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377, S. 48),
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40),
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),
- Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20; 1998 Nr. L 23 S. 39), zuletzt geändert durch die Ver-

- ordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EU Nr. L 33 S. 1),
- Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97),
 - Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5),
 - Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),
 - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, (ABl. EU Nr. L 81 S. 60),
 - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30),
 - Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),

- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32), geändert durch Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18),
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15),
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 64 S. 52),
- Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15),
- Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. EU Nr. L 114 S. 9),
- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8).

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinien und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Übrigen.

V. Alternativen

Andere Möglichkeiten als die hier gewählte Konzeption, um den Auftrag des Koalitionsvertrages zur Kodifikation und Harmonisierung des zersplitterten geltenden Umweltrechts zu erfüllen, bestehen nach Auffassung der Bundesregierung, die von der

großen Mehrheit der Länder bei den Beratungen im Rahmen der Umweltministerkonferenz unterstützt wird, nicht. Ebenso kommt danach ein Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben nicht in Betracht, zumal ohne dieses Gesetz die durch die Föderalismusreform vorgegebene Zeitplanung für die Schaffung eines Umweltgesetzbuchs nicht erreicht werden kann.

VI. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das UGB I keine zusätzlichen Kosten.

Mit der Zusammenführung bisher getrennter, über unterschiedliche umweltrechtliche Fachgesetze verstreuter Regelungen wird der Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften einfacher und effizienter. Insbesondere wird sich mit der Einführung der integrierten Vorhabengenehmigung die Zahl der Zulassungsverfahren für umweltrelevante Vorhaben verringern. Dadurch werden die Vollzugsbehörden der Länder und Gemeinden entlastet. Die durch die Kodifikation des geltenden Umweltrechts erforderlichen Präzisierungen und Klarstellungen verursachen keine direkt bezifferbaren Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Notwendige Umstellungsprozesse in den Verwaltungen, die für eine bestimmte Übergangsphase denkbar sind, werden vom Bundesumweltministerium für die Behörden der Länder durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen flankiert. Mittelfristig wird der durch das Umweltgesetzbuch erzielte Gewinn an Systematisierung, Transparenz und Europaverträglichkeit für die Umweltbehörden die o. g. Entlastungseffekte weiter verstärken.

2. Kosten für die Wirtschaft und die Preiswirkungen

Der Wirtschaft werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Durch die Zusammenführung von Vorschriften aus bislang verschiedenen Rechtsbereichen und die Vereinheitlichung des Zulassungsrechts in Gestalt der integrierten Vorhabengenehmigung wird der Aufwand für die Durchführung von Genehmigungsverfahren und sonstigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen reduziert werden. Daraus werden sich positive Auswirkungen für die Verwaltungskosten insbesondere der mittelständischen Unternehmen ergeben. Für den Umstellungsaufwand gilt das oben Gesagte entsprechend. Tendenziell lassen die Harmonisierungen und Rechtsvereinfachungen auch positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im In- und Ausland erwarten, die künftige zentrale umweltrelevante Vorhaben unter einheitlichen rechtlichen Bedingungen realisieren können. Mangels nachteiliger Kostenbelastungen in der Wirtschaft wird mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu rechnen sein.

VII. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Die Bürokratiekosten, die zur Erfüllung der im Ersten Buch Umweltgesetzbuch (UGB I) enthaltenen Informationspflichten (IP) für die Unternehmen anfallen, werden auf ca. 188.780.000 € pro Jahr geschätzt, die Kosten nach bisheriger Rechtslage auf ca. 218.577.000 € pro Jahr. Das entspricht gegenüber der bisherigen Rechtslage einer Einsparung von ca. 29.797.000 €.

Den Schätzungen liegen die Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes für den Stichtag 30.9.2006 zugrunde. Soweit die betroffene IP nicht gemessen wurde, wurde der damit verbundene Aufwand geschätzt.

1.1 Kapitel 1

Durch die IP des Kapitel 1 entstehen Bürokratiekosten für Unternehmen, die auf ca. 5.654.000 € pro Jahr geschätzt werden. Nach bisheriger Rechtslage betragen die Kosten näherungsweise 5.664.000 € pro Jahr, so dass sich gegenüber der bisherigen Rechtslage durch Kapitel 1 UGB I eine Einsparung in Höhe von ca. 10.000 € pro Jahr ergibt.

Kapitel 1 enthält in den Abschnitten 1 „Allgemeine Vorschriften“, 5 „Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten“ und 6 „Recht- und Regelsetzung“ keine IP für Unternehmen.

Auch Abschnitt 2 enthält keine selbstständigen IP. Die Vorschriften definieren lediglich die Mindestanforderungen für das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen, die bereits in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind. Diese Mindestanforderungen entsprechen inhaltlich dem bisher geltenden Recht und beschränken sich - wie bisher - auf eine strikte Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

1.1.1 Abschnitt 3

Abschnitt 3 enthält acht IP für Unternehmen:

- § 20 Abs. 1 – Mitteilung der Betriebsorganisation (Anzeige der verantwortlichen Person bei Kapital- und Personengesellschaften),
- § 20 Abs. 2 – Mitteilung der Betriebsorganisation (Mitteilung über Sicherstellung der Erfüllung der Grundpflichten) und
- sechs IP in der Verordnung über Umweltbeauftragte aufgrund von § 21 Abs. 1 Satz 2, §§ 23 und 25 Abs. 1.

Durch diese IP entstehen Bürokratiekosten für Unternehmen, die auf ca. 154.000 € pro Jahr geschätzt werden.

Nach bisheriger Rechtslage betragen die Kosten näherungsweise 164.000 € pro Jahr, so dass sich gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Einsparung in Höhe von ca. 10.000 € pro Jahr ergibt.

Zu den Informationspflichten im Einzelnen

§ 20

Mitteilungen zur Betriebsorganisation

§ 20 enthält in Absatz 1 und Absatz 2 zwei verschiedene IP, die Anzeigen bzw. Mitteilungen zur Betriebsorganisation betreffen.

Nach § 20 Abs. 1 sind Kapital- und Personengesellschaften verpflichtet, der Behörde mitzuteilen, welches vertretungsberechtigte Leitungsmitglied unternehmensintern für die Erfüllung der jeweils maßgeblichen umweltrechtlichen Pflichten als „Vorhabenträger“ verantwortlich ist. Dieser Vorschrift liegen § 52a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 53 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zugrunde.

§ 20 Abs. 2 verpflichtet, der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die der Erfüllung der Grundpflichten sowie abfallrechtlicher Pflichten dienenden Vorschriften und Anordnungen beachtet werden. Dieser Vorschrift liegen § 52a Abs. 2 BImSchG und § 53 Abs. 1 KrW-/AbfG zugrunde.

Für § 52a Abs. 1 BImSchG hat das Statistische Bundesamt im Rahmen seiner Nullmessung bestehender IP (Stichtag 30.9.2006) 2.765 Mitteilungen jährlich ermittelt, die jeweils Einzelfallkosten in Höhe von ca. 17,- € für die Unternehmen auslösten. Daraus ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 47.000 € jährlich.

Für § 52a Abs. 2 BImSchG hat das Statistische Bundesamt ebenfalls 2.765 Mitteilungen jährlich ermittelt, die nach diesen Messungen jedoch keine – geson-

derten - Kosten für die Unternehmen auslösen, sondern bereits bei § 52a Abs. 1 BImSchG berücksichtigt sind.

Für § 53 Abs. 1 KrW-/AbfG ergaben sich aus der Nullmessung 120 Mitteilungen jährlich mit Einzelfallkosten in Höhe von 17,- €. Die Gesamtkosten dieser IP betragen demnach ca. 2.000 € jährlich.

Für § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG ergaben sich ebenfalls 120 Mitteilungen jährlich, die nach den Messungen des Statistischen Bundesamtes jedoch keine – gesonderten - Kosten für die Unternehmen auslösten, sondern bereits bei § 53 Abs. 1 KrW-/AbfG berücksichtigt sind.

Auf Grundlage des geltenden Rechts kann durch Addition der Messergebnisse nach § 52 BImSchG und § 53 KrW-/AbfG also insgesamt von einer Fallzahl von 2.885, Einzelfallkosten in Höhe von 17,- € und daraus resultierenden Gesamtkosten in Höhe von ca. 49.000 € ausgegangen werden.

Durch § 20 werden darüber hinaus zukünftig auch Gewässerbenutzungen, Rohrleitungsanlagen, künstliche Wasserspeicher, Gewässerausbauten, Deich – und Dammbauten erfasst.

Bislang gab es für diese Vorhabentypen keine bundesrechtlich normierte Pflicht für Mitteilungen zur Betriebsorganisation an die Behörde. Dennoch waren derartige Mitteilungen, insbesondere die Anzeige der verantwortlichen Person bei Kapital- und Personengesellschaften, in der Praxis erforderlich, weil die im Rahmen des Vollzugs zuständigen Behörden auch für diese Vorhabentypen wissen mussten, wer verantwortlicher Ansprechpartner während der Durchführung des Vorhabens ist. Unabhängig davon, ob die Mitteilung in der Praxis im Rahmen des Zulassungsantrags oder gesondert hiervon erfolgte, könnte hinsichtlich der Einzelfallkosten ein Betrag angenommen werden, der den für Anlagen und Deponien ermittelten Kosten entspricht.

Eine Schätzung der Fallzahlen hierfür ist mangels geeigneter Anknüpfungspunkte jedoch sehr schwierig. Dies gilt für die Anzeige der verantwortlichen Person

bei Kapital- und Personengesellschaften in gleichem Maße wie für die Mitteilung über die Betriebsorganisation zur Sicherstellung der Erfüllung der Grundpflichten. Hierbei ist u. a. auch zu berücksichtigen, dass für bestimmte Vorhaben, wie Gewässerausbauten, Deich – und Dammbauten, entsprechende Betriebsorganisationspläne nach deren Errichtung in der Regel nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang zu erstellen sind. Zudem wäre eine teilweise Verringerung der Fallzahlen durch Zusammenführung von Anlagen mit den damit verbundenen Gewässerbenutzungen zu einem einheitlichen Vorhabensbegriff nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I zu berücksichtigen.

Da es sich bei den IP nach § 20 lediglich um die Kodifikation bislang bestehender Informationspflichten handelt, für Gewässerbenutzungen, künstliche Wasserspeicher, Gewässerausbauten und Deich- und Dammbauten lediglich unsichere Schätzungen möglich wären, der Gesamtanteil dieser Vorhaben im Verhältnis zu den nach § 52a BImSchG bzw. § 53 KrW-/AbfG gemessenen Informationspflichten gering einzuschätzen ist und sich schließlich durch die Übertragung dieser IP in das UGB I hinsichtlich der Kosten kaum Änderungen durch das UGB ergeben, wurde von einer Schätzung abgesehen. Stattdessen wurde als Ist-Kosten die Summe der gemessenen IP des bisherigen Rechts in Ansatz gebracht. Der entsprechende Betrag wurde unverändert auch als zukünftige Kosten des UGB I eingestellt, so dass sich für diese ca. 49.000 Euro ergeben.

Im Rahmen der Nullmessung hat das Statistische Bundesamt Vorschläge von Verbänden und Experten der Expertenpanels zur Vereinfachung im Umweltrecht erhalten. Dabei wurde u. a. der Vorschlag gemacht, die Mitteilungspflicht nach § 52a Abs. 2 BImSchG zu streichen und den Betreiber lediglich zu verpflichten, die Informationen über die Betriebsorganisation vorzuhalten. Gegen diesen Vorschlag bestehen erhebliche Bedenken. Das System des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften basiert auf dem Dualismus von behördlicher Fremdüberwachung und Eigenüberwachung der Betreiber von Anlagen. Die Regelung in § 52a Abs. 2 BImSchG gehört zum Bereich der betreibereigenen Überwachung. Hierdurch

soll der Betreiber veranlasst werden, über eine umweltschutzsichernde Betriebsorganisation nachzudenken und die dafür notwendigen Entscheidungen zu treffen. Dem Vorhabenträger wird damit einerseits ein erheblicher Organisationsspielraum bei der Einrichtung seiner umweltschutzsichernden Betriebsorganisation eingeräumt. Gegengewicht dieses Organisationsspielraums ist jedoch andererseits die in § 52a Abs. 2 BImSchG vorgesehene Mitteilungspflicht, die auf eine Beschränkung der behördlichen Überwachung durch eine „Kontrolle der Kontrolleure“ abzielt. Die Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation an die Behörde stellt den Eingriff mit der geringsten Belastung gegenüber dem Betreiber dar. Sie ist aber zur Gewährleistung der staatlichen Schutzpflichten für Mensch und Umwelt auch notwendig. Auf die Mitteilungspflicht als solche kann daher nicht verzichtet werden. Eine Aufgabe dieser Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation würde es erforderlich machen, den bisherigen Organisationsspielraum des Betreibers bei der Einrichtung seiner umweltschutzsichernden Betriebsorganisation zugunsten einer verstärkten staatlichen (Fremd-) Kontrolle einzuschränken.

Für § 53 KrW-/AbfG gilt dasselbe.

Bei Festhalten am Gesetzeszweck besteht daher keine Alternative zu diesen IP.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 23 und 25 Abs. 1 und der Verordnung über Umweltbeauftragte

§ 21 Abs. 1 Satz 2 und §§ 23 und 25 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ermächtigen zum Erlass einer Rechtsverordnung über Umweltbeauftragte. Diese Verordnung enthält sechs IP für Unternehmen:

- § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Umweltbeauftragte -
Anzeige der Bestellung eines Umweltbeauftragten,
- § 5 der Verordnung über Umweltbeauftragte -
Antrag auf Bestellung eines Umweltbeauftragten für den Konzernbereich,

- § 6 der Verordnung über Umweltbeauftragte -
Antrag auf Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Umweltbeauftragter,
- § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Umweltbeauftragte -
Anzeige über Beendigung der Tätigkeit des Umweltbeauftragten,
- § 8 der Verordnung über Umweltbeauftragte -
Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Umweltbeauftragten und
- § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Umweltbeauftragte -
Antrag auf Anerkennung der Voraussetzungen der Fachkunde.

In Tabelle 1 werden die IP nach bisheriger Rechtslage den IP des UGB I gegenüber gestellt. Eine ausführliche Darstellung zur Berechnung und Schätzung der Bürokratiekosten für diese IP folgt im Anschluss an die Tabelle.

Spalte 1 ordnet der in Spalte 2 benannten IP ihre jeweilige Nummer entsprechend der Reihenfolge der betroffenen Vorschrift in der Verordnung über Umweltbeauftragte zu. In den Spalten 3 bis 6 werden die Vorschriften einschließlich ihrer Kosten benannt, die nach bisheriger Rechtslage durch die entsprechende IP verursacht werden, in Spalte 7 die Kosten, die nach Inkrafttreten des UGB I und der Verordnung über Umweltbeauftragte zur Erfüllung der IP anfallen.

Tabelle 1: IP und Kosten pro Jahr nach der Rechtsverordnung über Umweltbeauftragte

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Bisheriges Recht				UGB I
		Immissions- schutzbe- auftragter BImSchG / 5. BImSchV	Störfallbe- auftragter (BImSchG / 5. BImSchV)	Gewässer- schutzbe- auftragter (WHG)	Abfallbeauf- tragter (KrW-/AbfG / Abf- BeauftrV) ⁱ	Umweltbe- auftragte ⁱⁱ (VO über Umweltbe- auftragte)
1	Anzeige der Bestellung eines Umweltbeauftrag- ten	§ 55 Abs. 1 S. 2 BImSchG	§ 58c Abs. 1 S. 1 iVm § 55 Abs. 1 S. 2 BImSchG	§ 21c Abs. 1, 1a WHG	§ 55 Abs. 3 KrW-/AbfG	§ 2 Abs. 1 Satz 3 VO
	Fallzahl		200	760	150	2.085
	Einzelfallkosten		14,60 €	21,00 €	35,00 €	12,00 €
	Gesamtkosten		3.000 €	16.000 €	5.250 €	25.000 €
	Summe Gesamtkosten		24.250 €			
2	Antrag auf Bestellung eines Umweltbeauftrag- ten für den Konzernbe- reich	§ 4 der 5. BImSchV	§ 4 der 5. BImSchV	bundesrecht- lich nicht geregelt, daher geschätzt ⁱⁱⁱ	§ 5 Abf- BeauftrV	§ 5 VO
	Fallzahl		80	304	20	534
	Einzelfallkosten		42,66 €	35 €	28,00 €	18,00 €
	Gesamtkosten		3.000 €	10.640 €	560 €	9.612 €
	Summe Gesamtkosten		14.200 €			
3	Antrag auf Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehö- riger Umweltbeauftragter	§ 5 Abs. 1 der 5. BImSchV	§ 5 Abs. 2 der 5. BImSchV	bundesrecht- lich nicht geregelt, daher geschätzt ^{iv}	§ 4 Abf- BeauftrV	§ 6 VO
	Fallzahl	98	160	980	100	1.988
	Einzelfallkosten	42,66 €	40,28 €	41,50 €	41,67 €	21,00 €
	Gesamtkosten	4.000 €	6.000 €	40.670 €	4.100 €	41.748 €
	Summe Gesamtkosten		54.760 €			
4	Anzeige über Beendi- gung der Tätigkeit des Umweltbeauftragten	§ 55 Abs. 1 S 2 BImSchG	§ 58c Abs. 1 S. 1 iVm § 55 Abs. 1 S. 2 BImSchG	§ 21c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 1a S. 2 WHG		§ 7 Abs. 2 Satz 1 VO
	Fallzahl					
	Einzelfallkosten	bereits bei Nr. 1 mit gemessen		bereits bei Nr. 1 mit gemes- sen	bereits bei Nr. 1 mit gemes- sen	
	Gesamtkosten					
	Summe Gesamtkosten					

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Bisheriges Recht				UGB I
		Immissionsschutzbeauftragter BImSchG / 5. BImSchV	Störfallbeauftragter (BImSchG / 5. BImSchV)	Gewässerschutzbeauftragter (WHG)	Abfallbeauftragter (KrW-/AbfG / Abf-BeauftrV) ^v	Umweltbeauftragte ^{vi} (VO über Umweltbeauftragte)
5	Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Umweltbeauftragten	§ 6 der 5. BImSchV	§ 6 der 5. BImSchV	bundesrechtlich nicht geregelt, daher geschätzt ^{vii}	§ 6 Abf-BeauftrV	§ 8 VO
	Fallzahl	4		15	0	19
	Einzelfallkosten	489,02 €		489,02 €	0	245,00 €
	Gesamtkosten	2.000 €		7.335 €	0	4.655 €
	Summe Gesamtkosten	9.335 €				4.655 €
6	Antrag auf Anerkennung der Voraussetzungen der Fachkunde	§ 8 der 5. BImSchV	§ 8 der 5. BImSchV	bundesrechtlich nicht geregelt, daher geschätzt ^{viii}		§ 13 Abs. 1 Satz 1 VO ^{ix}
	Fallzahl	80		304		1.509
	Einzelfallkosten	31,68 €		31,68 €		16,00 €
	Gesamtkosten	3.000 €		9.630 €		24.144 €
	Summe Gesamtkosten	12.630 €				24.144 €
Gesamtkosten IP 1 – 6		115.175 €				105.159 €
		≈ 115.000 €				≈ 105.000 €

Die Verordnung über Umweltbeauftragte fasst die bisher in Vorschriften des BImSchG, der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des KrW-/AbfG sowie der AbfBeauftrV getroffenen Bestimmungen über den Immissionsschutzbeauftragten, den Störfallbeauftragten, den Gewässerschutzbeauftragten und den Abfallbeauftragten in einem einheitlichen Regelwerk zusammen. Durch Harmonisierung und Systematisierung werden 19 unterschiedliche IP des geltenden Rechts durch lediglich 6 IP des zukünftigen Rechts abgelöst.

Bislang bestanden inhaltlich vergleichbare IP für Immissionsschutzbeauftragte, Störfallbeauftragte, Gewässerschutzbeauftragte und Abfallbeauftragte. Hierfür wurden als Kosten nach geltendem Recht die durch das Statistische Bundesamt im Rahmen der sog. „Nullmessung“ erhobenen Daten verwendet.

Eine Ausnahme bilden lediglich die IP 2, 3, 5, und 6 im Hinblick auf den Gewässerschutzbeauftragten. Die in den IP 2, 3, 5, und 6 vorgesehenen Anträge an die Behörde, zugunsten der Unternehmen Erleichterungen der gesetzlich normierten Verpflichtung zur Bestellung von Umweltbeauftragten zu ermöglichen, wurden wegen der bisherigen Rahmenkompetenz für das Wasserrecht nicht bundesrechtlich sondern landesrechtlich geregelt. Da entsprechende Messergebnisse aus den Ländern nicht vorliegen, wurden diese vier IP im Hinblick auf den Gewässerschutzbeauftragten in Anlehnung an das Zahlen- und Kostenverhältnis für die übrigen Umweltbeauftragten geschätzt (in Tabelle 1 in kursiver Schrift dargestellt).

Insgesamt ist nach der Gesamtkonzeption der Rechtsverordnung für den Immissionsschutzbeauftragten, den Störfallbeauftragten, den Gewässerschutzbeauftragten davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Bestellungen von Umweltbeauftragten im einzelnen ebenso wenig verändern wird, wie die Fallzahl der Informationspflichten hinsichtlich an die Bestellung anknüpfender Mitteilungen, insbesondere hinsichtlich der Erleichterungen für Unternehmen.

Für den Bereich des Abfallrechtes wird allerdings die Zahl derjenigen Vorhaben, deren Träger unter abfallwirtschaftlichen Aspekten einen Umweltbeauftragten zu bestellen haben, im Vergleich zur Zahl der Anlagen, deren Betreiber nach noch geltendem Recht einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben, erheblich erweitert. Nach derzeit nur möglicher Schätzung dürfte sich die Zahl ca. verfünffachen bis verzehnfachen. Daher wird die bisherige Fallzahl für den Abfallbeauftragten bei der Ermittlung der zukünftigen Fallzahlen mit 7,5 multipliziert. Gleichzeitig werden unter abfallwirtschaftlichen Aspekten erstmals auch Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Beauftragten gestellt.

Mit den Neuregelungen der Verordnung über Umweltbeauftragte werden die noch geltende, auf § 11a Abs. 1 Satz 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) beruhende Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) abgelöst und deren Bestimmungen insoweit modifiziert, ergänzt und im Ergebnis dem geltenden Abfallrecht angepasst. Bereits die geltenden §§ 54

und 55 KrW-/AbfG und die dort bestimmten Verordnungsermächtigungen zielen auf diese Neuregelungen ab:

- Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bestimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Anlagen, deren Betreiber Abfallbeauftragte zu bestellen haben. Bei der Bestimmung dieser Anlagen ist jeweils zu berücksichtigen, dass das KrW-/AbfG erstmals auch alle Abfälle zur Verwertung erfasst und damit einen erheblich weiteren Anwendungsbereich hat als das vorgenannte Abfallbeseitigungsgesetz und dessen § 11a Abs. 1 Satz 3. Die erhebliche Erweiterung des Kreises der Anlagen bzw. der Vorhaben, deren Träger unter abfallwirtschaftlichen Aspekten einen Umweltbeauftragten zu bestellen haben, beruht daher im Ergebnis schon auf der entsprechenden Erweiterung des Anwendungsbereiches des KrW-/AbfG nicht erst auf der durch das UGB.
- Anders als nach § 11a Abs. 1 Satz 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 können nach § 54 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 3 BImSchG - wie für den Immissionsschutzbeauftragten auch - nunmehr erstmals Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Abfallbeauftragten gestellt werden.

Die genannten Neuregelungen werden für den Bereich des Abfallrechtes im ersten Jahr einen Mehraufwand zur Erfüllung der entsprechenden Informationspflichten mit sich bringen, insbesondere der Pflicht zur Anzeige der Bestellung eines Umweltbeauftragten. Im Übrigen wird sich dieser anfängliche Mehraufwand aller Voraussicht nach wieder erheblich reduzieren, da die ganz überwiegende Zahl der Vorhabenträger einen Umweltbeauftragten nicht nur unter abfallrechtlichen sondern auch unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten zu bestellen haben und daher die entsprechenden Pflichten „gebündelt“ werden können.

Die Rechtsverordnung ermöglicht insgesamt eine schnellere, systematische Erfassung der nun einheitlich zusammengeführten Vorschriften und erlaubt insbesondere, sämtliche Umweltbeauftragte, die für ein Vorhaben bestellt werden, in einer einzigen Mitteilung zusammenzufassen und an die Behörde zu übermitteln. Bislang waren hierfür jeweils gesonderte Mitteilungen erforderlich. Für

größere Vorhaben kann also zukünftig statt vier einzelner Mitteilungen nur noch eine einzige erforderlich sein. Dies führt voraussichtlich jedoch nicht zu einer Senkung der Bürokratiekosten um 75% auf 25% der bisherigen Kosten, da die einzelne Mitteilungen nunmehr mehrere Beauftragte nennen muss und daher etwas umfangreicher wird. Zudem ist davon auszugehen, dass wie bisher für einige Vorhaben Umweltbeauftragte für lediglich einen oder zwei Aufgabenbereiche zu bestellen sein werden. Insgesamt ermöglicht die Zusammenlegung es bei konservativer Schätzung jedoch, davon auszugehen, dass die Mitteilungskosten zukünftig im Durchschnitt um jeweils 50 % sinken werden.

Die durch die IP der Verordnung über Umweltbeauftragte zusammengefassten und abgeschafften bisherigen Informationspflichten lösten Bürokratiekosten für Unternehmen aus, die auf ca. 115.000 € pro Jahr geschätzt werden. Durch die Zusammenfassung und die Möglichkeit einer einzigen Mitteilung werden die Bürokratiekosten zukünftig auf ca. 105.000 € pro Jahr sinken. Das entspricht einer Einsparung von ca. 10.000 € pro Jahr.

Dem Statistischen Bundesamt wurde im Rahmen der Nullmessung als Verbesserungsvorschlag unterbreitet, die Mitteilungspflicht des § 55 Abs. 1 BImSchG zu streichen und den Betreiber nur dazu zu verpflichten, eine Person vorzuhalten, die bei Bedarf der Behörde mitgeteilt werden kann. Gegen diesen Vorschlag bestehen die oben zu den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 1 und 2 genannten Bedenken.

1.1.2 Abschnitt 4

Abschnitt 4 enthält drei IP für Unternehmen:

- § 29 erste Alternative (Unterrichtungspflicht des Verantwortlichen beim Bestehen der Gefahr eines Umweltschadens),
- § 29 zweite Alternative (Unterrichtungspflicht des Verantwortlichen bei einem eingetretenen Umweltschaden),
- § 34 Abs. 1 (Verpflichtung des Verantwortlichen, eine Zustimmung der Behörde zu den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen einzuholen).

Die IP sind inhaltlich mit den bisher aus § 4 und § 8 Abs. 1 Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 folgenden IP identisch. Für die Wirtschaft ergeben sich damit keine geänderten Bürokratiekosten. Auch nach zukünftiger Rechtslage werden danach Kosten für Unternehmen entstehen, die auf 5,5 Mio. € pro Jahr geschätzt werden bei gleichzeitiger Einsparung für die Verwaltung in Höhe von über 20 Mio €.

Regelungsalternativen, die zu geringeren Bürokratiekosten führen würden, bestehen nicht. §§ 29 und 34 gehen nach Inhalt und Anwendungsbereich nicht über die bereits in der Umwelthaftungsrichtlinie als Mindeststandard vorgesehenen Informationspflichten hinaus; insbesondere wird von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, den Anwendungsbereich der Regelungen auszudehnen, nicht Gebrauch gemacht. Auf die Festlegung konkreter Datenanforderungen oder bestimmter Übermittlungsmedien wird verzichtet, da der Inhalt der zu übermittelnden Informationen anlassbezogen von den konkreten Umständen des einzelnen Umweltschadensfalls abhängig ist und die Konkretisierung im jeweiligen Einzelfall kostengünstiger erscheint.

Bei der Abschätzung der damit in vollem Umfang durch die Umwelthaftungsrichtlinie bedingten Bürokratiekosten ist zu berücksichtigen, dass zu wesentlichen Faktoren wie der Anzahl der Fälle, in denen eine berufliche Aktivität einen Umweltschaden verursacht oder zu verursachen droht, Art und Umfang der Schäden oder der Gefahr der Schäden, Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen sowie der im Einzelfall vorhandenen Datenlage empirische Daten fehlen. Auf der Grundlage der Gesetzesfolgenabschätzung zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Vereinigten Königreich, die auf Untersuchungen dokumentierter Schadensfälle beruht und im Ansatz auf Deutschland übertragbar erscheint, werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die IP zur Gefahrenabwehr wird vor dem Hintergrund der unabhängig von der Umwelthaftungsrichtlinie bereits existierenden Regelungen des nationalen Rechts praktisch nicht zu neuen Anwendungsfällen und damit neuen Bürokratiekosten führen.

Für die Regelungen zur Sanierung von Umweltschäden wird eine jährliche Anzahl von 42 Umweltschadensfällen angenommen, bei denen § 29 zweite Alter-

native und § 34 Abs. 1 zur Anwendung kommen. Der mit der Erfüllung dieser Pflichten verbundene Aufwand im Einzelfall hängt im Wesentlichen von der Art und dem Umfang des Schadens ab. Tendenziell werden größere Umweltschäden zu komplexeren IP führen. Dabei ist die Information der Behörde über einen eingetretenen Umweltschaden (§ 29 zweite Alternative) weitaus weniger komplex als die Vorlage und Zulassung eines Sanierungsplans (§ 34 Abs. 1).

Nach den britischen Untersuchungen fallen für die Erfüllung dieser Informationspflichten - bei 42 jährlichen Fällen - jährliche Gesamtkosten von 5,5 Mio. € in den ersten fünf Jahren sowie anschließend jährlich 2,7 bis 3,3 Mio. € an. Die höheren Kosten in den ersten fünf Jahren erklären sich daraus, dass anfänglich von einem erhöhten Aufwand für die Wirtschaft auszugehen ist, sich mit dem neuen Rechtsinstrument der Umwelthaftungsrichtlinie vertraut zu machen.

Geht man dementsprechend auch für § 29 und § 34 Abs. 1 von 42 Schadensfällen pro Jahr aus, die bei einem Tarifsatz von 30 € zu Bürokratiekosten von (zumindest anfangs) 5,5 Mio. € führen, ergäbe sich hieraus ein Zeitbedarf von 4365 Stunden (insgesamt für alle Schadensfälle) bzw. ein durchschnittlicher Zeitbedarf pro Schadensfall von 104 Stunden, um die IP zu erfüllen. Dies erscheint nicht unrealistisch.

Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist zu berücksichtigen, dass durch die Informationspflichten der Schadensverursacher gleichzeitig der Aufwand für die Verwaltung in erheblichem Umfang gesenkt wird. Kapitel 1 Abschnitt 4 erfasst nur erhebliche Veränderungen der Arten und Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, bei denen die Behörden aus verfassungsrechtlichen oder europarechtlichen Gründen (z.B. gesundheitsgefährdende Bodenschäden; Schädigungen von FFH-Gebieten) auch ohne die Regelungen des 4. Abschnitts des Ersten Kapitels nicht untätig bleiben könnten. Vor dem Hintergrund, dass die Behörden im Gegensatz zum unmittelbaren Schadensverursacher in der Regel keine oder nur geringere orts- und tätigkeitsbezogene Kenntnisse haben, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Ermittlungen zu Schäden und ihrer Sanierung durch die Behörden selbst wesentlich zeitaufwändiger als die Erfüllung der IP durch die Schadensverursacher wären.

Bei einer Fallzahl von 42 Fällen pro Jahr, einer angenommenen Verdreifachung des Zeitaufwands bei einer Ermittlung durch die Behörde und einem durchschnittlichen Tarifsatz bei öffentlichen Stellen von 40 € (Durchschnittssatz mittlerer und höherer Dienst oberster Bundesbehörden) errechnet sich durch die vorgesehenen IP der Schadensverursacher ein eingesparter Verwaltungsaufwand von über 20 Mio. €.

Abschnitt 5 und Abschnitt 6 enthalten keine IP.

1.2 Kapitel 2

Kapitel 2 enthält 32 IP (s. u. Tabelle 2). Davon ist eine IP neu (IP 19), bei neun IP wird der Aufwand zu deren Erfüllung erheblich gesenkt (IP 1 bis 6, 10, 13 und 15), der Anwendungsbereich von sieben IP wird erweitert (IP 17,18, 20, 21, 23, 27, 28 und 32) und eine IP (IP 14) wird aufgehoben.

Die durch diese IP nach Inkrafttreten des UGB I entstehenden Kosten für Unternehmen werden auf ca. **183.126.000 €** pro Jahr geschätzt, die Kosten nach bisheriger Rechtslage auf ca. **212.913.000 €** pro Jahr, so dass sich durch Kapitel 2 des UGB I eine Einsparung in Höhe von **29.787.000 €** pro Jahr ergibt.

Den Schätzungen wurden die Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes, korrigiert um die geschätzten Auswirkungen des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zugrunde gelegt. Soweit keine Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes vorliegen, wurden die Zahlen, soweit möglich, unter Zuhilfenahme anderer Erhebungen abgeschätzt.

Die Veränderung des Kostenaufwands ist in Tabelle 2 zu jeder IP des Kapitels 2 des UGB I dargestellt. Eine Erläuterung zur Ermittlung der in der Tabelle aufgeführten Zahlen folgt im Anschluss an Tabelle 2.

Spalte 1 ordnet der in Spalte 2 benannten Informationspflicht ihre jeweilige Nummer entsprechend der Reihenfolge der betroffenen Vorschrift in Kapitel 2 UGB I zu. In Spalte 3 werden die auf den Messungen des Statistischen Bundesamtes basierenden Kosten genannt, die nach bisheriger Rechtslage durch die entsprechende IP verursacht werden, während in Spalte 4 die geschätzten Gesamtkosten der IP nach Inkrafttreten des UGB aufgeführt sind. In Spalte 5 wird schließlich stichwortartig das Ergebnis der Alternativenprüfung angegeben.

Tabelle 2 – Änderung der Bürokratiekosten durch UGB I

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Bisheriges Recht Ist [€]	UGB I Zukünftig [€]	Alternativen / Anmerkungen
1	§§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 2 iVm § 55; § 50 Abs. 5 Genehmigungsantrag für Anlagen und Gewässerbenutzungen	115.086.000	100.550.000	Gefahrenabwehr und Vorsorge
2	§ 65 iVm § 55 Planerischer Genehmigungsantrag	4.421.000	1.237.000	Europarechtliches Minimum
3	§ 55 Abs. 4 Antrag auf Genehmigungserweiterung bei Mehrzweck- und Vielstoffanlagen	870.000	783.000	Wirtschaftsinteresse
4	§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Antrag auf Vorbescheid	539.000	485.000	Wirtschaftsinteresse
5	§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Antrag auf Teilgenehmigung	430.000	387.000	Wirtschaftsinteresse
6	§ 57 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	8.600	7.800	Wirtschaftsinteresse
7	§ 58 Abs. 2 Antrag auf befristete Genehmigung	500	500	Wirtschaftsinteresse
8	§ 58 Abs. 4 Anzeige der Stoff-/Betriebsänderung	(bei IP 10 erfasst)	(bei IP 10 erfasst)	Wirtschaftsinteresse
9	§ 62 Abs. 2 Antrag auf Verlängerung der Frist für den Beginn eines Vorhabens	0	0	Wirtschaftsinteresse
10	§ 63 Abs. 1 Anzeigepflicht bei Änderungen	21.228.000	19.106.000	Gefahrenabwehr und Vorsorge
11	§ 63 Abs. 2 Satz 3 Antrag auf Genehmigung bei anzeigepflichtiger unwesentlicher Änderung	0 (bei IP 13/15 erfasst)	0 (bei IP 13/15 erfasst)	Wirtschaftsinteresse
12	§ 63 Abs. 3 Anzeigepflicht bei Einstellung	359.000	359.000	Gefahrenabwehr
13	§ 64 Abs. 1 Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist	17.680.000	14.648.000	Gefahrenabwehr/Umweltschutz
14	<i>Bisheriger § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG</i> Antrag auf Unterlassung der Öffentlichkeitsbeteiligung	29.000	0	IP entfällt
15	§ 66 Abs. 2 Satz 3 Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist	43.275.000	39.177.000	Gefahrenabwehr/Umweltschutz

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Bisheriges Recht Ist [€]	UGB I Zukünftig [€]	Alternativen / Anmerkungen
16	§ 64 Abs. 2 Satz 4 Antrag auf Änderungsgenehmigung mit freiwilliger Beteiligung der Öffentlichkeit	(bei IP 13 erfasst)	(bei IP 13 erfasst)	Wirtschaftsinteresse
17	§ 69 Abs. iVm § 57 Antrag auf vorzeitigen Beginn (planerische Genehmigung)	450	700	Wirtschaftsinteresse
18	§ 66 Antrag auf Teilgenehmigung (planerische Genehmigung)	0 (bei IP 2 erfasst)	0 (bei IP 2 erfasst)	Wirtschaftsinteresse
19	§ 69 Abs. 2 Antrag auf Verlängerung der Durchführungsfrist (planerische Genehmigung)	-	250	Führt zu Einsparung bei IP 2
20	§ 70 iVm § 63 Abs. 2 Satz 3 Antrag auf Genehmigung bei anzeigepflichtiger Änderung (planerische Genehmigung)	-	0	Wirtschaftsinteresse
21	§ 70 iVm § 63 Abs. 1 Anzeigepflicht bei Änderungen (planerische Genehmigung)	180.000	439.000	Führt zu Einsparung bei IP 2; europarechtliches Minimum
22	§ 70 iVm § 63 Abs. 3 Anzeigepflicht bei Einstellung	Noch nicht vom StaBA gemessen	Noch nicht vom StaBA gemessen	Gefahrenabwehr
23	§ 70 Abs. 3 iVm § 64 Antrag bei wesentlicher Änderung (planerische Genehmigung)	1.600.000	2.210.000	Führt zu Einsparung bei IP 2; europarechtliches Minimum
24	§ 76 Abs. 1 Anzeigepflicht bei Stilllegung von Deponien	Noch nicht vom StaBA gemessen	Noch nicht vom StaBA gemessen	Europarechtliches Minimum
25	§ 76 Abs. 2 Antrag auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase	Noch nicht vom StaBA gemessen	Noch nicht vom StaBA gemessen	Europarechtliches Minimum
26	§ 77 Abs. 2 Nr. 7 Meldepflicht für auffällige Überwachungsergebnisse in der Nachsorgephase von Deponien	Noch nicht vom StaBA gemessen	Noch nicht vom StaBA gemessen	Europarechtliches Minimum
27	§ 121 Abs. 7 Änderungsantrag bei nicht abschließend bestimmten nachträglichen Anordnungen	0	0	Wirtschaftsinteresse
28	§ 123 Abs. 2 Satz 2 Antrag auf Übertragung auf zuverlässigen Betreiber bei unzuverlässigem Betreiber	0	0	Volkswirtschaftliches Interesse

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Bisheriges Recht Ist [€]	UGB I Zukünftig [€]	Alternativen / Anmerkungen
29	§ 124 Abs. 4 Satz 1 Antrag auf Schadensersatz bei Wi- derruf	0	0	Wirtschaftsinteres- se
30	§ 125 Abs. 2 Auskunftsverpflichtung	2.047.000	2.047.000	Gefahrenabwehr
31	§ 127 Abs. 4 Mitteilung des Ergebnisses von an- geordneten Messungen	1.289.000	1.289.000	Gefahrenabwehr
32	§ 128 Abs. 3 Mitteilung des Ergebnisses von si- cherheitstechnischen Prüfungen	2.250.000	2.250.000	Gefahrenabwehr
	Summe	212.912.550	184.976.250	
	Abschlag von 1% nach 1.2.2	≈ 212.913.000	- 1.850.363	
	Ergebnis		183.125.887 ≈ 183.126.000	
	Differenz Ist - Zukünftig			29.787.000

1.2.1 Zur Anpassung der Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes für das BImSchG an die Änderungen durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die durch das UGB I hervorgerufenen Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der Unternehmen können nicht ohne weiteres durch Vergleich der Ergebnisse der Nullmessung des Statistischen Bundesamtes mit der Ex-ante-Schätzung für das UGB I ermittelt werden. Vielmehr muss die unmittelbar vor Inkrafttreten des UGB I geltende Rechtslage zugrunde gelegt werden. Dies führt mit Blick auf die bisherigen IP aus dem BImSchG zu erheblichem Anpassungsbedarf hinsichtlich der bei der Nullmessung erhobenen Kosten.

Insbesondere durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) wurden die Anzahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen erheblich verändert und zudem Verfahrenserleichterungen geschaffen, die zu Kostensenkungen für bestimmte Verfahren führten. Das UGB baut auf dieser Rechtslage auf und führt die Vereinfachung fort.

Durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist u. a. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) geändert worden. Für bestimmte Anlagen wurde der Leistungs- oder Größenswert, ab dem eine Anlage genehmigungsbedürftig ist, erhöht. Das hatte zur Folge, dass die Anzahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen zwischen der Nullmessung (Stichtag: 30.09.2006) und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB I gesunken ist. Diese Änderung der Fallzahlen ist insbesondere bei den IP 1, und 3 bis 15 zu berücksichtigen.

Durch das o.g. Gesetz wurde außerdem der Größen- und Leistungswert, ab dem bestimmte Anlagen im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden müssen, erhöht und die Durchführung des Erörterungstermins im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung teilweise in das Ermessen der Behörden

gestellt. Dadurch sinken die Kosten für einzelne Genehmigungsverfahren gegenüber der Nullmessung insbesondere bei den Genehmigungsanträgen nach IP 1, 13 und 15.

Zu den Fallzahlen genehmigungsbedürftiger Anlagen insgesamt

Mangels bundesweiter Erhebung zur Gesamtzahl bestehender genehmigungsbedürftiger Anlagen kann der Rückgang der Fallzahlen nur geschätzt werden.

In dem „Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“, der der EU-Kommission zum September 2006 übermittelt wurde, wird davon ausgegangen, dass ca. 70.000 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen existieren. Während der Beratungen des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde zum Teil von unterschiedlichen Zahlen ausgegangen. Das Gesetz hat vor allem zu einer starken Anhebung der für die Genehmigungspflichtigkeit von Tierhaltungsbetrieben maßgeblichen Tierplatzzahlen geführt. Plausibel erscheint daher die Annahme, dass durch diese Änderungen zwischen 7.000 und maximal 10.000 Tierhaltungsbetriebe nunmehr keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mehr bedürfen. Da auch die Genehmigungspflichtigkeit anderer Anlagentypen geringfügig abgebaut wurde, kann aufgerundet insgesamt von einer um 10.000, also 1/7, verringerten Anzahl genehmigungsbedürftiger Anlagen ausgegangen werden. Die Fallzahlen, die das Statistische Bundesamt seinen Messungen zugrunde gelegt hat, sind daher bei den IP 1, 4 bis 12, 15, und 31 um 1/7 zu verringern¹⁵; dies gilt entsprechend für den Anteil der Fallzahlen aus IP 30, der genehmigungsbedürftige Anlagen betrifft und damit für das UGB I relevant ist (dazu s. u.)¹⁶. Entsprechend verringerte Gesamtkosten ergeben sich als Produkt aus diesen Fallzahlen und den jeweiligen Einzelfallkosten.

¹⁵ Reduktion der entsprechenden Fallzahlen um 1/7 ergeben bei IP 1: 2673, IP 4:59, IP 5:47, IP 6: 351, IP 7:19, IP 10: 6.066, IP 12: 179, IP 31: 16.558; IP 15 wurde unter Berücksichtigung der Veränderungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammenhang mit IP 13 gesondert berechnet, siehe unten.

¹⁶ IP 30: 6.334.

Zur Verringerung der Fallzahlen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Auch hier kann die Zahl derjenigen Anlagen, die nach dem am 30.09.2006 geltenden Recht einer Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedurft hätten, nur geschätzt werden. Von den 70.000 Bestandsanlagen waren bereits 10.000 nach der IVU-Richtlinie¹⁷ EU-rechtlich zwingend im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigungspflichtig (Zahlen aus dem o.g. Bericht der Bundesregierung). Tatsächlich hat die Zahl der in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigenden Anlagen die Zahl der aufgrund der IVU-Richtlinie mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigenden Anlagen jedoch erheblich überstiegen, weil z.B. auch auf Grundlage der UVP-Richtlinie¹⁸ eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich sein kann und der Bundesgesetzgeber seinerzeit weitere Anlagen dem „großen“ Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugewiesen hat. Vergleicht man den Anhang zur 4. BImSchV und die Anlage des UVPG mit den maßgeblichen EU-Richtlinien, erscheint es insgesamt gerechtfertigt, davon auszugehen, dass neben den 10.000 IVU-Anlagen weitere 1.000 allein auf Grundlage anderer europarechtlicher Vorgaben (insbesondere UVP-Richtlinie) und weitere 4.000 Anlagen aufgrund nationalen Rechts mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen waren.

Da mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwar bereits ein wesentlicher Teil, aber noch nicht alle der Anlagen, die nicht auf Grund europarechtlicher Vorgaben im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen waren, von dem Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung befreit wurden, erscheint – auch unter Berücksichtigung der im Zuge der Beratungen zu dem o. g. Gesetz diskutierten Zahlen - insgesamt eine Annahme plausibel, dass nach Inkrafttreten des Geset-

¹⁷ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU L 156 S. 17), Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 (ABl. EU L 275 S. 32) und Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU L 284 S. 1).

¹⁸ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG 1985 Nr. L 175 S. 40) geändert durch die Richtlinien 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EU Nr. L 345 S. 100) und 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 16).

zes ca. 3.000 (überwiegend Anlagen zur Aufzucht von Tieren, insbesondere Rindern und Kälbern) von bislang 15.000 Anlagen keiner Öffentlichkeitsbeteiligung mehr bedurften.

Das entspricht einer Verringerung der Fallzahlen um 20 %. Diese Verringerung betrifft insbesondere IP 1, soweit das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird (siehe IP 1.1¹⁹), und IP 13²⁰ sowie IP 14²¹.

Diese Anträge auf Neu- oder Änderungsgenehmigung sind nach der o. g. Gesetzesänderung nunmehr im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, so dass auch die Fallzahl der Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung²² insoweit entsprechend nach oben zu korrigieren sind. Um die Fallzahlen für die IP im vereinfachten Verfahren (IP 1.2 bzw. 15) zu ermitteln, wurden die neuen, um 20 % verringerten Fallzahlen der beiden IP mit Öffentlichkeitsbeteiligung (IP 1.1 bzw. 13) von der um 1/7 verringerten Gesamtfallzahl aller Neu- (IP 1) bzw. Änderungsgenehmigungen (Summe der Fallzahlen IP 13 + 15) subtrahiert.²³ Hierdurch bleibt es - bildet man die Summen der Anträge nach IP 1.1 und 1.2 bzw. IP 13 und IP 15 - bei der angenommenen Gesamtreduktion der genehmigungsbedürftigen Anlagenzahlen um 1/7 (s.o.). Die Reduktion der Genehmigungsverfahren insgesamt auf 6/7 wirkt sich wegen der zusätzlichen Verschiebung von 20 % der Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in die Fallzahlen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bei letztgenannten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung daher im Ergebnis nicht in vollem Umfang aus.

Geringfügige Auswirkungen der Verschiebung vom Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung könnten sich darüber hinaus auch bei anderen IP, insbesondere den IP 4 und 5, ergeben. Aufgrund der bereits vergleichsweise geringen Gesamtfallzahlen für diese IP von 69 bzw. 55, den daran gemessen nur sehr geringen relativen Auswirkungen (von 1/10 der Gesamtfallzahlen, das im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen gewesen wäre, wären 20 % betroffen, d.h. insgesamt 2 %) und

¹⁹ In Tabelle 3 dargestellt als IP 1.1 – hier werden nur noch 234 der zuvor 292 Fälle erfasst.

²⁰ 202 Fälle gegenüber 252 zuvor.

²¹ 1.170 Fälle gegenüber 1.463 zuvor.

²² IP 1.2 für Neugenehmigungen und IP 15 Änderungsgenehmigungen.

²³ Neugenehmigungen: um 1/7 geminderte Gesamtfallzahl IP 1 2673 abzüglich um 20 % verminderter Fallzahl für IP 1.1 = 234 ergibt Fallzahl für IP 1.2 = 2439; Änderungsgenehmigungen: um 1/7

da bei der Kostenmessung durch das Statistische Bundesamt für diese IP nicht nach Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung differenziert wurde und geeignete sonstige Anhaltspunkte zur Höhe der zusätzlichen Kosten durch die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlen, wurde bei diesen IP der globale Abschlag von 1/7 der Fallzahlen (s.o.) in Abzug gebracht, aber von einer weiteren Differenzierung, die lediglich zu größeren Ungenauigkeiten hätte führen können, abgesehen.

Zu der Kostensenkung für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch Freistellung von der Durchführung eines Erörterungstermins

Aufgrund der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes liegen noch keine Zahlen dazu vor, in wie vielen Fällen die Behörden von einem Erörterungstermin abgesehen haben. Die Anzahl muss daher geschätzt werden.

Zu beachten ist dabei, dass nach der Gesetzesänderung ein Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins nicht für alle Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Frage kommt, sondern nur für solche Vorhaben, für die keine UVP durchgeführt werden muss. Für die UVP-pflichtigen Vorhaben ist es bei der bisherigen Rechtslage geblieben, wonach im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Dies führt dazu, dass lediglich bei 18 der 144 Anlagentypen des Anhangs zur 4. BImSchV - das entspricht 13 % der dort aufgeführten Anlagentypen - von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann.

Die Anzahl der zu genehmigenden Anlagen kann zwar von Anlagentyp zu Anlagentyp stark differenzieren, mangels genauer Zahlen und angesichts der hohen Anzahl von 144 Anlagentypen wird hier dennoch näherungsweise davon ausgegangen, dass die Anzahl von Anlagen pro Anlagentyp im Mittel dieselbe ist. Den nachfolgenden Überlegungen soll daher die Annahme zugrunde gelegt werden, dass bei ca. 13 % der Genehmigungsverfahren nach aktueller Rechtslage von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann. Um Ungenauigkeiten der Schätzung Rechnung zu tragen, wird dieser Wert auf 15 % aufgerundet.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Behörde hat dabei aber den Sinn des Erörterungstermins - Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse/Verbreiterung und Vertiefung der Entscheidungsgrundlage, Ausräumung möglicher Konflikte zwischen den Beteiligten, Stärkung der Akzeptanz der Entscheidung durch erhöhte Verfahrenstransparenz - zu berücksichtigen. Da es sich bei den der IVU-Richtlinie unterfallenden Anlagen i. d. R. um größere Anlagen mit erheblichem Umweltverschmutzungspotential handelt, die von der Öffentlichkeit, insbesondere den betroffenen Nachbarn, beachtet werden und eine sorgfältige Entscheidung unter Ausnutzung aller Informationsquellen erfordern, ist davon auszugehen, dass die Behörde bei korrekter Ermessensausübung in allenfalls der Hälfte der Fälle von einem Erörterungstermin absehen kann. Daraus ergibt sich ein Wegfall des Erörterungstermins in 7,5 % der Fälle.

Nach den im Rahmen der Nullmessung des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegten Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Durchführung eines Erörterungstermins durchschnittlich ca. 2.100,- € zusätzliche Kosten für den Antragsteller entstehen. 7,5 % der um 20 % verringerten Fallzahl (s. o.) wurden mit diesem Betrag multipliziert und von den Gesamtkosten der betroffenen IP abgezogen. Als Quotient aus Gesamtbelastung und Fallzahl wurden die geänderten durchschnittlichen Einzelfallkosten wiederum zurück berechnet. Betroffen sind davon IP 1, soweit das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird (in Tabelle 3 dargestellt als IP 1.1) und 13 (Antrag auf Änderungsgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)²⁴. Durch Addition der Gesamtkosten zu IP 1.1 und IP 1.2 wurden anschließend Gesamtkosten für IP 1 errechnet, um so einen Vergleichswert zu den durch das Statistische Bundesamt gemessenen Zahlen zu erhalten. Grundsätzlich ergeben sich auch Auswirkungen auf IP 4 und 5, aber auf die Ermittlung der Abschläge für diese IP wurde aus den o.g. Gründen verzichtet.

um 20 % verminderter Fallzahl für IP 13 = 202 ergibt Fallzahl für IP 15 = 2.711.

²⁴ IP 1.1: 7,5 % von 234 = 17,55; 18 x 2.100 € = 37.800 €; Gesamtkosten IP 1.1 = 234 x 99.583,52 € = 23.302.544 €; 23.302.544 € - 37.800 € = 23.264.744 €.

IP 13: 7,5 % von 202 = 15,15; 15 x 2.100 € = 31.500 €; Gesamtkosten IP 13 = 202 x 87.682,54 € = 17.711.873 €; 17.711.873 € - 31.500 € = 17.680.373 €.

Bei IP 30 wurde nur die Hälfte der Fallzahlen des Messergebnisses des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt, da die IP sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen als auch nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen und stoffbezogene Regelungen betrifft, die nicht vom UGB I erfasst werden; eine ausführliche Erläuterung zur Ermittlung der Fallzahl erfolgt unten zu IP 30.

In Tabelle 3 wird für die betroffenen IP die Änderung durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dargestellt. Spalte 3 zeigt die Messergebnisse der so genannten „Nullmessung“ des Statistischen Bundesamtes (Stichtag 30.09.2006) in Euro pro Jahr. In Spalte 4 finden sich die um die Auswirkungen der Rechtsänderung bereinigten Zahlen.

Tabelle 3 – Ist-Kosten-Schätzung (Anlagen) -

Übersicht der Bürokratiekosten für die vom Zweiten Kapitel UGB I erfassten IP des BImSchG nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007¹⁰

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Nullmessung (30.09.2006)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Entsprechende Vorschriften des UGB I
		Anlagen BImSchG	Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
1	Genehmigungsantrag für Anlagen	§ 4	§ 4	§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 55
	Fallzahl	3.119	2.673	
	Einzelfallkosten	42.303,64	41.133,38	
	Gesamtkosten	131.941.000	109.950.000	
1.1	IP 1 mit Öffentlichkeitsbeteiligung¹¹	§ 4	§ 4	§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 iVm § 55
	Fallzahl	292	234	
	Einzelfallkosten	99.583,52	99.421,98	
	Gesamtkosten	29.078.388	23.265.000	
1.2	IP 1 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung¹²	§ 4	§ 4	§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 iVm § 55
	Fallzahl	2.827	2.439	
	Einzelfallkosten	35.541,12	35.541,12	
	Gesamtkosten	100.474.746	86.685.000	
3	Antrag auf Genehmigung bei Mehrzweck- und Vielstoffanlagen	§ 6 Abs. 2	§ 6 Abs. 2	§ 55 Abs. 4
	Fallzahl	10	10 ¹³	
	Einzelfallkosten	86.976,00	86.976,00	
	Gesamtkosten	870.000	870.000	
4	Antrag auf Vorbescheid	§ 9 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	§ 56 Abs. 1 Nr. 1
	Fallzahl	69	59	
	Einzelfallkosten	9.141,25	9.141,25	
	Gesamtkosten	631.000	539.000	
5	Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 Abs. 1	§ 8 Abs. 1	§ 56 Abs. 1 Nr. 2
	Fallzahl	55	47	
	Einzelfallkosten	9.141,25	9.141,25	
	Gesamtkosten	503.000	430.000	
6	Antrag auf Zulassung des vor- zeitigen Beginns	§ 8a Abs. 1	§ 8a Abs. 1	§ 57
	Fallzahl	410	351	
	Einzelfallkosten	24,57	24,57	

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Nullmessung (30.09.2006)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Entsprechende Vorschriften des UGB I
		Anlagen BImSchG	Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
	Gesamtkosten	10.000	8.600	
7	Antrag auf befristete Genehmigung	§ 12 Abs. 2	§ 12 Abs. 2	§ 58 Abs. 2
	Fallzahl	22	19	
	Einzelfallkosten	24,57	24,57	
	Gesamtkosten	1.000 ¹⁴	500	
8	Anzeige der Stoff-/Betriebsänderung¹⁵	§ 12 Abs. 2b	§ 12 Abs. 2b	§ 58 Abs. 4
	Fallzahl			
	Einzelfallkosten			
	Gesamtkosten			
9	Antrag auf Verlängerung der Errichtungsfrist	§ 18 Abs. 3	§ 18 Abs. 3	§ 62 Abs. 2
	Fallzahl	1	1	
	Einzelfallkosten	24,57	24,57	
	Gesamtkosten	30	30	
10	Anzeigepflicht bei Änderungen	§ 15 Abs. 1	§ 15 Abs. 1	§ 63 Abs. 1
	Fallzahl	7.077	6.066	
	Einzelfallkosten	3.499,57	3.499,57	
	Gesamtkosten	24.765.000	21.228.000	
11	Antrag auf Genehmigung bei anzeigepflichtiger unwesentlicher Änderung	§ 16 Abs. 4	§ 16 Abs. 4	§ 63 Abs. 2 Satz 3
	Fallzahl	0	0	
	Einzelfallkosten	0	0	
	Gesamtkosten	0	0	
12	Anzeigepflicht bei Einstellung	§ 15 Abs. 3	§ 15 Abs. 3	§ 63 Abs. 3
	Fallzahl	209	179	
	Einzelfallkosten	2004,72	2004,72	
	Gesamtkosten	419.000	359.000	
13	Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist	§ 16 Abs. 1	§ 16 Abs. 1	§ 64 Abs. 1
	Fallzahl	252	202	
	Einzelfallkosten	87.682,54	87.526,60	
	Gesamtkosten	22.096.000	17.680.000	
14	Antrag auf Unterlassung der	§ 16 Abs. 2	§ 16 Abs. 2	

	Informationspflicht (Nummer und Inhalt)	Nullmessung (30.09.2006)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Entsprechende Vorschriften des UGB I
		Anlagen BImSchG	Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
	Öffentlichkeitsbeteiligung	Satz 1	Satz 1	
	Fallzahl	1.463	1.170	
	Einzelfallkosten	23,35	23,35	
	Gesamtkosten	34.000	29.000	
15	Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist	§ 16 Abs. 2 Satz 3	§ 16 Abs. 2 Satz 3	§ 64 Abs. 2 Satz 3
	Fallzahl	3.146	2.711	
	Einzelfallkosten	15.962,56	15.962,56	
	Gesamtkosten	50.219.000	43.275.000	
16	Antrag auf Änderungsgenehmigung mit freiwilliger Beteiligung der Öffentlichkeit¹⁶	§ 19 Abs. 3	§ 19 Abs. 3	§ 64 Abs. 2 Satz 4
	Fallzahl	818	818	
	Einzelfallkosten	0	0	
	Gesamtkosten	0	0	
27	Änderungsantrag bei nicht abschließend bestimmten nachträglichen Anordnungen¹⁷	§ 17 Abs. 4	§ 17 Abs. 4	§ 121 Abs. 7
	Fallzahl	0	0	
	Einzelfallkosten	0	0	
	Gesamtkosten	0	0	
28	Antrag auf Übertragung auf zuverlässigen Betreiber bei unzuverlässigem Betreiber	§ 20 Abs. 3	§ 20 Abs. 3	§ 123 Abs. 2 Satz 2
	Fallzahl	0	0	
	Einzelfallkosten	0	0	
	Gesamtkosten	0	0	
29	Antrag auf Schadensersatz bei Widerruf	§ 21 Abs. 4	§ 21 Abs. 4	§ 124 Abs. 4 Satz 1
	Fallzahl	0	0	
	Einzelfallkosten	0	0	
	Gesamtkosten	0	0	
30	Auskunftsverpflichtung¹⁸	§ 52 Abs. 2, ggf iVm Abs. 3	§ 52 Abs. 2, ggf iVm Abs. 3	§ 125 Abs. 2
	Fallzahl	7.390	6.334	
	Einzelfallkosten	170,80	170,80	
	Gesamtkosten	1.262.000	1.082.000	

Informationspflicht (Nummer und Inhalt)		Nullmessung (30.09.2006)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Entsprechende Vorschriften des UGB I
		Anlagen BImSchG	Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
31	Mitteilung des Ergebnisses von angeordneten Messungen	§ 31 S. 1 iVm § 26, 28 oder 29 Abs. 1	§ 31 S. 1 iVm § 26, 28 oder 29 Abs. 1	§ 127 Abs. 4
	Fallzahl	19.318	16.558	
	Einzelfallkosten	55,33	55,33	
	Gesamtkosten	1.069.000	916.000	
32	Mitteilung des Ergebnisses von sicherheitstechnischen Prüfungen	§ 29a	§ 29a	§ 128 Abs. 3
	Fallzahl	540	540	
	Einzelfallkosten	4.166,19	4.166,19	
	Gesamtkosten	2.250.000	2.250.000	

1.2.2 Zur Ermittlung der Bürokratiekosten aufgrund von Kapitel 2 nach Inkrafttreten des UGB I

In diesem Abschnitt werden die durch die IP des Kapitels 2 UGB I ausgelösten Bürokratiekosten (vgl. Tabelle 2, Spalte 4) erläutert. Dabei werden zunächst Veränderungen dargestellt, die sich auf mehrere IP auswirken. Im Anschluss daran wird auf die Ermittlung der zukünftigen Kosten jeder einzelnen IP eingegangen.

Am Ende dieses Abschnitts sind in Tabelle 4 die einzelnen Fallzahlen, Einzelfallkosten und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG zusammengefasst, um die Veränderungen durch das UGB I im Hinblick auf die bislang durch das BImSchG erfassten Anlagen gegenüber der Rechtslage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 anschaulich zu machen. Nicht berücksichtigt wurde dabei zunächst, dass zukünftig in ca. 20 - 25 % der Fälle eine Anlage zusammen mit einer damit verbundenen Gewässerbenutzung zu genehmigen ist. Auf die hieraus entstehenden Synergieeffekte wird nachfolgend gesondert eingegangen.

Folgende Veränderungen haben Auswirkungen auf mehrere Informationspflichten:

1.2.2.1 Systematisierung, Strukturierung und Verfahrensvereinheitlichung

Durch Systematisierung, übersichtliche Strukturierung der Vorschriften und Vereinheitlichung des Verfahrens wird der Zeitaufwand zur Erledigung der IP Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 13, 15, 21 und 23 um schätzungsweise 10 % gesenkt.

Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass einige der standardisierten Arbeitsschritte zur Erfüllung der Informationspflichten unabhängig von der Integration der wasserrechtlichen Entscheidung schon durch die vorgenommene Systematisierung, Strukturierung und Vereinheitlichung der sie begründenden Vorschriften in durchschnittlich kürzerer Zeit durchgeführt werden können. Die entsprechenden Auswirkungen müssen abgeschätzt werden, da es sich um künftigen Aufwand handelt. Die Abschätzung wird dadurch erschwert, dass den Messungen des Statistischen Bundesamtes unterschiedliche Standardaktivitäten zugrunde gelegt wurden. Sie differieren nicht nur in der Anzahl sondern auch im Inhalt, stimmen aber insofern überein, als nach allen Standardisierungen Zeiten angesetzt wurden für

- a) Einarbeitung,
- b) Sammeln der notwendigen Informationen,
- c) Dateneingabe,
- d) Durchführung der Berechnungen,
- e) Kontrolle und Korrektur der Eingaben,
- f) Einholen von Informationen Dritter,
- g) Übermittlung der Informationen,
- h) Archivieren der Informationen,
- i) Ausführung von Zahlungsanweisungen und
- j) Korrekturen aufgrund der Prüfung durch öffentliche Stellen.

Nach der bisherigen Rechtslage sind die Genehmigungsanforderungen für Industrieanlagen, Gewässerbenutzungen und planungsrechtliche Vorhaben (Deponien, Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten sowie Rohrleitungen und künstliche Wasserspeicher) in einer Vielzahl von Fachgesetzen, fachrechtlichen Verordnungen und technischen Regelwerken verankert, so u.a. im BImSchG, im WHG und in den Wassergesetzen der Länder, im KrW-/AbfG sowie im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die maßgeblichen Vorschriften weisen z.T. erhebliche inhaltliche, systematische und begriffliche Unterschiede auf. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Verfahrensvorschriften, die sich u.a. im BImSchG, in der 9. BImSchV, den Wassergesetzen der Länder, der Deponieverordnung sowie der Abfallablagerungsverordnung, im Verwaltungsver-

fahrengesetz (VwVfG) und im UVPG finden. Im konkreten Fall ist häufig nicht nur ein zusammenhängender Vorschriftenkomplex einschlägig, sondern es müssen ergänzend verschiedene andere umweltfachrechtliche Bestimmungen herangezogen werden. Übersichten über die vorzulegenden Antragsunterlagen sind nur für Teilgebiete (z.B. für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, für Deponien in Anhang A der TA Abfall, für UVP-Unterlagen in § 6 UVPG) und in wenig anwenderfreundlicher Aufbereitung vorhanden. Insgesamt zeichnet sich das geltende Vorhabenzulassungsrecht durch eine wenig durchschaubare und praktisch schwer handhabbare Regulationsstruktur aus.

Mit dem UGB I werden die Genehmigungs- und Verfahrensanforderungen für die o.g. Vorhaben in einem Gesetzbuch und auf einer im Kern einheitlichen systematischen und begrifflichen Grundlage zusammengeführt. Das Verständnis und Zusammenspiel der einschlägigen Vorschriften wird dadurch transparenter und klarer. Die genehmigungsrechtlichen Prüfungen erfolgen bei allen Vorhaben, die künftig durch eine integrierte Vorhabengenehmigung zuzulassen sind, im Rahmen eines zusammenhängend geregelten Verfahrens. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf eine vollzugspraktische und anwenderfreundliche Ausgestaltung gelegt. Beispiele hierfür sind die Überarbeitung der UVP-Vorschriften im Lichte bisheriger Vollzugserfahrungen, die Ausweisung der genehmigungsbedürftigen, UVP-pflichtigen und emissionshandlungspflichtigen Vorhaben in einer gemeinsamen Vorhabenliste (Anhang zur Vorhaben-Verordnung) sowie die Aufnahme einer Tabelle, die die für die Vorhabengenehmigung wesentlichen Antragsunterlagen in übersichtlicher und systematischer Form ausweist (Anlage 9 zum UGB I). Dieses Regelungskonzept wird die Rechtsanwendung erheblich vereinfachen.

Die beschriebenen Vorteile gelten auch und in besonderem Maße für die planerische Genehmigung, die lediglich eine Variante der integrierten Vorhabengenehmigung darstellt. Durch ihre Zuordnung zu einem einheitlichen Zulassungstyp werden für die planerischen Vorhaben in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht künftig die gleichen Grundanforderungen und Regulationsstruktu-

ren zur Anwendung kommen wie für Anlagen und Gewässerbenutzungen; lediglich soweit aufgrund des raumbezogenen Charakters dieser Vorhaben Besonderheiten bestehen, sind ergänzende Bestimmungen vorgesehen. Durch die Einbeziehung der planerischen Vorhaben in das System der integrierten Vorhabengenehmung können Regelungslücken geschlossen werden, die bisher durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden mussten.

Nach dem Schlussartikel des EG UGB wird das UGB mit einer Übergangsfrist von einem Jahr ab der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Übergangsfrist geht damit über das nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 GG vorgeschriebene halbe Jahr hinaus. Die Anwender haben dadurch Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen. Mit Inkrafttreten der Vorschriften wird sich daher der Aufwand für Einarbeitung und Datenbearbeitung sowie auch die Fehleranfälligkeit signifikant vermindern, so dass die Bearbeitungszeiten für die Schritte a, c, e und j entsprechend sinken werden. Denn diese Arbeitsschritte können durch die Zusammenführung, Vereinheitlichung und Vereinfachung des rechtlichen Instrumentariums sowie durch die anwenderfreundlichere Ausgestaltung der Vorschriften unaufwändiger und zügiger durchgeführt werden und - bei Arbeitsschritt j – ggf. ganz wegfallen. Die Erledigung der Arbeitsschritte c (Dateneingabe) und e (Kontrolle und Korrektur der Eingaben) wird außerdem durch die Systematisierung der benötigten Antragsunterlagen in Anlage 9 zum UGB I beschleunigt.

Bei Arbeitsschritt f ist hinsichtlich der Einsparung zu differenzieren zwischen fachlichem und rechtlich-organisatorischem Sachverstand. Soweit es um die Hinzuziehung von rechtlich-organisatorischem Sachverstand geht, sind bei Arbeitsschritt f Einsparungen möglich. Der Aufwand durch Hinzuziehung von Sachverstand zur Klärung entscheidungsrelevanter Sachfragen bleibt durch die Kodifikation jedoch unbeeinflusst. Hier werden sich die Arbeitszeiten daher in der Summe nur wenig verringern.

Deutliche Einsparungen sind also bei den Arbeitsschritten a, c, e und j zu erwarten. Die Einsparung bei diesen Arbeitsschritten kann aber nicht genau beziffert

sondern allenfalls grob geschätzt werden. Denn es handelt sich um eine Prognose, und zwar für einen Durchschnittsaufwand, da jedes Einzelverfahren andere Bearbeitungszeiten erfordert. Bei der Abschätzung ist zu beachten, dass das Einsparungspotential bei den vier Arbeitsschritten in der Vermeidung von unnötigem Aufwand und in der Verminderung der Fehleranfälligkeit liegt; die Arbeit selbst muss jedoch nach wie vor erledigt werden, was mehr als die Hälfte der bisher dafür angesetzten Zeit erfordern dürfte. In vorsichtiger Näherung wird die Aufwandsverringerung für diese vier Arbeitsschritte daher mit 30 % angesetzt.

Der Zeitaufwand für die übrigen vier Arbeitsschritte b, d, g, h und i ist abhängig von der tatsächlichen Komplexität des Vorhabens sowie der internen Organisation des Antragstellers. Diese Faktoren können durch die Ausgestaltung des UGB nicht beeinflusst werden. Damit verringert sich zwar die Bearbeitungszeit für die Hälfte der notwendigen acht Arbeitsschritte, aber dazu gehört nicht der zeitaufwändigste Schritt des Sammelns der notwendigen Informationen (Arbeitsschritt b), so dass diese Arbeitsschritte nicht auch die Hälfte der Gesamtbearbeitungszeit ausmachen sondern vermutlich ca. 1/3. Eine Verringerung von ca. 1/3 der Arbeitszeit um 30 % ergibt in der Summe für die betroffenen IP eine pauschale Einsparung von ca. 10 %.

1.2.2.2 Elektronische Datenübermittlung

Eine Senkung von Bürokratiekosten ist allgemein für jeden Kontakt mit einer Behörde durch Umstieg von der schriftlichen auf die elektronische Datenübermittlung möglich. Die meisten Unternehmen haben heutzutage aus Wettbewerbsgründen die innerbetriebliche Datenver- und -bearbeitung auf ein elektronisches System umgestellt. Auch die Fachbüros, die von Unternehmen bei der Abfassung umfangreicherer Genehmigungsanträge eingeschaltet werden, halten ihre Daten in elektronischer Form vor. Eine Sammlung der Daten, die für den Genehmigungsantrag erforderlich sind, ist auf elektronischem Wege i.d.R. schneller durchzuführen als auf konventionellem Wege. Es entfällt die Zeit für postalische Versendung, und die Datenbanken können unmittelbar verglichen

und ergänzt werden. Die Bearbeitungszeit für den o.g. Bearbeitungsschritt b (Sammeln der notwendigen Informationen) sinkt dadurch. Auch Arbeitsschritt c (Dateneingabe) wird weniger aufwändig, wenn ein Wechsel zwischen schriftlicher und elektronischer Form unterbleibt. Die Korrektur der Eingaben (Arbeitsschritt d und j) ist unaufwändiger, wenn sie elektronisch erfolgt und auf erneuten Ausdruck verzichtet werden kann. Selbst die Einholung von Informationen Dritter (Arbeitsschritt e) kann durch elektronische Abwicklung jedenfalls hinsichtlich der Übermittlung von Anfrage und Antwort schneller abgewickelt werden. Sowohl Arbeitsschritt g (Übermittlung der Informationen) als auch Arbeitsschritt h (Archivieren der Informationen) können bei entsprechender Organisation „mit einem Mausklick“ erledigt werden.

In jedem Fall bleibt aber der Aufwand der Eingabe der benötigten Daten und vor allem deren intellektueller Bearbeitung, so dass die Einsparung an Arbeitszeiten bei einem Umstieg auf rein elektronische Abwicklung bei allenfalls 30 % angesetzt werden kann, bei teilweise elektronischer Abwicklung liegt das Einsparpotential entsprechend niedriger.

Bei einer ausschließlich elektronischen Abwicklung des Kontaktes Unternehmen – Behörde besteht allerdings die Gefahr der Verlagerung des Aufwands von den antragstellenden Unternehmen auf die Behörde. Denn diese müssen die elektronisch übermittelten Unterlagen in vielen Fällen ausdrucken, sei es, weil die Behörden landesrechtlich zur Aktenführung in Papierform verpflichtet sind, sei es, weil die Unterlagen, z. B. großformatige Pläne, am Bildschirm nicht bearbeitet werden können. Deshalb ist der Vorschlag des Bundes, die Übermittlung der Antragsunterlagen in elektronischer Form zwingend vorzuschreiben, bei den Ländern auf Ablehnung gestoßen. Andererseits kann es bei kleineren Vorhaben für die antragstellende Person einen unangemessenen Mehraufwand bedeuten, wenn sie zur Vorlage der Unterlagen in elektronischer Form verpflichtet wird.

Im UGB I wird daher ein flexibler Mittelweg beschritten. Das zu genehmigende Vorhaben ist nach § 94 Satz 1 nicht nur schriftlich, sondern auch im Internet bekannt zu machen. Auch die öffentliche Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen hat nach § 95 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich im Internet zu erfolgen, wenn

die Unterlagen elektronisch vorliegen. Nach § 88 hat die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, die Antragsunterlagen in der jeweils anderen Form ergänzend anzufordern: Nach § 88 Abs. 1 Satz 3 können die Behörden bei Antragstellung in elektronischer Form Mehrfertigungen in schriftlicher Form verlangen, nach § 88 Abs. 6 bei schriftlichem Antrag eine zusätzliche Übermittlung auf elektronischem Wege. Über das behördliche Ermessen ist es dabei jeweils möglich, in Fällen eines unangemessenen Mehraufwands für die Behörde oder für die antragstellende Person auf die Forderung zu verzichten. Es liegt damit in der Hand der sach- und antragstellernahen Behörden, im Einzelfall den Weg des geringsten Aufwandes zu wählen.

Dieser Ansatz führt dazu, dass von einer Abwicklung auf rein elektronischem Wege grundsätzlich nicht ausgegangen werden kann. Ein solches Vorgehen wird vielmehr nach wie vor die Ausnahme bleiben. Anzunehmen ist jedoch, dass die genannten Regelungen eine Entwicklung in Richtung auf ein elektronisches Verfahren anstoßen und fördern werden. Hinzu kommt, dass auch Teilumstellungen auf elektronische Datenübertragung zu einer Aufwandssenkung beitragen können.

Für die unmittelbaren Folgen des UGB I wird von einer zunächst nur geringen Verstärkung der elektronischen Kommunikation auszugehen sein, so dass die Einsparung hier auf lediglich 1 % angesetzt wird. Sie wirkt sich auf sämtliche IP aus und wird daher von den Gesamtkosten abgezogen (s. Tabelle 2).

1.2.2.3 Zu den Informationspflichten im Einzelnen

IP 1: §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 in Verbindung mit § 55; § 50 Abs. 5 Genehmigungsantrag für Anlagen und Gewässerbenutzungen

Dieser IP liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG und die Zulassungspflicht für Gewässernutzungen nach § 2 in Verbindung mit §§ 7, 8 WHG zugrunde.

Die IP wurden vom Statistischen Bundesamt getrennt gemessen. Die Ermittlung der Kosten nach Inkrafttreten des UGB erfolgt daher ebenfalls getrennt. Der immissionsschutzrechtliche Teil wird dazu zunächst ohne Berücksichtigung des Umstandes betrachtet, dass Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 nicht nur Anlagen des bisherigen BImSchG, sondern in ca. 20 - 25 % der Fälle zukünftig auch die mit einer Anlage verbundenen Gewässerbenutzungen erfassen. Dieser Aspekt wird im Anschluss an den immissionsschutzrechtlichen Teil gesondert dargestellt.

- **Immissionsschutzrechtlicher Teil**

Die Anzahl der Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (hier zunächst Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen), für die das Erfordernis eines Genehmigungsantrags gilt, wird sich durch die Vorhaben-Verordnung nicht verändern.

Von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht konnten über die Änderungen durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 hinaus keine weiteren Anlagen freigestellt werden, da bei diesen Anlagen andernfalls die notwendige Gefahrenabwehr und Vorsorge nicht mehr gewährleistet wäre.. Allerdings wird durch das UGB I der mit dem o. g. Gesetz beschrittene Weg fortgeführt, indem für eine Reihe von Anlagenarten auf die Durchführung des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird, soweit dies europarechtlich zulässig ist. Dies betrifft Vorhaben nach den Nrn. 1.12, 2.1, 3.18, 3.19, 3.24, 3.25, 4.4, 4.6 und 6.3 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung. Danach werden von den ca. 12.000 Anlagen, die nach dem o.g. Gesetz noch der Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, schätzungsweise ca. weitere 1.000 Anlagen zukünftig dem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zugewiesen, dies entspricht einer Verminderung um ca. 8 %.

Die Gesamtkosten für die Unternehmen durch die IP nach §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 UGB I sind daher durch getrennte Berechnung für die Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermitteln.

- Ermittlung der Kosten für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (IP 1.1)

Zunächst wurde die Anzahl der Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung um 8 % gesenkt, so dass davon auszugehen ist, dass, statt bisher 234, zukünftig nur 215 Anlagen jährlich im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sein werden.

Für die Einzelfallkosten wurde der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Betrag der Nullmessung in Höhe von ca. 99.580 € zugrunde gelegt. Zu berücksichtigen war aber auch, dass mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 ein fakultativer Erörterungstermin eingeführt worden ist. Hierdurch vermindern sich die Einzelfallkosten auf 99.420 €.

Hieraus wurden durch Multiplikation der Fallzahl mit den durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch die Vereinheitlichung des Verfahrens um 10% verminderten Einzelfallkosten²⁵ die Gesamtkosten für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe von 19.238.000 € berechnet.

- Ermittlung der Kosten für das Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (IP 1.2)

Die auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt gemessenen Zahlen ermittelte Fallzahl nach dem Gesetz vom 23. Oktober 2007 ist um die Fallzahl zu erhöhen, die bei den Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wegen Verschiebung ins vereinfachte Verfahren abgezogen wurde, so dass sich eine von 2.439 um 19 Verfahren (8 % von 234, s. o. IP 1.1) auf 2.458 erhöhte Fallzahl ergibt.

Hieraus wurden durch Multiplikation mit den durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch die Vereinheitlichung des Verfahrens um 10% verminderten Einzelfallkosten²⁵ in Höhe von ca. 31.987 € die Gesamtkosten für das Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe von ca. 78.624.000 € berechnet.

Eine besondere Ausgestaltungsoption für den Antrag auf Genehmigung einer Anlage im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung enthält zudem § 120 über die „**Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen für die Genehmigung von Anlagen**“. Die Vorschrift ermöglicht eine Fristverkürzung für die Genehmigungsentscheidung innerhalb des „vereinfachten Verfahrens“. Diese Fristverkürzung - von i. d. R. drei Monaten auf vier Wochen - erfolgt optional, d. h. sie erfolgt nur auf Wunsch des Vorhabenträgers. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist auf Anlagen im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 beschränkt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, bei deren Vorliegen davon ausgegangen werden kann, dass die potentiellen Umweltauswirkungen beschränkt sind. Das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Fristverkürzung ist durch einen nach § 36 GewO bestellten Sachverständigen für umweltrechtliche Genehmigungsverfahren nachzuweisen und, soweit erforderlich, sind zusätzliche Antragsunterlagen vorzulegen.

Die Auswirkungen dieser neu geschaffenen Antragsvariante auf die Kosten der Unternehmen durch die Informationspflicht „Genehmigungsantrag für Anlagen im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung“ lassen sich mangels Erfahrungen mit diesem Verfahren nicht verlässlich abschätzen.

Bereits eine Schätzung der zukünftigen Fallzahl fällt schwer. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass diese neue Verfahrensvariante nur für einen gewissen Teil der Anlagen angeboten werden kann und daher durch die Zulässigkeitsvoraussetzungen eine Beschränkung erfolgt. Zum anderen stellt die Vorschrift durch u. U. zusätzliche Antragsunterlagen und die o. g. Nachweispflicht scheinbar höhere Hürden für die Unternehmen auf. Allerdings wird sich der Vorhabenträger in der Praxis mindestens dann für diese neue Verfahrens-

²⁵ 0,9 x 99.420 € = 89.478 €; 89.478 € x 215 = 19.237.770 €.

²⁶ 0,9 x 35.541,12 € = 31.987,01 €; 31.987,01 € x 2458 = 78.624.066 €.

alternative entscheiden, wenn sein Interesse an einer schnellen Entscheidung in einer ökonomischen Gesamtbetrachtung einen etwaigen Mehraufwand durch die Antragsvorbereitung überwiegt, diese Variante also im Interesse des Unternehmens liegt.

Hinsichtlich der Einzelfallkosten ist darüber hinaus fraglich, ob etwaige zusätzliche Aufwendungen, die durch die Mitwirkung eines Sachverständigen bei den Antragsunterlagen entstehen, tatsächlich zu höheren Kosten führen. Nach der Nullmessung des Statistischen Bundesamtes waren bereits in einem durchschnittlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen mit Einzelfallkosten in Höhe von ca. 42.300 € über 18.500 € Aufwendungen für externe Dienstleistungsanbieter, also über 40% der Gesamtkosten. Dieses Verhältnis von „unternehmensinternen“ zu sog. „externen Kosten“ dürfte sich bei einem beschleunigten Verfahren durch die Beteiligung eines Sachverständigen weiter in Richtung externer Kosten verschieben. Zugleich ist aber davon auszugehen, dass eine Reihe von bislang zeitintensiven Standardzeiten, wie Einarbeitung in die Informationspflicht, Beschaffung der Daten, Berechnungen durchführen, interne und externe Sitzungen, die bislang unternehmensinterne Kosten auslösten, im Wesentlichen lediglich auf Externe verlagert werden, und hier zwar in der Regel mit einem höheren Lohnsatz, aufgrund der Expertise und Erfahrung aber auch innerhalb kürzerer Zeiten durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere auch für die besonders zeitintensiven Arbeitsschritte „Berechnungen durchführen“ und „Datenaufbereitung“. Zudem bieten durch einen qualifizierten Sachverständigen vorbereitete Antragsunterlagen eine hohe Gewähr dafür, dass es nicht in dem bisherigen Umfang (durch das Statistische Bundesamt wurden durchschnittlich 1500 Min. gemessen) zu Kosten für die „Weitere Informationsbeschaffung im Falle von Schwierigkeiten mit den zuständigen Behörden“ kommt. Insgesamt ist daher hinsichtlich der Einzelfallkosten zwar von höheren externen Kosten, gleichzeitig aber auch von geringeren unternehmensinternen Kosten auszugehen. Ob dies in der Summe zu einer Steigerung oder Verringerung der Einzelfallkosten führt, kann nicht abgeschätzt werden. Insgesamt scheint es daher unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Fallzahlen sowie der Ungewissheiten hinsichtlich der Einzelfallkosten gerechtfertigt, etwaige, rein spekulative Kostenauswirkungen der Einführung dieser

Verfahrensvariante bei den Berechnungen zu IP 1.2 zu vernachlässigen und mit den o. g. Zahlen für IP 1.2 unverändert zu rechnen.

Durch Addition der Gesamtkosten für IP 1.1 (19.238.000 €) und IP 1.2 (78.624.000 €) wurden die Gesamtkosten für IP 1 in Höhe von ca. 97.862.000 € im Hinblick auf die Anlagengenehmigung ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen berechnet. Die Fallzahl der insgesamt genehmigungsbedürftigen Anlagen bleibt, wie oben dargestellt, unverändert (2.673). Aus dem Quotienten von Gesamtkosten und Gesamtfallzahl konnten so die durchschnittlichen Einzelfallkosten in Höhe von ca. 36.610 € ermittelt werden.

Danach werden bei einer zunächst isolierten Betrachtung der Anlagen ohne Gewässerbenutzungen die bisherigen Gesamtkosten von 109.950.000 € auf 97.862.000 € p.a. gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG, sowie die Fallzahlen sind für diese IP im Einzelnen in der nachfolgend aufgeführten Tabelle 4 beziffert.

- **Wasserrechtlicher Teil**

Die bisher nach WHG zulassungspflichtigen **Gewässerbenutzungen** werden durch das UGB I nur insoweit erfasst, als für sie künftig eine integrierte Vorhabengenehmigung erteilt wird. Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- mit einer BImSchG-Anlage verbundene Gewässerbenutzungen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I und
- selbständige Gewässerbenutzungen, (UVP- und vorprüfungspflichtige Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 UGB I und Vorhaben, für die eine iVG auf Antrag nach § 50 Abs. 5 erteilt wird).

Alle anderen Gewässerbenutzungen bedürfen zukünftig einer Erlaubnis nach dem Zweiten Buch Umweltgesetzbuch.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes geben die Bürokratiekosten wieder, die der Wirtschaft bisher durch sämtliche Gewässerbenutzungen nach dem WHG entstanden sind. Nur ein Teil dieser Kosten ist für die Ermittlung der Bürokratiekosten der IVG relevant. Welcher Anteil der Gewässerbenutzungen zukünftig von IP 1 erfasst sein wird, kann nur durch Schätzung ermittelt werden.

Einen Anhaltspunkt geben die nach Genehmigungsaufwand differenzierten Erhebungen der zugelassenen Gewässerbenutzungen eines Flächenbundeslandes im Rahmen der sog. Nullmessung. Demnach waren von 4.500 von der Wirtschaft beantragten Gewässerbenutzungen 900, also 20 %, mit höherem Aufwand verbunden. Dieses Zahlenverhältnis spiegelt sich auch in der Ergebnisdokumentation des Statistischen Bundesamtes für die wasserrechtliche Zulassung nach § 2 Abs. 1 WHG wieder. Sie geht von insgesamt 31.450 wasserrechtlichen Zulassungen pro Jahr aus, wobei 6.450 mit einem höheren Aufwand verbunden sind. Diese Zahl umfasst im Rahmen des UGB I beide oben genannten Fallgruppen von Gewässerbenutzungen, für die künftig eine IVG erteilt wird. Für die UVP-pflichtigen Vorhaben ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen; bei den UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben resultiert die Aufwändigkeit des Verfahrens insbesondere aus der UVP-Vorprüfung. Die Genehmigungen nach § 50 Abs. 5 lösen die derzeitigen Bewilligungen nach § 8 WHG und gehobenen Erlaubnisse nach Landesrecht ab, die ebenfalls in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder in einem Verfahren erteilt werden, in dem Betroffene Einwendungen erheben können. Beide Verfahrenstypen sind im Durchschnitt aufwändiger als Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die mit immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen verbunden sind, erfordert im Durchschnitt ebenfalls einen großen Aufwand, da diese Gewässerbenutzungen regelmäßig nicht ohne Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genehmigt werden können. Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, dass der Anteil der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren mit höherem Aufwand (ca. 20% von 31.450, also 6.450) dem

Anteil an Gewässerbenutzungen entspricht, für die zukünftig eine IVG erteilt wird.

Die Kosten für die aufwändigeren wasserrechtlichen Zulassungsverfahren (Fallzahl 6.450)²⁷ wurden vom Statistischen Bundesamt mit jährlich 5.136.000 € ermittelt. Bei diesen Kosten kommt der Abschlag für Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie Vereinheitlichung des Verfahrens von 10 % zum Tragen. Daraus ergibt sich eine Aufwandsreduzierung von 513.600 €.

Gleichzeitig wird – mangels genauerer Zahlen - angenommen, dass die Hälfte dieser Gewässerbenutzungen (also 10 %) den selbständigen Gewässerbenutzungen zuzurechnen sind und die andere Hälfte (wiederum 10%) den mit Anlagen verbundenen Gewässerbenutzungen, pro Vorhabenkategorie ergeben sich also Fallzahlen von 3.225 und Kosten in Höhe von 2.567.000 €. Auffallend ist dabei, dass die Einzelfallkosten der Wirtschaft für ein aufwändiges wasserrechtliches Zulassungsverfahren laut Statistischem Bundesamt nur ca. 800 € betragen, während die Einzelfallkosten für ein durchschnittlich aufwändiges immissionsschutzrechtliches Verfahren vom Statistischen Bundesamt mit 42.300 € gemessen wurden. Dieser große Kostenunterschied dürfte dadurch bedingt sein, dass die Ermittlung der Bürokratiekosten durch das Statistische Bundesamt nach der Standardkostenmethode lediglich auf Schätzungen beruht, die für einzelne IP isoliert vorgenommen werden.

Für die mit Anlagen verbundenen Gewässerbenutzungen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I ist neben dem Systematisierungsabschlag (s.o. 1.2.2.1) von einer weiteren Aufwandsreduzierung durch Integration der Verfahren auszugehen. In rund 3.225 Fällen, also den o. g. 10 %, für die bisher eine wasserrechtliche und eine immissionsschutzrechtliche Zulassung erforderlich waren, ist in Zukunft nur noch eine integrierte Vorhabengenehmigung zu beantragen, die sowohl über die wasserrechtlichen Aspekte des Vorhabens als auch über die im-

²⁷ Fallzahl Integration: 3225; Fallzahl BImSchG IP 1 + IP 10 + IP 13 + IP 15 ca. = 14.000, d.h. in ca. 24 % Integration.

missionsschutzrechtlichen entscheidet. Dadurch sinkt der Aufwand für die Unternehmen. Sie müssen nur noch einen Genehmigungsantrag stellen, der sowohl die wasserrechtlichen als auch die immissionsschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens abdecken muss. Bei der Antragsvorbereitung können dadurch Effizienz- und Zeitgewinne erzielt werden. Hinzu kommt, dass in Umsetzung der IVU- und UVP-Richtlinie die zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 5 BImSchG und § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften zur medienübergreifender Prüfung eines Vorhabens und zur Koordinierung der wasser- und immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren verpflichtet waren. Bei Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung musste die Immissionsschutzbehörde prüfen, ob aus wasserrechtlicher Sicht der Genehmigung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen; bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung mussten die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen in gleicher Weise von der Wasserbehörde berücksichtigt werden. Wegen dieser Doppelprüfung mussten die Unternehmen die Antragsunterlagen teilweise doppelt einreichen und dabei die unterschiedlichen Anforderungen beider Verfahren berücksichtigen.

Die parallelen Genehmigungsverfahren entfallen zukünftig; sämtliche Verfahrensschritte müssen nur noch einmal durchgeführt werden. Um die Kosten eines solchen Verfahrens für die Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage mit der dazu gehörenden Gewässerbenutzung zu errechnen, ist die Summe der Kosten der bisher getrennten Verfahren zu Grunde zu legen und die mit dem Wegfall eines Verfahrens verbundene Aufwandskürzung in Abzug zu bringen. Diese Aufwandsverringerung kann jedoch nicht über den Einzelfallkosten für das erheblich billigere wasserrechtliche Zulassungsverfahren von 800 € liegen. Das integrierte Verfahren dürfte vielmehr aufwändiger sein als jedes bisherige Einzelverfahren alleine. Der Abschlag pro Verfahren zur Neu- oder Änderungsgenehmigung wird daher auf 600 € geschätzt. Multipliziert mit der o.g. Fallzahl von 3.225 ergibt sich demnach eine Einsparung von 1.935.000 €, die Kosten für den wasserrechtlichen Teil betragen also zukünftig

2.687.000 €²⁸. Plausibler wären wesentlich höhere Zahlen gewesen. Die Ergebnisse der Nullmessung durch das Statistische Bundesamt lassen aber keinen Raum für die Ermittlung höherer Kostenersparnisse. Dies führt dazu, dass die kostenentlastenden Effekte der Verfahrensintegration tendenziell zu konservativ abgebildet werden.

Die zukünftige Gesamtkosten der hier untersuchten IP werden daher auf ca. 100.550.000 €²⁹ geschätzt, während sich die momentanen Kosten aus der Addition des wasserrechtlichen Kostenteils in Höhe von ca. 5.136.000 € mit den geschätzten Gesamtkosten für § 4 BImSchG in Höhe von ca. 109.950.000 €, also ca. 115.086.000 €, ergeben. Daraus ergibt sich eine Kosteneinsparung in Höhe von ca. 14.536.000 €.

Für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 UGB I ist die Informationspflicht auf das unter Beachtung der europäischen Verpflichtungen Mögliche reduziert.

Unter die Informationspflicht des § 50 Abs. 5 fallen Gewässerbenutzungen, die grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 UGB II bedürfen. Solche Gewässerbenutzungen können nach § 50 Abs. 5 auf Antrag aber auch durch eine integrierte Vorhabengenehmigung zugelassen werden. Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 50 Abs. 5 ist mit dem gleichen Aufwand verbunden, der für selbständige Gewässerbenutzungen in Ansatz gebracht worden ist, die nach dem UGB I zwingend einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Welchen Anteil die Genehmigungen nach § 50 Abs. 5 an der Gesamtzahl der künftigen Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I haben werden, lässt sich nur schwer einschätzen. Für die Fallgruppe „UVP-pflichtige und UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben sowie Vorhaben, für die eine Genehmigung nach § 50 Abs. 5 erteilt wird“ wird eine jährliche Fallzahl von ca. 3.225 angenommen und davon ausgegangen, dass infolge der besseren Systematisierung

²⁸ 5.136.000 € - 513.600 € - 1.935.000 € = 2.687.400 €.

²⁹ 97.862.000 € + 2.687.400 € = 100.549.400 €.

und Strukturierung der Vorschriften eine Reduzierung der Bürokratiekosten um ca. 10 Prozent im Vergleich zum derzeitigen Recht zu erwarten ist (siehe oben). Da die Genehmigungen nach § 50 Abs. 5 bereits bei der Darstellung der Bürokratiekosten zu § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 2 i.V.m. § 55 berücksichtigt werden, wird im Hinblick auf § 50 Abs. 5 eine jährliche Fallzahl von Null zugrunde gelegt und von einer nochmaligen gesonderten Ausweisung der Bürokratiekosten abgesehen.

Alternativen, die zu einer weiteren Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie dem Inhaber der Genehmigung im Verhältnis zu Dritten stets (vgl. § 59 Abs. 2) sowie im Hinblick auf den behördlichen Widerruf unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 eine im Vergleich zur Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 UGB II gesichertere Rechtsstellung vermittelt.

IP 2: § 65 in Verbindung mit § 55

Antrag auf Erteilung einer planerischen Genehmigung

Durch § 65 werden die bisher auf verschiedene Gesetze (§§ 20 UVPG, 31 Abs. 2 und 3 WHG, 31 Abs. 2 KrW-/AbfG) verstreuten Antragspflichten für die Durchführung von Vorhaben, die nach § 51 Abs. 2 einer planerischen integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, an einer Stelle zusammengefasst und dem einheitlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 87 ff UGB I unterworfen.

Die Kosten für die Zulassung von Deponien sind vom Statistischen Bundesamt noch nicht gemessen worden und müssen daher geschätzt werden. Auf Grund der Länderberichte zur Beantwortung des Fragebogens zur Umsetzung der Deponierichtlinie kann geschätzt werden, dass pro Jahr für Deponien (DK 0 bis IV) 18 Anträge auf vorzeitigen Beginn gestellt werden. Die Fallzahl für Neugenehmigungen dürfte der für den vorzeitigen Beginn von 18 pro Jahr entsprechen, da Anträge auf Deponieneugenehmigung in der Regel mit einem Antrag auf vorzeitigen Beginn verbunden werden. Die Einzelfallkosten dürften schätzungs-

weise etwas über den Kosten für eine durchschnittliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen und werden daher mit 50.000 € pro Jahr angesetzt. Daraus ergeben sich Gesamtkosten von 900.000 € pro Jahr.

Das Statistische Bundesamt hat für die Zulassung von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern sowie von Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten Gesamtkosten in Höhe von 3.521.400 €³⁰ ermittelt. Unter Berücksichtigung der Deponien ergäben sich also momentane Gesamtkosten in Höhe von ca. 4.421.000 €.³¹

Davon sind je 3 Fälle pro Verfahrenstyp abzuziehen, die durch Einführung einer Verlängerungsmöglichkeit bei Ablauf der Errichtungsfrist (s.u. IP 19) wegfallen, also 286.500 €³², sowie die Einsparungen, die durch Einführung von IP 21 und 23 in Höhe von 1.539.000 € bzw. 1.222.000 € erzielt werden (Erklärungen siehe dort).³³

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Abschlags von 10 % für Systematisierung, übersichtliche Strukturierung der Vorschriften und Vereinheitlichung des Verfahrens ergeben sich damit als geschätzte zukünftige Kosten dieser IP 1.237.000 €.

Es besteht keine alternative Regelungsmöglichkeit, da eine weitere Reduktion des Aufwandes aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht möglich ist.

³⁰ Gesamtkosten Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten 444.400 € plus Gesamtkosten Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern 3.077.000.€ = 3.521.400 €.

³¹ 3.521.400 € + 900.000 € = 4.421.400 €.

³² Bei den Deponien betragen die Kosten pro Fall 50.000 €, bei den Rohrleitungsanlagen und Wasserspeichern 45.250 € und bei den Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten 247 €. Dieser enorme Unterschied ist nur zT nachvollziehbar. Diese Werte ergeben sich aber direkt aus den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes. Von den bisherigen Kosten ist die Summe aus den dreifachen Einzelfallkosten abzuziehen, nämlich 150.000 € plus 135.750 € plus 741 €, also 286.491 €.

³³ 4.421.400 € minus (286.500 € + 1.538.500 € + 1.221.750 €) = 1.374.650 €.

IP 3: § 55 Abs. 4**Antrag auf Genehmigungserweiterung bei Mehrzweck- und Vielstoffanlagen**

Durch § 55 Abs. 4 wird der Regelungsgehalt von § 6 Abs. 2 BImSchG ohne Änderungen ins UGB übertragen. Die Vorschrift betrifft ausschließlich sog. „Mehrzweck- und Vielstoffanlagen“, die im Vergleich zu den durchschnittlichen Anlagengenehmigungen deutlich teurer sind, da mehrere Betriebszwecke in einer Genehmigung zusammengefasst werden. Eine Änderung der Fallzahlen ist nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der oben bereits erläuterten Aufwandssenkungen durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch Vereinheitlichung des Verfahrens um 10% der Gesamtkosten werden die bisherigen Kosten von 870.000 € auf ca. 783.000 € gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG, sowie die Fallzahlen sind für diese IP in Tabelle 4 beziffert.

Eine weitere Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung der Mehrzweck- und Vielstoffgenehmigung möglich. Eine solche Genehmigung erspart dem Vorhabenträger aber, für jeden neuen Stoff bzw. jeden anderen Zweck eine neue Genehmigung zu stellen. Eine Streichung der Vorschrift hätte daher eine Steigerung des Aufwandes bei IP 1 zur Folge.

IP 4: § 56 Abs. 1 Nr. 1**Antrag auf Vorbescheid**

Durch § 56 Abs. 1 Nr. 1 wird der Regelungsgehalt von § 9 Abs. 1 BImSchG ohne strukturelle Änderungen in das UGB übernommen. Die Vorschrift war bisher nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbar.

Durch Übernahme ins UGB I wird der Anwendungsbereich um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Gewässerbenutzungen erweitert.

Die Klärung bestimmter Vorfragen dürfte jedoch bei den Gewässerbenutzungen, die künftig durch § 51 Abs. 2 Nr. 2 UGB I erfasst werden, keine praktische Relevanz haben, so dass keine Änderung der Fallzahlen zu erwarten ist. Für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I ist deshalb nicht anzunehmen, dass sich die Fallzahlen signifikant ändern.

Unter Berücksichtigung der oben bereits erläuterten Aufwandssenkungen durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch Vereinheitlichung des Verfahrens um 10% der Gesamtkosten werden die bisherigen Kosten von ca. 539.000 € auf ca. 485.000 € gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG, sowie die Fallzahlen sind für diese IP in Tabelle 4 beziffert.

Eine weitere Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung des Vorbescheids möglich, was nicht den Interessen der betroffenen Wirtschaft entspräche.

IP 5: § 56 Abs. 1 Nr. 2

Antrag auf Teilgenehmigung

Durch § 56 Abs. 1 Nr. 2 wird der Regelungsgehalt von § 8 Abs. 1 BImSchG ohne Änderungen in das UGB übernommen. Die Vorschrift war bisher nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbar. Durch Übernahme ins UGB I wird der Anwendungsbereich um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Gewässerbenutzungen erweitert.

Eine Genehmigung in Teilen dürfte jedoch bei den Gewässerbenutzungen, die künftig durch § 51 Abs. 2 Nr. 2 UGB I erfasst werden, keine praktische Relevanz haben, so dass keine Änderung der Fallzahlen zu erwarten ist. Ob und in-

wieweit in den Fällen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I von dem Instrument der Teilgenehmigung zukünftig verstärkt Gebrauch gemacht wird, ist derzeit nicht absehbar.

Unter Berücksichtigung der oben bereits erläuterten Aufwandssenkungen durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch Vereinheitlichung des Verfahrens um 10% der Gesamtkosten werden die bisherigen Kosten von ca. 430.000 € auf ca. 387.000 € gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG, sowie die Fallzahlen sind für diese IP in Tabelle 4 beziffert.

Eine weitere Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung der Teilgenehmigung möglich, was nicht den Interessen der betroffenen Wirtschaft entspräche.

IP 6: § 57

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Durch § **57** wird der Regelungsgehalt von § 8a Abs. 1 BImSchG und § 9a WHG ohne strukturelle Änderungen ins UGB übertragen.

Unter Berücksichtigung der oben bereits erläuterten Aufwandssenkungen durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch Vereinheitlichung des Verfahrens um 10% der Gesamtkosten werden die bisherigen Kosten für Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen von ca. 8.600 € auf ca. 7.800€ gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG, sowie die Fallzahlen sind für diese IP in Tabelle 4 beziffert.

Für § 9a WHG, für die eine entsprechende Aufwandssenkung zu berechnen wäre, liegen keine Messergebnisse vor. Da hierfür lediglich unsichere Schätzungen möglich wären und sich durch die Übertragung dieser IP hinsichtlich der Kosten – abgesehen von der 10%igen Reduktion - im Verhältnis zu den gemessenen Informationspflichten - keine weiteren Änderungen durch das UGB ergeben, wurde von einer Schätzung abgesehen. Stattdessen wurde als Ist-Kosten lediglich die Summe der gemessenen IP des bisherigen Rechts in Ansatz gebracht.

Eine weitere Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung des Antrags auf vorzeitigen Beginn möglich, was nicht den Interessen der betroffenen Wirtschaft entspräche.

IP 7: § 58 Abs. 2

Antrag auf befristete Genehmigung

§ 58 Abs. 2 erweitert den Anwendungsbereich zwar gegenüber dem zugrunde liegenden § 12 Abs. 2 BImSchG um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Gewässerbenutzungen.

Das geltende Wasserrecht des Bundes sieht eine zwingende Befristung nur für die Bewilligung vor. Erlaubnisse können befristet werden; dies geschieht regelmäßig auch. Da die IVG, soweit es um Gewässerbenutzungen geht, nach § 58 Abs. 2 UGB I auch von Amts wegen ebenso wie die Erlaubnis befristet werden kann, ergeben sich durch das UGB insoweit keine für die Praxis relevanten Änderungen. Für Anträge zur Befristung der Erlaubnis liegt keine Nullmessung vor, so dass für die Bürokratiekostenabschätzung nur der für § 12 Abs. 2 BImSchG ermittelte Aufwand von ca. 500 € zugrunde gelegt werden kann.

Eine weitere Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung dieser IP und damit der Möglichkeit, eine befristete Genehmigung zu beantragen, zu erreichen. Das entspräche jedoch nicht dem Interesse der Wirtschaft.

IP 8: § 58 Abs. 4**Anzeige der Stoff-/Betriebsänderung**

Durch § 58 Abs. 4 wird der Regelungsgehalt von § 12 Abs. 2b BImSchG ohne Änderungen ins UGB übertragen. Die Vorschrift betrifft ausschließlich sog. „Mehrzweck- und Vielstoffanlagen“. Eine Änderung der Fallzahlen durch das UGB I ist nicht zu erwarten.

Eine Nullmessung für diese IP durch das Statistische Bundesamt ist nicht erfolgt. Soweit angesichts der geringen Fallzahl von 10 pro Jahr für die Genehmigung von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen (vgl. IP 3) von einer relevanten Fallzahl etwaiger Änderungsanzeigen für Mehrzweck- und Vielstoffanlagen ausgegangen werden kann, ist davon auszugehen, dass diese ohne weitere Differenzierung bei der IST-Messung von § 15 Abs. 1 BImSchG (Anzeigepflicht bei Änderungen) berücksichtigt und mit erfasst worden ist. Die Kosten für diese IP wurden daher in Tabelle 2 gleich 0 gesetzt.

Eine weitere Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung der Genehmigungsmöglichkeit für Mehrzweck- und Vielstoffgenehmigung zu erreichen, was nicht den Interessen der betroffenen Wirtschaft entspräche, da die Vorschrift der Deregulierung dient, s.o. IP 3.

IP 9: § 62 Abs. 2**Antrag auf Verlängerung der Frist für den Beginn eines Vorhabens**

Dieser Vorschrift liegt § 18 Abs. 3 BImSchG zugrunde, der bisher nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen einschlägig war. Die für diese IP gemessenen Kosten betragen 30 € bei einem Fall pro Jahr. Diese Kosten liegen in einer Größenordnung, die bei Berücksichtigung der Fehleranfälligkeit einer Schätzung auch im Verhältnis zu den übrigen Schätzungen, kaum Gewicht hat, und werden daher gleich 0 gesetzt.

Durch Übernahme in das UGB I wird der Anwendungsbereich um die der IVG unterfallenden Gewässerbenutzungen erweitert. Bewilligungen konnten bisher gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 WHG entschädigungslos widerrufen werden, wenn sie innerhalb einer gesetzten Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt wurden. Vergleichbares galt für sog. alte Rechte und Befugnisse, wenn sie drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt wurden. Einen Antrag auf Verlängerung dieser Fristen sah das WHG nicht vor, da das WHG nur eine Widerrufsmöglichkeit kannte, die aber kein Erlöschen der Zulassung zur Folge hatte. Insofern wird für die Gewässerbenutzungen eine neue IP geschaffen. Da die Bürokratiekosten für die bisherige Regelung des BImSchG zu vernachlässigen sind, ist nicht damit zu rechnen, dass die Erweiterung dieser IP auf Gewässerbenutzungen zu merklichen Veränderungen der Bürokratiekosten für die Wirtschaft führt.

Bei Abschaffung dieser IP müsste der Betreiber bei Nichtausnutzung der Errichtungsfrist immer einen neuen Genehmigungsantrag stellen, der deutlich höhere Kosten verursachte als ein Antrag auf bloße Verlängerung einer bestehenden Genehmigung. Es handelt sich daher um die für die Unternehmen kostengünstigste Alternative.

IP 10: § 63 Abs. 1

Anzeigepflicht bei Änderungen

Durch § 63 Abs. 1 wird der Regelungsgehalt von § 15 Abs. 1 BImSchG ins UGB übertragen.

Für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) ergeben sich die oben bereits erläuterten Aufwandssenkungen durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie die Vereinheitlichung des Verfahrens um 10 % der Gesamtkosten. Dadurch werden die bisherigen Kosten von ca. 21.228.000 € auf ca. 19.106.000 € gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der da-

mit verbundenen damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG sowie die Fallzahlen sind für diese IP in Tabelle 4 beziffert.

§ 63 Abs. 1 erfasst darüber hinaus erstmals auch Gewässerbenutzungen, für die es bisher keine Änderungsanzeige gab. Bei nicht nur unwesentlichen Änderungen wurde der wasserrechtliche Bescheid geändert oder ein neuer Bescheid erteilt. Mit Einführung der Änderungsanzeige werden zukünftig Änderungsgenehmigungen in bestimmten, aber nicht näher zu quantifizierenden Fällen entbehrlich werden. Deshalb sollte eine mit Einführung der Änderungsanzeige verbundene Aufwandssenkung außer Betracht bleiben.

Dabei den wasserrechtlichen Zulassungsverfahren bisher nicht zwischen Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung unterschieden wurde, erfasst IP 1 mit § 2 iVm §§ 7, 8 WHG auch die bisherigen Änderungsverfahren. Die Kosten wurden daher in dem Anteil, in dem die wasserrechtlichen Zulassungen in die integrierte Vorhabengenehmigung überführt wurden, ohne Abschlag für Änderungsverfahren der Berechnung von IP 1 zugrunde gelegt und sind somit bereits unter IP 1 berücksichtigt worden.

Für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) ist die Informationspflicht auf das unter Beachtung der europäischen Verpflichtungen Mögliche reduziert. Durch die Einführung der Änderungsanzeige für Gewässerbenutzungen wird auch für diese Vorhabenarten zukünftig eine Beschränkung auf das zur Gefahrenabwehr und Vorsorge erforderliche Mindestmaß herbeigeführt.

IP 11: § 63 Abs. 2 Satz 3**Antrag auf Genehmigung bei anzeigepflichtiger unwesentlicher Änderung**

Dieser Vorschrift liegt § 16 Abs. 4 BImSchG zugrunde, der bisher nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen einschlägig war und im Referenzjahr kostenneutral mit einer Fallzahl 0 gemessen wurde.

Durch Übernahme ins UGB I wird der Anwendungsbereich um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden sonstigen Vorhaben erweitert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fallzahlen dadurch nicht nennenswert steigen, so dass die Einsparungen durch Verfahrensvereinfachungen ohne Belang sind.

Diese IP gibt der Wirtschaft die Möglichkeit, bei an sich nicht genehmigungspflichtigen Änderungen gleichwohl eine Genehmigung zu beantragen und so in den Genuss der damit verbundenen Bestandskraft zu gelangen. Trotz der geringen Fallzahlen sollte die IP daher im Interesse der Wirtschaft erhalten bleiben.

IP 12: § 63 Abs. 3**Anzeigepflicht bei Einstellung**

Durch § 63 Abs. 3 wird der Anwendungsbereich des bisher geltenden § 15 Abs. 3 BImSchG um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Gewässerbenutzungen erweitert. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass sich die Fallzahlen durch diese Erweiterung maßgeblich erhöhen, weil wasserrechtliche Zulassungen häufig befristet werden und die mit Anlagen verbundenen Gewässerbenutzungen bereits über die Anzeigepflicht für Anlagen erfasst werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kosten für die IP aus § 63 Abs. 3 UGB I den für die IP aus § 15 Abs. 3 BImSchG gemessenen in Höhe von ca. 359.000 € weitgehend entsprechen.

Die Vorschrift dient dazu, auch während und nach der Einstellung der Durchführung des Vorhabens den Vollzug der Grundpflichten sicherzustellen und ist daher zur Abwehr von Gefahren unerlässlich. Die schlichte Anzeige soll es der Behörde ermöglichen, ggf. nachträgliche Anordnungen zu erlassen oder Prüfungen vorzuschreiben. Eine Streichung kommt daher nicht in Betracht.

IP 13: § 64 Abs. 1

Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist

Mit dem UGB I und der VorhabenV werden von den ca. 12.000 Anlagen, die nach dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 noch der Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, schätzungsweise weitere 1.000 Anlagen zukünftig dem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zugewiesen. Dies entspricht einer Verminderung um ca. 8 %³⁴, s. o. IP 1.

Zunächst wurde dementsprechend die Anzahl der Änderungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung um 8 % gesenkt, so dass davon auszugehen ist, dass, statt bisher 202, zukünftig nur 186 Anlagen jährlich einer Änderungsgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen. Für die Einzelfallkosten ermittelte das Statistische Bundesamt bei der Nullmessung einen Betrag in Höhe von ca. 87.682,54. Durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 wurde der fakultative Erörterungstermin eingeführt; hierdurch wurden die Einzelfallkosten auf ca. 87.500 € gesenkt. Hieraus wurden durch Multiplikation der Fallzahl 186 mit den durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch die Vereinheitlichung des Verfahrens um 10 % verminderten Einzelfallkosten³⁵ in Höhe von ca. 78.750 € die Gesamtkosten für den Antrag auf Änderungsgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe von ca. 14.648.000 € berechnet.

³⁴ $0,08 \times 202 = 16$.

³⁵ $0,9 \times 87.500 \text{ €} = 78.750 \text{ €}$.

Danach werden bei einer zunächst isolierten Betrachtung der Anlagen (ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) die bisherigen Gesamtkosten von ca. 17.680.000 € auf ca. 14.678.000 € p.a. gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG, sowie die Fallzahlen sind für diese IP im Einzelnen in der nachfolgend aufgeführten Tabelle 4 beziffert.

Durch Übernahme ins UGB I wird der Anwendungsbereich um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Gewässerbenutzungen erweitert. Die Kostenauswirkungen für wasserrechtliche Vorhaben sind – einschließlich der Auswirkungen der Einbeziehung der mit Anlagen verbundenen Gewässerbenutzungen - bei IP 1 berücksichtigt worden. Denn bei der Messung durch das Statistische Bundesamt wurde nicht zwischen Neugenehmigung und Änderungsenehmigung unterschieden. Daher erfasst die IP aus § 2 iVm §§ 7, 8 WHG auch die bisherigen Änderungsverfahren.

Für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 UGB I ist die Informationspflicht auf das unter Beachtung der europäischen Verpflichtungen Mögliche reduziert. Durch die Einführung der Änderungsgenehmigung für Gewässerbenutzungen wird auch für diese Vorhabenarten zukünftig eine ausdrückliche und bundesrechtliche Beschränkung auf das aus Umweltsicht erforderliche Mindestmaß herbeigeführt.

IP 14: Bisheriger § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG

Antrag auf Unterlassung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Durch Streichung der auf § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG beruhenden Informationspflicht werden Kosten in Höhe von ca. **29.000 €** vermieden.

IP 15: § 64 Abs. 2 Satz 3**Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist**

Die auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt gemessenen Zahlen ermittelte Fallzahl nach dem Gesetz vom 23. Oktober 2007 ist um die Fallzahl 16 zu erhöhen, die bei den Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (s. o. IP 13) wegen Verschiebung ins vereinfachte Verfahren abgezogen wurde, so dass sich zukünftig eine von 2.711 auf 2.727 erhöhte Fallzahl ergibt.

Zur Ermittlung der zukünftigen Kosten wurden aus den erhöhten Fallzahlen durch Multiplikation mit den durch die Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften sowie durch die Vereinheitlichung des Verfahrens um 10% verminderten Einzelfallkosten³⁶ in Höhe von 14.366,30 € die Gesamtkosten für den Antrag auf Genehmigung einer Änderung im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe von ca. 39.177.000 € berechnet.

Danach werden bei einer zunächst isolierten Betrachtung der Anlagen die bisherigen Gesamtkosten von ca. 43.275.000 € auf ca. 39.177.000 € p.a. gesenkt. Die Auswirkungen auf die Einzelfall- und Gesamtkosten für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) im Vergleich zu den bisherigen Kosten nach BImSchG, sowie die Fallzahlen sind für diese IP im Einzelnen in der nachfolgend aufgeführten Tabelle 4 beziffert.

Durch § 64 Abs. 2 Satz 3 wird die Möglichkeit einen Antrag auf eine Änderungsgenehmigung, die im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist, zu stellen, über den Anwendungsbereich des bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG hinaus auch für die der IVG unterfallenden Gewässerbenutzungen eingeführt. Zu den Kostenauswirkungen gilt das zu IP 13 Gesagte.

Für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 UGB I ist die Informationspflicht auf das unter Beachtung der europäischen Verpflichtungen Mögliche reduziert. Durch die Einführung der Änderungsgenehmigung für Gewässerbenutzungen wird auch für diese Vorhabenarten zukünftig eine ausdrückliche und bundesrechtliche Beschränkung auf das aus Umweltsicht erforderliche Mindestmaß herbeigeführt.

IP 16: § 64 Abs. 2 Satz 4

Antrag auf Änderungsgenehmigung mit freiwilliger Beteiligung der Öffentlichkeit

Dieser Vorschrift liegt der bisher lediglich für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbare § 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG zugrunde, der bisher nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen einschlägig war.

Die Kosten dieser bisherigen IP wurden bei der Nullmessung des Statistischen Bundesamtes nicht gesondert gemessen. Es wurde davon ausgegangen, dass die Einzelfallkosten mit denen des Antrags auf Änderungsgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung identisch sind. Bei der Messung des § 16 Abs. 1 BImSchG erfolgte daher auch keine Differenzierung der Fallzahlen zwischen der freiwilligen und der obligatorischen Durchführung des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Insoweit sind die Kosten durch § 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG bei den Messergebnissen zu § 16 Abs. 1 bereits mit erfasst.

Durch Übernahme ins UGB I wird der Anwendungsbereich um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Gewässerbenutzungen erweitert. Die Kostenauswirkungen der Einführung der Änderungsanzeige und der Änderungsgenehmigung auch für wasserrechtliche Vorhaben ist bereits unter IP 1 berücksichtigt worden.

Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass die Fallzahlen eher gering sind, da die Unternehmen – wie bisher - im Regelfall ein Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorziehen werden.

Dennoch ist es sinnvoll, der Wirtschaft die Möglichkeit zu erhalten, bei konfliktträchtigen Vorhaben Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten durch frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit zu vermindern oder zu vermeiden.

IP 17: § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 57

Antrag auf vorzeitigen Beginn (planerische Genehmigung)

§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 UGB I liegen § 31 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 9a WHG sowie § 33 KrW-/AbfG zugrunde. Die Kosten beider IP wurden vom Statistischen Bundesamt nicht gemessen. Sie können daher nur geschätzt werden. Einziger Anhaltspunkt für diese Schätzung ist das für das BImSchG ermittelte Verhältnis der Fallzahlen für Neugenehmigungen gegenüber der für Anträge auf vorzeitigen Beginn.³⁷ Wendet man dieses Verhältnis auf die Fallzahl für Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten an, kommt man zu einer Fallzahl kleiner als 1. Diese Teilkosten können hier also vernachlässigt werden.

Auf Grund der Länderberichte zur Beantwortung des Fragebogens zur Umsetzung der Deponierichtlinie wird geschätzt, dass pro Jahr für Deponien (DK 0 bis IV) 18 Anträge auf vorzeitigen Beginn gestellt werden. Für das BImSchG wurden für einen Antrag auf vorzeitigen Beginn Kosten in Höhe von 24,57 € gemessen. Dabei kann es sich nur um die Kosten der Antragstellung selbst handeln. Sie dürften daher bei den Deponien dieselben sein. Daraus ergeben sich bisherige Gesamtkosten in Höhe von ca. 450 €.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich an Fallzahlen und Kosten durch das UGB etwas ändern könnte. Der Anwendungsbereich des § 69 Abs. 1 erfasst darüber hinaus

³⁷ Fallzahlen für Neugenehmigungen: 3.119 pro Jahr; Fallzahlen vorzeitiger Beginn: 410 pro Jahr. Die Fallzahlen für den vorzeitigen Beginn liegen also gegenüber denen für Neugenehmigungen bei 13 %.

jedoch auch die übrigen Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung unterfallen (Rohrleitungen, künstliche Wasserspeicher), für die es bisher keinen Antrag auf vorzeitigen Beginn gab. Diese Erweiterung wird zu einer Kostensteigerung führen, deren Ausmaß nur geschätzt werden kann.

Legt man auch hier den für das BImSchG oben ermittelten Anteil von 13 % zugrunde ergibt sich für diese Vorhaben eine Fallzahl von ca. 9 Anträgen auf vorzeitigen Beginn pro Jahr. Aus den oben genannten Gründen werden auch hier Einzelfallkosten in Höhe von 24,57 € angesetzt, so dass sich eine Kostensteigerung von ca. 250 € ergibt.

Eine Abschaffung dieser IP wäre problemlos möglich, läge jedoch nicht im Interesse der Wirtschaft.

IP 18: § 66

Antrag auf Teilgenehmigung (planerische Genehmigung)

Durch § 66 wird die Teilgenehmigung über § 31 Abs. 4 WHG hinaus auch für Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung unterfallen, normiert. Es handelt sich somit insoweit um eine neue IP. In der Praxis wurden jedoch auch bisher schon die betroffenen planerischen Vorhaben auf Antrag in Teilen genehmigt. Durch Erweiterung dieser Informationspflicht wird daher lediglich die bestehende Praxis abgebildet, und es ergeben sich keine kostenwirksamen Änderungen durch das UGB.

Die Kosten für die bisher tatsächlich beantragten Teilgenehmigungen sind in den ermittelten Kosten des Antrags auf „ungeteilte“ Genehmigung enthalten. Sie wurden nicht getrennt ermittelt. Daher können die Kosten für IP 7 nicht gesondert angegeben werden und wurden in Tabelle 2 gleich 0 gesetzt.

Die Möglichkeit, auch eine planerische Genehmigung in Teilgenehmigungen zu beantragen, entspricht der Praxis und den Interessen der Wirtschaft, die so die Möglichkeit bekommt, mit der Teilerrichtung eines Vorhabens frühzeitig zu beginnen.

IP 19: § 69 Abs. 2**Antrag auf Verlängerung der Durchführungsfrist (planerische Genehmigung)**

Mit der Möglichkeit, einen Antrag auf Fristverlängerung für die ansonsten wegen Nichtausnutzung erlöschende planerische Genehmigung zu stellen, wird eine neue Informationspflicht geschaffen. Denn bisher sind die betroffenen Genehmigungen nach Fristablauf gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG ohne Verlängerungsmöglichkeit erloschen, so dass ein Antrag auf Durchführung einer erneuten Planfeststellung zu stellen war. Der Aufwand für eine Neubescheidung ist deutlich größer als der für eine bloße Verlängerung.

Durch die Einführung dieser IP ergibt sich daher eine Aufwandssenkung, die sich jedoch nicht auf diese – neu eingeführte - IP sondern auf IP 2 auswirkt. Denn die Kosten für Neubescheidungen aufgrund Fristablaufs sind bei den Messungen des Bearbeitungsaufwandes für die IP aus §§ 20 UVPg, 31 Abs. 2, 3 WHG und § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG (vgl. IP 2) mit erfasst worden.

Der Anteil, um den die Kosten für IP 2 zu kürzen sind, lässt sich nur abschätzen. Die Fallzahl für die Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt zwar nur bei einem Fall pro Jahr, aber bei den kostspieligeren Vorhaben, die der planerischen Genehmigung unterfallen, ist zu erwarten, dass die Frist deutlich häufiger ungenutzt verstreicht, da die Finanzierung des Vorhabens in der Regel erst nach Erteilung der Genehmigung betrieben wird. Es ist daher von einer höheren Fallzahl auszugehen, die für diese Schätzung mit 9 Fällen pro Jahr - je 3 pro Vorhabenart - angesetzt wird. Das ergibt eine Einsparung von 286.000 €³⁸, die oben bei IP 2 berücksichtigt worden ist.

Die Kosten für einen Antrag auf Verlängerung betragen bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchschnittlich 24,57 €. Dabei kann es sich

³⁸ Bei den Deponien betragen die Kosten pro Fall 50.000 €, bei den Rohrleitungsanlagen und Wasserspeichern 45.250 € und bei den Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten 247 €. Von den bisherigen Kosten ist die Summe aus den dreifachen Einzelfallkosten abzuziehen, nämlich 150.000 € plus 135.750 € plus 741 €, also 286.491 €.

nur um die Kosten der Antragstellung selbst handeln. Sie dürften daher in diesem Fall dieselben sein, so dass sich Zusatzkosten in Höhe von ca. 250 € ergeben.

Stellt man diesen Zusatzkosten die Einsparung gegenüber ergibt sich durch Einführung dieser neuen IP eine Einsparung von ca. 286.300 €.

Die Neueinführung dieser IP ist sinnvoll, da so in Einzelfällen aufwändige Genehmigungsverfahren vermieden werden können und dadurch in der Summe Bürokratiekosten für Unternehmen eingespart werden.

**IP 20: § 70 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 3
Antrag auf Genehmigung bei anzeigepflichtiger Änderung (planerische Genehmigung)**

Durch § 70 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 3 wird die Möglichkeit, einen Antrag auf Genehmigung bei lediglich anzeigepflichtiger Änderung eines planerisch genehmigten Vorhabens zu stellen, über § 31 Abs. 5 KrW-/AbfG hinaus auch für Rohrleitungen und künstliche Wasserspeicher sowie für Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten eingeführt. Für diese Vorhaben gab es bisher keine Anzeigepflicht bei unwesentlichen Änderungen; damit war auch die Möglichkeit, freiwillig ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, ohne Bedeutung. Bisher wäre in jedem Fall ein Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen, dessen Kosten bei den Messungen des Bearbeitungsaufwandes für die IP aus §§ 20 UVPG, 31 Abs. 2, 3 WHG (jetzt IP 2) mit erfasst worden sind.

Es lässt sich jedoch nicht feststellen, welchen Anteil sie an den jeweiligen Kostenposten haben. Aus dem Vergleich mit der Fallzahl für Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei lediglich anzeigepflichtiger Änderung (kein Fall pro Jahr) ist aber zu schließen, dass der Anteil sehr gering sein dürfte.

Da bei der Ermittlung der Kosten für IP 2 die Kostensenkung durch eine Änderungsanzeige unberücksichtigt geblieben ist und daher auch der Fall der freiwillig-

ligen Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erfasst ist, werden die Kosten für diese IP in Tabelle 2 gleich 0 gesetzt.

Trotz der wenigen Anwendungsfälle sollte die Vorschrift erhalten bleiben, da sie Vorhabensträgern bei entsprechendem Interesse ermöglicht, in den Genuss der mit einer Genehmigung verbundenen Rechtssicherheit zu kommen.

IP 21: § 70 in Verbindung mit § 63 Abs. 1

Anzeigepflicht bei Änderungen (planerische Genehmigung)

Durch § 70 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 wird für die der planerischen Genehmigung unterfallenden Vorhaben über § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG hinaus auch für Rohrleitungen und künstliche Wasserspeicher sowie Deich- und Dammbauten bei unwesentlichen Änderungen eine bloße Anzeigepflicht statt einer Genehmigungspflicht eingeführt. Dies gilt auch für unwesentliche Änderungen von Gewässerausbauten vor ihrer Fertigstellung (§ 70 Abs. 1 Satz 2 UGB I). Im Übrigen ist es für Gewässerausbauten bei der bisherigen Rechtslage geblieben, wonach ab Fertigstellung des Vorhabens unwesentliche Änderungen ohne Durchführung eines Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden können während wesentliche Änderungen einer neuen Planfeststellung bedürfen, sofern es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers handelt. Gewässerausbauten sind daher von IP 21 nicht erfasst.

Für die der planerischen integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Vorhaben gab es bis auf die Deponien bisher keine Anzeigepflicht bei unwesentlichen Änderungen. Die Behörde konnte zwar nach § 76 VwVfG bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen. Das galt aber nur für Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens. Nach dessen Fertigstellung dagegen erforderte jede Änderung ein erneutes Verfahren. In den hier interessierenden Fällen geringerer Änderungen war nach § 74 Abs. 6 VwVfG allerdings nur eine Plangenehmigung erforderlich, die der planerischen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach UGB I entspricht. Die Einführung dieser IP hat daher für Rohrleitung und künstliche Was-

serspeicher sowie für Deich- und Dammbauten eine Senkung der Fallzahlen und damit eine Kostensenkung bei IP 2 zur Folge.

Für Deponien gab es allerdings auch bisher schon eine entsprechende IP aus § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG. Sie wurde jedoch vom Statistischen Bundesamt noch nicht gemessen. Die Werte müssen daher geschätzt werden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Anzeigen aufgrund der häufigen Änderungen des Abfallkataloges. Das Fallzahlenverhältnis zwischen Änderungsanzeige und Neugenehmigung wird dabei – wegen der häufigen Änderungen – auf 90 : 10 geschätzt, woraus sich ca. 180 Fälle pro Jahr ergeben. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine Abfallsortenänderung, so dass sich die Kosten auf ca. 1/3 der Kosten der Änderungsanzeige nach BImSchG, also 1000 €, belaufen dürften. Daraus ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 180.000 €, die sich durch das UGB I nicht ändern dürften.

Zur Ermittlung der künftigen Kosten dieser IP ist zu schätzen, um wie viel sich die Fallzahlen bei IP 2 durch Einführung der Anzeigepflicht für die anderen planerischen Vorhaben ändern werden. Zieht man die Messergebnisse zu den IP des BImSchG zum Vergleich heran, zeigt sich, dass dort das Fallzahlenverhältnis von Änderungsanzeigen zu Neugenehmigungen bei 70 : 30 liegt³⁹.

Um auf der sicheren Seite zu sein, wird hier von einem Verhältnis von 50:50 ausgegangen.

Deich- und Dammbauten sind nur zusammen mit den Gewässerausbauten gemessen worden. Es gibt daher keine Zahlen für Deich- und Dammbauten allein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fallzahl für diese Vorhaben gegenüber der für Gewässerausbauten sehr gering ist und die mögliche Einsparung durch Einführung der Änderungsanzeige für diese Vorhaben daher ebenfalls so gering ist, dass sie im Bereich des Schätzungsfehlers dieses Kapitels liegt. Deich- und Dammbauten bleiben daher unberücksichtigt.

³⁹ Änderungsanzeige Fallzahl: 7.077; Neugenehmigung Fallzahl: 3.119; Summe 10196; 7077 entspricht 69 %; 3119 entspricht 31 %.

50 %⁴⁰ der Fallzahlen für Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher multipliziert mit den Einzelfallkosten⁴¹ ergibt die Summe von ca. 1.539.000 €⁴², die bei IP 2 abgezogen wurde.

Zu schätzen ist außerdem, welche Aufwandssenkung ein Übergang vom Genehmigungsverfahren zur Änderungsanzeige mit sich bringt. Legt man die Messungen für die IP des BImSchG zugrunde, ergibt sich, dass eine bloße Änderungsanzeige den Bearbeitungsaufwand gegenüber dem vereinfachten Verfahren auf ca. 1/5⁴³ reduziert. Künftig werden also nur noch 20 % der geschätzten Kosten entstehen, so dass hier nur der entsprechend geminderte Betrag von ca. 308.000 € zu veranschlagen ist.

Durch Erweiterung um Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher dürften sich die Gesamtkosten dieser IP unter Berücksichtigung der unveränderten Kosten für Deponien in Höhe von 180.000 € nach Inkrafttreten des UGB I somit auf 488.000 € belaufen. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Abschlags von 10 % für Systematisierung, übersichtliche Strukturierung der Vorschriften und Vereinheitlichung des Verfahrens ergeben sich damit 439.000 € Bürokratiekosten durch diese IP.

Eine weitere Aufwandssenkung ist nur durch Streichung der Anzeigepflicht erreichbar. Eine Anzeige ist jedoch bei Rohrleitungen und künstlichen Wasserspeichern sowie Deponien europarechtlich erforderlich, denn die Behörde muss kontrollieren, ob es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt, die europarechtlich verpflichtend zu genehmigen wären.

⁴⁰ 50 % der vom Statistischen Bundesamt gemessenen Fallzahlen für Rohrleitungen und künstliche Wasserspeicher $68 \times 0,5 = 34$.

⁴¹ Einzelfallkosten nach den Messungen des Statistischen Bundesamtes: 45.250 €.

⁴² $34 \times 45.250 \text{ €} = 1.538.500 \text{ €}$.

⁴³ Einzelfallkosten Änderungsanzeige 3.500 €; Einzelfallkosten Änderungsgenehmigung 15.900 €; Summe 19.400 €; 3.500 entspricht 18 %, 15.900 entspricht 82 %.

IP 22: § 70 in Verbindung mit § 63 Abs. 3**Anzeigepflicht bei Einstellung**

Durch § 70 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 wird die Anzeigepflicht bei Einstellung über § 4 Abs. 3 Rohrfernleitungsverordnung hinaus auch auf die Einstellung von Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten ausgedehnt. Eine Einstellungsanzeige macht jedoch für diese Vorhaben keinen Sinn, da sie zwar errichtet, aber nicht betrieben werden, der Betrieb also auch nicht eingestellt werden kann. Die Fallzahlen werden sich daher praktisch nicht verändern.

Die Kosten für die bisherige IP aus § 4 Abs. 3 Rohrfernleitungsverordnung sind vom Statistischen Bundesamt noch nicht gemessen worden. Diese Kosten bleiben jedoch unverändert, beeinflussen daher auch nicht die Abschätzung der Gesamteinsparung durch das UGB I.

Eine weitere Aufwandssenkung durch Abschaffung der Vorschrift ist aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht möglich.

IP 23: § 70 Abs. 3 in Verbindung mit § 64**Antrag bei wesentlicher Änderung (planerische Genehmigung)**

Nach § 70 Abs. 3 wird auch für die der planerischen integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Vorhaben mit Ausnahme der Gewässerausbauten, die nach Fertigstellung geändert werden (s. § 70 I UGB I) eine Änderungsgenehmigung und somit eine neue IP eingeführt.

Bisher war nach § 76 Abs. 1 VwVfG für jede Änderung ein neues Planfeststellungsverfahren notwendig. Daraus folgt, dass die Einführung dieser IP eine Senkung der Fallzahlen und damit mit Ausnahme der Deponien eine Kostensenkung bei IP 2 zur Folge hat.

Bei den Deponien wurde die Fallzahl für die Neugenehmigungen von Deponien geschätzt und nicht gemessen. Daher sind die Änderungsgenehmigungen für Deponien nicht bei IP 2 mit erfasst und müssen geschätzt werden.

Das Verhältnis zwischen Änderungsgenehmigungen und Neugenehmigungen wird vom zuständigen Referat des BMU auf 80 : 20 geschätzt. Bei einer Fallzahl von ca. 20 Neugenehmigungen (s. IP 2) ergäben sich daraus 80 Änderungsgenehmigungen pro Jahr. Die aktuellen Kosten können mangels anderer Hinweise nur anhand der Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes für Änderungsgenehmigungen nach dem BImSchG geschätzt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kosten etwas über denen für immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen, also bei ca. 20.000 €, liegen. Die aktuellen Gesamtkosten für Deponien belaufen sich daher auf ca. 1.600.000 €.

Zur Ermittlung der künftigen Kosten dieser IP, ist zu schätzen, um wie viel sich die Fallzahlen bei IP 2 durch Einführung der Änderungsgenehmigung für die anderen planerischen Vorhaben ändern werden. Legt man die Messungen für die IP des BImSchG zugrunde, ergibt sich, dass ein Änderungsverfahren durchschnittlich um 30 %⁴⁴ weniger aufwändig ist als eine neue Planfeststellung. Das ist auch plausibel, weil die Änderungsgenehmigung auf die zu ändernden Teile des Vorhabens begrenzt werden kann.

Die zu erwartenden Fallzahlen müssen geschätzt werden, da es sich um eine neue IP handelt. Zieht man die Messergebnisse zu den IP des BImSchG zum Vergleich heran, zeigt sich, dass dort das Fallzahlenverhältnis von Änderungsgenehmigungen zu Neugenehmigungen bei ca. 50 : 50 liegt.⁴⁵ Um auf der sicheren Seite zu sein, wird für Rohrleitungen und künstliche Wasserspeicher von einer Verteilung von 40 : 60 ausgegangen. 40 % der Fallzahlen für Rohrlei-

⁴⁴ Einzelfallkosten IP 13 : Einzelfallkosten IP 1.1 = 87.526 : 99.421 = 0,88;

Einzelfallkosten IP 15 : Einzelfallkosten IP 1.2 = 15.962 : 35.541 = 0,45; $\{0,88 + 0,45\} / 2 = 0,67$.

⁴⁵ Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren Fallzahl: 3.146; Änderungsgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Fallzahl: 252, Summe: 3.398; Neugenehmigung Fallzahl: 3.119.

tungsanlagen und künstliche Wasserspeicher multipliziert mit den Einzelfallkosten⁴⁶ ergibt die Summe von ca. 1.222.000 €, die bei IP 2 abgezogen wurde.

Die Ausnahme des § 70 Abs. 1 UGB I gilt nicht für Deich- und Dammbauten, so dass sich auch bei diesen Vorhaben durch Einführung einer Änderungsgenehmigung Einsparungen ergeben. Deich- und Dammbauten sind jedoch nur zusammen mit den Gewässerausbauten gemessen worden. Es gibt daher keine Zahlen für diese Vorhaben allein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fallzahl für Deich- und Dammbauten gegenüber der für Gewässerausbauten sehr gering ist und die mögliche Einsparung durch Einführung der Änderungsanzeige für diese Vorhaben daher ebenfalls so gering ist, dass sie im Bereich des Schätzungsfehlers dieses Kapitels liegt. Deich- und Dammbauten bleiben daher unberücksichtigt.

Künftig werden aufgrund von Änderungsgenehmigungen jedoch nur noch 70 % dieser Kosten entstehen, so dass bei dieser IP für Rohrleitungen und künstliche Wasserspeicher nur Kosten in Höhe von 855.000 € anfallen.

Die geschätzten Gesamtkosten für diese IP nach Inkrafttreten des UGB I ergeben sich daraus durch Addition der bisherigen Kosten für Deponien (1.600.000 €, s.o.) in Höhe von 2.455.000 €. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Abschlags von 10 % für Systematisierung, übersichtliche Strukturierung der Vorschriften und Vereinheitlichung des Verfahrens ergeben sich 2.210.000 €.

Eine weitere Aufwandssenkung ist nur durch Streichung der Genehmigungspflicht erreichbar. Das ist jedoch europarechtlich nicht möglich, da das Änderungsverfahren als Trägerverfahren zur Umsetzung der UVP-Richtlinie notwendig ist.

Die Ausnahme für wesentliche Umgestaltungen von Gewässern nach Fertigstellung eines Gewässerausbaus hat zur Folge, dass solche Vorhaben keiner Ände-

⁴⁶ 40 % der vom Statistischen Bundesamt gemessenen Fallzahlen für Rohrleitungen und künstliche Wasserspeicher $68 \times 0,4 = 27$; Einzelfallkosten nach den Messungen des Statistischen Bundesamtes 45.250 €; $(45.250 \text{ €} \times 27 =) 1.221\ 750 \text{ €}$.

zungsgenehmigung, sondern einer neuen planerischen Genehmigung bedürfen (§ 49 Abs. 1 Buchstabe c). Dies beruht darauf, dass mit der Durchführung eines Gewässerausbaus als unmittelbarem physisch-realem Eingriff in die Umwelt das Vorhaben beendet, d.h. als solches nicht mehr existent ist. Es kann daher nach diesem Zeitpunkt nicht mehr abweichend von der Genehmigung geändert werden (s. § 63. Abs. 1 Satz 1).

IP 24: § 76 Abs. 1

Anzeigepflicht bei Stilllegung von Deponien

Durch § 76 Abs. 1 wird der Regelungsgehalt des § 36 Abs. 1, 2, und 4 KrW-/AbfG ohne Änderungen übernommen, so dass der Aufwand unverändert bleibt. Die Kosten wurden durch das Statistische Bundesamt noch nicht gemessen, daher muss auf deren Angabe verzichtet werden.

Eine weitere Senkung des Aufwandes ist aus europarechtlichen Gründen nicht möglich.

IP 25: § 76 Abs. 2

Antrag auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Durch § 76 Abs. 2 wird der Regelungsgehalt des § 36 Abs. 3 und 5 KrW-/AbfG ohne Änderungen übernommen, so dass der Aufwand unverändert bleibt. Da die Kosten durch das Statistische Bundesamt noch nicht gemessen wurden, muss auf deren Angabe verzichtet werden.

Eine weitere Senkung des Aufwandes ist aus europarechtlichen Gründen nicht möglich.

IP 26: § 77 Nr. 7**Meldepflicht für auffällige Überwachungsergebnisse in der Nachsorgephase von Deponien**

Durch § 77 Nr. 7 wird der Regelungsgehalt des § 36 Abs. 2 Nr. 3 KrW-/AbfG ohne Änderungen übernommen, so dass der Aufwand unverändert bleibt. Da die Kosten durch das Statistische Bundesamt noch nicht gemessen wurden, muss auf deren Angabe verzichtet werden.

Eine weitere Senkung des Aufwandes ist aus europarechtlichen Gründen nicht möglich.

IP 27: § 121 Abs. 7**Änderungsantrag bei nicht abschließend bestimmten nachträglichen Anordnungen**

Dieser Vorschrift liegt der bisher lediglich für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbare § 17 Abs. 4 BImSchG zugrunde. Danach waren Änderungen auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgten, wenn diese nicht abschließend bestimmt war, sondern lediglich Zielvorgaben enthielt, und damit dem Anlagenbetreiber die Wahl zwischen verschiedenen geeigneten Möglichkeiten zur Erreichung der Zielvorgaben ließ.

Die Kosten dieser IP wurden bei der Nullmessung des Statistischen Bundesamtes nicht gesondert erhoben, sondern mit Null gemessen. Es wurde davon ausgegangen, dass die Einzelfallkosten mit denen eines Antrags auf Änderungsgenehmigung im Verfahren mit bzw. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung identisch sind. Bei den Messungen erfolgte daher auch keine differenzierte Betrachtung der Fallzahlen danach, ob die Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens (nach § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 3 BImSchG) allein auf Grundlage des § 16 oder auf Grundlage des § 17 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 16 erforderlich war. Insoweit sind die Kosten durch § 17 Abs. 4 BImSchG bei den Messergeb-

nissen zu § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 3 BImSchG bereits mit erfasst. Für Vorhaben nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 UGB I (Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen) ergeben sich daher durch das UGB I keine Änderungen, die nicht bereits unter den IP 13 bzw. 15 erfasst wären.

Durch Übernahme ins UGB I wird der Anwendungsbereich um die der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Gewässerbenutzungen erweitert. Insofern ist die IP für das Wasserrecht neu. Im Wasserrecht wurden bislang hinreichend bestimmte Anordnungen erlassen. Es ist auch zukünftig nicht damit zu rechnen, dass es nach dieser Vorschrift zu kostenwirksamen Änderungsanträgen von Seiten der Unternehmen kommen wird. Daher wurden die Kosten für diese IP in Tabelle 2 gleich 0 gesetzt.

Da das Änderungsgenehmigungserfordernis bereits aus europarechtlichen Gründen nicht grundsätzlich entfallen kann, käme als Alternative lediglich die Abschaffung unbestimmter nachträglicher Anordnungen in Frage. Die Behörden müssten dann abschließend über die durchzuführende Änderung entscheiden. Dies nähme den Unternehmen den Spielraum zwischen unterschiedlichen Optionen und Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsfähigkeit ggf. auch unter ökonomischen Erwägungen zu wählen. Eine Abschaffung der diese IP begründenden Vorschrift wäre nicht im Interesse der Unternehmen.

IP 28: § 123 Abs. 2 Satz 2

Antrag auf Übertragung auf zuverlässigen Betreiber bei unzuverlässigem Betreiber

Dieser Informationspflicht liegt § 20 Abs. 3 S. 2 BImSchG zugrunde. Durch das UGB I wird die Pflicht jedoch auf die übrigen der integrierten Vorhabengenehmigung unterliegenden Vorhaben, also auch die Deponien, erstreckt. Bei Betreiberwechsel war für Deponien bisher eine Neugenehmigung nötig, während nach § 123 Abs. 2 Satz 2 UGB I ein Antrag auf Übertragung an den neuen Betreiber ausreicht. Hier wird im Einzelfall also eine Aufwandsminderung und damit eine Kostensenkung erreicht.

Für § 20 Abs. 3 S. 2 BImSchG wurde jedoch die Fallzahl 0 gemessen und es ist nicht ersichtlich, dass sich die Fallzahl durch Erweiterung der betroffenen Vorhaben wesentlich erhöht, so dass davon auszugehen ist, dass sich keine Änderung durch das UGB ergeben. Die Kosten wurden daher in Tabelle 2 gleich Null gesetzt.

Trotz der wenigen Anwendungsfälle sollte die Vorschrift erhalten bleiben, da sie im Einzelfall den weiteren Betrieb eines Vorhabens ermöglicht, auch wenn sich dessen Betreiber als unzuverlässig erwiesen hat und so die Einstellung eines laufenden Vorhabens vermeidet.

IP 29: § 60 Abs. 7

Antrag auf Schadensersatz bei Widerruf

Diese Informationspflicht überführt die entsprechenden Regelungen in § 21 Abs. 4 S. 1 BImSchG und § 75 Abs. 3 S. 1 VwVfG in das UGB und fasst sie an einer Stelle zusammen.

Für § 21 Abs. 4 S. 1 BImSchG wurde die Fallzahl 0 gemessen, für § 75 Abs. 3 Satz 1 VwVfG liegen keine Zahlen vor. Die Kosten können daher nur durch Abschätzung anhand der Ergebnisse für § 21 Abs. 4 S.1 BImSchG ermittelt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Fallzahl gering bleibt, so dass durch diese IP voraussichtlich keine nennenswerten Kosten erzeugt werden. Die Kosten wurden daher in Tabelle 2 gleich Null gesetzt.

Die Vorschrift sollte trotz der wenigen Anwendungsfälle im Interesse der Vorhabensträger erhalten bleiben. Denn auch ohne Normierung eines Antragserfordernisses ist die Durchsetzung eines Entschädigungsanspruchs auf Mitteilung des Vermögensnachteils durch den Vorhabenträger angewiesen. Die klare Normierung dieses Erfordernisses erleichtert es dem geschädigten Vorhabensträger seine Ansprüche durchzusetzen.

IP 30: § 125 Abs. 2**Auskunftsverpflichtung**

§ 125 Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage und beruht auf §§ 52 Abs. 2 BImSchG. Eine entsprechende Auskunftspflicht besteht auch nach § 21 Abs. 1 und 2 WHG für Gewässerbenutzungen und Anlagen zum Transport von und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie nach § 40 KrW-/AbfG und § 8 Abs. 3 Rohrfernleitungsv.

Abgenommene Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes liegen bisher nur für die IP aus § 52 Abs. 2 BImSchG und aus § 21 Abs. 1 und 2 WHG vor.

Für § 52 Abs. 2 BImSchG wurde eine Fallzahl von 14.780 Fällen mit Einzelfallkosten in Höhe von 170,80 € ermittelt, die zu Gesamtkosten in Höhe von 2.524.000 € führten. Die Fallzahlen der Nullmessung für das BImSchG enthalten neben Auskunftspflichten in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen jedoch auch Auskunftspflichten in Bezug auf nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen sowie stoffbezogene Auskunftspflichten, die nicht mit genehmigungsbedürftigen Anlagen im Zusammenhang stehen. Diese werden nicht durch das UGB I erfasst, sondern waren bei einer Betrachtung der UGB-relevanten Kosten abzuziehen. Allerdings konnte zur Berechnung der durch UGB I erfassten Fälle der Auskunftspflicht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht nur ein Drittel der gemessenen Fallzahlen angenommen werden. Aufgrund der besonderen Gefahrgeneigtheit genehmigungsbedürftiger Anlagen musste davon ausgegangen werden, dass auf genehmigungsbedürftige Anlagen ein deutlich größerer Anteil der Auskünfte entfällt als auf nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen. Berücksichtigte man allerdings, dass neben den genehmigungsbedürftigen Anlagen auch den stoffbezogenen Auskunftspflichten in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zukommt, konnte davon ausgegangen werden, dass ca. 40 – 50 % der für das geltende Recht gemessenen Fallzahl auf genehmigungsbedürftige Anlagen entfallen. Hiervon wurden zur Schätzung der Ist-Kosten der konservative Wert von 50 % herangezogen, d.h. es wurden nur 50 % der Fallzahlen in die Berechnungen für das UGB I eingestellt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom

23. Oktober 2007 konnte daher auf der Grundlage der Nullmessung des Statistischen Bundesamtes davon ausgegangen werden, dass bei einer neuen Fallzahl von 6.335 und unveränderten Einzelfallkosten in Höhe von 170,80 € vor Inkrafttreten des UGB I für die IP aus § 52 Abs. 2 BImSchG Gesamtkosten in Höhe von 1.082.000 € entstehen (s. Tabelle 3). Da sich hinsichtlich der Auskunftspflicht durch das UGB keine Änderungen ergeben, wurde dieser Betrag unverändert auch bei den zukünftigen Kosten des UGB I berücksichtigt.

Für § 21 Abs. 1 Satz 3 WHG wurden eine Fallzahl von 113.000 und Gesamtkosten in Höhe von 4.825.000 € ermittelt. Diese Messergebnisse umfassen alle Gewässerbenutzungen nach dem bisherigen WHG. Unter die IVG fallen zukünftig jedoch nur 20 % der bisher durch das WHG erfassten Gewässerbenutzungen (s. IP 1), so dass hier nur 20 % der Kosten, also 965.000 € zu berücksichtigen sind.

Für § 21 Abs. 2 WHG wurden eine Fallzahl von 39.773 und Gesamtkosten in Höhe von 2.264.000 € ermittelt. Durch diese Auskunftspflicht werden erfasst:

- Betreiber von Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe
- Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
- Inhaber von Fachbetrieben zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Unter die IVG fallen davon zukünftig jedoch nur die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, und auch diese wiederum nur, soweit deren Errichtung UVP-pflichtig oder vorprüfungspflichtig ist. Eine Fallzahl hierfür liegt nicht vor. Das Statistische Bundesamt hat allerdings ermittelt, dass jährlich 68 Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Rohrleitungen nach § 20 UVPG durchgeführt werden. Dazu gehören jedoch nicht nur Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe sondern auch solche zur Beförderung von verflüssigten und nicht verflüssigten Gasen, von Chemikalien, von Wasser, Dampf oder Warmwasser und schließlich auch künstliche Wasserspeicher. Von der IP wird daher nur ein nicht gemessener Anteil der insgesamt 68 jährlich genehmigten Anlagen erfasst. Dieser Anteil müsste geschätzt wer-

den. Da er im Vergleich zu der bisher von § 21 Abs. 2 WHG betroffenen Gesamtfallzahl von 39.773 so gering ist, dass die dafür anzusetzenden Kosten in der Größenordnung des Schätzungsfehlers lägen und die Kosten durch das UGB auch nicht verändert werden, bleibt er hier außer Acht.

Entsprechend wäre mit den Messergebnissen für die §§ 40 KrW-/AbfG und § 8 Abs. 3 RohrfernleitungsV zu verfahren. Hierzu liegen jedoch noch keine abgenommenen Messungen durch das Statistische Bundesamt vor. Da Schätzungen hier kaum möglich sind und – wie schon bei den bislang durch das BImSchG erfassten Anlagen - durch das UGB I keinerlei Änderungen an den bereits bisher entstandenen Kosten zu erwarten sind, wird von einer Schätzung abgesehen. Diese wäre allenfalls geeignet, die Kosten des gegenwärtigen und des zukünftigen Rechts um denselben, unsicheren Betrag zu erhöhen.

Ausdrückliche bundesrechtliche Vorschriften über Auskunftsverpflichtungen für künstliche Wasserspeicher, Gewässerausbauten und Deich- und Dammbauten gab es bisher nicht. Die Überwachung durch die Landesbehörden erstreckte sich aufgrund landesrechtlicher Regelungen aber durchaus auf derartige Vorhaben. Die damit verbundenen Belastungen für die Wirtschaft wurden bei der sog. Nullmessung nicht erfasst. Von einer Schätzung dieser Kosten wurde abgesehen, weil mit einer Veränderung der Zahl der Auskunftsfälle aufgrund der neuen UGB-Regelung nicht zu rechnen ist, da sich der Auskunftsbedarf der Vollzugsbehörden durch das UGB nicht verändern dürfte. Da nicht von signifikanten Kostenauswirkungen dieser Neuregelung ausgegangen werden kann, wurde auch insoweit kein Betrag in die Kostenschätzung für das UGB I eingestellt.

Daher werden als Ist-Kosten des bisherigen Rechts die Kosten für Anlagen des BImSchG in Höhe von 1.082.000 € und die für Gewässerbenutzungen in Höhe von 965.000 € addiert, so dass insgesamt 2.047.000 € in Ansatz gebracht und unverändert auch als zukünftige Kosten des UGB I in Tabelle 2 aufgeführt werden.

Eine weitere Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung der Vorschrift möglich, was zu einer erheblichen Erschwerung der Überwachung führen würde und daher nicht sinnvoll ist.

IP 31: § 127 Abs. 4

Mitteilung des Ergebnisses von angeordneten Messungen

Dieser Vorschrift liegt § 31 S. 1 iVm § 26, 28 oder 29 Abs. 1 BImSchG zugrunde. Nach den an die nachträgliche Gesetzesänderung angepassten Messungen des Statistischen Bundesamtes waren bislang 16.558 Mitteilungen jährlich auf Grund von § 31 Abs. 1 BImSchG zu übermitteln, die jeweils Einzelfallkosten in Höhe von 55,30 € für die Unternehmen auslösten. Insgesamt wurden Unternehmen danach durch diese IP mit Kosten in Höhe von ca. 916.000 € jährlich belastet.

Vergleichbare Vorschriften enthielt bislang lediglich die Deponieverordnung (DepV). Nach deren § 9 waren der Behörde Informationen über negative Umweltauswirkungen zu übermitteln. Nach den Messungen des Statistischen Bundesamtes erfolgten hiernach 100 Mitteilungen, die zu Gesamtkosten in Höhe von ca. 133.000 € führten. Nach § 10 Abs. 3 DepV waren darüber hinaus Jahresberichte an die zuständige Behörde zu übermitteln, die bei einer Fallzahl von 1.900 Gesamtkosten in Höhe von ca. 2.400.000 € auslösten. Diese letztgenannten Kosten können jedoch nicht in vollem Umfang zugrunde gelegt werden, da neben den von § 127 Abs. 4 erfassten Messungen in weitem Umfang auch andere Informationen im Rahmen der Jahresberichte zu übermitteln waren. Der Anteil der Messungen an diesen Jahresberichten lässt sich lediglich schätzen und dürfte im Verhältnis zu den sonstigen Informationen bei ca. 10 % liegen.

Summiert kann daher auf der Grundlage der Messungen des Statistischen Bundesamtes für Deponien von bestehenden IP mit einer Fallzahl von 2.000 und einer Gesamtbelastung von ca. 373.000 €⁴⁷ ausgegangen werden.

⁴⁷ 133.000 € + 240.000 € = 373.000 €.

Fasst man diese Zahlen für Anlagen und Deponien zusammen, so ergibt sich für das geltende Recht eine Gesamtfallzahl von ca. 18.600⁴⁸ mit einer Gesamtkostensumme in Höhe von ca. 1.289.000 €⁴⁹.

Für Gewässerbenutzungen, künstliche Wasserspeicher, Gewässerausbauten und Deich- und Dammbauten bestand eine vergleichbare IP im Bundesrecht bislang nicht. Soweit bei diesen letztgenannten Vorhaben in Ausnahmefällen überhaupt Bedarf für entsprechende Mitteilungen bestand, kam Landesrecht zum Tragen. Durch Aufnahme einer entsprechenden IP in das UGB I auch für diese Vorhaben dürften sich daher für die Wirtschaft keine Kostenerhöhung ergeben. Deshalb wurde als Ist-Kosten lediglich die Summe der gemessenen IP des bisherigen Rechts in Ansatz gebracht. Der entsprechende Betrag wurde unverändert auch als zukünftige Kosten des UGB I in Tabelle 2 eingestellt.

Eine Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung der Vorschrift möglich. Im Hinblick auf die Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 wäre dies aufgrund der Vorgaben der IVU-RL europarechtlich nicht möglich und würde im Übrigen zu einer erheblichen Erschwerung der Überwachung führen.

IP 32: § 128 Abs. 3

Mitteilung des Ergebnisses von sicherheitstechnischen Prüfungen

Dieser Vorschrift liegt der bisher lediglich für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbare § 29a Abs. 3 BImSchG zugrunde, demzufolge die Ergebnisse sicherheitstechnischer Prüfungen den Behörden mitzuteilen sind. Hierdurch sollen durch Störfälle bedingte Risiken reduziert werden.

Für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen waren bislang 540 Mitteilungen jährlich zu übermitteln, die jeweils Einzelfallkosten in Höhe von 4.166 € für die Unternehmen auslösten. Insgesamt wurden Unternehmen nach den

⁴⁸ 16.558 + 100 + 1.900 = 18.558.

⁴⁹ 916.200 € + 373.000 € = 1.289.200 €.

Messungen des Statistischen Bundesamtes durch diese IP mit Kosten in Höhe von ca. 2.250.000 € jährlich belastet.

Dem Wortlaut nach ist die neue Vorschrift auch auf andere Vorhaben anwendbar. Vergleichbare IP bestanden hierfür bislang nicht. Allerdings dürfte die Fallzahl in diesen Bereichen zu vernachlässigen sein. Dies zeigt bereits der Umstand, dass nach den zum BImSchG gemessenen Zahlen bei einem Bestand von ca. 70.000 nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Stichtag der Nullmessung lediglich für 540 Anlagen, also nur für 0,77 % aller Anlagen, entsprechende sicherheitstechnische Prüfungen angeordnet wurden. Für die bislang nicht gemessenen Vorhaben wie Gewässerbenutzungen, künstliche Wasserspeicher, Deich- und Dammbauten etc. dürfte die Relevanz sicherheitstechnischer Prüfungen zur Vermeidung von Störfällen noch um ein Vielfaches geringer sein und faktisch gegen Null gehen, sodass als Ist-Kosten der für den bisherigen § 29a Abs. 3 BImSchG gemessene Betrag in Ansatz gebracht und unverändert auch als zukünftige Kosten des UGB I in Tabelle 2 berücksichtigt wird.

Eine Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung der Vorschrift möglich. Die oben berechneten 0,77 % zeigen, dass die zuständigen Behörden diese Anordnungsbefugnis nur in Fällen genutzt haben, in denen eine entsprechende Anordnung unvermeidlich erschien, um durch Störfälle bedingte Risiken zu reduzieren. Eine Abschaffung der Vorschrift würde zu einer erheblichen Erschwerung der Gefahrenabwehr führen und kommt angesichts des Störfällen bzw. schweren Unfällen innewohnenden Risikos nicht in Betracht.

Tabelle 4 – Kosten-Schätzung für Anlagen ohne Betrachtung der damit verbundenen Gewässerbenutzungen - Vergleich der Bürokratiekosten für die vom Zweiten Kapitel UGB I erfassten IP vor und nach Inkrafttreten des UGB I¹⁹

	Informationspflicht (Nummer und Inhalt)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Nach Inkrafttreten des UGB I
		Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
1	Genehmigungsantrag für Anlagen	§ 4	§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 55
	Fallzahl	2.673	2.673
	Einzelfallkosten	41.133,38	36.610
	Gesamtkosten	109.950.000	97.862.000
1.1	<i>IP 1 mit Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	§ 4	§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 iVm § 55
	Fallzahl	234	215
	Einzelfallkosten	99.421,78	89.478
	Gesamtkosten	23.265.000	19.238.000
1.2	<i>IP 1 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	§ 4	§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 iVm § 55
	Fallzahl	2.439	2.458
	Einzelfallkosten	35.541,12	31.987,01
	Gesamtkosten	86.685.000	78.624.000
3	Antrag auf Genehmigung bei Mehrzweck- und Vielstoffanlagen	§ 6 Abs. 2	§ 55 Abs. 4
	Fallzahl	10	10
	Einzelfallkosten	86.976,00	78.278,40
	Gesamtkosten	870.000	783.000
4	Antrag auf Vorbescheid	§ 9 Abs. 1	§ 56 Abs. 1 Nr. 1
	Fallzahl	59	59
	Einzelfallkosten	9.141,25	8.227,13
	Gesamtkosten	539.000	485.000
5	Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 Abs. 1	§ 56 Abs. 1 Nr. 2
	Fallzahl	47	47
	Einzelfallkosten	9.141,25	8.227,13
	Gesamtkosten	430.000	387.000
6	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	§ 8a Abs. 1	§ 57
	Fallzahl	351	351

	Informationspflicht (Nummer und Inhalt)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Nach Inkrafttreten des UGB I
		Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
	Einzelfallkosten	24,57	22,11
	Gesamtkosten	8.600	7.800
7	Antrag auf befristete Genehmigung	§ 12 Abs. 2	§ 58 Abs. 2
	Fallzahl	19	19
	Einzelfallkosten	24,57	24,57
	Gesamtkosten	500	500
8	Anzeige der Stoff-/Betriebsänderung²⁰	§ 12 Abs. 2b	§ 58 Abs. 4
	Fallzahl		
	Einzelfallkosten		
	Gesamtkosten		
9	Antrag auf Verlängerung der Errich- tungsfrist	§ 18 Abs. 3	§ 62 Abs. 2
	Fallzahl	1	1
	Einzelfallkosten	24,57	24,57
	Gesamtkosten	30	30
10	Anzeigepflicht bei Änderungen	§ 15 Abs. 1	§ 63 Abs. 1
	Fallzahl	6.066	6.066
	Einzelfallkosten	3.499,57	3.149,61
	Gesamtkosten	21.228.000	19.106.000
11	Antrag auf Genehmigung bei anzeige- pflichtiger unwesentlicher Änderung	§ 16 Abs. 4	§ 63 Abs. 2 Satz 3
	Fallzahl	0	0
	Einzelfallkosten	0	0
	Gesamtkosten	0	0
12	Anzeigepflicht bei Einstellung	§ 15 Abs. 3	§ 63 Abs. 3
	Fallzahl	179	179
	Einzelfallkosten	2004,72	2004,72
	Gesamtkosten	359.000	359.000
13	Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im Verfahren mit Öffentlichkeits- beteiligung zu erteilen ist	§ 16 Abs. 1	§ 64 Abs. 1
	Fallzahl	202	186
	Einzelfallkosten	87.526,60	78.750
	Gesamtkosten	17.680.000	14.64.000
14	Antrag auf Unterlassung der Öffent- lichkeitsbeteiligung	§ 16 Abs. 2 Satz 1	IP abgeschafft

	Informationspflicht (Nummer und Inhalt)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Nach Inkrafttreten des UGB I
		Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
	Fallzahl	1.170	0
	Einzelfallkosten	23,35	0
	Gesamtkosten	29.000	0
15	Antrag auf Änderungsgenehmigung, die im vereinfachten Verfahren zu er- teilen ist	§ 16 Abs. 2 Satz 3	§ 64 Abs. 2 Satz 3
	Fallzahl	2.711	2.727
	Einzelfallkosten	15.962,56	14.366,30
	Gesamtkosten	43.275.000	39.177.000
16	Antrag auf Änderungsgenehmigung mit freiwilliger Beteiligung der Öffent- lichkeit²¹	§ 19 Abs. 3	§ 64 Abs. 2 Satz 4
	Fallzahl	818	818
	Einzelfallkosten	0	0
	Gesamtkosten	0	0
27	Änderungsantrag bei nicht abschlie- ßend bestimmten nachträglichen An- ordnungen²²	§ 17 Abs. 4	§ 121 Abs. 7
	Fallzahl	0	0
	Einzelfallkosten	0	0
	Gesamtkosten	0	0
28	Antrag auf Übertragung auf zuverlässi- gen Betreiber bei unzuverlässigem Betreiber	§ 20 Abs. 3	§ 123 Abs. 2 Satz 2
	Fallzahl	0	0
	Einzelfallkosten	0	0
	Gesamtkosten	0	0
29	Antrag auf Schadensersatz bei Wider- ruf	§ 21 Abs. 4	§ 124 Abs. 4 Satz 1
	Fallzahl	0	0
	Einzelfallkosten	0	0
	Gesamtkosten	0	0
30	Auskunftsverpflichtung	§ 52 Abs. 2	§ 125 Abs. 2
	Fallzahl	6.334	6.334
	Einzelfallkosten	170,80	170,80
	Gesamtkosten	1.082.000	1.082.000
31	Mitteilung des Ergebnisses von ange-	§ 31 S. 1 iVm § 26, 28 oder 29	§ 127 Abs. 4

	Informationspflicht (Nummer und Inhalt)	Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007	Nach Inkrafttreten des UGB I
		Anlagen BImSchG	Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I
	ordneten Messungen	Abs. 1	
	Fallzahl	16.558	16.558
	Einzelfallkosten	55,33	55,33
	Gesamtkosten	916.000	916.000
32	Mitteilung des Ergebnisses von sicher- heitstechnischen Prüfungen	§ 29a	§ 128 Abs. 3
	Fallzahl	540	540
	Einzelfallkosten	4.166,19	4.166,19
	Gesamtkosten	2.250.000	2.250.000

2. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger enthält Kapitel 1 Abschnitt 5 in § 43 eine IP. Demnach müssen Vereinigungen einen Antrag auf Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen stellen. Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Im Kontext des UGB wird jedoch ein einheitliches Anerkennungsverfahren für Umweltschutzvereinigungen einschließlich Naturschutzvereinigungen geschaffen. Dadurch entfallen die bisher neben dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bestehenden Bestimmungen der §§ 58, 60 Abs. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. In vielen Fällen entfällt dadurch ein zweites Anerkennungsverfahren, so dass der Aufwand durch das UGB gesenkt wird.

3. Verwaltung

Die Vorschriften des Abschnitts 2 „Strategische Umweltprüfung“ enthalten keine selbstständigen Informationspflichten, sondern definieren die Mindestanforderungen für das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen, die bereits in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind. Diese Mindestanforderungen entsprechen inhaltlich dem bisher geltenden Recht und beschränken sich - wie bisher - auf eine strikte Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Die im Vergleich zum bisherigen Recht übersichtlichere und damit anwenderfreundlichere Normierung im Umweltgesetzbuch hat tendenziell einen Entlastungseffekt für die Verwaltung.

Kapitel 2 und die übrigen Abschnitte von Kapitel 1 des UGB I enthalten keine IP für die Verwaltung.

VIII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient unter anderem der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (siehe oben I. 5.).

IX. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft. Soweit durch den Gesetzentwurf Personen mittelbar oder unmittelbar betroffen werden, besteht kein Unterschied zwischen Frauen und Männern. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 BGleIG geschlechtergerecht formuliert worden.

X. Zeitliche Geltung / Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde im Widerspruch zur beabsichtigten Kodifikation des geltenden Umweltrechts stehen. Eine unbefristete Geltung des Ersten Buches zum Umweltgesetzbuch ist zudem zwin-

gend, da mit dem Gesetz die vollständige oder teilweise Umsetzung verschiedener europäischer Richtlinien vorgenommen wird (Vgl. Abschnitt IV.) und diese Richtlinien die Möglichkeit einer Befristung nicht zulassen. Des Weiteren garantiert nur eine unbefristete Geltung des Ersten Buches zum Umweltgesetzbuch die erforderliche Investitionssicherheit für wirtschaftliche Tätigkeiten, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach diesem Gesetz unterliegen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1 des UGB I enthält zum Teil Vorschriften (Abschnitte 1 und 6), die für alle Bücher des UGB Anwendung finden und die daher vor die Klammer gezogen werden. Zugleich ist der Anwendungsbereich dieses Kapitels aber auch auf die Regelungsinhalte des UGB beschränkt. Dies bedeutet, dass Kapitel 1 des UGB I keine Anwendung auf andere umweltrechtliche Vorschriften außerhalb des Umweltgesetzbuchs (z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Atomgesetz) oder auf andere Gesetze außerhalb des Umweltrechts finden. Solche Materien sind nicht Regelungsgegenstand des UGB. Sofern im Einzelfall, beispielsweise in Abschnitt 5 des Kapitels 1, eine partielle Geltung auch für Regelungsmaterien außerhalb des UGB erforderlich ist, erfolgt eine Erstreckung ausdrücklich im jeweiligen Sachzusammenhang: Konkret in Abschnitt 5 des Kapitels 1 durch den Verweis auf § 2 Abs. 3 UVPG und damit auch auf Anlage 1 zu diesem Gesetz und die dort genannten UVP-pflichtigen Vorhaben.

Abschnitt 1: Gemeinsame Vorschriften für alle Bücher des Umweltgesetzbuchs

Der erste Abschnitt des ersten Kapitels enthält als einleitende Regelungen allgemeine Bestimmungen zum Gesetzeszweck, zu den übergreifenden Prinzipien des Umweltschutzes und zum Geltungsbereich. Darüber hinaus werden zentrale Begriffe definiert, die für alle Bücher des Umweltgesetzbuchs gelten.

Leitlinien, Grundsätze und Wertungen, die den Rahmen für eine Kodifikation des Umweltrechts bilden, werden in § 1 in abstrakter Form normiert. In diesem Sinne hat diese Bestimmung einen orientierenden Charakter. Unmittelbare Rechte oder Pflichten für Einzelne oder gesellschaftliche Gruppen ergeben sich daraus nicht.

Zu § 1 (Schutz von Mensch und Umwelt)

§ 1 ist die übergreifende, sich auf alle Teilbereiche des UGB erstreckende Ziel- und Grundsatzbestimmung, die Leitlinie und Maßstab für die Kodifikation des Umweltrechts bildet. Absatz 1 konkretisiert die Staatszielbestimmung des Artikel 20a GG und die staatlichen Schutzpflichten nach Artikel 1 und 2 GG. Die Vorschrift nennt als oberstes Ziel des UGB den Schutz des Menschen und der Umwelt, wobei die Umwelt als eigenständiges, aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützendes Gut verstanden wird. Das Schutzgut Umwelt wird in der Begriffsbestimmung des § 4 Nr. 1 definiert. Die Unterscheidung der Schutzgüter Mensch und Umwelt entspricht der Tradition des deutschen Umweltrechts, wie sie in ähnlicher Form z. B. in § 1 Abs. 1 BImSchG, § 1a Abs. 1 WHG und § 1 Abs. 1 BNatSchG ihren Niederschlag gefunden hat. Entsprechend dem Schutzauftrag des Artikel 20a GG weist der Schutzzweck des Umweltgesetzbuchs im Hinblick auf beide in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter über die Gegenwart hinaus und erfasst auch den Schutz künftiger Generationen.

Mit den Absätzen 2 bis 4 werden einzelne Facetten des Schutzes von Mensch und Umwelt herausgestellt und damit der in Absatz 1 genannte Gesetzeszweck konkretisiert. Soweit bei der Anwendung im Einzelfall Zweifel über Sinn und Inhalt einer Regelung auftreten, können die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundsätze als ergänzende Auslegungshilfen herangezogen werden. Die in Absatz 2 aufgeführten Prinzipien gelten ausdrücklich nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Umweltgesetzbuchs. Auch aus den Absätzen 2 und 3 können unmittelbar weder konkrete Umweltauforderungen noch materielle oder Verfahrenspflichten für Antragsteller oder Genehmigungsinhaber abgeleitet werden. Soweit das UGB unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die nicht durch ein untergesetzliches Regelwerk untersetzt sind, können die in § 1 genannten Grundsätze zwar zur Auslegung mit herangezogen werden. Wegen ihrer relativen Unbestimmtheit sind sie jedoch auch in diesem Falle nicht in der Lage, originäre Anforderungen oder Pflichten zu begründen oder Regelungen,

die in den verschiedenen Büchern des UGB getroffen sind, inhaltlich zu ändern oder zu erweitern.

Bei den meisten der in § 1 aufgeführten Prinzipien handelt es sich um allgemein anerkannte Umweltgrundsätze, die das Umweltrecht schon seit langem prägen. Beispiele hierfür sind der Schutz- und der Vorsorgegrundsatz sowie der Grundsatz, dass mit den natürlichen Ressourcen schonend und sparsam umzugehen ist.

Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 normierte Pflicht zur Gefahrenabwehr entspricht einem allgemeineren polizei- und ordnungsrechtlichen Grundsatz. Unter „Gefahr“ wird in diesem Zusammenhang eine Situation verstanden, in der bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ein Zustand oder ein Verhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird. Die Schutzpflicht nach Nummer 1 wird ergänzt durch die Vorsorgepflicht nach Nummer 2. Dabei sind beide Grundsätze gleichrangig. Die alternative Erwähnung von „Mensch oder Umwelt“ dient der Klarstellung, dass beide Schutzgüter nicht kumulativ gefährdet sein müssen, damit die daraus abzuleitenden Verpflichtungen greifen. Mit der Formulierung „soweit wie möglich“ in Nummer 2 wird die Bindung der Vorsorgepflicht an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begründet. Die Vermeidung hat hier grundsätzlich Vorrang vor der Verminderung. Nummer 3 normiert das Verursacherprinzip. Dieses Prinzip ist inzwischen auch EG-rechtlich anerkannt. Es wird begrenzt durch das Gemeinlastprinzip, das die Verantwortlichkeit der Allgemeinheit vorsieht, soweit ein Verursacher nicht vorhanden oder nicht feststellbar ist oder nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Nummer 4 normiert das Kooperationsprinzip. Der Umweltschutz ist gemeinsame Aufgabe von Staat und Gesellschaft, Behörden und Bürgerinnen und Bürgern. Die Herausforderungen, die im Bereich des Umweltschutzes bestehen, können nicht allein mit staatlichen Mitteln und insbesondere nicht nur mit dem Erlass von Rechtsvorschriften sowie ordnungsrechtlichen Maßnahmen bewältigt werden. Vielmehr ist darüber hinaus auch ein freiwilliges und eigenverantwortliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Zusammenschlüsse in Unternehmen, Gewerkschaften, Umweltorganisationen sowie sonstigen Vereinen und Verbänden erforderlich. Das

Kooperationsprinzip zielt in diesem Sinne ab auf ein Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte sowie auf eine Verantwortungs- und Aufgabenteilung der staatlichen Instanzen einerseits und der Bürgerinnen und Bürger andererseits. § 1 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass auch für Umweltschutzmaßnahmen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gilt. Dies umfasst auch die Beachtung der wirtschaftlichen Angemessenheit einer Maßnahme.

Die in § 1 Abs. 2 Satz 3 postulierte Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus entspricht der Zielsetzung der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie - vgl. 9. Erwägungsgrund und Artikel 1 Satz 2 der Richtlinie) und findet sich auch schon in der Zweckbestimmung des bisherigen Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 1 Abs. 2 BImSchG, § 1a Abs. 1 WHG). Nunmehr wird dieses Ziel auf sämtliche Umweltschutzmaßnahmen erstreckt. Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus zielt nicht nur auf die Erhaltung der bestehenden Umwelt, sondern bedeutet auch, dass die Umweltqualität in belasteten Gebieten verbessert wird und gebietet insofern auch einen restaurativen Umweltschutz. Satz 3 Halbsatz 2 enthält ferner das Gebot zur Berücksichtigung von Verlagerungseffekten. Dies entspricht dem integrativen Ansatz des Umweltgesetzbuchs und entspricht zugleich den Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 3 S. 1 der IVU-Richtlinie.

Absatz 3 betont die Bedeutung des Schutzes der Umwelt für eine nachhaltige Entwicklung. Die in Artikel 20a GG normierte Verantwortung der heutigen Generation für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wird damit zu einem wesentlichen Leitprinzip des Umweltgesetzbuchs erhoben. Nummer 1 regelt den Grundsatz der Ressourcenschonung im Hinblick auf Umweltgüter, die sich nicht erneuern und umfasst ihre schonende und sparsame Nutzung. Für regenerative Ressourcen entspricht es dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, dass sie nur in dem Umfang genutzt werden, in dem sie sich erneuern (Nummer 2). Die Nummer 3 stellt klar, dass bei der Nutzung von Umweltgütern deren Belastungsgrenzen einzuhalten und Belastungsreserven für künftige Nutzungen zu erhalten sind; in übermäßig belasteten Gebieten kön-

nen hierfür auch Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein. Gegenstand des vom Umweltgesetzbuch intendierten nachhaltigen Schutzes ist dabei die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen. Damit wird klargestellt, dass ein nachhaltiger Schutz der Umwelt nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Nutzens für den Menschen erfolgen soll, sondern auch zur Sicherung der in der Umwelt ablaufenden Prozesse und der in der Natur vorhandenen Strukturen um ihrer selbst Willen.

Neben den traditionellen Umweltgrundsätzen greift § 1 auch neue Handlungsfelder der Umweltpolitik und des Umweltrechts auf. In diesem Sinne hebt § 1 Abs. 3 Satz 2 die Bedeutung der nachhaltigen Unternehmensführung für eine nachhaltige Entwicklung hervor. Die Bestimmung unterstreicht, dass Ressourcenschonung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die nicht allein mit ordnungsrechtlichen Mitteln erfüllt werden kann, sondern in gleichem Maße auf Eigeninitiative der gesellschaftlichen Akteure, namentlich der Wirtschaft, beruht. Beispiel ist die Einführung eines Umweltmanagementsystems im Unternehmen. Die Verankerung im Katalog des § 1 bedeutet jedoch nicht, dass das Prinzip selbst Quelle unmittelbarer rechtlicher Handlungspflichten sein kann. Solche Rechtswirkungen entfalten vielmehr erst die konkreten Vorschriften, die den Grundsatz der nachhaltigen Unternehmensführung im UGB umsetzen. Hierzu gehören die Regelungen über den betrieblichen Umweltschutz und über Erleichterungen für EMAS-Standorte.

Die besondere Erwähnung des Klimaschutzes in Absatz 4 trägt seiner grundlegenden Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung Rechnung. Oberstes Ziel von Klimaschutzmaßnahmen ist im Einklang mit der Zielbestimmung von Artikel 2 der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen die Verhinderung einer gefährlichen anthropogenen Störung des Klimasystems. Sowohl im Kyoto-Protokoll der Vereinten Nationen zur Klimarahmenkonvention als auch auf europäischer Ebene hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet. Absatz 4 beruht auf dem Grundgedanken, dass Deutschland einen angemessenen Beitrag zum weltweit erforderlichen Klimaschutz leisten und entsprechend seiner völker- und europarechtlichen Verpflichtungen den Ausstoß seiner Treibhausgase

begrenzen muss. Das Niveau einer gefährlichen Störung des Klimasystems ist derzeit international nicht eindeutig spezifiziert. Der Begriff „gefährlich“ ist in diesem Zusammenhang nicht im klassischen polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Für die Begrenzung des Ausstoßes von Treibhausgasen kommt es im Gegensatz zur Begrenzung anderer Luftschadstoffe grundsätzlich nicht darauf an, an welchem Ort der Ausstoß verringert wird; allein entscheidend ist, dass es überhaupt geschieht. Daher bestehen größere staatliche Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung der Instrumente des Klimaschutzes, die Anreize dafür schaffen können, dass Maßnahmen zur Begrenzung des Ausstoßes von Treibhausgasen dort realisiert werden, wo dies am kostengünstigsten möglich ist.

Der Klimaschutz und eine dauerhaft umweltgerechte Energieversorgung, in der ein effizienter Energieeinsatz und die erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert haben, sind wichtige Belange, die bei der Auslegung der Vorschriften des UGB sowie bei der Abwägung und Ermessensausübung in behördlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen angemessen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 verdeutlicht den Anwendungsbereich des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

Nach Satz 1 gelten die Abschnitte 1 und 6 von Kapitel 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch für das gesamte Umweltgesetzbuch, so dass dessen Bestimmungen zusätzlich neben die Regelungsinhalte der Bücher II bis V treten. Mit Satz 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Abschnitte 2 (Strategische Umweltprüfung), 3 (Betrieblicher Umweltschutz; Erleichterungen für EMAS-Standorte), 4 (Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) und 5 (Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten) jeweils eigenständige Anwendungsbereichsregelungen enthalten, die zum Teil für die Kapitel 2 und 3 des Buches I sowie für die Bücher II bis V des Umweltgesetzbuchs, zum Teil auch außerhalb des Umweltgesetzbuchs Wirkung entfalten.

Satz 2 verweist für den Anwendungsbereich des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch auf die nähere Konkretisierung in § 50.

Zu § 3 (Geltung im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels)

§ 3 stellt sicher, dass die Vorschriften des Umweltgesetzbuchs, bei denen dies auf Grund der Umsetzung europäischer Vorgaben oder aus fachlichen Gründen erforderlich ist, auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone, die von der Bundesrepublik Deutschland durch Proklamation vom 25. November 1994 in der Nord- und Ostsee errichtet wurde, Anwendung finden.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen)

§ 4 enthält Legaldefinitionen zentraler Begriffe, die für alle Bücher des Umweltgesetzbuchs gelten und damit wichtiger Bestandteil der inneren Harmonisierung und Zusammenführung des Umweltrechts sind. Soweit möglich wird an bereits eingeführte Begriffe und Definitionen angeknüpft. Die Integration verschiedener Umweltrechtsmaterien erfordert allerdings auch die Einführung neuer Begriffe, um fachspezifische Besonderheiten zusammenführen zu können.

Nummer 1: Der Begriff der Umwelt enthält eine abschließende Aufzählung der Umweltgüter, die vom Begriff der Umwelt umfasst sind. Der Mensch ist gemäß § 1 ein eigenständiges Schutzgut.

Nummer 2: Der Begriff der Umweltveränderungen ist medienübergreifend konzipiert und als Oberbegriff für Luft-, Gewässer und Bodenveränderungen zu verstehen. Daneben erfasst er auch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, nichtionisierende Strahlen und ähnliche Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt. Da sich der aus dem geltenden Recht bekannte Immissionsbegriff nach § 3 Abs. 2 BImSchG nur auf Luftveränderungen und die genannten Einwirkungen (Geräusche, Erschütterungen usw.) bezieht, würde er bei der medienübergreifend angelegten integrierten

Vorhabengenehmigung zu kurz greifen. Er wird deshalb hier durch den umfassenderen Begriff der Umweltveränderungen ersetzt. Damit wird zugleich dem Anliegen Rechnung getragen, Begriffe zu vereinheitlichen und inhaltsgleiche Begriffe für unterschiedliche Sachverhalte zu vermeiden. Im Vergleich zum bisherigen Begriff der Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit dem Begriff der Umweltveränderungen keine Änderung der Rechtslage verbunden. Der Begriff der Umweltveränderungen ist bei Beeinträchtigungen über den Luftpfad mit dem Begriff der Umwelteinwirkungen identisch. Die in dem Begriff der Umweltveränderungen enthaltenen Luftveränderungen sind ebenso „Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft“ (§ 4 Nr. 3 UGB I), wie dies bei dem Begriff der Luftverunreinigungen nach § 3 Abs. 4 BImSchG der Fall ist.

Charakteristisch für den Begriff der Umweltveränderungen ist, dass er Veränderungen der Umweltmedien Luft und Boden erfasst, die auf Mensch oder Umwelt einwirken (pfadbezogene Veränderungen). Im Bereich der Gewässerveränderungen stellt mit Blick auf die hohe Schutzbedürftigkeit von Gewässern jede Veränderung von Gewässereigenschaften eine Umweltveränderung im Sinne der Nummer 2 dar.

Nummer 3: Der Begriff „Luftveränderungen“ entspricht dem Begriff „Luftverunreinigungen“ des § 3 Abs. 4 BImSchG. Er wurde lediglich redaktionell an die neuen Begriffsbestimmungen angepasst. Unter den Begriff „Gase“ fallen auch klimaschädliche Gase.

Nummer 4: „Gewässerveränderungen“ sind Veränderungen von Gewässereigenschaften im Sinne von § 3 Nr. 7 UGB II. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Nummer 5: „Bodenveränderungen“ sind Veränderungen der Bodenfunktionen. Dieser Begriff erfasst Veränderungen hinsichtlich des Bodenpfades und orientiert sich an § 2 Abs. 2 BBodSchG. Die Konkretisierung erfolgt im BBodSchG.

Nummer 6: Der Begriff der „schädlichen Umweltveränderungen“ ist der zentrale Begriff im Rahmen der Grundpflichten (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und damit der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1) für die integrierte Vorhabengenehmigung. Er orientiert sich in seiner Systematik an § 3 Abs. 1 BImSchG und besteht aus zwei Elementen. Umweltveränderungen sind Luft-, Gewässer- und Bodenveränderungen und ähnliche Einwirkungen auf Mensch oder Umwelt. Schädlich sind Umweltveränderungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Vom Schutz der Allgemeinheit sind auch die in § 4 Nr. 2 genannten Umweltgüter als Wert an sich umfasst. Gleichwohl ist nicht jede Umweltveränderung, mit der eines dieser Umweltgüter beeinträchtigt wird, eine Gefahr oder ein erheblicher Nachteil für die Allgemeinheit. Satz 2 der Begriffsbestimmung stellt klar, dass zur Bestimmung der Schädlichkeit von Umweltveränderungen die Vorschriften des Umweltgesetzbuchs sowie die sonstigen nationalen umweltrechtlichen Vorschriften heranzuziehen sind. Zur Konkretisierung der Schädlichkeit ist also – soweit vorhanden – auf die fachrechtlichen Anforderungen abzustellen. Unter welchen Voraussetzungen Gewässerveränderungen etwa schädlich sind, ergibt sich aus § 3 Nr. 10 UGB II. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung hinsichtlich der Verknüpfung der integrierten Vorhabengenehmigung mit den besonderen Büchern des UGB sowie auf die Erläuterungen zu § 53 Abs. 1 verwiesen.

Nummer 7: Der Begriff „Freisetzungen“ ist im Kontext zum Begriff der Umweltveränderungen in Nummer 2 zu sehen. Der Begriff knüpft an die Vorschrift des Artikels 2 Nr. 5 der IVU-Richtlinie an, die zur Definition von „Emission“ ebenfalls den Begriff „Freisetzung“ verwendet. Mit dem hier eingeführten Begriff wird der Begriff der Emissionen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG für das Umweltgesetzbuch definiert; im Hinblick auf die Erforderlichkeit des neuen Begriffs „Freisetzungen“ wird auf die obigen Ausführungen zu den „Umweltveränderungen“ verwiesen, die hier ebenfalls gelten. Mit dem Begriff der Freisetzungen werden die von einem Vorhaben ausgehenden Stoffe, die zu Luft-, Gewässer- oder Bodenveränderungen führen, sowie Gerä-

sche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen erfasst. Eine Freisetzung erfordert keine Einwirkungen auf Mensch oder Umwelt. Für die Freisetzung ist damit nicht die „Einwirkung“, sondern ihr Ausgehen von dem Vorhaben kennzeichnend. Die Definition der „Freisetzungen“ durch § 4 Nr. 7 hat keine Auswirkungen im Hinblick auf Maßnahmen und Tätigkeiten, soweit sie nicht vom UGB erfasst werden. Insbesondere sind die Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung nicht auf Vorhaben anwendbar, die nicht im Anhang zur VorhabenV aufgeführt werden. Insoweit bleiben spezialgesetzliche Definitionen des Begriffes, insbesondere die Definition der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt im Sinne von § 3 Nr. 5 GenTG, unberührt.

Nummer 8: Der Begriff „Umweltprüfung“ ist der gemeinsame Oberbegriff für die strategische Umweltprüfung nach Kapitel 1 Abschnitt 2 und die UVP nach Kapitel 2 Abschnitt 4 und entspricht inhaltlich der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Nummer 9: Die Definition des Begriffes „Umweltauswirkungen“ ist angelehnt an § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG und Artikel 3 der UVP-Richtlinie und umschreibt den Gegenstand von Umweltprüfungen nach Kapitel 1 Abschnitt 2 und Kapitel 2 Abschnitt 4. Der Begriff ist für Umweltprüfungen von Bedeutung.

Nummer 10: Der Begriff „Öffentlichkeit“ entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 UVPG.

Nummer 11: Der Begriff „Betroffene Öffentlichkeit“ übernimmt für die Strategische Umweltprüfung nach Abschnitt 2 die Definition von § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG.

Nummer 12: Der Begriff „Stand der Technik“ entspricht § 3 Abs. 6 BImSchG, § 7a Abs. 5 WHG sowie § 3 Abs. 12 KrW-/AbfG und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen.

Nummer 13: Der Begriff „EMAS-Standort“ nimmt Bezug auf das Umweltauditgesetz, das wiederum an Begriffsdefinitionen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EG-Öko-

Audit-Verordnung) anknüpft. Nach Artikel 2 Buchstabe t) EG-Öko-Audit-Verordnung ist der „Standort“ das „gesamte Gelände an einem geographisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien“. Mehrere Standorte eines Unternehmens können zusammengefasst als eine Organisation im Sinne von Artikel 2 Buchstabe t) EG-Öko-Audit-Verordnung in das EMAS-Register eingetragen werden, sind aus dem EMAS-Register aber als eigene Standorte erkennbar.

Nummer 14: Der Begriff „Betriebsbereich“ - bisher in § 3 Abs. 5a BImSchG enthalten - wurde erheblich gestrafft, ohne damit eine inhaltliche Veränderung zu bewirken.

Zu § 5 (Ausnahmen für den Bereich der Verteidigung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift regelt für den Bereich der Verteidigung Ausnahmen vom Regelfall des Landesvollzugs nach Artikel 30 und 83 GG. Die Verwendung des Begriffes „Verteidigung“ statt des Begriffes der „Landesverteidigung“ wie in den Vorgängerregelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes dient der sprachlichen Vereinheitlichung. Eine Änderung der Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf das Begriffsverständnis von „Landesverteidigung“ ist damit nicht bezweckt.

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Vollzug hinsichtlich bestimmter Anlagen der Verteidigung und orientiert sich an § 59 BImSchG, § 21 Abs. 5 UVPG und § 21 Abs. 4 WHG. Nummer 1 erfasst Anlagen im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 2, die der Verteidigung dienen. Nummer 2 erfasst Anlagen und Einrichtungen, die der Gewässeraufsicht nach Kapitel 5 UGB II unterliegen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, dass der Vollzug des Umweltgesetzbuchs bei diesen Anlagen und Einrichtungen, sofern sie der Verteidigung dienen, dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen obliegt. Andere

Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Zwecke der Verteidigung und zum Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall, wie z. B. § 13 Abs. 1 Wassersicherstellungsgesetz, bleiben durch die Vorschrift unberührt.

Abschnitt 2: Strategische Umweltprüfung

Kapitel 1, Abschnitt 2, übernimmt die im bisherigen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelten Bestimmungen über die Strategische Umweltprüfung. Durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde insbesondere die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) umgesetzt. Mit der Übernahme der SUP-Vorschriften in das Umweltgesetzbuch, z. B. der Übernahme der §§ 14a – 14o UVPG in die §§ 5 – 18 UGB I wird die Umsetzung der SUP-Richtlinie auf Bundesebene weiterhin sichergestellt. Mit den Vorschriften des Abschnitts 2 soll des Weiteren den Anforderungen des von Deutschland ratifizierten UN-ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung vom 21. Mai 2003 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) vom 25. Februar 1991 entsprochen werden (SEA-Protokoll; Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 3. Juni 2006, BGBl. II S. 497).

Die bisher geltenden Bestimmungen des UVPG zur Strategischen Umweltprüfung werden hierzu im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen und lediglich an die neue Struktur dieses Gesetzbuchs angepasst und in ihrer Regelungssystematik vereinfacht und damit übersichtlicher geregelt. Auf die Begründung der Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung im Gesetzentwurf zum Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (BT-

Drucksache 15/3441; SUPG) wird verwiesen. Die gegenüber dem bisher geltenden Recht vorgesehenen Änderungen werden im Rahmen der Begründung zur jeweiligen Regelung erläutert.

Aufgrund der geänderten Gesetzgebungskompetenzen gelten sämtliche Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung nun auch in den Bereichen, für die der Bund bisher nur den gesetzlichen Rahmen regeln konnte.

Zu § 6 (Begriff der Strategischen Umweltprüfung)

Die Vorschrift definiert den Begriff der Strategischen Umweltprüfung.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Wortlaut des ersten Satzteils aus dem bisher geltenden § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Vorschrift stellt klar, dass die Strategische Umweltprüfung unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen ist. Nach Satz 2 umfasst die Strategische Umweltprüfung die frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms. Diese Regelung entspricht dem für die Strategische Umweltprüfung bisher geltenden § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Absatz 2 entspricht dem Wortlaut des bisher geltenden § 14n UVPG. Mit dieser Vorschrift, die der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie dient, wird den planenden Behörden die Möglichkeit gegeben, Umweltprüfungen zu erleichtern und Doppelprüfungen zu vermeiden.

Zu § 7 (Anwendungsbereich)

§ 7 regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung.

In Absatz 1 werden die bisher in verschiedenen Vorschriften des UVPG enthaltenden Regelungen zum Anwendungsbereich der SUP-Vorschriften in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst. Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes werden wie bereits nach bisher geltendem Recht nur bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme erfasst. Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs müssen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 kumulativ erfüllt sein.

Nummer 1 entspricht dem bisher geltenden § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG. Danach muss die Behörde zur Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet sein. Nummer 2 übernimmt den Wortlaut des bisherigen zweiten Halbsatzes des § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG, nach dem der Plan oder das Programm von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden muss. Beide Nummern dienen der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie.

In Nummer 3 wird die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1a Satz 1 UVPG aufgenommen. Die Pläne und Programme müssen demnach in der Anlage 2 aufgeführt sein oder nach § 9 einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen. Auf die Aufzählung der Sachbereiche im Zusammenhang mit der Anlage 2, die denen des Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie entsprechen würden, wird hierbei verzichtet, da dieser Aufzählung kein eigener Regelungsinhalt zukommt. Diese Regelung hat den Vorzug, dass für den Rechtsanwender klarer wird, dass bereits alle zurzeit existierenden Plan- und Programmarten, die in diese Sachbereiche der Anlage 2 fallen und die die weiteren Voraussetzungen der SUP-Pflicht nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie erfüllen, in die Anlage aufgenommen wurden und eine weitere Prüfung, ob einer der Sachbereiche betroffen ist, nicht mehr erforderlich ist. Hierdurch wird die Anwendung des bisher geltenden Rechts erleichtert.

Satz 2 übernimmt den Wortlaut des bisher geltenden § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG, der Artikel 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie umsetzt. Danach fallen Pläne und Programme, die

ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme nicht in den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung.

Absatz 2 entspricht der bisher in § 3 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 UVPG enthaltenen Verordnungsermächtigung, wonach die Bundesregierung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften mit Zustimmung des Bundesrates Pläne und Programme in die Anlage 2 aufnehmen kann.

Absatz 3 entspricht dem bisher geltenden § 17 Abs. 2 UVPG, nach dem im Bauleitplanverfahren eine Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzbuchs als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

Nach Absatz 4 wird im Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans eine Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzbuchs als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

Absatz 5 regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen den Bestimmungen des Absatz 2 und den spezielleren Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung. Die fach- und landesgesetzlichen Regelungen können über die Anforderungen dieses Gesetzbuchs hinausgehende Anforderungen an die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen zu stellen; gleichzeitig wird ein Geltungsvorrang des Umweltgesetzbuchs gegenüber solchen Regelungen beansprucht, die den Anforderungen der §§ 8 bis 17 nicht entsprechen. Wie schon nach geltendem Recht (§ 14e UVPG) genießen nur Spezialregelungen, die den Mindestanforderungen des Abschnitts 2 genügen, Anwendungsvorrang. Damit wird gewährleistet, dass bei der richtlinienkonformen Umsetzung der SUP ein bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandard bundesweit eingehalten wird.

Zu § 8 (Feststellung der SUP-Pflicht)

Die Regelung zur Feststellung der SUP-Pflicht entspricht bis auf einige rechtstechnische Anpassungen dem bisherigen § 14a UVPG. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 7 der SUP-Richtlinie.

Zu § 9 (SUP-Pflicht)

Mit § 9 wird die SUP-Pflicht von Plänen und Programmen nun in einer zentralen Vorschrift geregelt, um dem Rechtsanwender die Feststellung der SUP-Pflicht zu erleichtern. Hierfür wurden die bisherigen §§ 14b bis 14d UVPG zusammengefasst.

Absatz 1 entspricht den bisher geltenden Regelungen der § 14b Abs. 1 und § 14c UVPG und setzt damit Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a und b der SUP-Richtlinie um. Nummer 1 entspricht dem Wortlaut des § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG und sieht wie bisher für die in der Anlage 2 aufgeführten Pläne und Programme eine zwingende SUP-Pflicht vor. Lediglich der Verweis auf die Anlage 2 wurde angepasst. Nummer 2 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 14b Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Der bisher in § 14b Abs. 1 Nr. 2 UVPG enthaltene Verweis auf die Anlage 1 UVPG bezüglich der Vorhaben, für die ein Rahmen gesetzt wird, wurde aufgrund der grundlegenden Änderungen der Anlage 1 UVPG im Zuge des UGB nicht in Nummer 2 übernommen. Entsprechend dem Inhalt der bisherigen Regelung bezieht sich Nummer 2 auf Vorhaben, die nach Bundes- oder Landesrecht einer UVP oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Nummer 3 entspricht dem bisher geltenden § 14c UVPG und sieht eine SUP-Pflicht für Pläne und Programme vor, die einer Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zum Naturschutz unterzogen werden. Lediglich der Verweis auf die Vorschriften zur Verträglichkeitsprüfung wurde angepasst.

Absatz 2 entspricht dem Wortlaut des § 14d Abs. 1 UVPG und setzt damit Artikel 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie um. Nach Satz 1 werden bestimmte Pläne und Programme

von der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ausgenommen. Eine Strategische Umweltprüfung ist bei geringfügigen Änderungen von Plänen und Programmen sowie für Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, nur dann erforderlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 5 ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. Nach Satz 2 gilt Satz 1 nicht für Bauleitpläne, für die § 13 und § 13a des Baugesetzbuchs eine eigenständige Regelung vorsieht. Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden § 14d Abs. 1 Satz 2. Raumordnungspläne, für die der neu gefasste [§ 9 Abs. 2] Raumordnungsgesetz eine eigenständige Regelung vorsieht, sind ebenfalls von Satz 2 erfasst.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14b Abs. 2 UVPG und dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie. Nach Satz 1 sind Pläne und Programme, die nicht bereits nach Absatz 1 einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, nur SUP-pflichtig, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 5 ergibt, dass der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dabei müssen diese Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines nicht notwendigerweise UVP-pflichtigen Vorhabens setzen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um eine bauliche oder sonstige Anlage. Satz 2, der § 14b Abs. 2 Satz 2 entspricht, stellt klar, dass Satz 1 nicht für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs gilt.

Absatz 4 konkretisiert das Merkmal der Rahmensetzung und übernimmt dabei den bisherigen Wortlaut des 14b Abs. 3 UVPG. Zur Klarstellung wurde lediglich ein Verweis auf die Absätze 1 und 3 eingefügt.

In Absatz 5, der den Begriff der Vorprüfung des Einzelfalls erläutert, wurde die Formulierung des § 14b Abs. 4 UVPG bis auf Satz 2 und einzelne rechtstechnische Anpassungen unverändert übernommen. Satz 2 stellt klar, dass bei der Vorprüfung grundsätzlich dieselben Umweltauswirkungen zu betrachten sind, die im Falle eines positiven Vorprüfergebnisses auch bei der anschließenden SUP zu prüfen wären. Die

Vorprüfung darf daher nicht von vornherein auf ausgewählte Umweltaspekte beschränkt werden. Zeigt sich allerdings im Zuge der Vorprüfung, dass der Plan oder das Programm bereits unter bestimmten Gesichtspunkten erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, braucht die Vorprüfung nicht fortgesetzt zu werden, weil die Notwendigkeit einer SUP damit bereits feststeht.

Zu § 10 (Festlegung des Untersuchungsrahmens)

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen und einer Änderung in Absatz 3 dem Wortlaut des bisher geltenden § 14f UVPG. Sie regelt die Bestimmung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (sog. „Scoping“), das zentrale Verfahrensinstrument zur sachgerechten und effizienten Steuerung des nachfolgenden Prüfprozesses. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 2 und 4 und Artikel 12 Abs. 2 der SUP-Richtlinie. Zudem wird den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c und Artikel 6 Abs. 2 des SEA-Protokolls Rechnung getragen.

In Absatz 1 wird die zuständige Behörde dazu verpflichtet, den Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben festzulegen. Absatz 2 konkretisiert den Untersuchungsrahmen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, Umweltprüfungen bei einer Hierarchie von Plänen und Programmen sowie nachfolgenden Zulassungsentscheidungen abzuschichten. Satz 1 setzt dabei voraus, dass die zuständige Behörde auch die Behörden der nachfolgenden Planungstufen beteiligt, um bestimmen zu können, auf welcher Stufe dieses Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Satz 2 wurde ebenso unverändert aus den bisher geltenden Vorschriften des UVPG übernommen. In Satz 3 wird klargestellt, dass die dort erwähnten Vorhaben nur solche sein können, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen

im Sinne des § 9 Abs. 4 setzt und die nach Bundes- oder Landesrecht einer UVP oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Nur bei diesen wird auch eine Umweltprüfung durchgeführt, die sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken kann.

Absatz 4 sieht eine Behördenbeteiligung vor. Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden § 14f Abs. 4 UVPG. In Bezug auf den Kreis derjenigen, die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens hinzugezogen werden können, wurde lediglich klargestellt, dass beispielsweise auch Gemeinden, nach § 106 Abs. 1 zu beteiligende Behörden und anerkannte Umweltvereinigungen Dritte im Sinne dieser Regelung sind.

Zu § 11 (Umweltbericht)

§ 11 entspricht der Regelung des bisherigen § 14f UVPG. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der SUP-Richtlinie.

Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des § 14g Abs. 1 UVPG unverändert.

Absatz 2 enthält überwiegend redaktionelle Anpassungen. In Nummer 8 wird zur Klarstellung eine Änderung des Wortlauts vorgenommen. Der bisherige Wortlaut lässt die Auslegung zu, dass im Umweltbericht lediglich eine Kurzdarstellung zur Durchführung der Alternativenprüfung erforderlich sei. Nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Buchstabe h der SUP-Richtlinie ist jedoch eine Kurzdarstellung erforderlich, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde. Mit der Änderung wird dies klargestellt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14g Abs. 3 UVPG. Anstelle des Verweises wird im Text nun die Zielrichtung der Strategischen Umweltprüfung, die wirksame Vorsorge zum Schutz von Mensch und Umwelt, konkret benannt. Absatz 4 ist wortgleich mit § 14g Abs. 4 UVPG.

Zu § 12 (Beteiligung anderer Behörden)

§ 12, der die Beteiligung anderer Behörden regelt, übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 14h UVPG unverändert. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und 3 der SUP-Richtlinie und Artikel 9 des SEA-Protokolls.

Zu § 13 (Beteiligung der Öffentlichkeit)

§ 13 regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit und dient damit der Umsetzung von Artikel 6 der SUP-Richtlinie und von Artikel 8 Abs. 5 des SEA-Protokolls.

Die inhaltlichen Regelungen des bisherigen § 14i UVPG werden in § 13 übernommen. Absatz 1 verweist auf die Vorgaben der §§ 94 bis 96 und § 100, der die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der UVP regelt. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu diesen Regelungen verwiesen.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten besondere Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung, die Absatz 1 vorgehen.

Absatz 2 bestimmt die Art der Informationen, die in der öffentlichen Bekanntmachung enthalten sein müssen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die eine entsprechende Geltung der UVP-Regelung auch für die Art der Informationen vorsah, sind die Informationen nun dem SUP-pflichtigen Planungsverfahren angepasst und erleichtern dadurch die Anwendung der Vorschrift.

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des § 14i Abs. 2 Satz 1 UVPG. Danach sind der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 14i Abs. 3 Satz 1 UVPG, lediglich eine Begrifflichkeit wurde geändert. Der Begriff der Einwendungen entspricht dem Begriff der Äußerungen, der im bisher geltenden UVPG verwendet wurde. Danach besteht wie

im geltenden Recht ein Einwendungsrecht nur der betroffenen Öffentlichkeit. § 13 unterscheidet sich demnach von § 96, der für das Beteiligungsverfahren bei der integrierten Vorhabengenehmigung ein Einwendungsrecht der Öffentlichkeit vorsieht, ohne dass es einer Berührtheit in Belangen bedarf. Die Einwendungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, zustimmenden oder ablehnenden Charakter haben. Mit dieser Begriffsbestimmung werden Möglichkeiten der Festlegung von Voraussetzungen für einen Gerichtszugang nicht präjudiziert. Zur Harmonisierung soll im Gesetz einheitlich der Begriff Einwendungen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung verwendet werden.

Zu § 14 (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Regelung des § 14 zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 14j UVPG. Absatz 1 enthält lediglich redaktionelle Änderungen, die den Regelungsinhalt nicht berühren. Absatz 2 entspricht in redaktionell angepasster Form dem bisherigen § 14j Abs. 3 UVPG. Auf die entsprechende Begründung zu den §§ 105 bis 110 wird verwiesen.

Zu § 15 (Abschließende Bewertung und Berücksichtigung)

Die Vorschrift regelt die abschließende Umweltbewertung und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Plans oder Programms. Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des bisher geltenden § 14k Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14k Abs. 2.

Zu § 16 (Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms)

§ 16 regelt die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms. Die redaktionell angepasste Vorschrift, die der Umset-

zung von Artikel 9 der SUP-Richtlinie dient, entspricht dem bisher geltenden § 14l UVPG.

Zu § 17 (Überwachung)

Die Vorschrift regelt die Überwachung der erheblichen Auswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben. Sie setzt Artikel 10 der SUP-Richtlinie um. Bis auf redaktionelle Anpassungen entspricht die Vorschrift dem bisher geltenden § 14m UVPG.

Zu § 18 (Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

§ 18, der dem bisherigen § 19b UVPG entspricht, regelt die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in der Bundesverkehrswegeplanung. Die Regelung ist lex specialis zu den allgemeinen Regelungen des UVPG.

Zu § 19 (Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen)

§ 19 sieht vor, dass sich die Anforderungen an die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen, soweit diese nach der SUP-Richtlinie SUP-pflichtig sind, abweichend von § 19a UVPG künftig abschließend nach dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch und den dazu ergehenden Rechtsvorschriften der Länder bestimmen.

Abschnitt 3: Betrieblicher Umweltschutz; Erleichterungen für EMAS-Standorte

Der dritte Abschnitt des ersten Kapitels enthält Regelungen zum betrieblichen Umweltschutz sowie Vorschriften zur genehmigungs- und ordnungsrechtlichen Privilegierung von EMAS-Standorten.

Zu § 20 (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation)

Absatz 1 verpflichtet Kapital- oder Personengesellschaften, die durch mehrere Personen nach außen vertreten werden, der zuständigen Behörde anzuzeigen, welches vertretungsberechtigte Leitungsmitglied unternehmensintern für die Erfüllung der jeweils maßgeblichen umweltrechtlichen Pflichten verantwortlich ist. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter davon unberührt bleibt.

Absatz 2 enthält eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der getroffenen betrieblichen Organisationsmaßnahmen. Der zuständigen Behörde ist mitzuteilen, wie die Erfüllung der Grundpflichten und die Erfüllung der Anforderungen des Abfallrechts (Vermeidung, Verwertung und umweltverträgliche Beseitigung) durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet sind. Aus der Vorschrift selber ergeben sich keine bestimmten Organisationspflichten, vielmehr kann der Träger des Vorhabens zwischen geeigneten Mitteln wählen. Spezielle umweltrechtliche und sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften zur Eigenüberwachung von Vorhaben, insbesondere etwa die Vorschrift des § 55 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch über die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen, bleiben unberührt. Diese Vorschriften bilden – wie § 20 selbst – auch die Grundlage für behördliche Anordnungen zur Eigenüberwachung im Rahmen von Genehmigungsbescheiden.

Absatz 3 enthält eine Erleichterung für EMAS-Standorte und entspricht § 2 der Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen

für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung – EMAS-PrivilegV) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3392). Die Pflichten aus Absatz 1 und 2 werden bei solchen Standorten durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde jedoch die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Erfüllung der Pflichten aus Absatz 1 und 2 erforderlich ist.

Zu § 21 (Pflicht zur Bestellung von Umweltbeauftragten; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift regelt, wer zur Bestellung eines Umweltbeauftragten verpflichtet ist. Sie übernimmt die bisherigen Bestimmungen zur Bestellpflicht für Immissionsschutz-, Störfall-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragte nach den §§ 53, 58a BImSchG, § 54 KrW-/AbfG und § 21 WHG und führt sie zusammen.

Zur Bestellung verpflichtet sind nach Absatz 1 Satz 1 die Träger von bestimmten, nach Kapitel 2 genehmigungsbedürftigen Vorhaben (Anlagen, Gewässerbenutzungen, Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern), die Betreiber von ortsfesten Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Abfallbesitzer im Sinne des § 26 KrW-/AbfG, sofern dies aus den abschließend aufgezählten Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, die in Satz 1 abstrakt bestimmten Vorhaben konkret festzulegen. Die Rechtsverordnung wirkt konstitutiv; sie regelt abschließend die Besitzer von Abfällen und die Vorhaben, die nach Satz 1 einen Umweltbeauftragten benötigen.

Absatz 2 Satz 1 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, über die Verpflichteten nach Absatz 1 hinaus für weitere Verpflichtete die Bestellung eines oder mehrerer Umweltbeauftragter anzuordnen. Nach Nummer 1 gilt dies für die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Vorhaben, die nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1

Satz 2 genannt werden. Die Vorschrift in Nummer 2 ermöglicht die Bestellung eines Umweltbeauftragten für Einleitungen von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen. Nummer 3 regelt die Möglichkeit, für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG die Bestellung eines Umweltbeauftragten anzuordnen. Die Anordnung steht im Ermessen der Behörde und ist nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Umweltschutzes im Einzelfall notwendig ist. Mit dem Kriterium der Notwendigkeit wird die geltende Rechtslage übertragen. Nach Absatz 2 Satz 2 soll die Behörde auf die Anordnung zur Bestellung eines Umweltbeauftragten im Regelfall verzichten, wenn es sich um einen EMAS-Standort handelt. Durch die Vorschrift wird die entsprechende Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 EMAS-PrivilegV ersetzt.

Zu § 22 (Aufgaben)

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Umweltbeauftragten und enthält zugleich eine Legaldefinition des Verpflichteten. Aufgabe des Umweltbeauftragten ist es, den Verpflichteten und die Betriebsangehörigen über die Angelegenheiten, die für den betrieblichen Umweltschutz von Bedeutung sein können, aufzuklären. Dem Umweltbeauftragten kommt somit wie in den bisherigen fachrechtlichen Regelungen in §§ 54 Abs. 1 Satz 1, 58b Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 55 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und § 21b Abs. 1 WHG beratende Funktion zu.

Satz 2 enthält nicht abschließend bestimmte Aufgaben, zu denen der Umweltbeauftragte im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet und berechtigt ist. Die Bandbreite der Aufgaben ist weit gefasst und reicht vom Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren bis zum Hinwirken auf die Verbesserung der Anlagensicherheit. Nicht jeder Umweltbeauftragte hat die gesamte Bandbreite der Aufgaben zu erfüllen; er ist auf die für seinen bestellten Bereich einschlägigen Aufgaben beschränkt. Die abschließende Bestimmung dieser Aufgaben und die Möglichkeit der Bestellung eines Umweltbeauftragten für einen bestimmten Bereich erfolgen in einer Rechtsverordnung nach § 23.

Zu § 23 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnung über die Bestellung und Aufgaben)

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Vorschriften über die Bestellung und die Aufgaben des Umweltbeauftragten sowie über die Pflichten des Vorhabenträgers im Zusammenhang mit Umweltbeauftragten geregelt werden. Es handelt sich um eine neue Vorschrift, die neben § 21 Abs. 1 Satz 2 die erforderliche Grundlage für eine Verordnung über Umweltbeauftragte schafft.

Nummer 1 der Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Regelungen über die Bestellung und die Beendigung der Bestellung des Umweltbeauftragten. Hierzu gehören auch Regelungen über das Verfahren (z. B. Mehrfachbeauftragungen, Beteiligung von Betriebs- oder Personalrat). Die Vorschrift ermächtigt ebenfalls zum Erlass von Regelungen über die Zuverlässigkeit des Umweltbeauftragten und die jeweils erforderliche Fachkunde in den Bereichen Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Die Ermächtigung zur Festlegung unterschiedlicher Fachkundeforderungen für bestimmte Bereiche macht deutlich, dass es nicht einen zentralen Umweltbeauftragten gibt, sondern grundsätzlich Umweltbeauftragte für die Bereiche Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Wer lediglich die Fachkundeforderungen für einen bestimmten Bereich erfüllt, kann auch nur für diesen Bereich als Umweltbeauftragter bestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Bestellmöglichkeiten erfolgt in der Rechtsverordnung.

Nummer 2 der Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse der Umweltbeauftragten, insbesondere über die rechtzeitige Einholung von Stellungnahmen und über die Einräumung eines Vortragsrechts bei der Geschäftsleitung. Sie dient der Konkretisierung des § 22.

Nummer 3 der Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Vorschriften über die Pflichten des Vorhabenträgers, insbesondere die Koordination von mehreren Umweltbeauf-

tragen, die Anzeige der Bestellung und Abbestellung gegenüber der Behörde und die Unterstützung von Umweltbeauftragten.

Zu § 24 (Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz)

Die Vorschrift enthält die bereits im geltenden Recht in §§ 58, 58d BImSchG, § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG und § 21f WHG vorhandenen Schutzvorschriften für den Umweltbeauftragten und übernimmt sie wortgleich. Sie soll dem Umweltbeauftragten dazu verhelfen, möglichst unbeeinflusst von denkbaren persönlichen Nachteilen seine Aufgaben zu erledigen. Absatz 1 enthält ein Benachteiligungsverbot, das gegenüber jeder Person gilt. Absatz 2 regelt einen besonderen Kündigungsschutz.

Zu § 25 (Erleichterung für EMAS-Standorte; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung bestimmter Erleichterungen für EMAS-Standorte. Sie orientiert sich an den geltenden Regelungen des Fachrechts in § 58e BImSchG, § 21h WHG und § 55a KrW-/AbfG. Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzung für Erleichterungen. Diese sind nur möglich, wenn die Gleichwertigkeit der Anforderungen mit den gesetzlichen Anforderungen gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Aufzählung von Beispielen für mögliche Erleichterungen.

Absatz 2 stellt klar, dass ordnungsrechtliche Erleichterungen nur in Betracht kommen, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d der EMAS - Verordnung bescheinigt.

Zu § 26 (Überleitungsvorschrift)

Die Vorschrift regelt im Wesentlichen die Überleitung von nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bestellten Betriebsbeauftragten in neues Recht.

Absatz 1 regelt die Überleitung der bisherigen Immissionsschutz-, Störfall, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten in die jeweilige Funktion als Umweltbeauftragte. Der Zusatz „für seinen jeweiligen bisherigen Aufgabenbereich“ stellt klar, dass der Umweltbeauftragte nur für den bisher bestimmten Bereich zuständig ist und nicht etwa aus einem Betriebsbeauftragten für einen Teilbereich durch das UGB ein umfassender Umweltbeauftragter wird.

Absatz 2 Satz 1 gewährt den Betroffenen eine angemessene Übergangsfrist zur Bestellung von Umweltbeauftragten, da mit Erlass der Verordnung über Umweltbeauftragte für einige Vorhaben die Pflicht zur Bestellung eines Umweltbeauftragten neu geschaffen wird. Auch im Falle einer Änderung der Anlage zur Verordnung über Umweltbeauftragte oder des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, auf den für bestimmte Vorhaben verwiesen wird, kann für einige Vorhaben die Pflicht zur Bestellung eines Umweltbeauftragten neu geschaffen werden. Satz 2 stellt klar, dass im Falle eines bereits bestellten Umweltbeauftragten eine nochmalige Bestellung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Abschnitt 4: Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Der Abschnitt 4 des Kapitels 1 im Ersten Buch Umweltgesetzbuch überführt das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der durch Artikel 7 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geänderten Fassung in das Umwelt-

gesetzbuch. Durch das Umweltschadensgesetz wurde insbesondere die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 142, S. 56) - im Folgenden Umwelthaftungsrichtlinie -, die durch Artikel 15 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15) geändert worden ist, umgesetzt. Mit der inhaltlichen Übernahme der Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes in das Umweltgesetzbuch wird die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie weiterhin sichergestellt.

Die Regelungen des Abschnitts 4 entsprechen inhaltlich bis auf § 33 den Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes und beschränken sich wie das Umweltschadensgesetz auf eine strikt an den zwingenden Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie orientierte Normierung der Anforderungen, die für alle Arten von Umweltschäden (Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer und des Bodens) gelten. Sie werden ergänzt durch die medienspezifischen Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Zweiten und Dritten Buches Umweltgesetzbuch, die ohne inhaltliche Änderung an die Stelle von § 22a WHG und § 21a BNatSchG treten.

Zur Begründung der Vorschriften im Einzelnen kann damit auf die Begründung des Umweltschadensgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/3806) verwiesen werden.

Zu § 27 (Anwendungsbereich)

§ 27 Abs. 1 bis 5 fasst die in § 1 und § 3 Abs. 1 und 3 bis 5 USchadG getroffenen Regelungen zum Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zusammen. Die bislang in § 3 Abs. 2 USchadG enthaltene Geltungserstreckung der Regelungen zu Schädigungen von natürlichen Arten und Lebensräumen sowie zur Gefahr solcher Schäden auf die Ausschließliche Wirtschaftszone ist in der umfassenderen Regelung in § 3 aufgegangen.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 3 Absatz 5 USchadG. Danach gelten die Regelungen des Abschnitts 4 weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

Absatz 5 übernimmt inhaltsgleich die Regelung des § 1 USchadG.

Absatz 6 betrifft das Verhältnis zwischen Abschnitt 4 und den Bestimmungen über eingreifende Maßnahmen bei der integrierten Vorhabengenehmigung. Danach entscheidet die für die eingreifenden Maßnahmen zuständige Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch über die nach dem Abschnitt 4 erforderlichen Maßnahmen.

Zu § 28 (Begriffsbestimmungen)

§ 28 entspricht § 2 USchadG und setzt Artikel 2 der Umwelthaftungsrichtlinie um, soweit die dort geregelten Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Abschnitts 4 von Bedeutung sind.

Zu § 29 (Informationspflicht)

§ 29 entspricht § 4 USchadG und dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 (für Gefahrenabwehr) sowie Artikel 6 Abs. 1 (für Sanierungsmaßnahmen) der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 30 (Gefahrenabwehrpflicht)

§ 30 übernimmt die bislang in § 5 USchadG getroffene Regelung, mit der Artikel 5 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie umgesetzt wird.

Zu § 31 (Sanierungspflicht)

§ 31 greift in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und b der Umwelthaftungsrichtlinie den Regelungsinhalt von § 6 USchadG auf.

Zu § 32 (Allgemeine Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde)

§ 32 ist inhaltsgleich mit § 7 USchadG. Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 (für Gefahrenabwehr) und sowie Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 (für Sanierungspflichten) der Umwelthaftungsrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 Satz 2, Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a (für Gefahrenabwehr) sowie Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a (für Sanierungspflichten) der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 2 setzt Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b und c (für Gefahrenabwehrmaßnahmen) und Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c und d (für Sanierungsmaßnahmen) der Umwelthaftungsrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a und b der Umwelthaftungsrichtlinie.

Wie bisher bleiben unabhängig von § 32 die Verwaltungsvollstreckungsgesetze von Bund und Ländern anwendbar. Die Befugnisse, die sich aus den verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Regelungen ergeben, gewährleisten die Umsetzung von Artikel 11 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe 5 und Abs. 4 (für Gefahrenabwehr) sowie Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe e sowie Abs. 3 (für Sanierungsmaßnahmen) der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 33 (Duldungspflicht)

§ 33, der nicht auf eine Regelung des Umweltschadensgesetzes zurückgeht, führt unterschiedliche Rechtsgrundlagen aus dem geltenden Recht zusammen und entwickelt diese zu einer einheitlichen Regelung weiter.

Absatz 1 verpflichtet Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die nach der Umwelthaftungsrichtlinie vom verantwortlichen Verursacher eines Umweltschadens oder auf dessen Kosten durchzuführenden Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu dulden, und ermächtigt die zuständige Behörde zu Duldungsverfügungen. Die Regelung lässt Bestimmungen, nach denen Eigentümer und Nutzungsberechtigte weitergehende Verpflichtungen haben, wie zum Beispiel § 4 Abs. 2 und 3 BBodSchG unberührt. Nach der bisherigen Rechtslage folgten entsprechende Duldungspflichten aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen insbesondere im Wasser-, Naturschutz und Polizei- und Ordnungsrecht, die mit § 33 regelungssystematisch zusammengeführt werden. Es handelt sich hierbei um Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Mit Absatz 2 Satz 1 erhält der Duldungspflichtige einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Behörde im Falle von unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums. Gemeint ist hier nicht das zivilrechtliche Eigentum, sondern das Eigentum im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 GG. Hierzu zählt unter anderem das Sacheigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken einschließlich des Rechts zu ungestörtem Besitz und Nutzung und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wird in Rechtsprechung und Literatur als eigentumsfähige Position angesehen (vgl. z. B. BGHZ 92, 34 <37>; Maunz/Dürig/Herzog, GG, Rn. 95 zu Artikel 14), das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsfrage indes bisher offen gelassen (vgl. BVerfGE 87, 363 - Nachtbackverbot). Die Regelung entspricht polizei- und ordnungsrechtlichen Grundsätzen über die Inanspruchnahme von Nichtstörern und trägt im Übrigen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Absatz 2 Satz 2 sieht für diese Fälle eine Kostenerstattungspflicht des Verantwortlichen gegenüber der Behörde vor; der Begriff „entsprechende Aufwendungen“ meint hierbei den von der Behörde geleisteten Entschädigungsbetrag.

Zu § 34 (Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen)

§ 34 entspricht § 8 USchadG und dient der Umsetzung von Artikel 7 und 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 35 (Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen)

§ 36 überführt die in § 9 USchadG zur Umsetzung von Artikel 8, 9 und 4 Absatz 3 der Umwelthaftungsrichtlinie getroffenen Regelungen in das Umweltgesetzbuch. Die Berücksichtigung der besonderen Situation bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nunmehr auch für die Forstwirtschaft.

Zu § 36 (Aufforderung zum Tätigwerden)

§ 36 entspricht inhaltlich § 10 USchadG und dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 und 3 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 37 (Begründung; Rechtsbehelfsbelehrung)

§ 37 greift die zur Umsetzung von Artikel 11 Abs. 4 und Artikel 12 Abs. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie erforderliche Regelung in § 11 Abs. 1 USchadG auf. Die bisher zur Umsetzung von Artikel 13 der Umwelthaftungsrichtlinie in § 11 Abs. 2 USchadG getroffene Regelung zu Rechtsbehelfen von Vereinigungen erfolgt wegen des systematischen Zusammenhangs in § 41 Abs. 1 Nr. 3.

Zu § 38 (Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)

§ 38 ist inhaltsgleich mit § 12 USchadG und dient der Umsetzung von Artikel 15 der Umwelthaftungsrichtlinie. Bei der nach Absatz 2 erforderlichen Beurteilung, welcher Umfang von Informationen angemessen ist, sind von der zuständigen Behörde auch

die Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Zu § 39 (Zeitliche Begrenzung der Anwendung)

§ 39 entspricht § 13 USchadG. Absatz 1 dient der Umsetzung Artikel 17 erstes und zweites Tired der Umwelthaftungsrichtlinie. Für diese Vorschrift gilt demzufolge auch der Emissionsbegriff nach Artikel 2 Nr. 8 der Umwelthaftungsrichtlinie. Emissionen sind demnach die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 drittes Tired der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 40 (Übergangsvorschrift)

§ 40 entspricht § 14 USchadG in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 und trägt der Übergangsbestimmung in Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen Rechnung.

Einer besonderen Übergangsbestimmung zur Überführung des Umweltschadensgesetzes in das Umweltgesetzbuch bedarf es nicht. Da sich die Rechtslage nicht ändert, kann für die künftige rechtliche Beurteilung von Umweltschäden, die in den zeitlichen Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie fallen, und für die Fortführung bereits begonnener Verwaltungsverfahren nach dem Umweltschadensgesetz das Umweltgesetzbuch zur Anwendung kommen.

Abschnitt 5: Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten

Der Abschnitt 5 des Kapitels 1 im Ersten Buch Umweltgesetzbuch überführt im Kern das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenhei-

ten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 07. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) in das Umweltgesetzbuch. Damit wird zugleich die Umsetzung der Vorgaben zu Rechtsbehelfen nach Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40; UVP-Richtlinie) in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17; Richtlinie Öffentlichkeitsbeteiligung), Artikel 16 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8; IVU-Richtlinie) sowie von Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251; UN ECE – Aarhus-Konvention) ebenso wie durch das bisherige Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sichergestellt. Zudem wird die Vorschrift des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes über das Anerkennungsverfahren für Umweltschutzvereinigungen mit den Bestimmungen der §§ 59, 60 Abs. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes über die Anerkennung von Naturschutzvereinen harmonisiert und dabei ein einheitliches bundesgesetzlich geregeltes Anerkennungsverfahren für Umweltvereinigungen geschaffen.

Zu § 41 (Anwendungsbereich)

§ 41 Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 1 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

In Satz 1 Nr. 1 wird bei der Nennung der einschlägigen Rechtsvorschriften, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergeben kann, ergänzend auch auf die §§ 83 bis 86 Bezug

genommen. Dies ist erforderlich, da für diejenigen Vorhaben der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in die Vorhabenliste einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 überführt werden, die UVP-Pflicht abschließend durch die §§ 83 bis 86 bestimmt wird.

Satz 1 Nr. 2 konnte vereinfacht werden. Durch die Bezugnahme auf Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, werden sowohl Entscheidungen in Form einer Genehmigung als auch Entscheidungen in Form einer planerischen Genehmigung erfasst (vgl. § 51 Abs. 1). Die Bezugnahme auf das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Sicherstellung, dass der bisherige europarechtlich zwingend gebotene Rechtszustand fortgeführt wird.

Die gegenüber dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz neue Nummer 3 in Satz 1 überführt in den Abschnitt 5 den Regelungsgehalt von § 11 Abs. 2 Umweltschadensgesetz. Die auf der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56; Umwelthaftungsrichtlinie) basierende Rechtsbehelfsbestimmung wird aus systematischen Gründen im Sachzusammenhang mit den anderen Rechtsbehelfen des Abschnittes 5 und nicht isoliert in Abschnitt 4 geregelt. Mit der Aufnahme von Entscheidungen nach Abschnitt 4 in den Anwendungsbereich nach § 41 gelten die Bestimmungen des Abschnittes 5 unmittelbar, während § 11 Abs. 2 Umweltschadensgesetz bisher eine entsprechende Anwendung von § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anordnet. Damit ist im Vergleich zur bestehenden Rechtslage keine Erweiterung oder Beschränkung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten von anerkannten oder als anerkannt geltenden Umweltverbänden verbunden.

Der bisherige § 1 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Erstreckung auf die Ausschließliche Wirtschaftzone und auf den Festlandsockel) wird im Kontext des § 3 als allgemeine Bestimmung für verschiedene Regelungsbereiche des Umweltgesetzbuchs fortgeführt und bedarf daher keiner speziellen Normierung in Abschnitt 5 mehr.

Der neue Absatz 2 in § 41 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 43 ein einheitliches Anerkennungsverfahren für Umweltschutzvereinigungen einschließlich Naturschutzvereinigungen (Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern) regelt. Hinsichtlich der aus dem Status als anerkannte Naturschutzvereinigung folgenden Mitwirkungsrechte und Rechtsbehelfsbefugnisse sind die §§ 65 und 66 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch einschlägig.

Zu § 42 (Rechtsbehelfe von Vereinigungen)

§ 42 entspricht - abgesehen von redaktionellen Anpassungen – wortwörtlich dem § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Zu Einzelheiten der Vorschrift wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Bundestags-Drucksache 16/2495 vom 04.09.2006) verwiesen.

Zu § 43 (Anerkennung von Vereinigungen)

§ 43 entspricht grundsätzlich § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Im Kontext des Umweltgesetzbuchs wird jedoch ein einheitliches Anerkennungsverfahren für Umweltschutzvereinigungen einschließlich Naturschutzvereinigungen geschaffen. Durch diese Rechtsvereinfachung entfallen die bislang neben dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bestehenden Bestimmungen der §§ 58, 60 Abs. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die entsprechenden Regelungen der sechzehn deutschen Bundesländer.

§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 überführt unverändert § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Nr. 1 bis 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

In Satz 2 Nr. 5 erfolgen geringfügige Klarstellungen. In Halbsatz 1 und 2 wird der Mitgliederbegriff dahingehend konkretisiert, dass nur diejenigen Personen Mitglieder

im Sinne des Gesetzes sind, die tatsächlich in der Vereinigung mitentscheiden können. Dies entspricht dem Prinzip der Binnendemokratie. Mitgliedschaften, die kein Stimmrecht verleihen und damit nicht die Möglichkeit geben, über die Stimmabgabe die Entscheidungen der Vereinigung zu beeinflussen, unterfallen nicht diesem Prinzip. Damit wird klargestellt, dass die Eigenschaft, Mitglied in einer Vereinigung zu sein, an das Stimmrecht geknüpft ist und nicht durch die Bezeichnung in der Satzung begründet wird. Personen, die zwar in der Satzung als Mitglieder bezeichnet werden, aber kein Stimmrecht haben, fallen daher nicht unter den gesetzlichen Mitgliederbegriff (Bsp.: Fördermitglieder ohne Stimmrecht).

Die Regelung sieht darüber hinaus vor, dass auch Dachorganisationen, bei denen nicht ausschließlich juristische, sondern auch natürliche Personen Mitglieder sind, anerkannt werden können. Dieser typischen Form der demokratischen Repräsentation soll die Anerkennungsfähigkeit nicht vornherein versagt werden. Um auch diesen Umweltschutzvereinigungen die Anerkennung ohne Änderung der Satzung zu ermöglichen, bestimmt Halbsatz 3 nunmehr, dass eine Umweltvereinigung die Anerkennung erhalten kann, wenn mindestens drei Viertel des Mitgliederkreises juristische Personen sind und diese in der Mehrzahl das Prinzip der Binnendemokratie einhalten. Um auch diejenigen Vereinigungen zu erreichen, die natürlichen Einzelpersonen ein Stimmrecht (Bsp. Ehrenmitglieder) geben, ist ein Verhältnis von mindestens drei Viertel juristischer Personen zu einem Viertel natürlicher Personen angemessen.

Die Regelung erfasst wie auch schon bisher die Prüfung von Dachvereinigungen, die selbst Dachvereinigungen als Mitglieder haben. Diese Mitglieds-Dachvereinigungen müssen ebenfalls das Prinzip der Binnendemokratie einhalten, damit die gesetzliche Anforderung erfüllt ist.

§ 43 Abs. 1 Satz 3 übernimmt die Formulierungen von § 3 Abs. 1 Satz 3 des Umweltschutzgesetzes und von § 59 Abs. 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Anerkennungsbehörde wird damit die Möglichkeit eingeräumt, nicht nur den explizit ausgeführten Satzungsinhalt, sondern auch den Kontext und den räumlichen

Bereich, in dem die Vereinigung ihre Aufgaben wahrnimmt, im Anerkennungsbescheid zu benennen. Die Bezeichnung der Vereinigung, ihre räumliche Aktivitäten und ihr räumliches Aufgabengebiet können demnach Berücksichtigung finden.

Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes geht in der Überleitungsvorschrift des § 46 Abs. 3 auf.

§ 43 Abs. 1 Satz 4 enthält eine Neuregelung. Die Anerkennung ist ein Dauerverwaltungsakt, der nach Maßgabe der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen bzw. widerrufen werden kann. Eine Vereinigung ist grundsätzlich berechtigt, ihre Satzung jederzeit zu ändern, wodurch gegebenenfalls die Anerkennungsfähigkeit nachträglich entfallen könnte. Damit das Fortbestehen der Anerkennungsfähigkeit bei Satzungsänderungen durch die Anerkennungsbehörde geprüft werden kann, bedarf es der Befugnis, der Vereinigung eine Mitteilungspflicht über Satzungsänderungen auferlegen zu können.

§ 43 Abs. 1 Satz 5 überführt den bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Aus redaktionellen Gründen wird diese Vorschrift nach Absatz 1 verschoben.

§ 43 Abs. 2 und 3 modifiziert § 3 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Danach verbleibt die Zuständigkeit für die Anerkennung von ausländischen und über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus tätigen Umweltschutzvereinigungen bei einer Bundesbehörde, dem Umweltbundesamt. Sofern es sich um die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen handelt, ist ferner eine Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesamt für Naturschutz vorgesehen. Für räumlich nur im Gebiet eines Bundeslandes oder nur regional tätige Umweltvereinigungen ist hingegen die Zuständigkeit einer Behörde dieses jeweiligen Landes vorgesehen. Die Neuregelung von § 43 Abs. 2 und 3 erfolgt auf Grund der Zusammenführung der Anerkennungsverfahren von Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und Naturschutzrecht. Das naturschutzrechtliche Kriterium des Tätigkeitsbereichs der Vereinigung, das aus europarechtlichen Gründen im

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz keine Verwendung gefunden hat, dient nunmehr als Abgrenzungskriterium für die Bestimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde. Für Naturschutzvereinigungen wird mit der Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Landesbehörden der bis zum Umweltgesetzbuch geltende Rechtszustand fortgeführt. Für Umweltvereinigungen, die bislang ausschließlich vom Bund anerkannt wurden, wird diese Aufgabenteilung hingegen erstmals eingeführt. Hinsichtlich der Überführung von erfolgten Anerkennungen nach bislang geltendem Recht sowie hinsichtlich anhängiger Anerkennungsverfahren siehe die Begründung zu § 46 Abs. 3 und 4.

Zu § 44 (Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften)

§ 44 entspricht – abgesehen von den redaktionellen Verweisungen und der zusätzlichen Bezugnahme auf die §§ 83 bis 86 – wortwörtlich § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Zu Einzelheiten der Vorschrift wird daher auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie auf die Begründung der im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderung von § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Bundestags-Drucksachen 16/2495 vom 04.09.2006 und 16/3312 vom 08.11.2006) verwiesen.

Zu § 45 (Untätigkeitsklage)

Der gegenüber dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz neue § 45 überführt den bisherigen § 14a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Abschnitt 5 des Kapitels 1. Die Vorschrift ist gemäß § 118 Abs. 4 auf Vorhaben, für die eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 118 Abs. 1 erteilt wird, entsprechend anwendbar.

Zu § 46 (Übergangs- und Überleitungsvorschrift)

§ 46 Abs. 1 entspricht inhaltlich unverändert § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

§ 46 Abs. 2 bestimmt entsprechend dem Grundsatz von § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, dass laufende Rechtsbehelfsverfahren nach dem Umwelt-

gesetzbuch zu Ende zu führen sind; da der Abschnitt 5 keine neuen inhaltlichen Anforderungen an Rechtsbehelfsverfahren festlegt, sind die Auswirkungen dieser Bestimmungen sehr begrenzt.

§ 46 Abs. 3 enthält eine Fiktion, mit der Anerkennungen, die auf Grundlage des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes oder des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder den auf Grund des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden sind, als Anerkennungen nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch fort gelten. Maßgebend ist der jeweilige Anerkennungsbescheid, der den satzungsgemäßen Aufgabenbereich bezeichnet. Ebenso wird damit die Fiktionsregelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in das Umweltgesetzbuch überführt. Nach dieser Bestimmung galten anerkannte Naturschutzvereine zugleich als anerkannt im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Anerkannte Naturschutzvereine hatten damit die Möglichkeit, neben den naturschutzrechtlichen Rechtsbehelfen auch Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in dem Umfang, in dem die naturschutzrechtliche Anerkennung erfolgt war, geltend zu machen. Diese Möglichkeit bleibt nach dem Umweltgesetzbuch bestehen. Bereits nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannte Naturschutzvereine können nach § 46 Abs. 3 die Rechtsbehelfe des § 42, allerdings beschränkt auf naturschutzrechtliche Vorschriften, geltend machen. Hinsichtlich umweltrechtlicher Rügen, die über naturschutzrechtliche Vorschriften im engeren Sinne hinausgehen, benötigen solche Vereinigungen weitergehend eine umweltrechtliche Anerkennung nach § 43. Davon unberührt bleiben die Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Naturschutzvereinigungen nach dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch (vgl. § 64 UGB III).

Nach § 69 Abs. 4 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch die Anerkennungen nach § 29 des bis zum 03. April 2002 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes a. F. und die entsprechend nach Landesrecht ausgesprochenen Anerkennungen weiterhin fort. Auch diese auf früherem Recht basierenden Anerkennungen werden durch § 46 Abs. 3 UGB I als Anerkennungen nach dem Umweltgesetzbuch überführt.

§ 46 Abs. 4 bestimmt aus Praktikabilitätsgründen, dass für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anhängige Anerkennungsverfahren, bei denen die neue Zuständigkeitsabgrenzung nach § 43 Abs. 2 oder 3 zu einem Behördenwechsel führen würde, die bislang zuständige Behörde weiterhin zuständig bleibt und dabei das bislang geltende Recht anzuwenden hat. Damit wird vermieden, dass Verwaltungskapazitäten bei einem kostenfreien Anerkennungsverfahren unnötigerweise doppelt gebunden werden.

Abschnitt 6: Anhörungen beteiligter Kreise; Verwaltungsvorschriften

Der sechste Abschnitt des ersten Kapitels enthält zwei Bestimmungen zum Erlass untergesetzlicher Rechtsvorschriften. Eine umfassendere Regelung dieses Rechtsbereiches bleibt späteren Ergänzungen des Umweltgesetzbuchs vorbehalten.

Zu § 47 (Anhörung beteiligter Kreise)

§ 47 schafft einen gemeinsamen Standard für die Fälle, in denen eine Ermächtigung des Umweltgesetzbuchs zum Erlass von Rechtsverordnungen und Regelungen zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung beteiligter Kreise vorschreibt. Die Vorschrift übernimmt den gemeinsamen materiellen Gehalt der bisherigen Vorschriften nach § 51 BImSchG, § 60 Krw-/AbfG und § 20 BBodSchG. Für den von der Norm erfassten Anwendungsbereich wird vorgeschrieben, dass die genannten zu beteiligenden Kreise vor Erlass der Rechtsverordnung oder allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu hören sind. Soweit Vorschriften einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift nach dem Umweltgesetzbuch Belange der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen (vgl. § 89 BetrVG) berühren, gehören zu den anzuhörenden „sonstigen Betroffenen“ auch die Arbeitnehmer und ihre Organisationen, insbesondere Gewerkschaften.

Zu § 48 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung der Bundesregierung, zum Zwecke der Durchführung des UGB und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Bundesrats Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie ersetzt damit die bisherigen § 48 BImSchG und § 24 UVPG und führt die darin enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne von Artikel 84 Abs. 2 GG in einer gemeinsamen Vorschrift zusammen. Der Gegenstand der nach § 48 Nr. 1 bis 4 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften geht aber über den Gegenstand der Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG hinaus, da die nach § 48 festzulegenden Anforderungen über die Begriffe „Umweltveränderungen“ und „Freisetzungen“ auch Gewässerveränderungen, Veränderungen der Bodenfunktionen sowie Freisetzungen erfassen, die nicht über den Luftpfad vermittelt werden, sondern unmittelbar auf das Wasser oder den Boden einwirken. Da es nach § 48 erlassene Verwaltungsvorschriften bisher nicht gibt, gelten nach den Regelungen des Einführungsgesetzes zum UGB die auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrem bisherigen Anwendungsbereich auch im Rahmen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort, wobei in Bezug auf die Bindungswirkung dieser untergesetzlichen Regelungen keine Änderung im Vergleich zum geltenden Recht stattfindet.

Die Nummern 5 bis 10 des § 48 entsprechen dem bisherigen § 24 UVPG.

Satz 2 stellt sicher, dass auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften umweltrelevante Aspekte in medienübergreifender Betrachtung berücksichtigt werden.

Kapitel 2: Integrierte Vorhabengenehmigung

Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch führt die Kernbestimmungen des Anlagenzulassungs- und -überwachungsrechts des Gesetzes zum Schutz vor schädli-

chen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) über Gewässerbenutzungen und Gewässerausbauten, die Bestimmungen über die UVP des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.7.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470), Anforderungen aus dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) und das Deponierecht des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.9.1994 fort.

Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden insbesondere die IVU-Richtlinie und die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 über die Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 L 10/13), geändert durch RL 2003/105/EG vom 16.12.2003 (ABl. EG 2003 L 345/100) umgesetzt. Wegen der Übernahme der entsprechenden Vorschriften, z. B. der Übernahme der §§ 15, 16 BImSchG, die Artikel 12 der IVU-RL umgesetzt haben, in §§ 63, 64 UGB I, bleibt die Umsetzung sichergestellt. Die IVU-Richtlinie ist darüber hinaus auch durch Vorschriften des WHG umgesetzt (siehe insbesondere § 1a Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 3, § 7a Abs. 5 in Verbindung mit Anhang 2 WHG), die insbesondere durch Kapitel 2 des UGB I ebenfalls fortgeführt werden.

Durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde insbesondere die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. 175 S. 40), in der Fassung der Richtlinien 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73, S. 5) und der Richtlinie

2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17), umgesetzt. Wegen der Übernahme der entsprechenden Vorschriften, z. B. der Übernahme der §§ 3 bis 3f UVPG in die §§ 81 bis 86 UGB I, bleibt die Umsetzung sichergestellt.

Durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurden insbesondere die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (Abl. Nr. L 114 S. 9), die Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle vom 12. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377 S. 20), geändert durch die Richtlinie 94/31/EG vom 27. Juni 1994 ABl. EG Nr. L 168 S.28) sowie die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) umgesetzt. Wegen der Übernahme der entsprechenden Vorschriften, z. B. der Übernahme der §§ 30 bis 36 KrW-/AbfG, die insbesondere die vorgenannte Richtlinie über Abfalldeponien umgesetzt haben, in 63 bis 74 UGB I, bleibt die Umsetzung sichergestellt.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels enthält allgemeine Vorschriften zur integrierten Vorhabengenehmigung, die sowohl für die Genehmigung als auch für die planerische Genehmigung gelten.

Zu § 49 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift bestimmt unter Nr. 1, welche Maßnahmen unter den Vorhabenbegriff, der integrierten Vorhabengenehmigung fallen. Dieser Vorhabenbegriff bezieht sich damit nur auf die die Vorschriften des zweiten Kapitels des UGB I.

Nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa fallen unter diesen Vorhabensbegriff neben der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen auch die hierzu gehörenden Gewässerbenutzungen und Abwassereinleitungen in Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen). Durch den Zusatz „hierzu gehörenden“ wird klargestellt, dass nur die allein der Anlage zugeordneten Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen erfasst werden und nicht etwa ganze Ver- und Entsorgungsketten. Eine Standortgenehmigung wird damit ausgeschlossen. Der Vorhabenbegriff nach Buchstabe b umfasst auch selbständige – nicht zu Anlagen gehörende – Gewässerbenutzungen, nach Buchstabe c auch Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten. Buchstabe c führt die entsprechenden Begriffsbestimmungen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG fort.

Der in Nummer 2 geregelte Anlagenbegriff beruht auf § 3 Abs. 5 BImSchG, der Deponiebegriff der Nummer 3 auf § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG.

Zu § 50 (Anwendungsbereich; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

In Anlehnung an § 4 BImSchG regelt die Vorschrift, welche Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen und damit erst nach Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung durchgeführt werden dürfen.

Absatz 1 gibt dem Verordnungsgeber abstrakt vor, welche Kriterien Vorhaben erfüllen müssen, für die durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Absatz 2 ein Genehmigungserfordernis begründet werden soll.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzt ein besonderes Gefährdungspotential voraus, das sich aus der Beschaffenheit oder aus dem Betrieb der Vorhaben ergeben muss. Geschützt werden die „Allgemeinheit“ und die „Nachbarschaft“. Diese Begriffe werden im gleichen Sinne wie in § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verwandt; der Schutz der Allgemeinheit umfasst allerdings auch die in § 4 Nr. 2 genannten Umweltgüter als Werte an sich (siehe die Ausführungen zu § 4 Nr. 6).

Erfasst werden sowohl Vorhaben, die „schädliche Umweltveränderungen“ begründen als auch solche, die „sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen“ hervorrufen können. Schädliche Umweltveränderungen sind nach § 4 Nr. 6 iVm Nr. 2 Gewässerveränderungen sowie Einwirkungen auf Mensch oder Umwelt über den Boden- oder Luftpfad, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Diese Alternative setzt also Beeinträchtigungen voraus, die auf Umweltveränderungen beruhen. Demgegenüber wird bei „sonstigen“ Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen nicht vorausgesetzt, dass die Gefahr über Umweltveränderungen vermittelt wird. Geregelt werden hierdurch insbesondere unmittelbar von einem Vorhaben ausgehende Gefahren, wie zum Beispiel Explosionsgefahren.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst vor allem die Errichtung und den Betrieb der bisher nach § 4 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen einschließlich der hierzu gehörenden Gewässerbenutzungen und Abwassereinleitungen in Abwasseranlagen. Die Regelung betrifft darüber hinaus auch nicht zum Betrieb von Anlagen gehörende „selbständige“ Gewässerbenutzungen sowie Gewässerausbauten, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher mit einem entsprechenden Gefährdungspotential (vgl. § 49 Nr. 1).

Die Genehmigungsbedürftigkeit der von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfassten Deponien und Anlagen beruht auf den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG. Die

Vorschrift entspricht im Wesentlichen der 2. Alternative des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Absatz 1 Satz 2 schränkt die Genehmigungsbedürftigkeit von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ein, deren Gefährdungspotential nicht auf Veränderungen von Gewässern, Boden oder Luft sowie auf Geräuschen beruht. Soweit solche Vorhaben keinen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken dienen, bedürfen sie keiner integrierten Vorhabengenehmigung. Hintergrund dieser Regelung sind die begrenzten Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes. Soweit das Gefährdungspotential eines Vorhabens keinen Bezug zu den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 (Bodenrecht), Nr. 24 (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung) oder Nr. 32 (Wasserhaushalt) GG aufweist und auch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) keine Regelung ermöglicht, fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Eine ähnliche Regelung, die allerdings auf den begrenzten Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes vor der Föderalismusreform abgestimmt ist, enthält bereits § 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Satz 1 der Vorschrift lehnt sich an die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG an. Ebenso wie die auf § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG beruhende Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist auch die aufgrund von Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung für die Genehmigungsbedürftigkeit eines Vorhabens konstitutiv; die Rechtsverordnung wird die Genehmigungsbedürftigkeit von Vorhaben abschließend bestimmen. Deshalb fallen beispielsweise Gasversorgungsleitungen, deren Zulassung im Energiewirtschaftsgesetz geregelt ist, nicht in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung. Vorschriften an anderer Stelle, die unter besonderen Voraussetzungen ein Entfallen von der Genehmigungsbedürftigkeit regeln (so etwa § 74 Abs. 7 VwVfG), bleiben aufgrund des ausdrücklich abschließenden Charakters der Rechtsverordnung von vorneherein unanwendbar.

Ergänzend ermächtigt Absatz 2 Satz 2 dazu, in der Rechtsverordnung für die Vorhaben nach § 50 Abs. 1 Satz 1 festzulegen, ob sie einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung bedürfen. Auch insoweit sind die Festlegungen der Rechtsverordnung konstitutiv. Soweit der Verordnungsgeber für vorprüfungsbedürftige Vorhaben Prüfwerte festlegt, hat er nach Satz 2 die in Anlage 7 bestimmten Kriterien zu beachten. Die in § 4 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BImSchG vorgesehene Ermächtigung hinsichtlich einer Bauartzulassung wird nicht übernommen, da die Praxis zeigt, dass kein Bedarf für eine Regelung zur Bauartzulassung besteht.

Nach Absatz 3 kann die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 für andere Vorhaben als nach Absatz 1, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können und deshalb eine UVP bzw. UVP-Vorprüfung bedürfen, ausnahmsweise das Erfordernis einer integrierten Vorhabengenehmigung vorsehen. Diese Ermächtigung des Verordnungsgebers dient dazu, im Falle eventueller zukünftiger Änderungen des Kreises potentiell UVP-pflichtiger Vorhaben nach der UVP-Richtlinie der EU oder nach dem Recht der UN ECE sicherstellen zu können, dass auch für diese Vorhaben gemäß den internationalen Vorgaben eine Genehmigungspflicht begründet werden und ein angemessenes „Trägerverfahren“ - in Form des Genehmigungsverfahrens – zur Verfügung steht. Absatz 3 kann für potentiell UVP-pflichtige Vorhaben auch in Ergänzung von Absatz 2 zur Anwendung kommen, falls damit Rechtsunsicherheiten vermieden werden können. Absatz 3 hat daher im Wesentlichen eine Auffangfunktion.

Absatz 4 beschränkt die Genehmigungsbedürftigkeit bestimmter wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Abwasserbehandlungsanlagen, Anlagen zur intensiven Fischzucht und Gewässerbenutzungen nach § 49 Nr. 1 Buchstabe b). Diese Vorhaben bedürfen einer integrierten Vorhabengenehmigung nur, wenn für sie eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Soweit keine UVP-Pflicht besteht oder eine vorgeschriebene allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls mit der Feststellung abgeschlossen wird, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, sind diese Vorhaben nicht durch integrierte

Vorhabengenehmigung zuzulassen. Satz 2 stellt klar, dass dann, wenn keine Genehmigungspflicht nach Satz 1 besteht, sich die Zulassungsbedürftigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch richtet. Der Begriff „Zulassungsbedürftigkeit“ umfasst in diesem Zusammenhang Erlaubnispflichten nach § 8 UGB II, Genehmigungspflichten nach den §§ 52 und 53 UGB II und Anzeigepflichten nach § 54 Abs. 3 UGB II. Zugleich wird hierdurch auf die Vorschriften über erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen sowie auf Öffnungsklauseln zugunsten des Landesrechts in diesem Zusammenhang verwiesen (siehe insbesondere § 40 Abs. 3 UGB II).

Keine iVG-Pflicht besteht auch in Fällen, in denen eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung einem Gewässerausbau nachfolgt (z.B. Betreiben von Fischzucht in einem Teich, der zuvor angelegt wurde). Nach den Bestimmungen der Vorhabenverordnung handelt es sich in solchen Fällen um getrennt zuzulassende Vorhaben; für die Zulassungsbedürftigkeit der nicht UVP-pflichtigen Gewässerbenutzung kommen daher die Vorschriften des UGB II zur Anwendung.

Absatz 5 Nr. 1 bestimmt, dass die Vorschriften der integrierten Vorhabengenehmigung nicht für Anlagen und andere Objekte gelten, die den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung von ionisierender Strahlung geht.

Absatz 5 Nr. 2 stellt ferner klar, dass die Bestimmungen des Kapitels 2 nicht für Flugplätze gelten. Etwas anderes gilt nur hinsichtlich der zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) einzuhaltenden Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen. Insoweit werden insbesondere die Anforderungen zur Abwehr „sonstiger Gefahren“ im Sinne von § 53 sowie den Konkretisierungen nach der durch das Einführungsgesetz zum UGB übergeleiteten Störfallverordnung zur Anwendung gebracht.

Absatz 5 Nr. 3 und 4 regeln, dass die Vorschriften der integrierten Vorhabengenehmigung nicht bei Anlagen des Bergwesens, die nicht über Tage errichtet und betrieben werden, sowie bei Tagebauen gelten. Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 2 BImSchG.

Absatz 5 Nr. 5 regelt, dass die Vorschriften der integrierten Genehmigung nicht bei bestimmten bergrechtlichen Abfällen gelten. Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG.

Absatz 5 Nr. 6 entspricht der bisherigen Ausnahme der öffentlichen Verkehrswege vom Anlagenbegriff in § 3 Absatz 5 Nr. 3 BImSchG. Die Verschiebung aus der Anlagendefinition in die Ausnahmetatbestände des § 50 Abs. 2 erfolgte aus klarstellenden Gründen ohne inhaltliche Änderungen. Materielle Anforderungen des Umweltrechts bleiben demnach unberührt. Ebenso bleibt es bei den bisherigen Zulassungsverfahren nach den jeweiligen verkehrlichen Fachgesetzen.

Absatz 5 Nr. 7 übernimmt die Regelung aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen. Gewässerbenutzungen werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht von dieser Regelung nicht erfasst, selbst dann nicht, wenn sie mit der Anlage zusammen ein Vorhaben nach § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bilden.

Absatz 5 Nr. 8 regelt, dass die Vorschriften der integrierten Vorhabengenehmigung nicht bei Anlagen gelten, die den Vorschriften des Gentechnikgesetzes unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den spezifischen Gefahren der Gentechnik handelt. Halbsatz 2 stellt klar, dass die Konzentrationsvorschrift des § 22 Abs. 1 GenTG unberührt bleibt.

Im Übrigen unterfallen, wie sich aus § 49 ergibt, auch sonstige bauliche Anlagen, für die schon nach bislang geltendem Recht ausschließlich eine Baugenehmigung erforderlich ist, nicht der Genehmigungsbedürftigkeit nach Kapitel 2 des Ersten Buches

Umweltgesetzbuch. Dementsprechend sind derartige Vorhaben auch nicht Gegenstand der auf Absatz 2 und 3 gestützten Vorhaben-Verordnung. Generell werden diejenigen Vorhaben, die in den Anwendungsbereich von Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fallen, abschließend durch die Vorhaben-Verordnung bestimmt.

Absatz 6 ermöglicht es, statt einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzung eine integrierte Vorhabengenehmigung zu erteilen. Auf diese Weise kann dem Gewässerbenutzer eine geschützte Rechtsstellung gegenüber Dritten eingeräumt werden (siehe § 59 Abs. 2 UGB I), die im Wesentlichen der Rechtsstellung von Inhabern einer – bisher nur landesrechtlich geregelten – gehobenen Erlaubnis entspricht. Die Voraussetzungen des Absatzes 6 orientieren sich deshalb an einer Schwelle, wie sie derzeit in etwa in den Landeswassergesetzen für die Erteilung gehobener Erlaubnisse vorgesehen ist. Ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 6 wird in der Regel z. B. bei Gewässerbenutzungen für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gegeben sein. Sind zusätzlich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Satz 2 UGB I erfüllt, kann die Genehmigungsbehörde darüber hinaus auf Antrag bestimmen, dass die Genehmigung nur aus den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden kann. In diesen Fällen erhält der Genehmigungsinhaber auch im Hinblick auf den behördlichen Widerruf und die Rechtswirkungen gegenüber Dritten eine stärker geschützte Rechtsposition, die mit der des Inhabers einer wasserrechtlichen Bewilligung vergleichbar ist. Das neue Recht übernimmt damit der Sache nach die im geltenden Recht vorgesehenen Möglichkeiten, für Gewässerbenutzungen einen der gehobenen Erlaubnis bzw. der Bewilligung entsprechenden Bestandsschutz zu gewähren.

Zu § 51 (Genehmigungsarten)

Die Vorschrift unterscheidet bei der integrierten Vorhabengenehmigung zwei Genehmigungsarten. Nach Absatz 1 wird die integrierte Vorhabengenehmigung als „Genehmigung“ oder als „planerische Genehmigung“ erteilt. Die Zuordnung der Vorhaben zur einschlägigen Genehmigungsart erfolgt durch die Absätze 2 und 3.

Eine Genehmigung ist danach für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und selbstständige Gewässerbenutzungen erforderlich. Sie tritt an die Stelle der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach §§ 4, 6 BImSchG und der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung nach §§ 7, 8 WHG.

Eine planerische Genehmigung ist für Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher sowie Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten notwendig. Dabei handelt es sich um raumbedeutsame Vorhaben. Die planerische Genehmigung tritt für diese Vorhaben an die Stelle der bisherigen Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 WHG, § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG und § 20 Abs. 1 und 2 UVPG.

Zu § 52 (Verfahrensarten)

Kapitel 2 sieht für die Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung zwei unterschiedliche Verfahrensarten vor, das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, das im Abschnitt 5, Unterabschnitt 1 – 6 geregelt ist, und das vereinfachte Verfahren nach Abschnitt 5, Unterabschnitt 7. Die jeweils einschlägige Verfahrensart wird weitgehend in der nach § 50 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt. Für Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung bedürfen, ist daneben § 118 Abs. 2 zu beachten.

Zu § 53 (Grundpflichten für genehmigungsbedürftige Vorhaben)

§ 53 regelt die für die Durchführung von Vorhaben maßgeblichen Grundpflichten. Die Struktur der Vorschrift orientiert sich an dem Pflichtenkatalog von Artikel 3 der IVU-Richtlinie und ist an § 5 BImSchG angelehnt. Hinsichtlich der erfassten Umweltmedien geht der Anwendungsbereich der Grundpflichten nach § 53 jedoch über die immissionsschutzrechtlichen Regelungen hinaus. Zum einen sind die durch den Begriff der „schädlichen Umweltveränderungen“ nach § 4 Nr. 6 und 2 geprägten Pflichten von vornherein medienübergreifend konzipiert. Als schädliche Umweltveränderungen werden sowohl Beeinträchtigungen, die auf Veränderungen der Luft, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen beruhen – und die den Schwerpunkt der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen ausmachten -, als auch Gewässeränderungen und Veränderungen der Bodenfunktionen erfasst, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen können.

Das derzeitige Wasserrecht kennt keine dem Verständnis des BImSchG entsprechenden Grundpflichten. Grundsätzlich werden wasserrechtliche Anforderungen in der behördlichen Zulassung oder durch behördliche Verfügung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im Rahmen ermessensfehlerfreier Gewässerbewirtschaftung konkretisiert. Demgegenüber werden wasserwirtschaftliche Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung unterliegen, künftig in das Grundpflichtenmodell des BImSchG einbezogen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Schutzpflicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 1) und die Vorsorgepflicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 1) von Bedeutung. Diese Grundpflichten werden durch alle Verpflichtungen ausgefüllt, die bei einer Gewässerbenutzung, einem Gewässerausbau oder bei der Errichtung und dem Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage zu erfüllen sind. Dazu gehören auch wasserrechtliche Verpflichtungen, die durch die Behörde bei der Zulassung zu konkretisieren sind. In der Sache ergeben sich daraus aber keine Verschärfungen, weil auch das Grundpflichtenkonzept lediglich zu einer Beschränkung des Bestandschutzes führt, der sei-

ne Entsprechung in den Befristungs- und Widerrufsmöglichkeiten nach wasserrechtlichen Vorschriften findet.

Für die Auslegung und für den Vollzug der aus den Grundpflichten folgenden Anforderungen gelten die zu § 5 BImSchG entwickelten Grundsätze entsprechend. Das gilt auch für die Begriffe der „sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen“. Erfasst werden nur physische Einwirkungen, die vom Vorhabengrundstück ausgehen, wie etwa Explosionen oder Brände. Nicht erfasst sind Beeinträchtigungen nichtphysikalischer Art, wie beispielsweise der Entzug von Licht oder die Beeinträchtigung der Aussicht.

Zur Bestimmung der „Erheblichkeit“ bei den Umweltveränderungen und den sonstigen Einwirkungen sind ebenfalls die immissionsschutzrechtlichen Grundsätze heranzuziehen. Danach sind Beeinträchtigungen als erheblich anzusehen, wenn sie den Betroffenen, einschließlich der Allgemeinheit, nicht zumutbar sind.

Die Erfüllung der Grundpflichten muss als Genehmigungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt sein. Darüber hinaus können nach § 120 nachträgliche Anordnungen getroffen werden, insbesondere um die Erfüllung der Grundpflichten nach der Erteilung einer Genehmigung bei neuen Erkenntnissen zu gewährleisten.

Die Grundpflichten beziehen sich auf die „Durchführung“ des Vorhabens. Der Begriff der „Durchführung“ ist dabei im Zusammenhang mit der Vorhabendefinition des § 49 Nr. 1 zu verstehen. Bei den in § 49 Nr. 1 Buchstabe a genannten Anlagen bedeutet Durchführung „Errichtung und Betrieb“. Bei Vorhaben nach § 49 Nr. 1 Buchstabe b bedeutet Durchführung „Benutzung“ und bei Vorhaben nach § 49 Nr. 1 Buchstabe c „Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung“. Die Stilllegung gehört nicht zur Durchführung, wie sich aus Absatz 2 ergibt.

Sieht man vom medienübergreifenden Ansatz ab, der sich aus dem Begriff der schädlichen Umweltveränderungen ergibt (s. vorstehende Ausführungen), entspricht die Pflicht nach Absatz 1 Nr. 1 der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG geregelten

Schutzpflicht; die Grundpflicht nach Satz 1 Nr. 2 entspricht der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Zur Bestimmung der „Schädlichkeit“ von Umweltveränderungen sind nach § 4 Nr. 6 Satz 2 die für das jeweilige Umweltmedium geltenden Vorschriften anzuwenden (siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu § 4 Nr. 6). Für die Luft sind dies neben den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vor allem die Maßstäbe der TA Luft. Diese Regelungen enthalten zwar nur Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, also für Umwelteinwirkungen, die über den Luftpfad vermittelt werden. Sie kommen aber zur Konkretisierung der luftpfadbezogenen Einwirkungen eines Vorhabens auch im Rahmen des UGB zur Anwendung. Entsprechendes gilt für die anderen Belastungspfade, bei denen sich die „Schädlichkeit“ von Umweltveränderungen ebenfalls nach den jeweils einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen bestimmt. Für den Schutz des Bodens und der Gewässer sind insbesondere die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. der Abwasserverordnung einschlägig.

Die Anforderungen im Hinblick auf Gewässerveränderungen ergeben sich aus dem Buch Wasserwirtschaft. Im Einzelnen wird die Schutzpflicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 1) durch folgende Vorschriften des UGB II konkretisiert: § 26 Abs. 1 und Abs. 2, § 27, § 29 Abs. 1, § 30 Satz 1, § 39 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3, § 52 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3, § 53 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3, § 56 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 (soweit im Rahmen der Integrationswirkung von Bedeutung). Die Vorsorgepflicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 2) wird durch folgende Vorschriften des UGB II konkretisiert: § 51 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Nr. 3, § 52 Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Nr. 3, § 54 Abs. 1. Keine Konkretisierung der dem Vorhabenträger obliegenden Schutzpflicht und Vorsorgepflicht sind demgegenüber die von der zuständigen Wasserbehörde zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 ff., 38, 41 Abs. 1 UGB II.

Absatz 1 Nummer 3 entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG. Die Einleitung von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen ist aber als Umweltveränderung anzusehen und wird deshalb der Schutz- und Vorsorgepflicht zugeordnet (siehe dazu die Begründung, Allgemeiner Teil unter II.). Im Übrigen gelten für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abwasser nach Nummer 3 vierter Halbsatz die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes und die sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften. Abwasserrechtliche Vorschriften (insbesondere die Abwasserverordnung) gelten abweichend vom bisherigen Verständnis des Begriffs "sonstige für die Abfälle geltenden Vorschriften" in diesem Zusammenhang nicht, da sie bereits die Anforderungen an die Schutz- und die Vorsorgepflicht und zwar auch unter den Aspekten Verwertung und Beseitigung von Abwasser konkretisieren. Dies ergibt sich daraus, dass der neu eingefügte letzte Halbsatz der Nummer 3 den Anwendungsbereich der Schutz- und Vorsorgepflicht über das geltende Recht hinaus nunmehr auch auf Abwassereinleitungen erstreckt; d.h. die abwasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere die Abwasserverordnung) sind nunmehr bei Abwassereinleitungen schon über die Nummern 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 zu prüfen.

Nummer 4 beruht auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG. Zur effizienten Energieverwendung im Sinne von Nummer 4 gehört wie nach dem bislang geltenden § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG insbesondere auch die Nutzung der entstehenden Wärme. Insofern tritt hier keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein. Dies folgt aus § 4d der 9. BImSchV oder § 8 der 17. BImSchV; mit diesen Regelungen hat der Verordnungsgeber die Grundpflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG im Hinblick auf die Nutzung entstehender Wärme konkretisiert.

Absatz 2 schreibt vor, dass schädliche Umweltveränderungen eines Vorhabens auch nach einer Einstellung des Betriebs vermieden werden. Diese Grundpflicht entspricht § 5 Abs. 3 BImSchG im geltenden Recht. Die Änderung im Wortlaut gegenüber dieser Vorschrift dient lediglich der Anpassung an die geänderte Terminologie, insbesondere den Vorhabenbegriff, der an die Stelle des Anlagenbegriffes des BImSchG tritt (siehe

dazu Begründung zu § 49). Das Vorhabengrundstück umfasst – entsprechend dem bisherigen Begriff des Anlagengrundstückes – die Flächen, auf denen sich das Vorhaben und dazugehörige Nebeneinrichtungen befinden sowie umliegende Flächen, die zur Erfüllung des Vorhabenzwecks genutzt wurden bzw. werden; zudem wird auch das darunter liegende Erdreich erfasst. Insbesondere ändert sich durch diese Anpassung für Anlagen, die bislang einer Genehmigung nach dem BImSchG bedurft hätten, nichts. Damit stellt das Anlagengrundstück nach geltendem Recht ein Vorhabengrundstück im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 1 dar.

Absatz 3 regelt, dass über die Vorschriften des TEHG hinaus keine weitergehenden Vorsorgeanforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gestellt werden können. Die Vorschrift, die dem Emissionsrechtehandel Vorrang einräumt, entspricht § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BImSchG.

Zu § 54 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Vorhaben)

Die in § 54 geregelte Verordnungsermächtigung dient im Wesentlichen der zusätzlichen Konkretisierung der in § 53 geregelten Grundpflichten. Absatz 4 enthält eine eigenständige Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorgaben, die nicht nur der Grundpflichtenkonkretisierung dient, sondern weitergehende Anforderungen stellen kann. Die Vorschrift entspricht – sieht man vom medienübergreifenden Ansatz der in § 53 geregelten Grundpflichten ab – § 7 BImSchG und dehnt die dortigen Regelungen nicht aus. Bis zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen gelten die schon vorhandenen medialen untergesetzlichen Regelungen zur Konkretisierung der sich aus den Grundpflichten ergebenden Anforderungen fort; dies gilt insbesondere für die bisher aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Regelungen, für die Abwasserverordnung und für die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, wobei in Bezug auf die Bindungswirkung dieser untergesetzlichen Regelungen keine Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht stattfindet. Der Ordnungsgeber kann die Konkretisierung der Grundpflichten auch weiterhin dem Fachrecht überlassen (vgl. § 4 Nr. 6 Satz 2) oder seine Regelungen sowohl auf § 54 als auch auf fachgesetzliche Verordnungsermäch-

tigungen stützen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch.

Abschnitt 2: Genehmigung

Der zweite Abschnitt des zweiten Kapitels enthält Regelungen über die Genehmigung.

Zu § 55 (Genehmigungsvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen)

§ 55 regelt die Anforderungen, die für die Erteilung einer Genehmigung gelten. Die Struktur des § 55 lehnt sich an § 6 BImSchG an.

Absatz 1 regelt die Genehmigungsvoraussetzungen. Nach Nummer 1 muss sichergestellt sein, dass die in § 53 geregelten Grundpflichten erfüllt sind. Damit entspricht die Vorschrift § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Nach Nummer 2 dürfen auch sonstige umweltrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dazu gehören auch die Vorschriften des UGB, wie etwa die wasserrechtlichen Vorschriften, die nicht grundpflichtenrelevant sind, z. B. die Vorschriften über die Bewirtschaftungsziele (§§ 21 ff., 38, 41 UGB II) und die allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 5 UGB II). Nummer 3 entspricht § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Nach Absatz 1 wird die Genehmigung - wie bereits nach § 6 BImSchG - als gebundene Entscheidung erteilt, das heißt, sie ist zu erteilen, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Soweit es sich bei den Vorhaben jedoch um eine Gewässerbenutzung handelt oder eine Gewässerbenutzung Teil des Vorhabens ist, steht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 2 insoweit im Ermessen der Behörde. Die Maßstäbe, die bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens anzuwenden sind, ergeben sich aus dem Zweiten Buch Umweltgesetzbuch. In diesem Zusammenhang

sind etwa die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 UGB II) oder Vorgaben zur Berücksichtigung bestimmter Belange (siehe z. B. § 29 Abs. 1 Satz 3 UGB II) von Bedeutung. Die Ermessensentscheidung erstreckt sich allein auf die beantragte Gewässerbenutzung.

Absatz 3 stellt klar, dass die Ergebnisse einer UVP sowohl im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen als auch bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen sind. Unter den Ergebnissen der UVP ist dabei die auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 102 Abs. 2 erfolgte Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu verstehen; daraus ergibt sich kein Unterschied zur geltenden Rechtslage (§ 12 UVPG). Das Berücksichtigungserfordernis knüpft an den Genehmigungstatbestand nach Absatz 1 und 2 an, ohne dass damit zusätzliche materielle Anforderungen geschaffen werden. Mit Absatz 3 wird die bisher für alle UVP-pflichtigen Vorhaben in § 12 UVPG geregelte Umsetzung von Artikel 9 der UVP-Richtlinie für den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung überführt. Die ebenfalls in § 12 UVPG normierte Pflicht zur Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens ist in § 93 Abs. 3 UGB I enthalten. Diese Aufspaltung des Regelungsgehalts von § 12 UVPG verdeutlicht, dass es sich bei der Bewertung und der Berücksichtigung um zwei getrennte Verfahrensschritte handelt und dass die Berücksichtigung selbst kein Teil der UVP ist.

Absatz 4 ermöglicht die Genehmigung von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen und entspricht § 6 Abs. 2 BImSchG.

Zu § 56 (Vorbescheid, Teilgenehmigung)

In § 56 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Teilentscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben (Teilgenehmigung) respektive unter welchen Voraussetzungen vorweg über das Vorliegen einzelner Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden kann (Vorbescheid). Die Vorschrift zum Vorbescheid und zur Teil-

genehmigung fasst im Wesentlichen die Regelungen der §§ 8, 9 und 11 BImSchG zusammen.

Aufgrund des im Verhältnis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erweiterten Anwendungsbereichs der integrierten Vorhabengenehmigung können Vorbescheid und Teilgenehmigung nunmehr allerdings auch in Bezug auf die Benutzung von Gewässern erteilt werden. Insbesondere bei Vorhaben, die aus einer Anlage mit einer dazugehörenden Gewässerbenutzung bestehen (§ 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, kann die Teilgenehmigung zur Beschleunigung des Verfahrens dienen. In diesen Fällen kann eine Teilgenehmigung auch für den „immissionsschutzrechtlichen“ Teil des Vorhabens einerseits und den Gewässerbenutzungsteil des Vorhabens andererseits erteilt werden. „Anlage“ und „Gewässerbenutzung“ sind somit „Teile des Vorhabens“ im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass auf Antrag für die Anlage und die Gewässerbenutzung jeweils eine Teilgenehmigung zu erteilen ist, wenn zur Anlage eine Gewässerbenutzung gehört und die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind; zugleich wird klargestellt, dass auf solche Teilgenehmigungen ein Anspruch besteht. Für Gewässerbenutzungen bleibt es jedoch beim wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessen, wie sich aus dem Verweis von Satz 2 auf Satz 1 ergibt.

Die Vorschrift ist in Abweichung zum geltenden Recht als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, um der gesteigerten Bedeutung gestufter Verfahren im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung Rechnung zu tragen.

Absatz 2 entspricht § 13 UVPG.

Absatz 4 erfasst, anders als der Wortlaut der geltenden §§ 8 und 9 BImSchG, nicht nur die Bindungswirkung der Teilgenehmigung, die in § 8 Satz 2 BImSchG ausdrücklich geregelt wird, sondern erstreckt sich nun erstmals auch ausdrücklich auf den Vorbescheid. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch der Vorbescheid zu Bindungswirkungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren insoweit

führt, als er eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung enthält. Allerdings ist die Bindungswirkung aufgrund der Funktion des Vorbescheides regelmäßig auf einen begrenzten Prüfungsgegenstand der Gesamtbeurteilung beschränkt. Entsprechend dieser grundsätzlichen Anerkennung der Bindungswirkung fand auch § 8 Satz 2 BImSchG, der die Voraussetzungen für den Wegfall der Bindungswirkung regelt, analoge Anwendung auf den Vorbescheid. Diese bisher geltende Rechtslage wird nunmehr im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit ausdrücklich normiert.

Zu § 57 (Vorzeitiger Beginn)

Die Regelung des § 57 Abs. 1 Satz 1 zum vorzeitigen Beginn eines Vorhabens orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des § 8a BImSchG und § 9a WHG. Abweichend vom geltenden Recht, nach dem die Zulassung des vorzeitigen Beginns im Ermessen der Behörde stand, „soll“ die Behörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einer Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, oder mit der Benutzung eines Gewässers begonnen wird, wenn die näher aufgelisteten Voraussetzungen vorliegen. Mit dieser neuen Soll-Regelung wird der gesteigerten Bedeutung gestufter Verfahren im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung Rechnung getragen. Im Übrigen wird die materielle Rechtslage beibehalten. Damit kommt die für diese Vorschriften maßgebliche Auslegung auch künftig zur Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns nur im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung möglich ist. Hierzu gehören die Neugenehmigung, die Änderungsgenehmigung und die Teilgenehmigung, nicht aber der Vorbescheid.

Absatz 1 Satz 2 regelt, in welchem Umfang eine UVP-Pflicht des Gesamtvorhabens in die behördliche Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns einfließt. Die UVP-Richtlinie verlangt, dass eine erforderliche UVP *vor* der behördlichen Entscheidung durchgeführt wird, mit der eine - zumindest teilweise - Verwirklichung des Vorhabens zugelassen wird. Eine Möglichkeit beim vorzeitigen Beginn auf eine UVP

zu verzichten, enthält die UVP-Richtlinie nicht. Daher kommt bei solchen Vorhaben eine Entscheidung über den vorzeitigen Beginn nur nach erfolgter Durchführung der vorgeschriebenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht. Dies entspricht aber der bisherigen Auslegung, beispielsweise nach § 8a BImSchG. Zur Vereinfachung des Verfahrens beschränkt sich die erforderliche Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen jedoch auf diejenigen Teile des Vorhabens, die Gegenstand des vorzeitigen Beginns sein sollen, und berücksichtigt die dabei gewonnene Ergebnisse bei der Entscheidung über das Kriterium nach Satz 1 Nr. 1. Hinsichtlich einer gegebenenfalls erforderlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 35 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch findet die in Satz 2 vorgesehene Beschränkung gemäß Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Absatz 2 erleichtert den vorzeitigen Beginn bei wesentlichen Änderungen von Anlagen und entsprechend auch bei den planerischen Vorhaben, wenn die zu ändernde Anlage oder das zu ändernde Vorhaben im vereinfachten Verfahren genehmigt wurde und die Änderung ebenfalls im vereinfachten Verfahren zu prüfen ist. Da in diesen Fällen weder die IVU- noch die UVP-Richtlinie Anwendung finden, kann insoweit auch der vorzeitige Betrieb einer Anlage gestattet werden. Mit der Vorschrift wird eine erhebliche Beschleunigungswirkung erreicht. Über den Antrag ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.

Nach Absatz 3 kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns wie bisher jederzeit widerrufen werden. Sie kann grundsätzlich mit Nebenbestimmungen versehen werden; soweit sie die Errichtung von Anlagen betrifft, kann die Zulassung vorzeitigen Beginns jedoch nur mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden; dies entspricht der Einschränkung der zulässigen Nebenbestimmungen nach dem geltenden Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann nach Absatz 4 die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 Nr. 3 sicherzustellen.

Zu § 58 (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)

§ 58 betrifft die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen. Die Vorschrift fasst im Wesentlichen den Regelungsgehalt der § 12 BImSchG, § 4 und § 7 WHG zu Nebenbestimmungen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen zusammen.

Absatz 1 bestimmt die Zulässigkeit von Bedingungen und Auflagen, soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich oder in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zweckmäßig sind. Hinsichtlich der Möglichkeit von Sicherheitsleistungen bei Gewässerbenutzungen orientiert sich die Regelung an entsprechenden Vorschriften in den Wassergesetzen der Länder (Satz 2). Sie dient dem Zweck, das Insolvenzrisiko des verpflichteten Gewässernutzers abzufangen, und gewährleistet, dass der Gewässernutzer seinen Verpflichtungen tatsächlich auf seine Kosten nachkommt. Satz 3 dient der rechtssicheren Umsetzung von Artikel 8 Buchstabe a Nummer iv der Richtlinie 1999/31 des Rates über Abfalldeponien, nach dem der Betreiber finanzielle Sicherheitsleistungen vor Beginn des Deponiebetriebes zu erbringen hat. Unter den Begriff der Deponie fallen nach Artikel 2 g) auch die so genannten Langzeitlager. Im Übrigen wird in Satz 4 beider Regelung zur Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen im Anschluss an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 (BVerwG 7 C 44.07) an der nach § 12 BImSchG geltenden „Kann-Regelung“ festgehalten. Andere Regelungen zu Sicherheitsleistungen (etwa Regelungen der Länder hinsichtlich Gewässerausbauten) bleiben nach Satz 5 unberührt.

Absatz 2 enthält eine differenzierte Regelung zur Zulässigkeit der Befristung einer iVG. Eine iVG kann danach grundsätzlich nur auf Antrag des Vorhabenträgers befristet werden. Allerdings kann bei Gewässerbenutzungen – unabhängig ob es sich dabei um selbstständige oder zu einer Anlage gehörende Gewässerbenutzung handelt – eine Befristung auch von Amts wegen vorgesehen werden. Somit kann eine iVG hinsichtlich einer Anlage unbefristet und hinsichtlich einer mit der Anlage verbundenen

Gewässerbenutzung zugleich befristet erteilt werden. Der befristete Teil der iVG – also die Gewässerbenutzung – lässt in diesem Fall bei Auslaufen der Frist die iVG im Übrigen unberührt.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit des Vorbehalts nachträglicher Auflagen. Auch in diesem Fall wird zwischen Gewässerbenutzungen einerseits und dem restlichen Teil des Vorhabens sowie den übrigen Vorhaben andererseits dahingehend differenziert, dass bei Gewässerbenutzungen der Vorbehalt auch von Amts wegen möglich ist, beim übrigen Teil des Vorhabens sowie bei sonstigen Vorhaben nur auf Antrag des Vorhabenträgers.

Absätze 4 und 5 Satz 1 entsprechen § 12 Absatz 2b und 3 BImSchG. Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass Nebenbestimmungen in dem Sonderfall einer Teilgenehmigung für eine Anlage nach § 56 Abs. 1 Satz 2 nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erteilt werden können, allerdings kommt die Befristung nach Absatz 5 Satz 1 nicht zur Anwendung. Damit wird für eine solche Teilgenehmigung die bislang für eine immissionsschutzrechtliche Vollgenehmigung geltende Rechtslage hergestellt. Für alle Teilgenehmigungen im Übrigen bleibt die Anwendung der Absätze 1 bis 4 ebenfalls unberührt.

Zu § 59 (Rechtswirkungen der Genehmigung)

§ 59 regelt die Rechtswirkungen der Genehmigung, insbesondere im Hinblick auf die darin eingeschlossenen Entscheidungen sowie den Ausschluss von Abwehransprüchen gegen das Vorhaben.

Absatz 1 regelt die Konzentrationswirkung der Genehmigung in Anlehnung an § 13 BImSchG. Im Wege einer redaktionellen Straffung der Vorschrift werden Erlaubnisse und Bewilligungen außerhalb des Gewässerschutzes nicht mehr gesondert aufgeführt, da sie vom Oberbegriff „Zulassungen“ mit umfasst werden. Die bisherige Ausnahmeregelung für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7

und 8 WHG in § 13 BImSchG entfällt, da die Zulassung von Gewässerbenutzungen künftig integraler Bestandteil der Genehmigung sein wird, so dass sich die Frage einer Konzentration dieser Zulassungen von vornherein nicht stellt. Die Integrationswirkung der Genehmigung bedeutet, dass das Vorhaben im Hinblick auf alle von ihm ausgehenden Umweltveränderungen zugelassen wird; demgegenüber erfolgt die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen im Wege einer Konzentration der insoweit erforderlichen Zulassungen.

Soweit andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen eingeschlossen werden – wie z. B. Baugenehmigungen –, ändert sich an den insoweit zu prüfenden Voraussetzungen und am spezifischen Regelungsgehalt dieser Entscheidungen nichts. Änderungen eines Vorhabens, die lediglich eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen betreffen, bedürfen keiner integrierten Vorhabengenehmigung, sondern sind im Rahmen der jeweils einschlägigen Verfahren zu prüfen. Die zu § 13 BImSchG – insbesondere zur eingeschlossenen Baugenehmigung – anerkannten Grundsätze gelten entsprechend.

Absatz 2 regelt die das Privatrecht gestaltende Wirkung einer integrierten Vorhabengenehmigung und beruht auf § 14 BImSchG. Der Wortlaut des § 14 BImSchG wurde überarbeitet. Die bisherige Formulierung, die sich auf „besondere privatrechtliche Titel“ bezieht, wurde aus Gründen besserer Verständlichkeit durch eine neue, für den Bürger leichter verständliche Formulierung ersetzt. Die Neuregelung in Absatz 2 gilt entsprechend der Reichweite der Genehmigung nunmehr auch für Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen von Gewässerbenutzungen und geht damit über die bisherige Regelung des § 14 BImSchG hinaus. Die Verwendung des Begriffes „Entschädigung“ an Stelle des bisherigen Begriffes „Schadenersatz“ in Absatz 2 Satz 3 verdeutlicht, dass es sich um einen Fall verschuldensunabhängiger Haftung handelt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Soweit eine Gewässerbenutzung Teil eines Vorhabens nach § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist und die Genehmigungsbehörde für diese Gewässerbenutzung einem nach § 60 Abs. 2 gestellten Antrag entsprochen hat, gilt § 59 Abs. 2 nur für

die Anlage; für die hierzu gehörende Gewässerbenutzung ist dann § 60 Abs. 4 bis 8 einschlägig.

Zu § 60 (Besondere Vorschriften für Gewässerbenutzungen)

§ 60 übernimmt auch im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung sachdienliche Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen ins UGB I. Bei den Absätzen 4 bis 8 handelt es sich um die privatrechtsgestaltende Regelung des § 59 Abs. 2 verdrängende Vorschriften für Gewässerbenutzungen im Sinne des Absatzes 2. Soweit eine Gewässerbenutzung nach Absatz 2 Teil eines Vorhabens nach § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist, gilt für sie § 60 Abs. 4 bis 8; für die Anlage ist stets nur § 59 Abs. 2 einschlägig.

Absatz 1 übernimmt § 2 Abs. 2 WHG und gilt für alle nach dem UGB I genehmigungsbedürftigen Gewässerbenutzungen.

Absatz 2 integriert im Hinblick auf den Widerruf das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligung (§§ 2, 8 WHG) dem Grundsatz nach in das künftig auch auf Gewässerbenutzungen anwendbare System der integrierten Vorhabengenehmigung. Satz 1 sieht dabei vor, auf die modernen Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Zulässigkeit des Widerrufs Bezug zu nehmen und auf die Übernahme der Spezialvorschriften des aus dem Jahr 1957 stammenden § 12 WHG zu verzichten. Damit leistet das Gesetz einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts. Es stellt insbesondere sicher, dass der Widerruf der integrierten Vorhabengenehmigung für die Bereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft den gleichen Regelungen unterliegt, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist. Voraussetzung für die Einräumung einer gesicherteren Rechtsstellung des Gewässerbenutzers bleibt deshalb – wie im geltenden Recht (§ 8 Abs. 2 WHG) – eine im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu treffende behördliche Entscheidung, in der alle im konkreten Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte abzuwägen sind. Unter welchen Voraussetzungen ein solche gesichertere Rechtsposition gewährt wer-

den kann, ist – in Übereinstimmung mit den Fallkonstellationen des § 8 Abs. 2 WHG – in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 abschließend geregelt. Auch im Übrigen richtet sich der Widerruf nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 49, 50); so ist z. B. auch die Entschädigungsvorschrift des § 49 Abs. 6 VwVfG anwendbar.

Für die Rücknahme einer rechtswidrigen Genehmigung gilt § 48 VwVfG. Entsprechend dem Grundsatz, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt keinen höheren Bestandsschutz genießt als ein rechtmäßiger, besteht ein Ausgleichsanspruch nach § 48 Abs. 3 VwVfG allerdings nur in den Fällen des § 49 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 VwVfG (vgl. § 49 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Absatz 3 übernimmt für die dem Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Widerrufsfälle die Befristungsvorschrift des § 8 Abs. 5 WHG. Dem liegt die Erwägung zugrunde, die Steuerung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung nicht durch unbefristete und nur eingeschränkt widerrufbare Rechte zu hemmen oder zu erschweren.

Absatz 4 übernimmt für die dem Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Widerrufsfälle die Regelung des § 8 Abs. 3 WHG. Mit der Verwendung der Begriffe „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ statt „Auflagen“ in § 60 soll, wie in anderen Vorschriften des UGB II auch (z.B. § 12 UGB II), der Fortentwicklung des Verwaltungsrechts seit Erlass des WHG im Jahr 1957 Rechnung getragen werden. Änderungen in der Praxis sind damit nicht verbunden.

Absatz 5 übernimmt für die dem Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Widerrufsfälle entsprechende Landesvorschriften, die in Ausführung des § 8 Abs. 4 WHG erlassen wurden. Die Entschädigungsregelung des Absatz 4 Satz 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden, da durch die Genehmigung Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 6 übernimmt für die dem Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Widerrufsfälle die Regelung des § 10 Abs. 1 WHG, wobei entsprechend dem geltenden Recht keine Beschränkung auf die in § 58 aufgeführten Nebenbestimmungen erfolgt.

Absatz 7 übernimmt für die dem Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Widerrufsfälle die Regelung des § 10 Abs. 2 WHG. Zur Klarstellung der Regelung wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht hinsichtlich des Zeitpunkts der Erkennbarkeit der nachteiligen Wirkungen auf den Ablauf der Einwendungsfrist abgestellt.

Absatz 8 übernimmt für die dem Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Widerrufsfälle die Regelung des § 11 WHG.

Zu § 61 (Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne mit Gewässerbenutzungen)

§ 61 löst für die dem UGB I unterliegenden Gewässerbenutzungen § 14 WHG ab.

Zu § 62 (Erlöschen der Genehmigung)

Die Vorschrift beruht auf § 18 BImSchG, dessen Wortlaut in Bezug auf Anlagen übernommen und um das Erlöschen der Genehmigung bei Gewässerbenutzungen ergänzt worden ist. Absatz 1 enthält weiterhin – wie auch § 18 BImSchG - eine nicht abschließende Aufzählung von Gründen, die zum Erlöschen einer Genehmigung führen können. Andere Erlöschensgründe, wie z. B. § 58 Abs. 1 (Eintritt einer auflösenden Bedingung), § 58 Abs. 2 (Ablauf der Geltungsdauer einer befristeten Genehmigung), §§ 48, 49 VwVfG (Widerruf oder Rücknahme) oder Verzicht des Genehmigungsinhabers, bleiben daneben unberührt. Nr. 1 und 2 regeln Modalitäten des Nichtgebrauchmachens von der Genehmigung. Satz 2 stellt einen Fall der Erledigung auf andere Weise im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG dar; die ausdrückliche Normierung dieser Fallkonstellation trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Genehmigungserfordernis im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung besondere Bedeutung zukommt. Sie trägt damit – wie die

Regelungen in § 18 Abs. 1 und 2 BImSchG - vor dem Hintergrund der sehr allgemeinen Regelung des VwVfG in erheblichem Umfang zur Rechtsklarheit für den Anwender bei. Sie stellt sicher, dass Inhaber einer Genehmigung für eine Anlage, für die das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde, nicht schlechter gestellt sind als Betreiber, die die gleiche Anlage künftig genehmigungsfrei errichten und betreiben dürfen.

Nach Absatz 2 kann die Genehmigungsbehörde – wie bereits nach § 18 Abs. 3 BImSchG – auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nicht gefährdet wird.

Zu § 63 (Änderung von Vorhaben)

Die Vorschrift entspricht – in vor allem redaktionell überarbeiteter Form - § 15 BImSchG, erfasst wegen des im Verhältnis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erweiterten Regelungsgehalts der Genehmigung jedoch insbesondere auch Änderungen von Gewässerbenutzungen.

Zu § 64 (Wesentliche Änderung von Vorhaben)

§ 64 beruht auf § 16 BImSchG, gilt jedoch ebenso wie § 63 auch für Gewässerbenutzungen. Im Übrigen ist die Vorschrift zur Klarstellung des Gewollten redaktionell präzisiert worden.

Absatz 1 enthält die Legaldefinition der „wesentlichen Änderung“ und bestimmt, dass in diesen Fällen grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich ist. Die Sätze 2 und 3 regeln jeweils Sonderfälle zu diesem Grundsatz; so ist z. B. nach Satz 3 immer eine Genehmigung erforderlich, wenn für die Änderung eine UVP erforderlich ist. Satz 4 bestimmt, dass über die Verlängerung einer hinsichtlich einer Gewässerbenutzung gesetzten Frist durch Änderungsgenehmigung zu entscheiden ist und dient damit der Rechtsvereinheitlichung und –vereinfachung. Der Ablauf der hinsichtlich einer Ge-

wässerbenutzung gesetzten Frist ändert an dem Bestand der Genehmigung im Übrigen nichts.

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist oder erteilt werden soll. Das ist dann der Fall, wenn die Änderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Eine Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren kommt danach auch in Betracht, wenn die Änderung einer Vorprüfung nach § 83 bedarf und diese zu dem Ergebnis kommt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung der weiteren Voraussetzung, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UGB zu besorgen sind, kann mit dieser Vorprüfung verbunden werden. Satz 4 stellt klar, dass der Antragsteller in diesen Fällen auch in ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wechseln kann.

Absatz 3 bestimmt die Fristen, innerhalb derer über die Änderungsgenehmigung zu entscheiden ist.

Absatz 4 stellt klar, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.

Absatz 5 ist eine neue Regelung und weist auf die schon zu § 16 BImSchG anerkannte Rechtslage hin.

Abschnitt 3: Planerische Genehmigung

Abschnitt 3 regelt die Anforderungen an eine integrierte Vorhabengenehmigung für Vorhaben nach § 51 Abs. 3. Die Zulassung dieser Vorhaben erfolgt über eine planeri-

sche Genehmigung. Aus dem raumbeanspruchenden Charakter dieser Vorhaben ergibt sich nicht selten die Notwendigkeit zu Eingriffen in Rechte Dritter oder bedeutende öffentliche Belange, die das Vorliegen entsprechend gewichtiger Interessen verlangen. Für die planerische Genehmigung sind daher über das Abwägungsgebot hinaus weitere Vorschriften, insbesondere zu den Rechtswirkungen und eventuellen Entschädigungsansprüchen, notwendig. Um diese Unterschiede zu verdeutlichen, sind für die Genehmigung und die planerische Genehmigung getrennte Abschnitte vorgesehen.

Zu Unterabschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)

Unterabschnitt 1 fasst die gemeinsamen Vorschriften zusammen, die für alle Vorhaben nach § 51 Abs. 3 gelten. Dabei handelt es sich um materiell-rechtliche Mindestanforderungen. Vorhabensspezifische Zusatzanforderungen an Deponien, Gewässer ausbauten und Rohrleitungsanlagen sind in den Unterabschnitten 2 und 3 geregelt; die Vorschriften des Unterabschnitts 1 werden insoweit ergänzt.

Zu § 65 (Genehmigungsvoraussetzungen und Abwägung)

Die Vorschrift enthält die materiell-rechtlichen Vorgaben für die Erteilung der planerischen Genehmigung. Sie entspricht hinsichtlich Aufbau und Struktur im Grundsatz den Zulassungsanforderungen aus dem geltenden Recht für Deponien nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG und für Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher nach § 21 Abs. 1 UVPg. Bei den Gewässerausbauten werden im Wesentlichen Anforderungen aus § 31 Abs. 5 WHG und dem sonstigen, bei der Planfeststellung zu beachtenden öffentlichen Recht in die Struktur der integrierten Vorhabengenehmigung überführt.

Die planerische Genehmigung ist nach dem Vorbild fachplanerischer Entscheidungen insbesondere durch ihre Abwägungsstruktur gekennzeichnet. Die ihrem Regime unterfallenden Vorhaben sind raumbedeutsamer Art und aufgrund der zu erwartenden Zielkonflikte mit öffentlichen und privaten Belangen in ihren Auswirkungen regelmäßig nur durch Planung zu bewältigen. Dem entspricht, dass diese Vorhaben nach geltendem Recht einer Planfeststellung bedürfen. Charakteristisch für die fachplanerische Abwägungsentscheidung ist, dass der Genehmigungsbehörde ein Planungsermessen (planerische Gestaltungsfreiheit) eingeräumt ist. Dieser Systematik folgt auch der Zulassungstatbestand der planerischen Genehmigung, der zwischen zwingenden Rechtsvorschriften einerseits und dem Erfordernis der Abwägung andererseits unterscheidet.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nimmt zunächst Bezug auf die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 und stellt damit klar, dass für die planerische Genehmigung die Grundpflichten nach § 53 sowie die übrigen umweltrechtlichen Vorschriften aus dem UGB und sonstigem Fachrecht in gleicher Weise gelten wie bei der Genehmigung. Ziel dieser Gleichstellung ist es, im Rahmen der Harmonisierung des Zulassungsrechts durch die einheitliche Bindung der integrierten Vorhabengenehmigung an bestimmte Anforderungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicherzustellen. Für die planerische Entscheidung folgt daraus, dass die im Rahmen der Abwägung grundsätzlich bestehende planerische Gestaltungsfreiheit durch nach § 55 Abs. 1 zwingend zu beachtende umweltrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften beschränkt wird. Diejenigen Belange, die schon im Prüfprogramm des § 55 Abs. 1 abgearbeitet werden, sind bei der Abwägung nicht erneut zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Grundpflichten, insbesondere der Begriffe „Erheblichkeit“ und „sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen“, ist auf das zu § 53 dargelegte Verständnis zurückzugreifen. Erheblich sind nur Beeinträchtigungen, die den Betroffenen nicht zumutbar sind. Zwischen der nach den Grundpflichten maßgeblichen Erheblichkeitsschwelle und der fachplanerischen Erheblichkeitsschwelle im geltenden Recht,

die auf nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer abstellt (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG), besteht damit eine Übereinstimmung, soweit die nachteiligen Wirkungen auf den grundpflichtenrelevanten Umweltveränderungen oder sonstigen Gefahren, Nachteilen und Belästigungen beruhen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verdeutlicht, dass die planerische Genehmigung auch im Übrigen keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer entfalten darf. Anders als bei berührten Belangen, die in der planerischen Abwägung überwunden werden können, ist die Beeinträchtigung von Rechten Dritter grundsätzlich unzulässig. Für die Auslegung des Begriffs der „nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer“ kann auf das Verständnis zu § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zurückgegriffen werden. Nr. 2 erfasst diejenigen Rechtsbeeinträchtigungen, die nicht schon von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst sind (vgl. hierzu Begründung zu § 53 zum eingeschränkten Anwendungsbereich der „sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und Belästigungen“). In Betracht kommen hier etwa Beeinträchtigungen von Wassernutzungsrechten, Fischereirechten oder vorhabensbedingte Zugangerschwerernisse zum Grundeigentum.

Mit der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 formulierten Abwägungsklausel werden im Wesentlichen die zur Abwägung im Fachplanungsrecht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze aufgenommen. Während Halbsatz 1 die Anforderungen an das Abwägungsergebnis beschreibt, formuliert Halbsatz 2 die Anforderungen an den Abwägungsvorgang. Die Anforderungen an den Abwägungsvorgang sind nach vier Schritten zu unterscheiden und zwar nach ordnungsgemäßer Ermittlung, Einstellung, Gewichtung und Ausgleich aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange. Im Hinblick auf das Abwägungsergebnis setzt die Erteilung der planerischen Genehmigung voraus, dass dem Vorhaben (auch unter Einschluss möglicher Ausgleichs- und Schutzvorkehrungen) nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen. Insoweit ist der Genehmigungsbehörde eine planerische Gestaltungsfreiheit eingeräumt, die lediglich auf Abwägungsfehler überprüfbar ist.

Ausgehend von der Verknüpfung der planerischen Genehmigung mit dem Abwägungsgebot sind die ergänzenden rechtlichen Bindungen, wie sie sich aus den allgemeinen Grundsätzen fachplanerischer Entscheidungen (insbesondere Planfeststellungen) ergeben, uneingeschränkt auf die planerische Genehmigung anwendbar. Das betrifft insbesondere die Grundsätze zur Planrechtfertigung, zur planerischen Gestaltungsfreiheit, zum Gebot der Konfliktbewältigung, zur Alternativenprüfung und zum Abwägungsgebot einschließlich der daraus entwickelten Abwägungsfehlerlehre des Bundesverwaltungsgerichts.

Hinsichtlich einer mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung sind im Unterschied zu § 14 WHG, der eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis verlangt, Gesichtspunkte, die nach bisherigem Recht im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens von Bedeutung waren, künftig ausschließlich in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Die Konzeption der integrierten Vorhabengenehmigung ist auf eine ganzheitliche, integrierte Betrachtung aller vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausgelegt. Dies erfordert neben einem einheitlichen materiellen Prüfprogramm auf Tatbestandsebene auch, dass die umweltbezogenen Entscheidungen über das „Ob“ und „Wie“ des Vorhabens nicht auf verschiedenen Ermessensebenen, sondern im Rahmen einer einheitlichen und umfassenden Abwägungsentscheidung erfolgen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht § 55 Abs. 3 und modifiziert diese Regelung im Hinblick auf die besondere Tatbestandsstruktur des § 65.

Absatz 2 entspricht § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG sowie gleichartigen Vorschriften aus den Fachgesetzen wie etwa § 32 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 31 Abs. 5 Satz 2 WHG. Nach Satz 1 darf die Erteilung der planerischen Genehmigung bei Vorliegen nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer dann nicht versagt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch geeignete technisch-reale Vorkehrungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Der Begriff „Vorkehrungen“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen; er umfasst alles, was in Form aktiver oder passiver Maßnahmen geeignet ist, nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mil-

dern. Inhaltliche Abweichungen zu den in § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verwendeten Begriffen der Schutzvorkehrungen und der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen bestehen nicht. Erscheinen nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer möglich, hat die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 Satz 1 deren Vermeidung oder Ausgleich sicherzustellen. Satz 2 ersetzt den primären Anspruch auf technisch-reale Kompensation durch einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für den Fall, dass Vorkehrungen nach Satz 1 unverhältnismäßig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der gegenüber § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG neu eingeführte Begriff der „Unverhältnismäßigkeit“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem dort verwendeten Begriff der „Untunlichkeit“. Die Kompensation für den durch die nachteiligen Wirkungen eintretenden Vermögensnachteil durch Geldentschädigung ist für Betroffene allerdings nur dann hinzunehmen, wenn hinreichend gewichtige Belange für die Verwirklichung des Vorhabens streiten.

Zu § 66 (Planerische Genehmigung in Abschnitten)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die planerische Genehmigung für den Fall, dass das Vorhaben in Abschnitten zugelassen werden soll. Das geltende Recht kennt in § 31 Abs. 4 Satz 1 WHG eine vergleichbare Regelung für die abschnittsweise Planfeststellung von Gewässerausbauten. Kennzeichen einer abschnittsweisen Planung ist die Aufteilung des Genehmigungsverfahrens in zwei oder mehrere Abschnitte, die zwar formal verselbständigt sind, gleichwohl aber in sachlichem Zusammenhang zueinander stehen, aufeinander aufbauen und am gemeinsamen Ziel der abschließenden Genehmigung des Gesamtvorhabens orientiert sind. Es ist davon auszugehen, dass bei allen planerischen Vorhaben ein entsprechender Bedarf für eine solche Zulassungsform besteht. Die Ansätze des geltenden Rechts werden daher harmonisiert und zu einer einheitlichen Regelung weiterentwickelt.

Die Regelung verpflichtet die Genehmigungsbehörde bei einer Planung nach Abschnitten, neben den in § 65 genannten Voraussetzungen zusätzliche Anforderungen

einzuhalten. Die Anforderungen, die aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entlehnt sind, verlangen, dass der gebildete Abschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung eine eigene sachliche Rechtfertigung aufweist und der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Das erste Kriterium, das sich auf das Erfordernis der Planrechtfertigung bezieht, ist in § 66 nicht ausdrücklich geregelt, sondern wie in § 65 als ungeschriebener Grundsatz einer rechtsstaatlichen Planung zu beachten. Das zweite Kriterium bezieht sich auf das vorläufige positive Gesamturteil, das auch bei der Teilgenehmigung nach § 56 Abs. 1 und 2 zu bilden ist. Die Vorschrift des § 66 überträgt in entsprechender Anwendung die in § 56 Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen mit der Folge, dass die Gesamtauswirkungen des Vorhabens schon bei der einzelnen Abschnittsentscheidung nach der Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils zu prüfen sind. Einzubeziehen in dieses Urteil sind die für das gesamte Vorhaben maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 65 Satz 1 Nr. 1 und – bei UVP-pflichtigen Vorhaben – auch die erkennbaren Umweltauswirkungen sowie möglicherweise entgegenstehende öffentliche oder private Belange im Sinne des § 65 Satz 1 Nr. 3. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass dem Gesamtvorhaben von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung die Genehmigung des Vorhabens abzulehnen.

Zu § 67 (Nebenbestimmungen zur planerischen Genehmigung)

Die Vorschrift konkretisiert die Befugnis der Genehmigungsbehörde, die planerische Genehmigung mit Nebenbestimmungen einschließlich Vorbehaltsentscheidungen zu versehen.

Absatz 1 entspricht den Rechtsgrundlagen aus dem geltenden Recht, und zwar für Deponien nach § 32 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG sowie für Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher nach § 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG; vgl. für Gewässerausbauten auch § 31 Abs. 5 Satz 2 WHG. Satz 1 regelt, dass die planerische Genehmigung nicht nur zur Sicherstellung zwingender Genehmigungsvoraussetzungen entspre-

chend § 58 Abs. 1 Satz 1, sondern zusätzlich auch auf der Abwägungsebene mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann. In Betracht kommt dies vor allem zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf öffentliche oder private Belange. Darüber hinaus erlaubt Satz 2 wie im geltenden Recht die Befristung von Zulassungen für Deponien (§ 32 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG), Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern (§ 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2 kann die Genehmigungsbehörde auch eine Sicherheitsleistung für mit planerischen Vorhaben verbundene Gewässerbenutzungen verlangen. Diese Regelung orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften in den Wassergesetzen der Länder. Im Übrigen sind § 58 Abs. 2 Satz 2, der die Zulässigkeit des Widerrufsvorbehalts für Versuchsanlagen regelt, und § 58 Abs. 4 ebenfalls auf die planerische Genehmigung entsprechend anwendbar.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 74 Abs. 3 VwVfG. Satz 1 präzisiert gegenüber § 74 Abs. 3 VwVfG, dass nur solche regelungsbedürftigen Fragen einer späteren Entscheidung zugänglich sind, die sich auf Einzelheiten des Vorhabens beziehen. Denkbar ist dies etwa, wenn eine bestimmte Immissionsbelastung im Rahmen der Abwägung erkannt und im Grundsatz als beherrschbar eingestuft worden ist, Unklarheiten aber noch über deren tatsächliches Ausmaß im Einzelnen bestehen. Satz 2 stellt klar, dass ein Vorbehalt unzulässig ist, wenn die Lösung der ausgeklammerten Frage für eine abwägungsfehlerfreie Gesamtentscheidung unverzichtbar ist. Diese Einschränkung trägt dem Abwägungsgebot Rechnung, das verlangt, dass eine Entscheidung erst ergehen darf, wenn alle durch das Vorhaben aufgeworfenen Konflikte bewältigt sind.

Zu § 68 (Enteignungsrechtliche Vorwirkung der planerischen Genehmigung)

Die Vorschrift ordnet die enteignungsrechtliche Vorwirkung der planerischen Genehmigung bei Vorhaben mit Gemeinwohlbezug an und ersetzt damit entsprechende

landesrechtliche Vorschriften für Deponien und Gewässerausbauten. Neu ist die für Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher geregelte enteignungsrechtliche Vorwirkung, mit der die Rechtslage an die anderen Vorhaben angeglichen wird.

Nach Satz 1 gilt die enteignungsrechtliche Vorwirkung für Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierunter fallen nicht nur Vorhaben, mit denen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, sondern auch privatnützige Vorhaben, die maßgeblich zugleich dem Allgemeinwohl dienen. Die Vorwirkung bezieht sich – wie bei der Planfeststellung – auf die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Enteignung, über die nach Satz 2 die Genehmigungsbehörde entscheidet. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung kommt der planerischen Genehmigung unabhängig davon zu, ob sie im Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit oder im vereinfachten Verfahren erteilt wurde. Darin unterscheidet sie sich von der Plangenehmigung im Verwaltungsverfahrensgesetz, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat; verschiedene Fachplanungsgesetze im geltenden Recht hingegen sehen davon abweichend die enteignungsrechtliche Vorwirkung für die Plangenehmigung ausdrücklich vor. Die Einbeziehung der planerischen Genehmigung auch im vereinfachten Verfahren in die enteignungsrechtliche Vorwirkung erfolgt vor dem Hintergrund, dass gemäß § 118 Abs. 2 das vereinfachte Verfahren auch bei nicht wesentlichen Rechtsbeeinträchtigungen zulässig ist. Korrespondierend dazu sind enteignungsrechtliche Wirkungen denkbar, die hauptsächlich formalen Charakter haben und sich materiell kaum spürbar auf die Rechtsposition auswirken, etwa bei Grunddienstbarkeiten für Nutzungen tief unterhalb einer privaten Grundstücksfläche. Die Vorteile des vereinfachten Verfahrens sollen auch diesen einfach gelagerten Fällen mit geringfügiger enteignungsrechtlicher Wirkung zukommen.

Satz 3 bestimmt, dass die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung bindend ist und in einem gesonderten Enteignungsverfahren durchgesetzt werden kann. Für dieses Verfahren, in dem es um die Modalitäten des Eigentumserwerbs geht, sind nach Satz 4 die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften heranzuziehen.

Zu § 69 (Vorzeitiger Beginn; Erlöschen der planerischen Genehmigung)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns und die Voraussetzungen, unter denen die planerische Genehmigung erlischt bzw. verlängert werden kann.

Absatz 1 erklärt die Regelung des § 57 für entsprechend anwendbar. Sie ersetzt die im geltenden Recht bestehenden Rechtsgrundlagen aus § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG und § 33 KrW-/AbfG. Die Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns wird darüber hinaus auf Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher erstreckt. Die Gleichstellung ist angezeigt, da auch für diese Vorhaben ein entsprechendes praktisches Bedürfnis vorhanden sein kann. Abweichend von der bisherigen Rechtslage (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) ist der vorzeitige Beginn bei Deponien nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Interesse des Vorhabenträgers zulässig. Damit werden Beurteilungsschwierigkeiten im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit einer Deponie ausgeräumt und die Regeln über den vorzeitigen Beginn für alle Vorhaben der planerischen Genehmigung einheitlich ausgestaltet.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit der Verlängerung der Frist für den Beginn der Durchführung des Vorhabens vor, wenn seit Unanfechtbarkeit der planerischen Genehmigung fünf Jahre abzulaufen drohen. Der Begriff „Beginn der Durchführung des Vorhabens“ ist mit der in § 75 Abs. 4 VwVfG verwendeten Formulierung „Beginn der Plandurchführung“ inhaltsgleich. Die Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist für den Beginn der Durchführung des Vorhabens einmalig um höchstens weitere fünf Jahre verlängern. Klargestellt ist damit, dass die planerische Genehmigung spätestens nach 10 Jahren erlischt, wenn bis dahin mit der Durchführung des Vorhabens nicht begonnen wurde. Im Übrigen erklärt Satz 2 die Erlöschensgründe des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wegen der vergleichbaren Interessenslage ebenfalls für anwendbar.

Absatz 3 verweist bezüglich der materiellen Kriterien für die Verlängerungsentscheidung der Behörde auf die in § 62 Abs. 2 getroffene Regelung. Danach steht die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck durch die Fristverlängerung nicht gefährdet wird. Hierbei hat die Genehmigungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob zwischenzeitlich genehmigungsrelevante Änderungen der Sach- oder Rechtslage eingetreten sind.

Zu § 70 (Änderung von Vorhaben)

Mit § 70 werden die für die Änderung von Vorhaben geltenden Anforderungen im Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung weitgehend vereinheitlicht. Die Vorschrift knüpft an die Änderungstatbestände der §§ 63 und 64 an und erstreckt damit das für die Genehmigung geltende Änderungsregime entsprechend auch auf die planerische Genehmigung. Abgesehen von der Fallgruppe der Gewässerausbauten unterscheidet § 70 – insoweit abweichend von § 76 VwVfG - bei Änderungen nach Genehmigungserteilung grundsätzlich nicht danach, ob diese sich vor oder nach Fertigstellung des Vorhabens ergeben. Zu differenzieren ist entsprechend §§ 63 und 64 zwischen wesentlichen Änderungen in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wesentlichen Änderungen, bei denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, im vereinfachten Verfahren und unwesentlichen Änderungen im Anzeigeverfahren.

Absatz 1 Satz 2 nimmt Gewässerausbauten im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 3 von den Änderungsvorschriften aus, soweit es um Änderungen nach Fertigstellung des Vorhabens geht. Ist ein Gewässerausbau abgeschlossen, wäre die Beurteilung weiterer Eingriffe unter Änderungsgesichtspunkten aufgrund des Zusammenhangs des Vorhabens mit anderen Gewässern unpraktikabel. Für Gewässerausbauten bleibt es damit bei der bisherigen Rechtslage, wonach Eingriffe in Gewässer nach Fertigstellung eines Ausbaus bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) stets als

Neuvorhaben zu werten sind. Anders verhält es sich bei Deich- und Dammbauten, Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, die eher anlagenbezogenen Charakter haben. Für diese Vorhaben sind die in Bezug genommenen §§ 63 und 64 entsprechend anwendbar, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 des § 70 nichts Abweichendes ergibt.

Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen einer unwesentlichen Änderung, in denen der Vorhabenträger nach § 63 Abs. 2 Satz 3 eine planerische Genehmigung beantragt, die Entscheidungsfristen der Genehmigung nicht gelten. Insoweit finden die für die planerische Genehmigung geltenden Regelungen der §§ 116 Abs. 2 und 119 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Absatz 3 Satz 1 erweitert für planerische Vorhaben die Wesentlichkeit einer Änderung nach § 64 Abs. 1 um die Fallkonstellation, dass wesentliche Nachteile für öffentliche oder private Belange möglich erscheinen. Erfasst werden damit zum einen alle schutzwürdigen Belange, die mehr als nur geringfügig von den Auswirkungen des Änderungsvorhabens betroffen sind. Diese müssen zudem nachteilig betroffen sein; ausschließlich positive Auswirkungen, die Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis des ursprünglich genehmigten Vorhabens nach Struktur und Inhalt nicht berühren, führen nicht zur Wesentlichkeit der Änderung. Satz 2 bestimmt, dass wesentliche Änderungen in den einfach gelagerten Fällen des § 118 Abs. 2 im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können. Dies entspricht dem geltenden Recht, wonach unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG die Entscheidung als Plangenehmigung ergehen kann.

Zu § 71 (Veränderungssperre)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit einer durch Rechtsverordnung zu erlassenden Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für die der planerischen Genehmigung unterfallenden Vorhaben. Von ihrer Struktur her entspricht die Vorschrift § 36a

WHG und § 72 UGB II, wonach für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, Planungsgebiete durch Rechtsverordnung mit den Wirkungen einer Veränderungssperre festgelegt werden können. Mit der Erstreckung dieser Regelung auch auf Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher werden die Ansätze des geltenden Rechts harmonisiert und zu einer einheitlichen Regelung weiterentwickelt.

Zu § 72 (Vorarbeiten)

§ 72 schafft eine gesetzliche Duldungspflicht für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die zur Vorbereitung der Planung und Zulassung von Vorhaben nach § 51 Abs. 3 betreten und auf ihre Standorteignung untersucht werden müssen. Im geltenden Recht existieren mit § 30 KrW-/AbfG und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bereits vergleichbare Duldungspflichten für Deponien und Gewässerausbauten. § 72 liegt die Erwägung zugrunde, dass grundsätzlich bei allen planerischen Vorhaben das Bedürfnis nach einer Regelung für Vorarbeiten besteht, die einheitlich ausgestaltet werden kann.

Absatz 1 regelt Art und Umfang der Duldungspflicht. Satz 1 erlaubt das Betreten von Grundstücken; nach Satz 2 und 3 dürfen wegen Artikel 13 GG Wohnungen nur mit Zustimmung des Berechtigten und Geschäfts-, Arbeits- und Betriebsräume nur in Anwesenheit des Berechtigten betreten werden. Satz 4 konkretisiert die gesetzlich begründete Duldungspflicht gegenüber den Betroffenen und ist Voraussetzung für ein rechtmäßiges Tätigwerden; nicht ordnungsgemäß bekannt gegebene Vorarbeiten sind nicht duldungspflichtig. Eine Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung kommt angesichts der möglichen Eingriffe in Rechte Dritter insbesondere in Massenverfahren in Betracht. Satz 5 sieht bei einer Weigerung der Betroffenen vor, dass die in Satz 1 genannten Maßnahmen durch eine (vollstreckbare) Duldungsverfügung von der Genehmigungsbehörde durchgesetzt werden können.

Absatz 2 enthält eine gesetzliche Folgenbeseitigungspflicht. Nach Satz 1 hat der Vorhabenträger nach Abschluss der Erkundungsarbeiten unverzüglich und auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Von der Pflicht zur Folgenbeseitigung entbunden ist der Vorhabenträger nach Satz 2 erster Halbsatz für solche bei der Erkundung geschaffenen Einrichtungen, die auch nach Abschluss der Arbeiten noch benötigt werden (z. B. Grundwassermessstellen). Satz 2 zweiter Halbsatz bestimmt unter Verweis auf Absatz 1 Satz 4 und 5, dass die Aufrechterhaltung der Einrichtungen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gleichfalls bekannt zu geben ist und im Einzelfall über eine Duldungsverfügung durchgesetzt werden kann. Satz 3 regelt, dass die Einrichtungen sowohl bei Zweckfortfall als auch spätestens nach zwei Jahren zu entfernen sind, wenn bis dahin keine Entscheidung über deren weitere Notwendigkeit getroffen worden ist und der Betroffene gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Widerspruch seine Ablehnung kundgetan hat.

Absatz 3 stellt klar, dass die Pflicht zur Duldung von Vorarbeiten eine entschädigungslos hinzunehmende Konkretisierung von Inhalt und Schranken des Eigentums ist. Nur soweit Vorarbeiten nach Absatz 1 oder die Schaffung, Aufrechterhaltung oder Beseitigung von Einrichtungen nach Absatz 2 zu Vermögensnachteilen für den Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte führen, sind diese nach Satz 1 finanziell auszugleichen. Der Ausgleichsanspruch richtet sich gegen den Vorhabenträger; zu ersetzen sind in angemessenem Umfang alle durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 adäquat kausal verursachten Vermögensnachteile (z. B. Nutzungsausfall, Vernichtung von Aufwuchs). Die Sätze 2 und 3 regeln den Fall, dass zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Ausgleichszahlung erzielt wird.

Zu § 73 (Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Vorschrift stellt klar, dass für die planerische Genehmigung, soweit in diesem Abschnitt keine vorrangigen Regelungen getroffen werden, die Vorschriften aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz zur Planfeststellung ergänzend zur Anwendung kom-

men. Erfasst sind im Wesentlichen die Vorschriften zu den Rechtswirkungen (§ 75 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 Satz 1 und § 74 Abs. 6 Satz 2 erster Halbsatz VwVfG; zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung der planerischen Genehmigung im vereinfachten Verfahren siehe § 68 und dortige Begründung), zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 74 Abs. 2 Satz 2 1. Alt. VwVfG) sowie zur Aufhebung der Planungsentscheidung (§ 77 VwVfG).

Zu Unterabschnitt 2 (Deponien)

Im Unterabschnitt 2 werden spezifische, nur für Deponien geltende Anforderungen geregelt. Sie treten ergänzend zum Prüfprogramm des § 65 hinzu.

Zu § 74 (Besondere Vorschriften für Deponien)

§ 74 übernimmt Bestimmungen des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die ihrerseits auf den allgemeinen EG-rechtlichen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie und den konkreten Anforderungen der Deponierichtlinie beruhen.

Nach Absatz 1 darf die planerische Genehmigung für eine Deponie vorbehaltlich der allgemeinen Anforderungen des § 65 nur erteilt werden, wenn verbindliche Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans nicht entgegenstehen (Nr. 1), keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Leitungspersonals bestehen (Nr. 2) und das Leitungspersonal sowie das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen (Nr.3). Diese Anforderungen entsprechen denen des geltenden § 32 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 KrW-/AbfG und beruhen auf den Vorgaben der Artikel 8 und 9, insbesondere des Artikels 8 Buchstabe a, Nummer ii und Buchstabe b der Deponierichtlinie. Hinsichtlich der Anforderungen nach Nr. 4 wird auf die Begründung zu § 77 verwiesen.

Absatz 2 regelt besondere Anforderungen an die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien. Dabei handelt es sich um Modifikationen der Grundpflichten des § 53 Abs. 2. Mit ihnen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Deponien auch nach ihrer Stilllegung, oft noch über viele Jahrzehnte, besonderer Nachsorge und Überwachung bedürfen. In diesem Zusammenhang wird auch die Abgrenzung zum Anwendungsbereich der Bestimmungen für die Sanierung von Altlasten nach dem Bundesbodenschutzgesetz vorgenommen für den Fall, dass sich nach Stilllegung der Deponie ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren ergibt. Die Bestimmung des Absatzes 2 entspricht dem geltenden § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, der insbesondere auf Vorgaben des Artikels 9 Buchstabe c und des Artikels 13 der Deponierichtlinie beruht.

Zu § 75 (Nebenbestimmungen für Deponien)

Die Vorschrift des § 75 ist eine Spezialregelung zur allgemeinen Ermächtigung in § 67 Abs. 1 über den Erlass von Nebenbestimmungen.

Nach Absatz 1 soll die Genehmigungsbehörde vom Inhaber der Deponie eine Sicherheitsleistung verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb sowie die Stilllegung der Deponie zu gewährleisten. Die Regelung entspricht der Bestimmung des geltenden § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG, welcher Artikel 8 Buchstabe a Nummer iv der Deponierichtlinie umsetzt. Abweichend von § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG, der die Entscheidung über die Sicherheitsleistung ins pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde stellt („... kann verlangen ...“), wird die Genehmigungsbehörde durch eine entsprechende Bindung ihres Ermessens im Rahmen des § 75 nunmehr verpflichtet, in der Regel eine Sicherheitsleistung zu fordern („... soll verlangen ...“). Diese Neuregelung dient der rechtssicheren Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe a Nummer iv der Deponierichtlinie, wonach die zuständige Behörde „nur dann eine Genehmigung für eine Deponie“ erteilt, „wenn gewährleistet ist, dass ... der Antragsteller vor Beginn des Deponiebetriebes angemessene Vorkehrungen in Form einer fi-

nanziellen Sicherheitsleistung oder etwas anderem Gleichwertigen ... getroffen hat...“.

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für die Forderung einer Sicherheitsleistung bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns. Abweichend vom geltenden § 33 Abs. 2 KrW-/AbfG, der die Erhebung einer Sicherheitsleistung zwingend vorsieht, wird nunmehr das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns - entsprechend der Regelung in Absatz 1 - in das gebundene Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Einräumung dieses Ermessensspielraums auch im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist sachlich gerechtfertigt, da die mit dem vorzeitigen Beginn verbundenen Risiken in der Sache und im Ergebnis letztlich nicht höher zu bewerten sind als diejenigen, die bei Durchführung des Deponievorhabens auf der Grundlage einer Genehmigung bestehen. Die obligatorische Forderung nach einer Sicherheitsleistung im noch geltenden § 33 Abs.2 KrW-/AbfG ist allein auf die vorhergehende Fassung dieser Vorschrift zurückzuführen, nach der nicht nur die Errichtung sondern auch der Betrieb vorzeitig zugelassen werden konnte und in diesem Zusammenhang eine Sicherheitsleistung zwingend erforderlich erschien. Weder der noch geltende § 33 Abs.2 KrW-/AbfG noch die entsprechende Bestimmung in § 57 lassen aber einen vorzeitigen Betrieb zu.

Zu § 76 (Stilllegung von Deponien)

Die Vorschrift zielt darauf ab, im Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere des Umweltschutzes, die im jeweiligen Fall gebotenen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen zu gewährleisten. Die Regelungen entsprechen der bereits geltenden Vorschrift des § 36 KrW-/AbfG, welcher EG-rechtliche Vorgaben nach Artikel 8, 9 und insbesondere Artikel 13 der Deponie-Richtlinie umsetzt.

Absatz 1 modifiziert die allgemeine Regelung des § 63 Absatz 3 im Hinblick auf Betriebseinstellungen. Neben der den Vorhabenträger treffenden Verpflichtung zur An-

zeige einer geplanten Stilllegung und zur Beifügung von Unterlagen gelten die deponiespezifischen Nachsorgepflichten des § 74 Abs. 2, die erforderlichenfalls im Wege der nachträglichen Anordnung durchzusetzen sind. Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 36 Abs. 1, 2 und 4 KrW-/AbfG und beruht insbesondere auf den Vorgaben des Artikels 13 der Deponierichtlinie.

Nach den Absätzen 2 und 3 hat die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung und auf Antrag auch den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen. Die Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 36 Absatz 3 und 5 KrW-/AbfG, welcher Artikel 13 Buchstabe b der Deponierichtlinie umsetzt.

Zu § 77 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien)

§ 77 übernimmt diejenigen Verordnungsermächtigungen des geltenden § 36c, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und 4 KrW-/AbfG, welche nicht schon in dem auch für Deponien geltenden § 54 enthalten sind. Die vorgenannten Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes setzen EG-rechtliche Vorgaben um, insbesondere nach Artikel 8, 9 und 13 der Deponierichtlinie sowie nach Artikel 9 der IVU-Richtlinie.

Absatz 1 übernimmt Verordnungsermächtigungen des bereits geltenden § 36c Abs. 1 KrW-/AbfG und ermächtigt zur Bestimmung von Anforderungen zum Standort, zum Betrieb, zur Organisation, zur Technik und zur Beschaffenheit der abzulagernden Abfälle sowie von Anforderungen an die Nachsorgephase, die Stilllegung und die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen. Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen den bereits geltenden Ermächtigungen des § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5, 6 Buchstabe d, 7 und 9 Krw-/ AbfG. Satz 2 entspricht § 36c Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, welcher insbesondere der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 und 8 der IVU-Richtlinie dient.

Absatz 2 ermächtigt den Verordnungsgeber, hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Übergangsfristen festzulegen. Absatz 2 entspricht dem bereits geltenden § 36c Abs. 2 KrW-/AbfG.

Absatz 3 ermächtigt zur weiteren Konkretisierung der bereits gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie die Fach- und Sachkunde des Leitungspersonals und des sonstigen Personals sowie zur weiteren Konkretisierung der ebenfalls bereits gesetzlich geforderten Sicherheitsleistung. Ebenso wie die übrigen Ermächtigungen dient auch Absatz 3 der Umsetzung EG-rechtlicher Vorgaben, hier insbesondere der Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe a Nr. ii und iv der Deponierichtlinie.

Nach Absatz 4 können Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der materiellen Anforderungen einer Rechtsverordnung nach den vorstehenden Absätzen angeordnet werden, insbesondere die Entnahme von Proben und Analysen. Die Bestimmung entspricht dem bereits geltenden § 36c Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 und 4 KrW-/AbfG, welcher insbesondere der Umsetzung der Artikel 11 und 12 der Deponierichtlinie dient.

Zu Unterabschnitt 3 (Sonstige Vorhaben)

Der Unterabschnitt 3 enthält ergänzend zu den für alle Vorhaben nach § 51 Abs. 3 geltenden Bestimmungen des Unterabschnittes 1 spezifische Regelungen für Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten sowie Rohrleitungsanlagen.

Zu § 78 (Besondere Vorschriften für Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten)

§ 78 führt diejenigen Vorschriften des § 31 WHG fort, die nicht bereits durch Regelungen des Unterabschnitts 1 oder andere Vorschriften des Ersten oder Zweiten Buches Umweltgesetzbuch abgelöst werden. Im Einzelnen wurde § 31 WHG wie folgt in das UGB überführt:

§ 31 Abs. 1 Satz 1 WHG wird in § 6 Abs. 2 UGB II unverändert übernommen. Diese Regelung ist nach § 65 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 künftig auch bei der Erteilung planerischer Genehmigungen für Gewässerausbauten zu berücksichtigen. Die bisher in § 31 Abs. 1 Satz 3 und 4 WHG enthaltenen Regelungen werden nicht fortgeführt, da die Erreichung der Bewirtschaftungsziele und die Einhaltung der im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen auch ohne ausdrückliche Regelung im Rahmen der sonstigen Anforderungen des UGB und sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften (§ 65 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 2) zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang unterscheidet sich der Gewässerausbau nicht von der Gewässerbenutzung, für die entsprechende Anforderungen ebenfalls nicht ausdrücklich normiert sind (vgl. die Ausführungen zu § 55 Abs. 1 Nr. 2). Gleichwohl sind die Erreichung der Bewirtschaftungsziele und die Einhaltung der im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen schon nach derzeitigem Recht bei Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen. Die in § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG enthaltenen Regelungen werden durch § 51 Abs. 3 Nr. 3 ersetzt. § 31 Abs. 2 Satz 4 WHG wird durch § 81 Abs. 1 Satz 1 ersetzt, § 31 Abs. 3 WHG durch § 118 Abs. 2. Der bisherigen Regelung in § 31 Abs. 4 WHG entspricht § 66.

Absatz 1 entspricht § 31 Abs. 2 Satz 3 WHG. Nur das Verfahren der integrierten Vorhabengenehmigung entfällt bei den genannten unbedeutenden Gewässerausbauten; andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen müssen eingeholt werden.

Absätze 2 und 3 übernehmen, soweit erforderlich, die Regelungen des § 31 Abs. 5 WHG. Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG, normiert dabei aber eigenständige, nicht mehr nur als Belange des Allgemeinwohls eingestufte Versagungsgründe und verwendet den neueren Begriff "Hochwasserrisiko" statt "Hochwassergefahr". Ein das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigender Gewässerausbau darf als schädliche Gewässeränderung im Sinne des § 3 Nr. 10 UGB II schon nach § 65 Abs. 1 nicht genehmigt werden. § 31 Abs. 5 Satz 2 WHG ist ebenfalls bereits durch § 65 Abs. 2 abgedeckt. Absatz 3 entspricht inhaltlich § 31 Abs. 5 Satz 1 WHG, die textlichen Veränderungen sind rein redaktioneller Natur.

Absatz 4 ist identisch mit § 31 Abs. 6 WHG.

Zu § 79 (Besondere Vorschriften für Rohrleitungsanlagen)

§ 79 löst die Vorschrift des geltenden § 19a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 Satz 1 WHG (Besorgnisgrundsatz) ab. Die bisher in § 21 Abs. 1 UVPG normierten Zulassungsvoraussetzungen werden in § 79 nicht fortgeführt, da sie bereits vollständig von § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 abgedeckt werden. § 21 Abs. 2 und 3 UVPG wird ebenfalls nicht in § 79 fortgeführt, da entsprechende Regelungen in § 67 sowie in § 122 enthalten sind.

Zu § 80 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher; technische Kommissionen)

§ 80 Abs. 1 und 3 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 21 Abs. 4 UVPG. In Absatz 1 Nr. 4 ist als möglicher Regelungsgegenstand einer Rechtsverordnung nunmehr auch die Befugnis für behördliche Anordnungen im Einzelfall vorgesehen. Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, Regelungen für Rohrleitungsanlagen im Sinne der

Nummern 11.3 bis 11.8 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, die keiner iVG bedürfen, in einer Rechtsverordnung festzulegen. Dazu gehört insbesondere eine Anzeigepflicht für solche Vorhaben.

Zu Abschnitt 4 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Abschnitt 4 übernimmt die im bisherigen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelten Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und regelt, ob zur Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung (iVG) die Durchführung einer UVP notwendig ist. Durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die UVP-Richtlinie umgesetzt. Mit der Übernahme der UVP-Vorschriften in das Umweltgesetzbuch, insbesondere der §§ 3 bis 3f UVPG in das UGB I, wird die Umsetzung der UVP-Richtlinie auf Bundesebene weiterhin sichergestellt.

Zu § 81 (Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Vorschrift legt Anwendungsbereich und Gegenstand der UVP fest. Sie enthält eine Legaldefinition des Begriffs „UVP-Pflicht“ sowie klarstellende Aussagen zum Prüfgegenstand der UVP.

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht, dass eine UVP im Bereich der iVG nur bei Vorhaben durchgeführt wird, für die nach den nachfolgenden Vorschriften des Vierten Abschnitts eine UVP-Pflicht besteht. Erfasst werden danach nicht nur die Vorhaben, bei denen eine UVP nach §§ 83 bis 86 in jedem Falle zwingend geboten ist, sondern auch solche Vorhaben, bei denen die Notwendigkeit einer UVP vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig ist.

Absatz 1 Satz 2 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Danach ist die UVP unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zur Erteilung einer iVG, d.h. sie wird in das Genehmigungsverfahren für die iVG integriert. Gleichzeitig unterstreicht die Vorschrift, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung unverzichtbares Element der UVP ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der geltenden Rechtslage nach dem UVPG. Die Regelung definiert die UVP als ein Prüfverfahren, das die medienübergreifende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf alle Schutzgüter umfasst. Die UVP bildet damit die Grundlage für die Berücksichtigung aller Umweltbelange. Dabei ist der Untersuchungsgegenstand auf die Umweltauswirkungen beschränkt, die bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind. Welche Umweltauswirkungen in diesem Sinne entscheidungserheblich sind, wird durch den einschlägigen Genehmigungstatbestand (insbesondere § 55 und § 65) und die für die Zulassung maßgebenden Anforderungen bestimmt.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass zu den bei der UVP und der Vorprüfung zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die vorhandenen Vorbelastungen gehören. Bei den Vorbelastungen handelt es sich um entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 zu berücksichtigen sind. Vorbelastungen sind zum einen Umweltauswirkungen anderer Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich, bei Änderungen eines bestehenden Vorhabens aber auch die Umweltauswirkungen des zu ändernden Vorhabens. Da sich die Frage der Einbeziehung möglicher Vorbelastungen bei jeder Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls stellt, wurde die Regelung „vor die Klammer gezogen“ und den nachfolgenden UVP-Tatbeständen vorangestellt.

Zu § 82 (Feststellung der UVP-Pflicht)

Die Vorschrift entspricht § 3a UVPG. Sie regelt die behördliche Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine

zentrale Weichenstellung für den weiteren Gang des Verfahrens. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein konkretes Vorhaben UVP-pflichtig ist, bestimmt sich nach §§ 83 bis 86 in Verbindung mit dem Anhang der nach § 50 Abs. 2 und 3 zu erlassenden Vorhaben-Verordnung. Ist das Vorhaben im Anhang dieser Vorhaben-Verordnung bspw. als vorprüfbedürftig ausgewiesen, muss die Behörde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Vorprüfung des Einzelfalls, das so genannte „Screening“, nach § 83 Abs. 2 durchführen.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Behörde, die UVP-Pflicht des Vorhabens unverzüglich festzustellen. Damit sollen Antragsteller und Behörden in die Lage versetzt werden, sich bei der weiteren Vorbereitung und Planung des Genehmigungsverfahrens möglichst frühzeitig auf die Anforderungen der UVP einzustellen. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die Feststellung schon in einem sehr frühen Planungsstadium, d.h. noch vor der Antragsberatung (§ 87) oder der Stellung des Genehmigungsantrags (§ 88), erfolgen. Wird kein gesonderter Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt, hat die Behörde die UVP-Pflicht im Rahmen der Antragsberatung oder gleich nach Beginn des Verfahrens festzustellen.

Die Feststellung hat, soweit erforderlich, unter Hinzuziehung der nach § 92 zu beteiligenden Fachbehörden zu erfolgen. Verfügt die für die Feststellung der UVP-Pflicht zuständige Behörde bspw. ihrerseits über keine ausreichenden naturschutzfachlichen Kenntnisse, hat sie die Naturschutzbehörde hinzuzuziehen, wenn bei der Vorprüfung eines konkreten Vorhabens Auswirkungen auf Natur und Landschaft in Betracht kommen.

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 4 Abs. 4 der UVP-Richtlinie um. Die Vorschrift differenziert nach dem Ergebnis der Vorprüfung. Gelangt die Behörde zu der Einschätzung, dass eine UVP durchzuführen ist, wird diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder, d.h. grundsätzlich nur auf Antrag, zugänglich gemacht. Ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung keine UVP durchzuführen, muss die Behörde ihre negative Feststellung der Öffentlichkeit in ge-

eigneter Weise aktiv bekannt geben. Anders als bei der entsprechenden Ablehnung einer SUP-Pflicht nach § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz ist die Behörde bei der UVP nicht verpflichtet, die wesentlichen Gründe bei der Bekanntgabe mit zu veröffentlichen. Jedoch kann es aus verwaltungsökonomischen Gründen (Vermeidung von Nachfragen) sinnvoll sein, die tragenden Gründe in Form einer „überschlägigen Gesamteinschätzung“ anzugeben (vgl. dazu den von Fachleuten des Bundes und der Länder im Jahre 2003 entwickelten „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“, veröffentlicht unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vorpr_uvp_pflicht.pdf).

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Sie kann nur zusammen mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens angefochten werden. Absatz 2 Satz 2, der § 3a Satz 4 UVPG nachgebildet ist, stellt überdies klar, dass das Ergebnis der Vorprüfung in einem solchen gerichtlichen Verfahren nur eingeschränkt überprüft werden kann. Die Feststellung der UVP-Pflicht beruht auf einer „Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung“. Damit ist der zuständigen Behörde bei der Vorprüfung ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die behördliche Einschätzung kann durch ein Gericht nur darauf überprüft werden, ob die in § 83 Abs. 2 bestimmten Prüfanforderungen (insbesondere Einbeziehung aller relevanten Umweltauswirkungen) beachtet worden sind und das Ergebnis nachvollziehbar erscheint.

Zu § 83 (UVP-Pflicht bei Neuvorhaben)

Die Vorschrift regelt, wann bei Neuvorhaben eine UVP durchgeführt werden muss.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der UVP-Richtlinie. Die Vorschrift entspricht § 3b Absatz 1 UVPG. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht danach bei Vorhaben, die die Merkmale einer Vorhabenart erfüllen, die in Spalte c des Anhangs der nach § 50 Abs. 2 und 3 zu erlassenden Vorhaben-Verordnung als zwingend UVP-pflichtig ausgewiesen ist. Sofern

für Vorhaben dieser Art Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht nur dann, wenn diese Werte erreicht oder überschritten werden.

Absatz 2 Satz 1 und 2 setzt Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 und 3 der UVP-Richtlinie um. Inhaltlich entspricht die Regelung § 3c S. 1 und 2 UVPG. Sie gilt für Vorhaben, die die Merkmale einer Vorhabenart erfüllen, für die in Spalte c des Anhangs der nach § 50 Abs. 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnung eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Eine UVP ist in diesen Fällen durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 7 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind, wie Satz 1 letzter Halbsatz deutlich macht, alle Umweltauswirkungen einzubeziehen, die nach § 55 Abs. 3 bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) ist zwischen der allgemeinen Vorprüfung nach Satz 1 und der standortbezogenen Vorprüfung nach Satz 2 zu unterscheiden. Die standortbezogene Vorprüfung nach Satz 2 entspricht der Vorprüfung nach Satz 1. Bei ihr ist jedoch zunächst als Vorfrage zu klären, ob nach den in Anlage 7 Nr. 2 genannten Standortkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nur wenn dies der Fall ist, ist eine Vorprüfung nach Satz 1 durchzuführen. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, bedarf das Vorhaben keiner Vorprüfung und damit auch keiner UVP. In Spalte c des Anhangs der nach § 50 Abs. 2 und 3 zu erlassenden Vorhaben-Verordnung werden die Vorhaben, für deren UVP-Pflichtigkeit es auf besondere örtliche Gegebenheiten nicht ankommt, mit dem Buchstaben „A“ (= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet; Vorhaben, die einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Satz 2 bedürfen, sind mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass bei der Vorprüfung grundsätzlich dieselben Umweltauswirkungen zu betrachten sind, die im Falle eines positiven Vorprüfungsresultates

auch bei der anschließenden UVP zu prüfen wären. Die Vorprüfung darf daher nicht von vornherein auf ausgewählte Umweltaspekte beschränkt werden. Zeigt sich allerdings im Zuge der Vorprüfung, dass das Vorhaben bereits unter bestimmten Gesichtspunkten erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, braucht die Vorprüfung nicht fortgesetzt zu werden, weil die Notwendigkeit einer UVP damit bereits feststeht.

Absatz 2 Satz 4 entspricht § 3c Satz 3 UVPG. Danach sind Umweltauswirkungen, die durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden können, bei der Vorprüfung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Ausschluss offensichtlich ist.

Absatz 2 Satz 5 übernimmt die Regelung des § 3c Satz 6 UVPG. Diese Vorschrift wurde im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Juni 2004 (Rs. C-87/02, Kommission gegen Italien) durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) in das UVPG eingefügt. Nach diesem Urteil müssen Vorprüfentscheidungen von der Behörde in nachprüfbarer Weise getroffen und entsprechend dokumentiert werden. Zur praktischen Umsetzung wird auf die Hinweise und Empfehlungen in dem „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (s.o. Begründung zu § 82) verwiesen.

Zu § 84 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I Nr. 22 und Anhang II Nr. 13 erster Spiegelstrich UVP-Richtlinie. Sie regelt die Notwendigkeit einer UVP bei der Änderung von Vorhaben. Anders als in den entsprechenden Änderungstatbeständen des UVPG wird bei den in § 84 erfassten Änderungsfällen nicht danach unterschieden, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist. Damit brauchen die Behörden im Be-

reich der iVG künftig keine komplizierten retrospektiven Prüfungen mehr dazu anzustellen, ob das zu ändernde Vorhaben nach heutigem Recht UVP-pflichtig wäre. Entscheidend ist vielmehr, ob die Zulassung des bestehenden Vorhabens seinerzeit tatsächlich mit UVP erfolgt ist oder nicht.

Der Begriff der „Änderung“ schließt in § 84 – ebenso wie die entsprechende genehmigungsrechtliche Bezeichnung in §§ 63 und 64 – die Erweiterung eines Vorhabens ein. Damit übernimmt § 84 unter Abkehr von der bisherigen UVP-rechtlichen Terminologie (vgl. § 3b Abs. 3 und § 3e UVPG) die Begrifflichkeit des bisherigen Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens stellt somit ebenfalls ein Änderungsvorhaben dar.

Absatz 1 regelt die UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, die mit UVP zugelassen worden sind. Nummer 1 schreibt für das Änderungsvorhaben in diesen Fällen die Durchführung einer UVP vor, wenn die Änderung selbst den in Spalte b des Anhangs der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 angegebenen Größen- oder Leistungswert für die zwingende Durchführung einer UVP erreicht oder überschreitet.

Nummer 2 gilt für andere Änderungen bestehender, mit UVP zugelassener Vorhaben. In diesen Fällen ist stets eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 Satz 1 durchzuführen. Dabei hat die Behörde im Rahmen eines Screenings zu prüfen, ob das geänderte Vorhaben gegenüber dem Vorhaben, für das seinerzeit bereits eine UVP durchgeführt worden ist, zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die erheblich sind. Wurde das bestehende Vorhaben nach Durchführung der UVP geändert, ohne dass hierfür eine weitere UVP erfolgt ist, sind die Umweltauswirkungen dieser Änderungen dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen. Dadurch wird eine Umgehung der UVP-Pflicht im Sinne des sogenannten „Irland-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofes vom 21. September 1999 (Rs. C-392/96) vermieden.

Absatz 2 bestimmt die UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, die ohne UVP zugelassen worden sind.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bedürfen solche Änderungsvorhaben der UVP, wenn durch die Änderung der in Spalte b des Anhangs der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 angegebene Größen- oder Leistungswert für die zwingende Durchführung einer UVP erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird. Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens von Größen- oder Leistungswerten sind bspw. bei Altanlagen denkbar, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entspricht § 3c Satz 5 UVPG. Danach bedarf die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens einer UVP, wenn durch sie ein in Spalte b des Anhangs der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 festgelegter Prüfwert für die Vorprüfung des Einzelfalls erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass das geänderte Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Erfasst werden durch die Vorschrift u.a. Fälle wiederholter Änderungen vorprüfbedürftiger Vorhaben, bei denen die Vorprüfung jeweils zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien und daher keine UVP erforderlich sei. Bei jeder weiteren Änderung eines solchen Vorhabens ist erneut eine Vorprüfung durchzuführen, sofern durch die Änderung nicht erstmals der Größen- oder Leistungswert für die zwingende Durchführung einer UVP erreicht oder überschritten wird (Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1). Nach § 81 Abs. 2 Satz 2 sind in die Vorprüfung als Vorbelastung jeweils auch die Umweltauswirkungen des zu ändernden Vorhabens einzubeziehen.

Absatz 2 Satz 2 gilt für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben, für die in Spalte b des Anhangs der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 keine Größen- oder Leistungswerte ausgewiesen, sowie für die Änderung vorprüfbedürftiger Vorhaben, für die in Spalte b) des Anhangs der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 keine Prüfwerte festgelegt sind. Wird ein solches Vorhaben geändert, bedarf das Änderungs-

vorhaben einer Vorprüfung nach § 83 Abs. 2. Allerdings gilt auch hier die Voraussetzung nach Satz 1, wonach das zu ändernde Vorhaben seinerzeit ohne UVP zugelassen worden sein muss. Das ist bspw. dann der Fall, wenn bei Errichtung des zu ändernden Vorhabens eine Vorprüfung zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, oder wenn es sich um ein Altvorhaben handelt, bei dessen Zulassung eine UVP- oder Vorprüfpflicht rechtlich noch nicht vorgesehen war.

Zu § 85 (UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 der UVP-Richtlinie unter Beachtung des sog. „Irland-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofes vom 21. September 1999 (Rs. C-392/96) um. Sie regelt die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben. Angeknüpft wird dabei an die entsprechenden Bestimmungen in § 3b Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 3c Satz 5 UVPG. § 85 führt diese Regelungen in einem Paragraphen zusammen; zugleich werden Unklarheiten, die die Anwendung der Kumulationsvorschriften des UVPG erschweren, beseitigt.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass mehrere Vorhaben desselben oder eines anderen Vorhabenträgers bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP kumulativ zu betrachten sind, wenn es sich um gleichartige Vorhaben handelt, die in einem engen räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden (kumulierende Vorhaben). Bei kumulierenden Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn die Vorhaben zusammen den in Spalte b des Anhangs der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 ausgewiesenen Größen- oder Leistungswert für die UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten.

Kumulierende Vorhaben liegen nur dann vor, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Dies ist insbesondere bei Vorhaben der Fall, die im Anhang der Vorhaben-Verordnung einer Vorhabenart derselben Ordnungsnummer (z. B. Nr. 1.1) angehören. Als derselben Art zugehörig können aber auch Vorhaben betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unterschiedlichen Ordnungsnummern

zugeordnet sind. Voraussetzung ist, dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, d.h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind und dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen (so z. B. bei Vorhaben nach Nr. 1.1 und 1.2). Nicht erforderlich ist, dass es sich um Vorhaben desselben Trägers handelt.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, wann ein „enger räumlicher Zusammenhang“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorliegt. Die Nummern 1 und 2 nennen hierzu zwei wesentliche Fallgruppen. Gegenüber der Parallelvorschrift des § 3b Abs. 2 S. 2 UVPG wurde die Bestimmung neu gefasst und im Sinne der UVP-Anforderungen, wie sie sich insbesondere aus dem o.g. „Irland- Urteil“ des EuGH ergeben, fortentwickelt. Damit sollen zugleich Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden, die bei der Anwendung des § 3b Abs. 2 S. 2 UVPG in der Praxis aufgetreten sind. Der Grund liegt zum einen darin, dass sich der Wortlaut des § 3b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UVPG an der immissionsschutzrechtlichen Regelung über die „gemeinsame Anlage“ (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) orientiert, die jedoch nur für Anlagen desselben Betreibers gilt. Bei der UVP-rechtlichen Kumulation wird dagegen Betreiberidentität nicht vorausgesetzt. Deshalb war es erforderlich, den bisherigen Begriff des „engen Zusammenhangs“ UVP-rechtlich anzureichern, soweit die immissionsschutzrechtliche Betrachtung hier zu kurz greift. Auch soweit es um die Kumulation von Vorhaben geht, die zusammen, d.h. aufgrund ihres kumulativen Auftretens, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds darstellen, war die bisherige Regelung (§ 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) wenig aussagefähig und bedurfte der Konkretisierung.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 liegt ein enger räumlicher Zusammenhang dann vor, wenn Vorhaben benachbart durchgeführt werden. Dies ist der Fall, wenn die Vorhaben entweder mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Anlagen verbunden sind oder in sonstiger Weise geeignet erscheinen, sich nicht nur geringfügig in ihrer Wirkung auf Mensch oder Umwelt zu verstärken. Mit dem letztgenannten Kriterium werden Kumulationsfälle erfasst, in denen gleichartige benachbarte Vorhaben zwar

nicht technisch, baulich oder betrieblich miteinander verknüpft sind, sich aufgrund ihrer gemeinsamen additiven Effekte aus Sicht des betroffenen Schutzguts aber wie ein einheitliches Vorhaben darstellen. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn durch unterschiedliche Betriebe auf benachbarten Grundstücken Grundwasser aus demselben Grundwasserleiter entnommen wird. Die Voraussetzung einer mehr als geringfügigen Verstärkung schließt Bagatellfälle von der Kumulation aus, durch deren Verwirklichung erkennbar keine Verstärkung der Umweltauswirkungen ausgelöst werden kann. Bedeutung hat diese Bagatellklausel für Kleinvorhaben, deren Größe oder Leistung deutlich unterhalb der Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung liegen.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 liegt ein enger räumlicher Zusammenhang auch dann vor, wenn in Natur und Landschaft eingreifende Vorhaben als Einheit wahrgenommen werden. Die Vorschrift zielt auf das Schutzgut „Landschaftsbild“. Bei dem Merkmal „Wahrnehmung als Einheit“ handelt es sich nicht um einen subjektiven Maßstab, der je nach Anschauung der entscheidenden Personen unterschiedlich ausfallen kann. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Vorhaben mit Blick auf das Landschaftsbild in einer räumlichen Beziehung stehen, die sie nach der objektivierten Verkehrsanschauung als Einheit erscheinen lässt. Ein solcher objektivierter Maßstab ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch maßgebend für die Beurteilung, ob ein Vorhaben eine „erhebliche Beeinträchtigung“ oder eine „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes im Sinne der §§ 18 Abs. 1 BNatSchG, 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB darstellt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, 4 B 7/03; BVerwG, Urteil vom 28.6.1955, I C 146.53).

Absatz 2 Satz 1 unterstreicht, dass die Kumulation bei der UVP nicht nur für Fälle gilt, in denen mehrere Vorhaben gleichzeitig zugelassen werden sollen. Erfasst wird vielmehr auch die sog. „nachträgliche Kumulation“. Dabei geht es um Konstellationen, in denen zu einem Vorhaben, für das bereits ein Genehmigungsantrag gestellt oder das bereits genehmigt oder sogar schon realisiert ist, ein weiteres gleichartiges Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang hinzutritt. Bei solchen Vorgängen muss bestimmt werden, ob nur das hinzutretende oder alle mit ihm kumulierenden – und

damit auch die früheren - Vorhaben nach Satz 1 einer UVP bedürfen. Die Vorschrift stellt hierzu klar, dass für ein früheres, bereits zugelassenes Vorhaben auch im Kumulationsfalle keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Das Gleiche gilt für früher beantragte Vorhaben, die noch Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sind, wenn die Antragsunterlagen für dieses frühere Vorhaben bereits vollständig im Sinne des § 90 eingereicht sind. Nur wenn das frühere Vorhaben noch nicht zugelassen ist und die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben der Genehmigungsbehörde noch nicht vollständig vorliegen, muss auch für das frühere Vorhaben nach Satz 1 noch eine UVP durchgeführt werden. In allen anderen nachträglichen Kumulationsfällen besteht allein für das hinzutretende Vorhaben eine UVP-Pflicht.

Abweichend von der Grundsatzregelung des Absatzes 1 stellt Absatz 2 Satz 2 nachträglich kumulierende Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen Änderungsvorhaben nach § 84 Abs. 1 gleich. Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ist das der Fall, wenn das frühere Vorhaben bereits einer UVP unterzogen und genehmigt worden ist oder wenn das frühere Vorhaben noch nicht genehmigt ist und für sich einer UVP bedarf. Da diese Fälle mit der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens vergleichbar sind, findet § 84 Abs. 1 für das hinzutretende Vorhaben entsprechende Anwendung. Unter UVP-rechtlichen Gesichtspunkten macht es keinen Unterschied, ob ein UVP-pflichtiges Vorhaben erweitert oder ob im engen räumlichen Zusammenhang mit ihm ein gleichartiges anderes Vorhaben durchgeführt wird. Nach dem Grundgedanken der Kumulation sind solche zusammenhängenden Vorhaben vielmehr als UVP-rechtliche Bewertungseinheit zu betrachten. Die Anwendung des genannten Änderungstatbestandes kann entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 2 dazu führen, dass die Notwendigkeit einer UVP vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängt.

Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 sind hinzutretende Vorhaben, die unterhalb der Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung oder, wenn für das Vorhaben eine solche nicht vorgesehen ist, unterhalb der Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung liegen, ebenfalls nach § 84 Abs. 1 zu beurteilen. Da die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Nr. 1 bei diesen Kleinvorhaben nicht gegeben sind, bedarf es hier immer einer Vorprüfung.

Eine UVP ist danach nur durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass durch das Hinzutreten des Kleinvorhabens erhebliche zusätzliche oder andere nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dies wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Nach Absatz 3 gelten die Kumulationsbestimmungen des Absatzes 1 und 2 Satz 1 auch für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 entsprechend, und zwar sowohl für das erstmalige als auch für jedes weitere Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte. Konkret bedeutet dies, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 erforderlich ist, wenn ein Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben derselben Art durchgeführt wird und die damit kumulierenden Vorhaben zusammen den maßgeblichen Prüfwert aus dem Anhang der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 erreichen oder überschreiten. Das gilt sowohl für Neu- als auch für Änderungsvorhaben. Handelt es sich um eine nachträgliche Kumulation, kommt eine UVP des früheren Vorhabens nach dem entsprechend anwendbaren Absatz 2 Satz 1 nur in Betracht, wenn dieses Vorhaben noch nicht genehmigt ist und die Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde noch nicht vollständig vorliegen.

Zu § 86 (Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift übernimmt § 3 Abs. 2 und § 3f und führt diese Tatbestände in einem Paragraphen zusammen. Sie regelt die Ausnahmen von der UVP-Pflicht für den Bereich des Ersten Buches UGB abschließend.

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für die UVP bei Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben. Die Bestimmung setzt Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 13 zweiter Spiegelstrich der UVP-Richtlinie um. Sie entspricht § 3f Abs.1 UVPG. Erfasst sind nur Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben, die im Anhang der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 als zwingend UVP-pflichtig ausgewiesen sind. Soweit

solche Vorhaben einer Vorhabenart angehören, die nach dem Anhang der Vorhaben-Verordnung einer Vorprüfung des Einzelfalls bedarf, bleibt es bei der allgemeinen Regelung des § 83 Abs. 2. Eine entsprechende Klarstellung, wie sie § 3f Abs. 2 enthält, erscheint entbehrlich und wurde daher nicht aufgenommen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die UVP bei Vorhaben, die der Verteidigung dienen. Sie setzt Artikel 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie um. Inhaltlich entspricht die Bestimmung § 3 Abs. 2 UVPG in der Fassung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. Dezember 2006.

Absatz 2 Satz 1 unterstreicht, dass die im Anhang der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 genannten Vorhaben grundsätzlich auch dann UVP-pflichtig sind, wenn sie Zwecken der Verteidigung dienen. Das Bundesministerium der Verteidigung kann aber im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Vorschriften des Ersten Buches UGB über die UVP für solche Vorhaben keine Anwendung finden oder dass Ausnahmen von den UVP-rechtlichen Anforderungen zugelassen werden, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder zwischenstaatliche Verpflichtungen es erfordern. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung kommt als Übergangsregelung § 138 Abs. 5 zum Tragen. Danach findet für die im Anhang der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 genannten Vorhaben, wenn sie der Verteidigung dienen, einstweilen noch § 3 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Neufassung – vom 28. Februar 2003 (VMBl. 2003 S. 81, berichtigt VMBl. 2003 S. 96) Anwendung.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist auch in den Fällen, in denen aufgrund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 die Anwendung der UVP-Vorschriften des Ersten Buches UGB insgesamt oder lediglich bestimmte UVP-Anforderungen ausgeschlossen werden, der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die

unterbliebenen Teile der UVP müssen daher, soweit möglich, durch ein geeignetes, UVP-ähnliches Verfahren ersetzt werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die die in Absatz 2 genannten Sonderregelungen nur für die UVP gelten. Weitere Ausnahmegesetze für den Bereich der Verteidigung, die bei Genehmigungsverfahren nach dem Ersten Buch UGB zu beachten sind, enthält § 140.

Nach Absatz 2 Satz 4 hat das Bundesministerium der Verteidigung jährlich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Anwendung der Rechtsverordnung nach Satz 1 zu unterrichten.

Absatz 3 dient der Gewährleistung des Standards von § 18 UVPG auch für diejenigen Vorhaben im Sinne von § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, die aus der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich der integrierten Vorhabengenehmigung überführt werden und im Einzelfall ein betriebsplanmäßiges Vorhaben darstellen. Davon unberührt bleiben bergbauliche Vorhaben, einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebsplanmäßigen Maßnahmen, im Übrigen: Diese Vorhaben unterfallen genehmigungsrechtlich bereits gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 3 und 4 nicht dem Zweiten Kapitel des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, sondern dem Bundesberggesetz. Die UVP-Pflicht dieser Vorhaben wird weiterhin durch § 57c des Bundesberggesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben abschließend bestimmt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des Gesetzgebers in Absatz 3 - anders als die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 - keine behördliche Entscheidung im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a darstellt und daher kein Rechtsbehelf eröffnet ist.

Abschnitt 5: Verfahren

Abschnitt 5 enthält die Regelungen über das Verfahren der integrierten Vorhabengenehmigung (iVG). Bei umweltrechtlichen Zulassungen kommen bislang unterschiedliche Verfahrensvorschriften zur Anwendung. Je nach Art der Genehmigung sind die Verfahrensanforderungen derzeit im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes oder in landesgesetzlichen Verfahrensordnungen geregelt, die zwar jeweils ähnliche, im Einzelnen aber stark differierende Bestimmungen enthalten. Im UGB werden die Verfahrensvorschriften für den Bereich der iVG zusammengeführt und mit Blick auf die besonderen Erfordernisse dieses Genehmigungstyps vereinheitlicht. Die Verfahrensanforderungen der UVP werden dabei jeweils integriert. Durch die Überführung in das UGB und durch Harmonisierung und Vereinfachung können Bestimmungen „eingespart“ und der Vorschriftenbestand spürbar verringert werden. Für die Anwender bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, wenn die Regelungsvielfalt des bestehenden Umweltverfahrensrechts reduziert und die für das Verfahren der Vorhabenzulassung einschlägigen Regelungen in einem zentralen Abschnitt des Ersten Buches UGB konzentriert werden.

Unterschieden wird zwischen zwei Verfahrensarten. Die Unterabschnitte 1 bis 5 enthalten die Vorschriften über das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Gliederung folgt hier im Wesentlichen der zeitlichen Abfolge des Genehmigungsverfahrens. Unterabschnitt 7 enthält die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren. Die Zuordnung zu den beiden Verfahrensarten richtet sich nach der Umweltrelevanz der Vorhaben. Insbesondere Anlagen nach der IVU-Richtlinie und Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht, sind im förmlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu genehmigen. Vorhaben mit geringeren Umweltauswirkungen, insbesondere solche Vorhaben, für die nach erfolgter Vorprüfung keine UVP durchzuführen ist, können häufig im vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

Für die planerische Genehmigung sollen im Grundsatz dieselben Verfahrensvorschriften und Verfahrensarten gelten wie für die Genehmigung; die Anforderungen werden im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Genehmigungsart jedoch punktuell modifiziert (Unterabschnitt 6).

Zu Unterabschnitt 1 (Antrag)

Unterabschnitt 1 enthält die Vorschriften zum Verfahrenskomplex „Antrag“. Hierzu gehört zum einen die behördliche Antragsberatung (einschließlich des sog. „Scopings“ bei UVP-pflichtigen Vorhaben), zum anderen die Antragstellung durch den Vorhabenträger sowie die ersten sich daran unmittelbar anschließenden Verfahrenshandlungen der Behörde (Eingangsbestätigung, Vollständigkeitsprüfung). Wegen des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs wird in diesem Unterabschnitt auch die Einholung behördlicher Sachverständigengutachten geregelt.

Zu § 87 (Antragsberatung; Festlegung des Untersuchungsrahmens)

§ 87 fasst die bisherigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften über die Antragsberatung (§§ 2, 2a Absatz 1 Sätze 1, 2, 4 der 9. BImSchV) mit der UVP-rechtlichen „Scoping“-Regelung (Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen, § 5 UVPG) in einer gemeinsamen Bestimmung zusammen. Eine substantielle Antragsberatung hat sich in der Praxis als eines der wirksamsten Instrumente zur Förderung eines zügigen und effizienten Genehmigungsverfahrens erwiesen. Sie dient zum einen der Unterstützung des Vorhabenträgers bei der Antragsvorbereitung. Hier soll die Behörde beratend darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger das seinerseits Erforderliche unternimmt, damit Verzögerungen und unnötiger Aufwand im Verfahren vermieden werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Unterrichtung über die beizubringenden Antragsunterlagen. Zum anderen versetzt die Antragsberatung aber auch die Genehmigungsbehörde selbst in die Lage, den weiteren Ablauf des

Verfahrens sowie Abstimmungen mit anderen Behörden und Dritten frühzeitig zu planen und vorzubereiten.

Anders als im bisherigen Recht sieht § 87 nicht mehr ausdrücklich vor, dass die Antragsberatung in Form einer „Erörterung“ (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 9. BImSchV) erfolgt und dass der Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden UVP-Unterlagen ein „Besprechungstermin“ vorzugehen soll (§ 5 Satz 2 UVPG, § 2a Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV). Damit erhalten die Beteiligten größere Flexibilität bei der praktischen Ausgestaltung der Antragsberatung. Unter verfahrensökonomischen und Effizienzgesichtspunkten dürfte eine Beratung im schriftlichen Verfahren allerdings auch künftig nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Die neue Regelung ist daher nicht als Abkehr von der bewährten Praxis mündlicher Beratungs- und Besprechungstermine zu verstehen.

Absatz 1 regelt die allgemeinen Anforderungen der Antragsberatung. Sie gelten für alle Vorhaben, die einer iVG bedürfen. Zusätzliche Anforderungen an die Antragsberatung sieht Absatz 2 für Vorhaben vor, bei deren Zulassung aus UVP- oder naturschutzrechtlichen Gründen ein besonderer Beratungsbedarf besteht.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Antragsberatung einschließlich der Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen entweder auf Wunsch des Vorhabenträgers oder auf Initiative der Genehmigungsbehörde durchgeführt, wenn diese eine Beratung für zweckmäßig hält. Sie erfolgt im Hinblick auf die Antragstellung, soll dem Vorhabenträger also auf der Grundlage des jeweiligen Planungsstandes die notwendigen Informationen und Hinweise für eine zielführende Antragsvorbereitung vermitteln.

Nach Absatz 1 Satz 2 umfasst die Antragsberatung alle Fragen, die für eine sachgerechte und zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens von Bedeutung sind. Dazu gehören u.a. der Inhalt und Umfang erforderlicher Antragsunterlagen, der zeitliche Ablauf des Verfahrens, die zu beteiligenden Behörden und die Einholung von Sachverständigengutachten. Ein wesentlicher Beratungspunkt ist auch der Hinweis

auf bestehende Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Insbesondere kann die Behörde anregen, sich bei der Durchführung des Verfahrens eines von ihr eingesetzten Projektmanagers zu bedienen. Anders als in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 9. BImSchV wurde im Sinne größerer Flexibilität davon abgesehen, die Aufgaben des Projektmanagers auf bestimmte Überwachungstätigkeiten zu beschränken. Da die Einsetzung des Projektmanagers auf Kosten des Vorhabensträgers erfolgt, muss dieser der Maßnahme zustimmen.

Gegenstand der Beratung soll in geeigneten Fällen ferner die Möglichkeit eines freiwilligen Dialogverfahrens mit der Öffentlichkeit sein. Nachbarschaftsdialoge und ähnliche informelle Dialogprozesse bieten systematische und strukturierte Ansätze, um Vorhabenträger und Betroffene miteinander ins Gespräch zu bringen, eine Verständigung zu suchen und Konfliktpotential bereits im Vorfeld auszuräumen. Solche Instrumente haben sich in der Praxis bewährt. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, können anschließende Genehmigungsverfahren durch sie wesentlich entlastet sowie langwierige und kostenträchtige Auseinandersetzungen vermieden werden. Schlüsselfaktoren und Randbedingungen für erfolgreiche Dialogprozesse sind zurzeit unter anderem Gegenstand mehrerer Projekte des Europäischen Vollzugsnetzwerks IMPEL (vgl. dazu die Angaben auf der IMPEL-Website

<http://ec.europa.eu/environment/impel/inspection.htm#conflict>).

Im Rahmen der Antragsberatung soll die Behörde entsprechende Hinweise und Anregungen geben, soweit dies im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Damit trägt die Regelung zugleich Artikel 6 Abs. 5 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) Rechnung, wonach künftige Antragsteller dazu ermutigt werden sollen, frühzeitig Kontakt mit der betroffenen Öffentlichkeit aufzunehmen und sie über geplante Vorhaben zu unterrichten.

Nach Absatz 1 Satz 3 sind bei der Antragsberatung die Fachbehörden hinzuzuziehen, die nach § 92 voraussichtlich am Genehmigungsverfahren zu beteiligen sein werden.

Damit wird sichergestellt, dass die Unterrichtung des Vorhabenträgers über beizubringende Antragsunterlagen umfassend erfolgt und auch solche zulassungsrelevanten Prüfungspunkte einschließt, die den Aufgabenbereich anderer am Verfahren mitwirkender Behörden (z. B. der Naturschutz- oder der Baubehörde) berühren. Durch die Teilnahme dieser Fachbehörden bereits an der Antragsberatung können zeitaufwändige Nachforderungen, die im späteren Verfahren zu Verzögerungen führen können, vermieden werden. Profitieren wird aber auch die Genehmigungsbehörde, die frühzeitig auf fachspezifische Problempunkte hingewiesen und damit in die Lage versetzt wird, diesen Aspekten bei der weiteren Planung und Organisation des Verfahrens durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Aus ähnlichen Effizienzerwägungen wird ferner bestimmt, dass Sachverständige, Standort- und Nachbargemeinden, ausländische Behörden, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden UVP nach § 106 zu beteiligen sind, sowie sonstige Dritte bei der Antragsberatung ebenfalls hinzugezogen werden können.

Artikel 5 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sieht vor, dass die Behörde dem Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens mitteilt, welche Angaben für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt werden. Deshalb hat sich die Antragsberatung und die Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 bei UVP-pflichtigen Vorhaben neben den in Absatz 1 genannten Gesichtspunkten auch auf den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP zu erstrecken (sog. „Scoping“). Zum Scoping gehören Angaben über Umfang und Detaillierungsgrad der UVP, das räumliche Untersuchungsgebiet, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden, die Maßstäbe für die behördliche Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 102 Abs. 2 sowie sonstige für die UVP wesentliche Fragen. Da das „Scoping“ Bestandteil der Antragsberatung ist, sind auch dabei immer die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Fachbehörden sowie fakultativ auch Dritte (z. B. Sachverständige, betroffene Gemeinden und kompetente Umweltvereinigungen) einzubeziehen.

Ähnlich wie bei der UVP können im Genehmigungsverfahren auch unter Naturschutzgesichtspunkten besondere Prüferfordernisse bestehen, denen bei der Antragsvorbe-

reitung und Verfahrensplanung Rechnung getragen werden muss. Beratungsbedarf besteht insoweit vor allem im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbewertung, die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie die Prüfung der Schutzanforderungen bei besonders oder streng geschützten Arten. Absatz 2 Satz 2 legt deshalb fest, dass die Regelung des Satzes 1 über das UVP-rechtliche Scoping in diesen Fällen entsprechend anzuwenden ist. Konkret bedeutet dies, dass die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger bei der Antragsberatung und der Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen den Untersuchungsrahmen der genannten naturschutzrechtlichen Prüfungen zu erläutern hat. Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde nach Absatz 1 Satz 3 wird dafür i.d.R. unerlässlich sein.

Absatz 3 legt über die eigentliche Beratungspflicht hinaus ergänzende Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten der Behörden fest. Nach Absatz 3 Satz 1 sollen sowohl die Genehmigungsbehörde als auch die nach § 92 zu beteiligenden Behörden den Vorhabenträger auf bei ihnen verfügbare Informationen, die für die Beibringung der Antragsunterlagen zweckdienlich sind, hinweisen und ihm diese Informationen zur Verfügung stellen. Ziel ist es, den Vorhabenträger bei der Antragsvorbereitung von unnötigem Aufwand zu entlasten. Entsprechendes gilt nach Absatz 3 Satz 2 für Vorhaben, die an einem EMAS-Standort verwirklicht werden sollen, wenn erforderliche Angaben in den Antragsunterlagen durch die Umwelterklärung oder den Umweltbetriebsprüfungsbericht ersetzt werden können. Auch insoweit trifft die Genehmigungsbehörde eine Prüf- und Mitteilungspflicht.

Absatz 4 stellt klar, dass die Beratung der Genehmigungsbehörde nicht mit der Antragstellung endet, sondern verfahrensbegleitenden Charakter hat. Daher hat die Behörde den Vorhabenträger auch nach Antragstellung zu beraten, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Verfahrensgestaltung hilfreich ist.

Zu § 88 (Antragstellung)

Die Vorschrift regelt Inhalt und Form der Antragstellung.

Absatz 1, der § 2 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nachgebildet ist, legt zunächst fest, welche Angaben der Genehmigungsantrag enthalten muss. Nach Absatz 1 Satz 1 muss der Antrag die in der Anlage 8 genannten Angaben enthalten. Hierzu gehören u.a. die Bezeichnung des Antragstellers, die Art des Antrages, Standort, Art und Umfang des Vorhabens sowie bestimmte zeitliche Angaben, insbesondere zum Beginn der Durchführung. Ohne die in Anlage 8 genannten Angaben liegt keine wirksame Antragstellung vor.

In formaler Hinsicht bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Die Schriftform kann nach § 3a Abs. 2 VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Übermittlung eines entsprechenden elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die bloße Übermittlung des Antrags auf elektronischem Wege, d.h. ohne qualifizierte elektronische Signatur, ist dagegen für eine wirksame Antragstellung nicht ausreichend; diese Art der Übermittlung kann die Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 Satz 1 lediglich ergänzend zur schriftlichen Antragstellung fordern. Wird der Antrag in elektronischer Form gestellt, kann die Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 Satz 2 verlangen, dass ihr Mehrfertigungen des Antrags und auch die Antragsunterlagen in schriftlicher Form übermittelt werden.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine klarstellende Regelung zur Antragsberechtigung, wenn es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 handelt. In diesen Fällen kann Antragsteller auch sein, wer nicht beabsichtigt, die Anlage selbst zu errichten oder zu betreiben. Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV. Sie ermöglicht beispielsweise Projektentwicklungsgesellschaften, sich mit einer bereits genehmigten Angebotsplanung um künftige Betreiber von Anlagen an Industriestandorten zu bemühen. Da für die Zu-

lassung von Industrieanlagen allein objektive, unabhängig von der Person des Antragstellers bestehende Voraussetzungen erfüllt sein müssen, sind entsprechende Genehmigungen übergangsfähig. Sie können daher anschließend auch von einem Erwerber, der die genehmigte Anlage betreiben will, genutzt werden, auch wenn dieser nicht mit dem Antragsteller identisch ist.

Nach Absatz 2 sind dem Antrag die entscheidungserheblichen Unterlagen beizufügen. Entscheidungserheblich sind alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Aus Gründen besserer Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit sind die wesentlichen Angaben, die die Antragsunterlagen enthalten müssen, in der Anlage 9 dieses Gesetzes in Form einer systematisch gegliederten Tabelle dargestellt. Unter thematischen Gesichtspunkten werden die erforderlichen Angaben in neun Sachgruppen unterteilt; hierzu gehören u.a. die Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum Standort und zur Umgebung, Angaben zu den zu erwartenden Umweltveränderungen und Umweltauswirkungen sowie die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen sichergestellt werden soll. In vertikaler Hinsicht wird eine Aufteilung vorgenommen, die zwischen Grundangaben und Zusatzangaben unterscheidet. Während die Grundangaben für alle Vorhaben gelten, müssen die Antragsunterlagen Zusatzangaben nur bei Vorhaben enthalten, die einer UVP und/oder einer besonderen naturschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick die FFH-Verträglichkeit, die Eingriffsregelung oder Anforderungen des Arten- oder Gebietsschutzes bedürfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Anlage 9 verwiesen.

Im Falle einer Änderung des Antrags sind zusätzliche Unterlagen auf den Gegenstand der Änderung zu beschränken. Das gilt auch für die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Soweit die Umweltauswirkungen des Vorhabens bereits in einem früheren Verfahren einer Umweltprüfung, d.h. einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unterzogen worden sind, sieht Absatz 3 Erleichterungen bei den Antragsunterlagen für die UVP vor. Von Bedeutung kann dies insbe-

sondere bei mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen (vgl. § 10) sein, wenn dem anstehenden Genehmigungsverfahren ein SUP-pflichtiges Planungsverfahren vorangegangen ist oder wenn die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bereits in einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren geprüft worden ist (vgl. § 16 UVPG). Absatz 3 Satz 1 eröffnet dem Antragsteller in diesen Fällen die Möglichkeit, in den Antragsunterlagen auf das Ergebnis der bereits zuvor durchgeführten Umweltprüfung zurückzugreifen. Bei einer vorangegangenen UVP ist das Ergebnis in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. § 102) dokumentiert; bei einer vorangegangenen SUP sind die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts (vgl. §§ 11 und 15) maßgebend. Die notwendigen Informationen sind dem Antragsteller, soweit möglich und erforderlich, nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

Macht der Antragsteller von den Erleichterungen nach Absatz 3 Satz 1 Gebrauch, kann er sich nach Absatz 3 Satz 2 in den Antragsunterlagen bei den für die UVP beizubringenden Angaben neben der Darstellung des Ergebnisses der früheren Umweltprüfung auf erforderliche Ergänzungen, Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken. Ergänzungen sind notwendig, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die bei der vorangegangenen Umweltprüfung noch nicht betrachtet worden sind. Eine Aktualisierung ist geboten, wenn die früheren Ergebnisse überholt oder lückenhaft sind, so insbesondere dann, wenn sich die Umweltverhältnisse innerhalb des räumlichen Untersuchungsgebiets zwischenzeitlich wesentlich verändert haben. Eine Vertiefung ist angezeigt, wenn die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der vorangegangenen Umweltprüfung nicht mit der für die Entscheidung notwendigen Detailtiefe betrachtet worden sind.

Absatz 4 entspricht § 10 Absatz 2 BImSchG dar. Die Regelung dient der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Sie steht im Zusammenhang mit § 95 Abs. 3 Satz 1 und 2. Danach dürfen geheime Unterlagen, an deren weiterer Geheimhaltung ein berechtigtes und überwiegendes Interesse besteht, nicht öffentlich ausgelegt werden; stattdessen ist eine vom Antragsteller zu fertigende Inhaltsdarstellung aus-

zulegen. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 4 Satz 1 vor, dass Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, vom Antragsteller gekennzeichnet und getrennt vorgelegt werden müssen. Soweit es ohne Offenbarung des Geheimnisses möglich ist, muss ihr Inhalt nach Absatz 4 Satz 2 in einer gesondert vorzulegenden Darstellung so beschreiben werden, dass die Öffentlichkeit beurteilen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein kann.

Entsprechendes gilt nach Absatz 5 für Unterlagen mit sicherheitsempfindlichen Angaben, deren Bekanntgabe eine die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdende Störung des Vorhabens durch Dritte befürchten lassen. Dies können etwa Baupläne für sicherheitsrelevante Bereiche einer chemischen Fabrik oder nähere Angaben zu einem Lager für Explosivstoffe sein. Wie in den Fällen des Absatzes 4 müssen auch diese Unterlagen gekennzeichnet und getrennt vorgelegt werden; ebenso bedarf es einer gesonderten Inhaltsdarstellung, die nach § 95 Abs. 3 Satz 3 ggf. anstelle der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen auszulegen ist. Im Hinblick auf die Bedeutung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit enthält die Vorschrift einschränkende Elemente, die ihrer Anwendung Grenzen setzen: es müssen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bekanntgabe zu einer Störung durch Dritte führen kann; diese Störung muss eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen; und es dürfen keine anderen wirksamen Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber den potentiellen Störern in Betracht kommen.

Nach Absatz 6 Satz 1 kann die Behörde verlangen, dass ihr der Antrag und die Antragsunterlagen nicht nur in schriftlicher Form vorgelegt, sondern zusätzlich auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Form des § 3a Abs. 2 VwVfG ist dabei nicht einzuhalten. Für eine zügige und effiziente Verfahrensabwicklung kommt der Nutzung elektronischer Medien eine Schlüsselrolle zu. Insbesondere die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, aber auch die Kommunikation zwischen Antragsteller, Behörde und Sachverständigen können erheblich erleichtert werden, wenn Unterlagen und Daten elektronisch ausgetauscht werden können. Ähnliches gilt für die durch die Regelung ebenfalls zugelassene Option, die Verwendung von Vordrucken

zu verlangen. Durch die Vorgabe einer Antragstellung in standardisierter Form können die behördlichen Prüfungen in geeigneten Fällen wesentlich vereinfacht werden. Nach Absatz 6 Satz 2 kann die Behörde im Fall einer elektronischen Antragstellung gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG Mehrfertigungen in Schriftform verlangen. Für die Prüfung der Antragsunterlagen ist, insbesondere wenn sie umfangreiche Pläne enthalten, eine Prüfung allein am Bildschirm nahezu unmöglich.

Zu § 89 (Eingangsbestätigung)

Die Vorschrift entspricht § 6 der 9. BImSchV. Die Eingangsbestätigung dient der Information des Antragstellers. Sie gibt Auskunft darüber, wann der Antrag bei der Behörde eingegangen ist, und bestimmt damit zugleich den Ablauf der Regelfrist für die Vollständigkeitsprüfung nach § 90 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 90 (Vollständigkeitsprüfung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 1 der 9. BImSchV. Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Angaben vollständig sind. Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Regelfrist nur in begründeten Ausnahmefällen einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Bestätigung der Vollständigkeit nach Absatz 2 ist maßgebend für die Bestimmung der Frist, innerhalb derer die Behörde nach § 103 Abs. 1 Satz 1 über den Antrag zu entscheiden hat.

Stellt die Genehmigungsbehörde selbst oder ggf. auch in Abstimmung mit beteiligten Fachbehörden fest, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind, so hat sie den Antragsteller nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern und ihm dafür eine angemessene Frist zu setzen. Absatz 1 Satz 4 sieht eine ergänzende Hinweispflicht vor, wonach dem Antragsteller mitzuteilen ist, dass die Entscheidungsfrist nach § 103 Abs. 1 Satz 1 erst mit Vollständigkeit der Unterlagen

beginnt; darüber hinaus ist er darauf hinzuweisen, dass eine nicht fristgemäße Antragsergänzung zur Ablehnung des Antrags führen kann.

Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass Unvollständigkeit der Antragsunterlagen die Genehmigungsbehörde nicht davon entbindet, bereits Teilprüfungen vorzunehmen, soweit diese auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen möglich sind. Nach Absatz 1 Satz 6 soll die Behörde ferner zulassen, dass fehlende Einzelangaben, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens als Ganzem, einer beantragten Teilgenehmigung oder eines beantragten Vorbescheides nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme des Vorhabens nachgereicht werden können. Satz 6 differenziert damit abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zwischen verschiedenen behördlichen Entscheidungen (Genehmigung, Teilgenehmigung und Vorbescheid). Diese Differenzierung hat lediglich klarstellende Funktion. Mit der Ersetzung des bisherigen behördlichen Ermessens durch eine Soll-Regelung weicht die Vorschrift allerdings auch inhaltlich von der bisherigen Regelung ab.

Hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt, hat sie dies dem Antragsteller nach Absatz 2 unverzüglich schriftlich zu bestätigen und ihn – soweit noch nicht im Rahmen der Antragsberatung geschehen – über die zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten.

Zu § 91 (Sachverständigengutachten)

Die Regelung ist § 13 der 9. BImSchV nachgebildet.

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Genehmigungsbehörde nach Anhörung des Antragstellers Sachverständigengutachten einholt, soweit diese für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erforderlich sind. Darüber hinaus können

Sachverständige nach Absatz 1 Satz 3 auch zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden, wenn der Antragsteller einwilligt.

Nicht erforderlich im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist die Einholung eines behördlichen Sachverständigengutachtens, soweit die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bereits auf andere Weise nachgewiesen ist. Absatz 4 nennt hierfür den Fall der Vorhaben an EMAS-Standorten. Danach ist kein behördliches Sachverständigengutachten notwendig, soweit entscheidungserhebliche Fragen bereits durch die Umweltklärung oder den Umweltbetriebsprüfungsbericht des Umweltgutachters hinreichend geklärt sind. Erforderlich ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Übrigen auch dann nicht, wenn die Genehmigungsbehörde selbst über den zur Beurteilung der Materie notwendigen Sachverstand verfügt oder sich durch Hinzuziehung anderer Fachbehörden oder Dritter die notwendigen Erkenntnisse auf einfachem und kostengünstigerem Wege verschaffen kann. Regelmäßig erforderlich ist die Einholung von Sachverständigengutachten nach Absatz 2 dagegen, soweit es um die Beurteilung bestimmter Teile des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfallverordnung geht, die dem Genehmigungsantrag nach Nummer 8.3 der Anlage 9 dieses Gesetzes beizufügen sind.

Absatz 3 überführt die Vorschriften des § 13 Abs. 2 9. BImSchV in das Umweltgesetzbuch.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll der Gutachtensauftrag durch die Behörde möglichst bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens erteilt werden. Die Regelung ist insbesondere in Verfahren von Bedeutung, bei denen hohe Kosten durch Einschaltung externer Sachverständiger anfallen können. Sie gibt dem Antragsteller in diesen Fällen die Möglichkeit, seinen Antrag im Hinblick auf die zu erwartenden Verfahrenskosten gegebenenfalls noch zu einem Zeitpunkt zurück zu nehmen, in dem die Öffentlichkeit über das Vorhaben noch nicht unterrichtet ist.

Zu Unterabschnitt 2 (Behördenbeteiligung)

Der zweite Unterabschnitt befasst sich mit der Behördenbeteiligung nach Antragstellung und der Koordination mit anderen Zulassungsverfahren.

Zu § 92 (Beteiligung anderer Behörden)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung inländischer Behörden am Genehmigungsverfahren. Bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen kommt für die Einbeziehung ausländischer Behörden die Sonderregelung des § 106 zur Anwendung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 11 Satz 1 der 9. BImSchV, dass Behörden, insbesondere Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, von der Genehmigungsbehörde spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 94 über das Vorhaben zu unterrichten sind. Mit der Unterrichtung sollen die zu beteiligenden Behörden zugleich aufgefordert werden, eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Um ihnen eine zügige Befassung mit dem Vorhaben zu ermöglichen, sollen ihnen die Antragsunterlagen nach Absatz 1 Satz 2 sternförmig übermittelt werden.

Nach Absatz 2 soll die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Frist nach Absatz 1, spätestens nach dem Erörterungstermin beziehungsweise nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Stellungnahmen von Fachbehörden bei ihrer Genehmigungsentscheidung grundsätzlich unberücksichtigt lassen. Diese Vorschrift, die § 11 Satz 3 der 9. BImSchV und § 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG nachgebildet ist, mahnt einerseits die beteiligten Behörden zur zeitlichen Disziplin und dient damit der Verfahrensbeschleunigung. Andererseits soll sie dem Vorhabensträger einen gewissen Vertrauensschutz geben: Nach dem Erörterungstermin kann er im Regelfall davon ausgehen, dass keine fachbehördlichen Nachforderungen zur Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgen und von den beteiligten Behörden keine neuen fachspezifischen Belange in das Verfahren eingeführt werden. Allerdings gilt dies nicht für Belange, die der Genehmi-

gungsbehörde bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind (§ 20 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). So dürfen beispielsweise Gesichtspunkte, auf die Fachbehörden bereits bei der Antragsberatung hingewiesen haben, nicht unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch eine erst nach dem Erörterungstermin eingereichte schriftliche Stellungnahme nochmals ausführlich begründet und untersetzt werden. Das Gleiche gilt für behördliche Stellungnahmen zu im Zeitpunkt des Erörterungstermins noch nicht vorliegenden Gutachten, sofern der Genehmigungsbehörde die Vergabe eines entsprechenden Gutachtensauftrags bekannt war. Das Rechtsstaatsprinzip fordert zudem, dass die Genehmigungsbehörde bei der Genehmigungsentscheidung keine Belange außer Acht lassen darf, die für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Aspekte der Verfahrensbeschleunigung und des Vertrauensschutzes müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu § 93 (Koordination mit anderen Zulassungsverfahren)

Die Vorschrift regelt die Koordination des Genehmigungsverfahrens mit anderen Zulassungsverfahren, die für das beantragte Vorhaben selbst oder für andere im engen Zusammenhang mit ihm verwirklichte Vorhaben durchgeführt werden.

Absatz 1 übernimmt die bisher in § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG und in § 7 Abs. 1 WHG enthaltene Regelung. Die Vorschrift erfasst zwei unterschiedliche Fallgruppen, die verfahrensmäßig gleich behandelt werden.

Zum einen geht es um die Konstellation, dass ein Vorhaben neben einer integrierten Vorhabengenehmigung noch einer weiteren Zulassung bedarf. Insoweit werden die in § 59 Abs. 1 genannten Ausnahmen in Bezug genommen. Danach umfasst die Konzentrationswirkung der Vorhabengenehmigung bestimmte Zulassungsentscheidungen, namentlich Planfeststellungen, planerische Genehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung, bergrechtliche Betriebspläne und Entscheidungen nach dem Atomgesetz, nicht. Zum anderen geht es um Fallgestaltungen, in denen ein Vorhaben, das Ge-

genstand eines Verfahrens zur Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung ist, in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem oder mehreren anderen zulassungsbedürftigen Vorhaben steht, deren Umweltauswirkungen Bedeutung für die beantragte Vorhabengenehmigung haben können. Unter Vorhaben im Sinne von § 49 Nr. 1 fallen nur Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Mit Absatz 1 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vorhabengenehmigung eine auf ein konkretes Vorhaben bezogene Zulassung und keine allgemeine „Standortgenehmigung“ darstellt. Deshalb können beispielsweise bei Industrieanlagen, die einer Vorhabengenehmigung bedürfen (iVG-Vorhaben), gesonderte Zulassungen für andere selbständige Vorhaben am Standort erforderlich sein, die mit dem iVG-Vorhaben im engen Zusammenhang stehen, z. B. für Hafen- oder Bahnanlagen, die zur Anlieferung von Brennstoffen für ein Kraftwerk benötigt werden, aber nicht selbst Bestandteil des Kraftwerks sind.

In beiden Fallgruppen ist die für die Entscheidung über die integrierte Vorhabengenehmigung zuständige Behörde nach Absatz 1 verpflichtet, eine vollständige Koordination der Zulassungsverfahren sowie der zu erteilenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die Koordination kann zwischen den beteiligten Zulassungsbehörden insbesondere eine frühzeitige inhaltliche Abstimmung oder einen Informationsaustausch auf allen Stufen der Genehmigung notwendig machen. Kommt es zwischen den beteiligten Zulassungsbehörden zu keiner Einigung, hat in der Regel die nächsthöhere Behörde die erforderliche Koordination vorzunehmen.

Für die Fälle, in denen ein UVP-pflichtiges Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf, regelt Absatz 2 nach dem Vorbild des § 14 UVPG die Koordination der Verfahren im Hinblick auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit nicht § 8 Abs. 2a AtG Anwendung findet. Hintergrund der Vorschrift ist, dass die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens zur Vermeidung widersprüchlicher Ergebnisse nur einheitlich geprüft werden kann. Deshalb bedarf es einer federführenden Behörde zumindest für die Teile der UVP, die in getrennten Verfahren nicht oder nicht sinnvoll bewältigt werden können. Nach Absatz 2 Satz 1 wird die Fe-

derführung der für die Vorhabengenehmigung zuständigen Behörde zugewiesen. Ihr obliegen bei der UVP zumindest folgende Aufgaben: Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens nach § 82, Antragsberatung einschließlich des „Scopings“ nach § 87, Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 102 Abs. 1 sowie Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung nach §§ 105 bis 108. Nach Absatz 2 Satz 2 können die Länder der federführenden Behörde weitere UVP-bezogene Aufgaben nach den §§ 88 bis 92 und §§ 94 bis 99 übertragen.

Für die UVP-rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. § 102 Abs. 2) in den Fällen des Absatzes 2 enthält Absatz 3 eine Sonderregelung. Danach haben die verschiedenen Zulassungsbehörden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung, die nach Absatz 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 von der federführenden Behörde zu erarbeiten ist, eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Gesamtbewertung sind dann nach § 55 Abs. 3 bei den zu treffenden Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 3 (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Der dritte Unterabschnitt enthält die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei der Ausgestaltung der Einzelvorschriften musste insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) Rechnung getragen werden. Insofern ersetzen die nachfolgenden Regelungen für den Bereich der integrierten Vorhabengenehmigung die Vorschriften des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2819).

Zu § 94 (Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens)

Die Vorschrift regelt den ersten Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung, die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens.

Nach Satz 1 hat die Genehmigungsbehörde, sobald die Antragsunterlagen vollständig eingereicht sind, das Vorhaben unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung hat kumulativ sowohl in einem Printmedium, das im voraussichtlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens verbreitet ist, als auch im Internet zu erfolgen. Die Veröffentlichung im Internet hat auf der Internetseite der Behörde zu erfolgen. Nur so ist sichergestellt, dass die Unterlagen auffindbar sind. Als Printmedien kommen das amtliche Veröffentlichungsblatt, soweit dieses nicht ausschließlich elektronisch erscheint, oder Tageszeitungen in Betracht. Damit wird, insoweit abweichend von der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, sichergestellt, dass die Bekanntmachung neben der Veröffentlichung im Internet stets auch durch ein Druckerzeugnis erfolgt. Über diese beiden Medien kann die Öffentlichkeit auf einfache und effektive Weise über das Vorhaben unterrichtet werden.

Satz 2 regelt den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung. Die zum Teil sehr kleinteiligen Einzelangaben beruhen im Wesentlichen auf Vorgaben europäischer Richtlinien, die eine weniger detailtiefe Umsetzung nicht zuließen. Die Vorschrift führt diverse Bestimmungen des bisherigen Rechts in harmonisierter Form zusammen. Dabei knüpfen die Nummern 1, 6 bis 11 und 16 an § 9 Abs. 1a UVPG an; die Nummern 1 bis 5 ersetzen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Satz 1 der 9. BImSchV; Nummern 10 bis 14 entsprechen § 10 Abs. 4 BImSchG; des Weiteren bestehen enge Bezüge zu § 73 Abs. 5 VwVfG.

Im Einzelnen muss die öffentliche Bekanntmachung u. a. folgende Gesichtspunkte umfassen:

Nach Nummer 1 ist mitzuteilen, dass ein Genehmigungsantrag gestellt worden ist.

Nach Nummer 2 sind Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben sowie bestimmte Zeitangaben (Beginn der Durchführung; bei Anlagen auch Zeitpunkt der Inbetriebnahme) erforderlich.

Nach Nummer 6 ist die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Antragsunterlagen vorgelegt wurden. Für die Bekanntmachung genügt es, dass diese Unterlagen in allgemeiner Form bezeichnet werden. Ihre Veröffentlichung erfolgt erst im Rahmen der Auslegung nach § 95.

Die nach Nummer 7 notwendige Bekanntmachung der Auslegungsorte erfordert, soweit die Unterlagen nach § 95 Abs. 2 Satz 2 im Internet veröffentlicht werden sollen, auch die Angabe der entsprechenden Internetadresse. Zur Bekanntgabe des Auslegungszeitraums gehören auch die Öffnungszeiten der Behörde und ggf. der sonstigen Stellen, an denen die Unterlagen nach § 95 Abs. 2 einzusehen sind.

Nach Nummer 9 ist auf die nach § 96 Abs. 2 Satz 3 eröffnete Möglichkeit hinzuweisen, Einwendungen in anonymisierter Form zu erheben.

Der nach Nummer 10 notwendige Hinweis auf den Ausschluss nicht frist- und formgerecht erhobener Einwendungen dient dazu, potentielle Einwender auf die Wirkungen der materiellen Präklusion (§ 96 Abs. 1 Satz 2) aufmerksam zu machen. Die bisherige Formulierung des § 14 BImSchG, die sich auf „besonderen privatrechtliche Titel“ bezieht, wurde aus Gründen besserer Verständlichkeit wie in § 59 Abs. 2 durch eine neue, für den Bürger leichter verständliche Formulierung ersetzt. Damit der Hinweis seine beabsichtigte Warnfunktion erfüllen kann, ist es notwendig, die Ausschlusswirkung in der Bekanntmachung in einer auch für juristisch nicht vorgebildete Personen verständlichen Weise darzustellen.

Zu § 95 (Öffentliche Auslegung von Antrag und Unterlagen)

Die Vorschrift regelt die öffentliche Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen. Mit der Auslegung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Unterlagen einzusehen, ihre mögliche Betroffenheit zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die öffentliche Auslegung des Antrags und der weiteren auslegungsbedürftigen Unterlagen im Abstand von frühestens einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens. Der Auslegungszeitraum beträgt einen Monat. Auszulegen sind zumindest folgende Unterlagen:

nach Nummer 1 der Antrag (§ 88 Abs. 1) und die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen (§ 88 Abs. 2),

nach Nummer 2 das Ergebnis früherer Umweltprüfungen, wenn der Antragsteller von der Möglichkeit des § 88 Abs. 3 Satz 1 Gebrauch macht, sowie

nach Nummer 3 die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorgelegen haben. Das Begriffspaar „Berichte und Empfehlungen“ wurde aus Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der UVP-Richtlinie sowie aus § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, der auf dem oben genannten Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz beruht, übernommen. Hierzu gehören sowohl vorliegende Berichte oder Empfehlungen von Sachverständigen als auch frühzeitig abgegebene Stellungnahmen beteiligter Behörden.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, wo die Unterlagen auszulegen sind. Die Auslegung erfolgt vorrangig bei der Genehmigungsbehörde. Daneben sind die Unterlagen in weiteren Gemeinden öffentlich auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, soweit dies für eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Nach der Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) muss der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, sich frühzeitig und in effektiver Weise an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen. Mit der Bestimmung in Satz 2 werden unterschiedliche Regelungen des bisherigen Rechts

harmonisiert (vgl. einerseits § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV: Auslegung bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Vorhabenstandorts; andererseits § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG: Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt).

Nach Absatz 1 Satz 3 müssen entscheidungserhebliche Informationen, die der Genehmigungsbehörde erst nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegen, nicht ergänzend ausgelegt werden. Sie sind der Öffentlichkeit vielmehr wie im bisherigen Recht (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG; § 9 Abs. 1b Satz 2 UVPG) nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen – d.h. grundsätzlich nur auf Antrag - zugänglich zu machen.

Absatz 2 Satz 1, der § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV nachgebildet ist, bestimmt, dass die Genehmigungsbehörde Dritten auf Anfrage eine Kopie der nichttechnischen Zusammenfassung über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen (Antragsunterlage nach § 88 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 9 der Anlage 9) zu überlassen hat. Nach Absatz 2 Satz 2 ist die nichttechnische Zusammenfassung im Internet zu veröffentlichen.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass daneben das allgemeine Umweltinformationsrecht Anwendung findet. Auf das Zugänglichmachen der Unterlagen besteht nach § 3 Abs. 1 S. 1 Umweltinformationsgesetz bzw. den entsprechenden Landesregelungen ein Anspruch, für den ein rechtliches Interesse nicht dargelegt werden muss. Die Regelungen zu den Ausschlussgründen, insbesondere zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, bleiben unberührt.

Nach Absatz 2 Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde, die übrigen Unterlagen, wenn sie nach Absatz 1 in elektronischer Form vorliegen, mit Zustimmung des Antragstellers während der Dauer der Auslegung im Internet zu veröffentlichen. Die im Internet veröffentlichten Unterlagen müssen mit den öffentlich ausgelegten Unterlagen

identisch sein. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 95 Abs. 3 eine Inhaltsdarstellung an Stelle von geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen öffentlich ausgelegt wird.

Die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet entspricht bei größeren Verfahren bereits heute der Behördenpraxis.

Absatz 3 knüpft an § 10 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV an und präzisiert diese Vorschrift. Geregelt wird die öffentliche Auslegung von Unterlagen, die nach § 88 Abs. 4 als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet sind. Bei solchen Unterlagen hat die Behörde nach Absatz 3 Satz 1 zu prüfen, ob die gekennzeichneten Angaben tatsächlich geheim sind, ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Antragstellers besteht und dieses Interesse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Soweit die behördliche Prüfung ergibt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist anstelle der gekennzeichneten Unterlagen die Inhaltsdarstellung, die der Vorhabenträger nach § 88 Abs. 4 Satz 2 den Antragsunterlagen beizufügen hat, auszulegen. Ergibt die Prüfung dagegen, dass es sich um keine geheimen oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen handelt oder dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Geheimhaltungsinteresse des Antragstellers überwiegt, sind die gekennzeichneten Unterlagen auszulegen. Jedoch hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller nach Absatz 3 Satz 2 vor der Entscheidung über die Auslegung zunächst zu hören.

Zu § 96 (Einwendungen)

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Erhebung von Einwendungen gegen ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben. Inhaltlich entspricht sie den Einwendungsvorschriften des geltenden Rechts. Für eine Definition des Begriffs „Einwendung“ wurde kein Bedürfnis gesehen, da die Bedeutung hinreichend klar ist. Nach der Rechtsprechung sind Einwendungen substantiiert dazulegen, jedoch dürfen hieran keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Ausreichend ist, dass der Grund der Einwendung erkennbar ist.

Absatz 1 überführt die geltende Rechtslage nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, wonach die Öffentlichkeit Einwendungen zum Vorhaben erheben kann, ohne dass es, wie beispielsweise bei der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13, einer Berührtheit in Belangen bedarf. Absatz 1 enthält Bestimmungen über Form, Frist und Rechtswirkungen. Nach Absatz 1 Satz 1 müssen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle erhoben werden. Die Einwendungsfrist beträgt insgesamt einen Monat und zwei Wochen. Sie endet zwei Wochen nach Ablauf des einmonatigen Auslegungszeitraums. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind nach Absatz 1 Satz 2 alle Einwendungen ausgeschlossen; es tritt eine formelle und materielle Präklusion ein. Dies bedeutet, dass der Einwender keinen Anspruch auf Behandlung seiner verspäteten Äußerung im Erörterungstermin hat und auch eine anschließend erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln anfechten kann, wenn er diese allein auf die verspätete Einwendung stützt. Von der Präklusionswirkung ausgenommen sind privatrechtliche Einwendungen, die nicht den Zulassungsgegenstand der iVG betreffen. Denn die iVG wirkt nur in den durch die jeweiligen Zulassungsanforderungen gezogenen Grenzen auf die Gestaltung der privaten Rechtsbeziehungen ein. Andere privatrechtliche Ansprüche gegen den Vorhabenträger sind außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu verfolgen. Sie werden daher nach § 97 Abs. 1 Satz 4 auch im Erörterungstermin nicht behandelt.

Absatz 2 entspricht § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV. Danach sind die erhobenen Einwendungen sowohl dem Antragsteller als auch den fachlich betroffenen Behörden bekannt zu geben. Name und Anschrift des Einwenders sind vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, soweit der Einwender dies wünscht und die Angaben zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Bekanntgabe der Einwendungen soll dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden die Möglichkeit geben, sich auf den Erörterungstermin vorzubereiten. Insbesondere bei potentiell Drittbetroffenen können Name und Anschrift zur Wertung der Einwendung beitragen. Zu Name und Anschrift gehören sämtliche Informationen, die einen Rückschluss auf die Person des Einwenders zulassen, also z. B. auch Titel oder E-Mail-Adressen.

Zu § 97 (Erfordernis eines Erörterungstermins)

§§ 97 bis 100 enthalten die Vorschriften über den Erörterungstermin. Sie orientieren sich an § 73 Abs. 6 VwVfG sowie an §§ 14 - 19 der 9. BImSchV. Die Unterscheidung zwischen UVP-pflichtigen Vorhaben, bei deren Genehmigung ein Erörterungstermin grundsätzlich zwingend durchzuführen ist, und den übrigen Vorhaben, bei denen die Durchführung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, bildet die geltende Rechtslage ab. Bei der Ausübung des Ermessens hat sich die Behörde am Zweck des Erörterungstermins zu orientieren. Der Erörterungstermin hat sich als ein wichtiges Instrument zur Gewinnung zusätzlicher entscheidungserheblicher Erkenntnisse, zur Ausräumung von Konfliktpunkten und zur Förderung der Akzeptanz von Genehmigungsentscheidungen bewährt. Wesentlich für die Entscheidung ist daher, ob im konkreten Fall zu erwarten ist, dass ein Erörterungstermin zur Förderung dieser Ziele beitragen würde. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll der Erörterungstermin von der Genehmigungsbehörde selbst durchgeführt werden (vgl. § 98 Abs. 3; so auch bereits § 10 Abs. 6 BImSchG); die Einrichtung einer besonderen „Anhörungsbehörde“ ist nicht vorgesehen.

§ 97 Abs. 1 bestimmt den Gegenstand des Erörterungstermins. Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 dient dieser dazu, die relevanten Einwendungen öffentlich (§ 99 Abs. 1 Satz 1) mit der Genehmigungsbehörde und ggf. anderen Verfahrensbeteiligten (Antragsteller und beteiligte Behörden, vgl. § 98 Abs. 1 Satz 2) zu behandeln. Damit soll insbesondere den Einwendern Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen öffentlich vorzutragen und zu erläutern. Die Erörterung ist auf die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen beschränkt, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Antragsteller beruhen, sind nach Absatz 1 Satz 3 von der Erörterung ausgeschlossen; Personen, die solche Einwendungen erhoben haben, sind hierüber schriftlich zu bescheiden und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Absatz 2 Satz 1 enthält Ausnahmen vom Erfordernis eines Erörterungstermins. Die Ziffern 1 bis 3 entsprechen den im bisherigen § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV geregelten Ausnahmen, wonach ein Erörterungstermin entbehrlich ist, wenn keine oder keine zu berücksichtigenden Einwendungen vorliegen. Bei der Ausnahme in Ziffer 4 handelt es sich um eine neue Regelung, die für zusätzliche Flexibilität im Verfahren sorgt. Danach kann die Genehmigungsbehörde von einem Erörterungstermin absehen, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuvor von dieser Absicht unterrichtet werden und kein Einwender innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Diese Möglichkeit wird vor allem in Verfahren mit einer überschaubaren Zahl von Einwendern in Betracht kommen. Denkbar ist nach dieser Regelung auch, dass die Behörde die Mitteilung mit dem Angebot verbindet, statt eines förmlichen Erörterungstermins eine informelle Besprechung mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder eine andere geeignete Form der Anhörung durchzuführen. Bei mehr als 50 Einwendungen kann die Einzelunterrichtung entfallen und entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 3 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Da der Antragsteller ein Interesse an der Durchführung des Erörterungstermins haben kann, ist er über dessen Entfallen zu unterrichten. Stellt er einen entsprechenden Antrag, ist ein Erörterungstermin durchzuführen.

Zu § 98 (Bekanntmachung des Erörterungstermins)

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung des Erörterungstermins. Da dieser Termin öffentlich ist (§ 99 Abs. 1 Satz 1), ist er, um der Öffentlichkeit in effektiver Weise Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, nach Absatz 1 Satz 1 mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Begriff der „öffentlichen Bekanntmachung“ ist in § 94 Satz 1 legal definiert. Erforderlich ist eine Veröffentlichung sowohl in einem Printmedium (amtliches Veröffentlichungsblatt oder Tageszeitung, sofern diese nicht nur elektronisch erscheinen) als auch im Internet. Bekannt zu machen sind Datum, Zeit und Ort des Termins. Für die Einhaltung der Bekanntmachungsfrist ist das Erscheinungsdatum des gewählten Druckerzeugnisses maßgebend.

Nach Absatz 1 Satz 2 sind der Antragsteller, die Einwender sowie die am Genehmigungsverfahren beteiligten inländischen und ausländischen Behörden von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind mehr als 50 Einwendungen erhoben worden, kann die individuelle Benachrichtigung der Einwender nach Absatz 1 Satz 3 aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen durch die nach Satz 1 ohnehin erforderliche öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch im Fall des Ausbleibens des Antragstellers oder der Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können. Hierauf ist in der Benachrichtigung oder öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Eine gesonderte Bekanntmachung des Erörterungstermins ist entbehrlich, wenn dieser bereits in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 94 bestimmt wird. Die Regelung ist § 73 Abs. 7 VwVfG nachgebildet. Um bei der Verfahrensgestaltung Raum für Flexibilität zu lassen, wird der Behörde, anders als in § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG, nicht zwingend vorgegeben, den Erörterungstermin stets schon in der Bekanntmachung des Vorhabens zu bestimmen. In der Praxis wird sich ein solches Vorgehen aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen jedoch vielfach anbieten. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass auch bei Entfallen des Erörterungstermins die Einwender zu benachrichtigen sind.

Nach Absatz 3 kann die Genehmigungsbehörde den bekannt gemachten Erörterungstermin verlegen, wenn es für eine zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Eine Verlegung ist beispielsweise dann geboten, wenn der Erörterungstermin nach Absatz 2 bereits frühzeitig mit der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt wurde und sich anschließend, etwa aufgrund der Anzahl der Einwendungen, herausstellt, dass die gewählte Örtlichkeit ungeeignet ist. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind so früh wie möglich festzulegen und in gleicher Weise wie der Ursprungstermin öffentlich bekannt zu machen.

Zu § 99 (Durchführung des Erörterungstermins)

Die Vorschrift enthält für die Praxis wesentliche Regelungen über die Durchführung des Erörterungstermins.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Erörterungstermin grundsätzlich öffentlich, d.h. jedermann ist befugt, an dem Termin teilzunehmen, unabhängig davon, ob er Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat oder nicht. Damit folgt das Umweltgesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. Ziel ist die Herstellung größtmöglicher Transparenz und die Förderung der Akzeptanz des Vorhabens. Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Öffentlichkeit nur im Einzelfall und aus besonderen Gründen ganz oder teilweise oder auch zeitweise ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund stellt die Gefährdung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins dar, etwa wegen Störungen durch Teilnehmer. Satz 3 sieht vor, dass im Hinblick auf einen geordneten Ablauf des Termins und die Befugnisse der Verhandlungsleitung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Verlauf der mündlichen Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 68 Abs. 2 bis 4 VwVfG) zur Anwendung kommen.

Nach Absatz 2 obliegt auch die Beendigung des Erörterungstermins der Verhandlungsleitung. Der Termin ist nach Satz 1 zu beenden, wenn sein Zweck, die Erörterung sämtlicher entscheidungsrelevanter Einwendungen, erreicht ist. Satz 2 regelt die vorzeitige Beendigung in Fällen, in denen aufgrund von Störungen aus dem Kreis der Teilnehmer eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen soll die Verhandlungsleitung zunächst eine Fortsetzung des Termins an einem anderen Tag anordnen. Wird die Verhandlung auch dann erneut so gestört, dass der Termin seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann, kann ihn die Verhandlungsleitung vorzeitig beenden. In diesem Fall erhalten Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, nach Satz 3 die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Termins eine schriftliche Erläuterung gegenüber der Genehmigungsbehörde abzugeben.

Die Absätze 3 und 4 sind im Wesentlichen der Vorschrift des § 19 der 9. BImSchV nachgebildet. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, kann nach Absatz 3 eine Tonaufzeichnung von dem Erörterungstermin erstellt werden. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Tonaufzeichnung nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung oder der Unwirksamkeit des Vorbescheids zu löschen. Nach Absatz 4 ist dem Antragsteller sowie auf Anforderungen auch den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zur Wahrnehmung ihrer Interessen eine Kopie der Niederschrift zu überlassen.

Zu § 100 (Änderungen im Laufe des Verfahrens)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen es einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen der Antragsunterlagen bedarf.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen und darüber hinaus auch keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen sind. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Nummer 1 dieser Regelung entspricht § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG und § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV, Nummer 2 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere dann nicht zwingend geboten, wenn der Vorhabenträger Maßnahmen getroffen oder vorgesehen hat, durch die Umweltauswirkungen oder nachteilige Auswirkungen für Dritte ausgeschlossen werden. Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 der 9. BImSchV, erweitert sie aber zugleich auf den Ausschluss zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen, ohne damit den Gehalt des § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG aufzugeben.

Absatz 2 regelt zwei Ausnahmefälle, in denen – abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 – auch dann von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann, wenn aufgrund der Änderung nachteilige Auswirkungen auf Dritte zu besorgen sind. Die Regelung gilt allerdings nur, wenn *ausschließlich* solche nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Kann die Änderung darüber hinaus auch zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen führen, ist eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich.

Nach Absatz 2 Nr. 1, der § 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 der 9. BImSchV entspricht, kann die Behörde von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung dann absehen, wenn die zu besorgenden Nachteile für Dritte im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen, die mit der Änderung verbunden sind, gering sind. Die Worte „für Dritte“ wurden gegenüber § 8 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ergänzt, um klar zu stellen, dass Nach- und Vorteile nur jeweils dann vergleichbar sind, wenn sie dieselben Personen betreffen. Darüber hinaus müssen die Auswirkungen ihrer Art nach vergleichbar sein. Auswirkungen auf das physische Wohlbefinden können bei dem anzustellenden Vergleich daher nicht Vermögensnachteilen gegenüber gestellt werden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 kann die Öffentlichkeitsbeteiligung im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens auch durch eine Gelegenheit zu individueller Beteiligung ersetzt werden. Die Bestimmung orientiert sich an der Vorschrift des § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG. Voraussetzung ist, dass der Kreis der von der Änderung betroffenen Dritten bei der Genehmigungsbehörde bekannt ist, d.h. sich unmittelbar aus den Akten ohne weiteren Nachforschungsaufwand ergibt. Entscheidet sich die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen für eine individuelle Beteiligung, ist den Betroffenen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zu geben, die Unterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben. In diesem Fall wird die gesetzliche Einwendungsfrist nach § 96 Abs. 1 durch eine behördlich bestimmte Einwendungsfrist ersetzt. Hierbei ist eine Orientierung an der Frist des § 96 Abs. 1 geboten, um eine Schlechterstellung der Betroffenen zu vermeiden. Von der Möglichkeit der individuellen Beteiligung wird

in der Praxis nur zurückhaltend Gebrauch zu machen sein, da sämtliche Betroffene nur in Ausnahmefällen bei der Genehmigungsbehörde bekannt sein dürften.

Absatz 3 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV. Die Vorschrift stellt klar, dass die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben und diese in einem Erörterungstermin zu behandeln, bei einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt ist. Dies entspricht dem Sinn der Präklusionsregelung in § 96 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 101 (Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im gestuften Verfahren)

Die Vorschrift regelt die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im gestuften Verfahren. Das gestufte Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass der abschließenden Genehmigung im Interesse der Abschichtung des Entscheidungstoffes ein Vorbescheid oder eine Teilgenehmigung vorausgeht. Entsprechend der Regelung in § 100, der eine mit dem gestuften Verfahren vergleichbare Ausgangslage zugrunde liegt, kommt auch hier eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei Auswirkungen in Betracht, die noch nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorherigen Genehmigungsverfahren waren. Im Übrigen steht es im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absieht oder nicht.

Satz 1, der § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 der 9. BImSchV entspricht, bestimmt, dass eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung im gestuften Verfahren nur erforderlich ist, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen oder weitere nachteilige Auswirkungen für Dritte zu besorgen sind. Satz 2 ermöglicht der Genehmigungsbehörde, von den Erleichterungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf § 100 Abs. 3 ist entbehrlich, da die Beschränkung der Einwendungsmöglichkeiten und der Erörterung auf den Gegenstand des laufenden Verfahrens schon daraus folgt, dass der Gegenstand des Vorbescheids bzw. der vorangegangenen Teilgenehmigung durch die bereits erteilten Bescheide

abschließend geregelt ist und sich Einwendungen hierauf nicht mehr beziehen können; eine Änderung der Rechtslage im Vergleich zu § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Unterabschnitt 4: Abschluss des Verfahrens

Der vierte Unterabschnitt enthält die Vorschriften über die Entscheidungsfindung aufgrund des bisherigen Verfahrens und die Bekanntgabe der Entscheidung.

Zu § 102 (Zusammenfassende Darstellung und Bewertung)

§ 102 regelt das weitere Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Anforderungen an die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Genehmigungsbehörde in den §§ 11 und 12 UVPG sowie in § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV.

Absatz 1 entspricht § 11 Satz 1 bis 3 UVPG und § 20 Abs. 1a Satz 1 und 2 der 9. BImSchV. Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst, die bestehende Rechtslage wird jedoch unverändert überführt. Nach Satz 1 hat die Genehmigungsbehörde zunächst die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend darzustellen. Grundlage hierfür bilden - neben den eigenen Ermittlungen - alle Unterlagen, die aus den bisherigen Verfahrensstufen vorliegen. Hierzu gehören die Unterlagen, die der Antragsteller eingereicht hat, die Stellungnahmen anderer Behörden sowie die Einwendungen Dritter, d.h. der Öffentlichkeit. Satz 2 bestimmt, dass die zusammenfassende Darstellung auch die Maßnahmen zu umfassen hat, die zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich der festgestellten relevanten Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgesehen sind. Im Unterschied zur bisherigen Formulierung in § 11 Satz 1 UVPG und in § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wird redaktionell

klargestellt, dass die Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechend den Regelungen im Naturschutzrecht nicht mit dem Merkmal der Vorrangigkeit verknüpft ist. Satz 3 verlangt, dass die Darstellung möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Anhörungsverfahren oder, sofern kein Erörterungstermin stattfindet, nach dem Ablauf der Einwendungsfrist zu erarbeiten ist.

Absatz 2 entspricht § 12 UVPG und § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV. Danach hat die Genehmigungsbehörde die auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung ermittelten Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Vorsorge zum Schutz von Mensch und Umwelt und nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung dient dazu, die nach § 55 Abs. 3, § 65 Satz 3 vorgeschriebene Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP in der das Genehmigungsverfahren abschließenden Entscheidung vorzubereiten. Für die Bewertung und die dabei heranzuziehenden Vorschriften gelten die Maßstäbe, die auch im geltenden Recht Anwendung finden.

Absatz 3 regelt entsprechend § 21 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV, dass die erarbeitete zusammenfassende Darstellung und Bewertung grundsätzlich in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen ist. Dabei ist ohne Belang, ob es sich um eine stattgebende oder ablehnende Entscheidung handelt.

Zu § 103 (Entscheidung)

§ 103 enthält die Anforderungen, die bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu beachten sind.

Absatz 1 übernimmt die in § 10 Abs. 6a BImSchG geregelte Entscheidungsfrist in den Anwendungsbereich der Genehmigung nach Kapitel 2, Abschnitt 2. Satz 1 stellt klar, dass die Frist erst mit der behördlichen Bestätigung über das Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen (§ 90 Abs. 2) beginnt. Die Genehmigungsbehörde kann nach Satz 2 die Frist um jeweils bis zu drei Monate verlängern, wenn dies entweder

die Schwierigkeit der Prüfung erfordert oder der Antragsteller die Verfahrensverzögerung, etwa durch Änderungsanträge, selbst verursacht hat. Satz 3 bestimmt, dass die Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller zu begründen ist; damit entfällt die bislang in § 10 Abs. 6a Satz 3 BImSchG vorgesehene Möglichkeit, in atypischen Ausnahmefällen von einer Begründung abzusehen.

Absatz 2 regelt die zu beachtende Form und den Inhalt von Entscheidungen. Nach Satz 1 besteht für die stattgebende wie die ablehnende Entscheidung Schriftform- und Begründungszwang. Darüber hinaus müssen stattgebende Entscheidungen nach Satz 2 die in Anlage 10 genannten Angaben enthalten. In Anlage 10 sind die nach §§ 21, 23 Abs. 2, 24a Abs. 2 der 9. BImSchV sowie nach § 22 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) und nach § 33 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlichen Angaben in Abhängigkeit von der begehrten Zulassungsform aufgelistet.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV und übernimmt damit die bisher für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen geltende Regelung für sämtliche der iVG unterfallenden Vorhaben. Die Bestimmung wurde lediglich im Hinblick darauf, dass der Prüfumfang bei mit Gewässerbenutzungen verbundenen Vorhaben auch wasserwirtschaftliche Ermessenserwägungen beinhaltet, redaktionell angepasst.

Absatz 4 vereinheitlicht die aus § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG folgende Regelung über die Erstattung von Auslagen für alle der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallenden Vorhaben.

Zu § 104 (Bekanntgabe der Entscheidung)

§ 104 regelt die Zustellung und öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids. Die Vorschrift führt die Bestimmungen des § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG,

§ 21a der 9. BImSchV, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG sowie § 9 Abs. 2 UVPG zu einer einheitlichen Regelung für die iVG-Vorhaben zusammen.

Absatz 1 Satz 1 und 3 regeln, dass die Entscheidung dem Antragsteller und den Einwendern individuell zuzustellen ist und zusätzlich öffentlich bekannt zu machen sowie zur Einsicht auszulegen ist. Für die Art und Weise der Zustellung gelten die Vorschriften aus den einschlägigen Verwaltungszustellungsgesetzen. Form und Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung richten sich nach Satz 3; insoweit wird auf die Begründung zu § 94 Satz 1 und den vergleichbaren Bestimmungen im geltenden Recht verwiesen. Während nach Satz 3 für die öffentliche Bekanntmachung nur der verfügende Teil der Entscheidung unter Hinweis auf eventuelle Nebenbestimmungen und die Rechtsbehelfsbelehrung heranzuziehen sind, ist nach Satz 4 die vollständige Entscheidung an den bereits nach § 95 im Anhörungsverfahren gewählten Auslegungsorten über einen Zeitraum von zwei Wochen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber Dritten, insbesondere denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Absatz 1 Satz 2, der eine Benachrichtigungspflicht zu Gunsten der beteiligten Fachbehörden vorsieht, hat kein Vorbild im geltenden Recht. Die Bestimmung trägt aber der praktischen Notwendigkeit Rechnung, dass die beteiligten Behörden in aller Regel über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet sein wollen und entspricht damit der gängigen Verwaltungspraxis.

Absatz 2 ermöglicht in Massenverfahren die Ersetzung der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Individualzustellung gegenüber Einwendern durch eine öffentliche Bekanntmachung. Auf eine Individualzustellung gegenüber dem Antragsteller kann jedoch nicht verzichtet werden. Da bereits nach Absatz 1 stets eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erfolgen hat, bedarf es für den Eintritt der Zustellungsfiktion gegenüber den Einwendern nach Absatz 2 allerdings zusätzlicher Kriterien. Zum einen ist die Ersetzung nach Satz 1 nur möglich, wenn mehr als 50 Zustellungen an Einwender erfolgen müssten. Diese Zahl entspricht dem in § 74 Abs. 5

Satz 1 VwVfG vorgesehen Wert. Satz 2 bestimmt darüber hinaus, dass die Einwender zusätzlich eine Abschrift des Bescheides und seiner Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich anfordern können. Satz 3 regelt in Anknüpfung an die ebenfalls schon nach Absatz 1 Satz 4 regelmäßig durchzuführende Auslegung der Entscheidung, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Entscheidung auch den Einwendern gegenüber als zugestellt gilt.

Absatz 3 regelt Hinweispflichten im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung, die bereits im geltenden Recht nach den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind.

Nummer 1 entspricht mit der Hinweispflicht auf Nebenbestimmungen § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und § 10 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG.

Nummer 2 entspricht mit der Hinweispflicht auf Ort und Zeit der Auslegung § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG sowie § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG.

Nummer 3 entspricht mit der Hinweispflicht auf die mit dem Ende der Auslegungsfrist verbundene Zustellungsfiktion nach Absatz 1 Satz 5 den § 10 Abs. 8 Satz 5 Halbsatz 2 BImSchG sowie § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Nummer 4 entspricht mit der Hinweispflicht auf die Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 den § 10 Abs. 8 Satz 4 und 6 BImSchG und § 74 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 VwVfG

Zu Unterabschnitt 5: Grenzüberschreitende Beteiligung

Der fünfte Unterabschnitt regelt die Beteiligung ausländischer Behörden und ausländischer Öffentlichkeit bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Dabei wird die bisher geltende Rechtslage nach UVPG und der 9. BImSchV im Wesentlichen überführt. Im Gegensatz zum UVPG wird die grenzüberschreitende Beteiligung im Zusammenhang und in chronologischer Abfolge geregelt. Die Vorschriften regeln wie das geltende Recht - neben der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 7

der UVP-Richtlinie der EU und von Artikel 17 der IVU-Richtlinie der EU - insbesondere die Umsetzung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen), in der Fassung der beiden Änderungen dieses Übereinkommens vom 27. Februar 2001 und vom 4. Juni 2004 (vgl. BGBl. 2002, S. 1406, und BGBl. II 2006, S. 224), in das deutsche Recht.

Zu § 105 (Benachrichtigung des anderen Staates)

Satz 1 entspricht inhaltlich § 8 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Eingefügt wurde eine der geltenden Vollzugspraxis entsprechende Mindestfrist von einem Monat für die Mitteilung des anderen Staates, ob eine Beteiligung erwünscht ist.

Satz 2 entspricht § 8 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Zu § 106 (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3a VwVfG und § 11a Abs. 3 Satz 1 und 4 der 9. BImSchV. § 11a Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV konnte entfallen, da der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen dadurch sichergestellt ist, dass lediglich die für die Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmten und geeigneten Unterlagen nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 an die ausländischen Behörden weiterzuleiten sind. Unterlagen nach § 95 Abs. 3 sind die Inhaltsdarstellungen nach § 88 Abs. 4 und 5, die an Stelle von berechtigterweise als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder als sicherheitsrelevant gekennzeichneten Teilen der Genehmigungsunterlagen ausgelegt werden. Dem Datenschutz ist dadurch Rechnung getragen, dass nach § 96 Abs. 2 Satz 2 Einwender und Einwenderinnen verlangen können, dass ihre personenbezogenen Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Adressaten auf die Regelung des § 105 Satz 2.

Absatz 2 entspricht § 9a Abs. 2 UVPG sowie § 11a Abs. 5 der 9. BImSchV. Die bisherige Voraussetzung, wonach im Verhältnis zu dem anderen Staat die Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, konnte entfallen. Dies beruht auf der Erwägung, dass die Übersetzung der bedeutsamen Unterlagen in die Landessprache des zu beteiligenden Staates das Verfahren deutlich beschleunigt und dem Antragsteller insofern zugute kommt. Im Übrigen bestehen mittlerweile mit angrenzenden Nachbarstaaten Deutschlands verschiedene bilaterale Absprachen über die Abwicklung von Genehmigungsverfahren mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, so dass es eines solchen Kriteriums für diese Staaten nicht mehr bedarf. Zu nennen ist hier insbesondere die Juli 2007 in Kraft getretene Deutsch-Polnische UVP-Vereinbarung (BGBl. 2007 II, S. 595), die Gemeinsame Erklärung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom Sommer 2005 sowie der Leitfaden der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz vom Juni 2005 über die „Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein“. Mit anderen Nachbarstaaten Deutschlands, insbesondere mit der Tschechischen Republik, sind entsprechende Vereinbarungen oder Absprachen in Vorbereitung.

Absatz 3 entspricht wörtlich § 8 Abs. 2 UVPG und regelt wie dieser die grenzüberschreitenden Konsultationen mit einem betroffenen Staat.

Zu § 107 (Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung)

Satz 1 entspricht inhaltlich § 11a Abs. 4 Satz 2 der 9. BImSchV. Demnach sind die in dem anderen Staat ansässigen Personen im Hinblick auf ihre Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt, wenn der andere Staat mitgeteilt hat, dass er beteiligt werden möchte. Dies gibt den Grundsatz von Artikel 2 Abs. 6 Halbsatz 2 des Espoo-Übereinkommens wieder. Solche ausländischen Personen können sich also wie Inländer an dem Genehmigungsverfahren beteiligen und werden durch

den betroffenen Staat mit Unterstützung des Ursprungsstaates über das Vorhaben unterrichtet. Davon unberührt bleibt eine direkte Beteiligungsmöglichkeit ausländischer Personen an dem inländischem Verfahren gemäß den §§ 94 ff. auch ohne Mitteilung des anderen Staates nach § 106. Satz 2 entspricht § 9a Abs.1 Satz 2 UVPG und § 11a Abs. 4 Satz 1 der 9. BImSchV und unterscheidet sich lediglich durch die übersichtlichere Gliederung.

Zu § 108 (Übermittlung der Entscheidung)

Absatz 1 entspricht § 8 Abs. 3 UVPG und § 11a Abs. 6 der 9. BImSchV. Auch bei Satz 2 ist das Erfordernis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit aus den oben genannten Gründen (siehe zu § 106 Abs. 2) entfallen. Dem Satz 2 wurde ferner ein Halbsatz angefügt, der die Kostentragungspflicht klar stellt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 9a Abs. 1 Nr. 4 UVPG.

Zu § 107 (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben)

§ 109 entspricht § 9b UVPG und regelt das Verfahren für die Fallkonstellation, dass Deutschland als betroffener Staat an einem ausländischen Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben beteiligt wird, das seiner Art nach im Anhang der Vorhabenverordnung aufgeführt ist. Gegenüber § 9b Abs. 2 UVPG wird hier konkretisiert, dass die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit an dem ausländischen Verfahren den Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung an innerdeutschen Genehmigungsverfahren nach den §§ 94 und 95 zu folgen hat.

Zu § 110 (Völkerrechtliche Verpflichtungen)

§ 110 entspricht § 8 Abs. 4 und § 9a Abs. 3 UVPG und fasst beide Vorschriften an einer Stelle zusammen.

Unterabschnitt 6: Besonderheiten bei der planerischen Genehmigung

Unterabschnitt 6 befasst sich mit den verfahrensrechtlichen Besonderheiten bei der planerischen Genehmigung, die sich aus den Zulassungsvoraussetzungen des § 65 ergeben. Er regelt nur die Abweichungen gegenüber den Verfahrensvorschriften im Abschnitt 5, Unterabschnitt 1 bis 5. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten deshalb diese Vorschriften entsprechend auch für die planerische Genehmigung.

Zu § 111 (Anwendbare Vorschriften)

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Vorschriften dieses Unterabschnitts nur auf Vorhaben nach § 51 Abs. 3 beziehen, also nur auf Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten sowie die Errichtung und Betrieb von Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern. Sie ordnet an, dass auch im Rahmen der planerischen Genehmigung die Verfahrensvorschriften des Abschnitts 5, Unterabschnitte 1 bis 5 dieses Kapitels gelten. Durch die Formulierung „nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vorschriften“ wird deutlich, dass für das Verfahren der planerischen Genehmigung im Unterabschnitt 6 Regelungen vorgesehen sind, die den Besonderheiten dieser Genehmigungsart Rechnung tragen und die allgemeinen Regelungen modifizieren oder ergänzen.

Zu § 112 (Beteiligung anderer Behörden)

Satz 1 ermöglicht der Genehmigungsbehörde, die Frist für die zur Stellungnahme aufgerufenen Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 92 auf bis zu drei Monate auszudehnen. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung § 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG. Die Abweichung gegenüber § 92 rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass

das Prüfprogramm der planerischen Genehmigung wegen der Abwägungsstruktur der Entscheidung weitreichender ist als das der Genehmigung. Dem entspricht es, den beteiligten Fachbehörden eine im Einzelfall längere Frist zur Prüfung und Stellungnahme zu gewähren.

Satz 2 passt die in § 92 Abs. 2 getroffene Regelung hinsichtlich des Umgangs mit verfristeten Behördenstellungnahmen an die durch Satz 1 eingeräumten erweiterten Fristsetzungsbefugnisse an. Bei einer bis zu drei Monaten denkbaren Stellungnahmefrist kommt die Anknüpfung an den Ablauf der in § 92 Abs. 2 zugrunde gelegten Einwendungsfrist, der zeitlich davor liegt, nicht in Betracht.

Zu § 113 (Benachrichtigung Betroffener von dem Vorhaben)

§ 113 regelt den behördlichen Ermittlungs- und Benachrichtigungsaufwand zu Gunsten nicht ortsansässiger Betroffener im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Vorschrift entspricht der durch das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz geschaffenen Rechtslage. Nicht ortsansässige Betroffene sind nur dann gesondert über das Vorhaben zu unterrichten, wenn sie mit Namen und Aufenthalt bei der Behörde bekannt sind. Bisher hatte die Behörde, falls solche Angaben fehlten, gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG für eine „angemessene Frist“ Namen und Aufenthalt zu ermitteln. Die hieraus folgenden Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf den notwendigen Ermittlungsaufwand werden mit § 113 beseitigt. Zugleich wird dadurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht.

Zu § 114 (Durchführung des Erörterungstermins)

Die Regelung entspricht § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG und dient der Straffung und Beschleunigung des Verfahrens. Mit der Soll-Regelung werden Spielräume für eine längere Frist in atypischen Sonderfällen gelassen.

Zu § 115 (Änderungen im Laufe des Verfahrens)

Die Vorschrift modifiziert die in § 100 enthaltene Regelung für Änderungen der ausgelegten Unterlagen im Laufe des Verfahrens. Im Unterschied zur Genehmigung sind bei der planerischen Genehmigung neben zwingenden Rechtsvorschriften auch öffentliche und private Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Erforderlich ist deshalb eine Modifizierung und Ergänzung des grundsätzlich anwendbaren § 100 um Abwägungsgesichtspunkte. Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an der Regelung des § 73 Abs. 8 VwVfG.

Satz 1 stellt klar, dass auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei der planerischen Genehmigung nur dann verzichtet werden kann, wenn nachteilige Auswirkungen nicht nur im Bereich des § 53 Abs. 1 Nr.1, sondern (zusätzlich) auch im Bereich wesentlich betroffener privater Belange ausgeschlossen werden können. Zu den privaten Belangen zählen nicht nur Rechte, sondern auch (eigene) Interessen, hinsichtlich derer Dritte gegenüber der Genehmigungsbehörde ein Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange geltend machen können.

Satz 2 trifft eine gegenüber § 100 ergänzende Regelung in Bezug auf öffentliche Belange, die im Prüfprogramm der Genehmigung keine eigenständige Relevanz haben (etwa gemeindliche oder verkehrliche Belange). Auch Umweltbelange gehören hierzu, soweit sie nicht zugleich erhebliche Umweltauswirkungen darstellen und deshalb unter § 100 Abs. 1 Nr. 1 fallen. Werden diese Belange in mehr als nur unbedeutender Weise durch die Änderung nachteilig berührt, sind lediglich die betroffenen Behörden erneut zu beteiligen; einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf es nicht.

Abgesehen von den in Satz 1 und 2 geregelten Besonderheiten ist § 100 im Übrigen in vollem Umfang entsprechend anzuwenden (vgl. § 111).

Zu § 116 (Einwendungsausschluss; Entscheidung und Bekanntgabe)

Die Vorschrift ergänzt bzw. modifiziert die Vorschriften zum Einwendungsausschluss sowie die §§ 103 und 104 um verschiedene Regelungen, die vor allem die umfassende – und über die Genehmigung hinausgehende – Regelungswirkung der planerischen Genehmigung betreffen.

Absatz 1 stellt sicher, dass Einwendungen, die dingliche Ansprüche aus Rechten am Vorhabengrundstück betreffen, im Verfahren der planerischen Genehmigung geltend zu machen sind und damit auch der Präklusion unterliegen. Zum Prüf- und Entscheidungsprogramm der planerischen Genehmigung gehören anders als bei der Genehmigung auch Ansprüche aus dinglichen Rechten am Vorhabengrundstück, denn der planerischen Genehmigung kann enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Erteilung der planerischen Genehmigung an keine Entscheidungsfrist gebunden ist. Die Entscheidung hat (lediglich) unverzüglich zu erfolgen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Abwägungsentscheidungen wegen des je nach Einzelfall unterschiedlichen Prüfprogramms eine allgemein geltende Frist nur schwer zu kalkulieren ist.

Absatz 3 entspricht § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Dritte, die durch die Entscheidung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind, in jedem Fall Zustellungsadressaten der planerischen Genehmigung sind.

Absatz 4 entspricht § 70 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 VwVfG. Die Entbehrlichkeit des Vorverfahrens bei der planerischen Genehmigung ist – wie bisher auch bei der Planfeststellung - aufgrund der Verfahrensausgestaltung und der Abwägungsstruktur der Entscheidung, die allgemein eine erhöhte Gewähr für Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung verleiht, gerechtfertigt.

Zu § 117 (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben)

Die Vorschrift soll eine einheitliche Zulassungsentscheidung sicherstellen, soweit für verschiedene selbständige Vorhaben auf eng begrenztem Raum mehrere Planungsentscheidungen in Form der planerischen Genehmigung oder Planfeststellung stattfinden müssten und deshalb divergierende Entscheidungen getroffen werden könnten. Sie entspricht inhaltlich der Regelung in § 78 VwVfG aus dem geltenden Recht; für die Auslegung der Vorschrift kann daher auf das dortige Verständnis zurückgegriffen werden. Bei Streitigkeiten über das anzuwendende Zulassungsrecht zwischen mehreren in Betracht kommenden Behörden verschiedener Rechtsträger steht, soweit eine tatsächliche Einigung nicht möglich ist, der Verwaltungsrechtsweg offen.

Zu § 118: (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; vereinfachtes Verfahren für die integrierte Vorhabengenehmigung)

Die Vorschrift eröffnet im Wesentlichen die Möglichkeit, statt eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen eines vereinfachten Verfahrens hinsichtlich Anlagen und Gewässerbenutzungen. Die Vorschrift orientiert sich an § 19 Abs. 1 BImSchG. Das vereinfachte Verfahren ist nach Satz 1 nur möglich, wenn für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht und die Umweltrelevanz des Vorhabens dem Absehen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht entgegensteht. Die Zuordnung der Vorhaben zum vereinfachten Verfahren erfolgt über die Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2.

Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen für ein Vorhaben nach § 51 Abs. 3 ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann. Das vereinfachte Verfahren entspricht inhaltlich der in § 74 Abs. 6 VwVfG geregelten Plangenehmigung. Satz 1 sieht vor, dass der generelle Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens durch die Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 näher zu bestimmen ist. Für den

Verordnungsgeber ist die Vorgabe zu beachten, dass die Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegen dürfen. Aus Satz 2 folgt, dass die abschließende Entscheidung, ob ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird, in der Hand der Genehmigungsbehörde liegt. Im Unterschied zu den Vorhaben nach § 51 Abs. 2 ist bei planerischen Vorhaben das Konfliktpotenzial häufig erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung absehbar. Die von der Genehmigungsbehörde bei der Einzelfallprüfung nach Satz 2 Nr. 1 und 2 anzuwendenden Kriterien entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Anwendung einer Plangenehmigung nach geltendem Recht (§ 74 Abs. 6 VwVfG). Zulässig ist das vereinfachte Verfahren aber auch dann, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das entspricht dem in geltenden Fachplanungsgesetzen gesetzten Maßstab, die Kosten- und Zeitvorteile des vereinfachten Verfahrens auch in solchen Fällen nutzbar zu machen, in denen jedenfalls keine spürbare Beeinträchtigung von Belangen Dritter vorliegt. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens vor, steht es schließlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie sich dieser Verfahrensart bedient. Damit kann Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen werden, etwa wenn trotz Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten sind.

Absatz 3 ermöglicht dem Antragsteller einen Wechsel vom vereinfachten Verfahren in ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Vorschrift orientiert sich an § 19 Abs. 3 BImSchG.

Absatz 4 übernimmt für Vorhaben nach § 51 Abs. 2, über die im vereinfachten Verfahren entschieden wird, die bisherige Regelung des § 14a Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu § 119 (Anwendbare Vorschriften)

Die Vorschrift regelt, dass die in Absatz 1 genannten Vorschriften im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden sind. Das betrifft insbesondere die Regelungen zur Be-

teiligung der Öffentlichkeit und zu den Rechtswirkungen der integrierten Vorhabengenehmigung.

Absatz 2 regelt, dass die Genehmigungsbehörde im vereinfachten Verfahren bei Anlagen und Gewässerbenutzungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden hat. Bei Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung bedürfen, soll sie innerhalb von drei Monaten entscheiden.

Absatz 3 regelt die Anwendbarkeit von Vorschriften bei der planerischen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Satz 1 stellt klar, dass sich die Rechtswirkungen der planerischen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach den §§ 68 und 73 richten (siehe auch Begründung zu den §§ 68 und 73). Die in Absatz 1 genannten Vorschriften zu den Rechtswirkungen gelten nur für die Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Ersten Buches. Unter Anwendung von § 68 und § 73 i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG ergibt sich, dass der planerischen Genehmigung im vereinfachten Verfahren die gleichen Rechtswirkungen zukommen wie in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Übrigen sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften, die die Beteiligung der Öffentlichkeit regeln und für die planerische Genehmigung gemäß § 111 entsprechend heranzuziehen sind, auf die planerische Genehmigung im vereinfachten Verfahren ebenfalls nicht anzuwenden.

Zu § 120 (Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen für die Genehmigung von Anlagen)

Die Vorschrift ermöglicht eine weitere Fristverkürzung innerhalb des „vereinfachten Verfahrens“ für die Genehmigung von Anlagen. Für Vorhaben, deren potentielle Umweltauswirkungen beschränkt sind, und über die daher in der Vollzugspraxis bei entsprechend vorbereiteten Antragsunterlagen in weniger als den sonst im vereinfachten Verfahren vorgeschriebenen 3 Monaten entschieden werden könnte, wird eine Verfahrensabwicklung in kürzerer Frist vorgesehen. Diese weitere Fristverkürzung erfolgt optional, d. h. sie kann durch den Antragssteller begehrt werden, wenn dieser bereit ist, zusätzliche Antragsunterlagen vorzulegen. Die Durchführung des Verfah-

rens steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde; der Betreiber, der ein entsprechendes Verfahren durchzuführen beabsichtigt, wird daher im Vorfeld der Antragstellung mit der Behörde Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob ein entsprechendes Verfahren von der Behörde akzeptiert wird.

Absatz 1 beschränkt den Anwendungsbereich auf Anlagen im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 und konstituiert das zusätzliche Antragerfordernis zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen. Während im Übrigen die Verfahrensvorschriften anzuwenden sind, die auch für das vereinfachte Verfahren gelten, wird die Anwendung der Vorschriften über die Vollständigkeitsprüfung (§ 90) und über die Beteiligung anderer Behörden (§ 92) ausgeschlossen, da hierzu in den Absätzen 4 bzw. 5 Sonderregelungen getroffen werden.

Absatz 2 schränkt den Anwendungsbereich auf Vorhaben ein, deren potentielle Umweltauswirkungen beschränkt sind, und über die daher in der Vollzugspraxis bei entsprechend vorbereiteten Antragsunterlagen in weniger als den sonst im vereinfachten Verfahren vorgeschriebenen 3 Monaten entschieden werden könnte.

Nach Nummer 1 muss die Durchführung des Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bebauungszusammenhang erfolgen, so dass Eingriffe in Natur und Landschaft daher nicht zu prüfen sind. Nummer 2 schließt Vorhaben, die mit einer Gewässerbenutzung verbunden sind, aus; Entscheidungen, die auf einer Ausübung des Bewirtschaftungsermessens beruhen, sind daher nicht innerhalb verkürzter Fristen zu treffen. Nach Nummer 3 müssen durch Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Werte für Umweltveränderungen (z. B. Immissionsgrenzwerte) eingehalten werden. Hierunter fallen insbesondere Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie Anforderungen der Abwasserverordnung an Indirekteinleitungen, also Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung (für Direkteinleitungen ist schon nach Nummer 2 kein vereinfachtes Verfahren mit verkürzten Fristen zulässig). Soweit Werte für Um-

weltveränderungen nicht festgelegt sind, darf nach Nummer 4 eine Sonderfallprüfung nicht erforderlich sein; zudem sieht Nummer 5 auch für vorgeschriebene Werte für Freisetzungen vor, dass diese eingehalten werden müssen; durch die Nummern 3 bis 5 wird die Prüfung der Grenzwerte sowohl hinsichtlich des Schutzes als auch hinsichtlich Vorsorge für den Vollzug leicht abprüfbar, komplexe Fallkonstellationen werden ausgeschlossen. Soweit Dynamisierungsklauseln dies vorschreiben, muss nach Nummer 6 die Anpassung der Anlage an den jeweiligen Stand der Technik sichergestellt werden. Ferner darf nach Nummer 7 ein Minimierungsgebot für stark gesundheitsgefährdende Stoffe (wie in Nummer 5.2.7 der TA Luft geregelt) nicht anwendbar sein.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Absatz 2 müssen als Eingangsvoraussetzung für das vereinfachte Verfahren mit verkürzten Fristen erfüllt werden. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen bleiben im Übrigen unberührt.

Nach Absatz 3 ist das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen durch einen nach § 36 GewO bestellten Sachverständigen für umweltrechtliche Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Weiter ist den üblichen Antragsunterlagen soweit erforderlich ein so genanntes „FFH-Gutachten“ beizufügen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Frage der Verträglichkeit des Vorhabens mit Natura 2000-Gebieten leichter zu prüfen ist. Durch den zusätzlich vorzulegenden Vorschlag über den Genehmigungsbescheid soll die Prüfung durch die Behörden weiter erleichtert werden; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der danach mit vorzulegenden Ausschöpfung von Verminderungsmöglichkeiten im Rahmen einer Dynamisierungsklausel.

Absatz 4 modifiziert das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 118 im Hinblick auf die anzuwendenden Vorschriften über die Vollständigkeitsprüfung (§ 90). Wesentliches Element der Beschleunigung ist dabei, dass die Behörde mit der Vollständigkeit der – nach Absatz 2 ergänzten – Antragsunterlagen zugleich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen und die materielle Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens prüft. Dieses Vorgehen entspricht der bereits gängigen Praxis in einfach gelagerten, überschaubaren Ge-

nehmigungsverfahren. Durch die qualifiziert vorzubereitenden Antragsunterlagen kann zudem das Erfordernis weiterer komplexer Prüfungen der materiellen Genehmigungsfähigkeit nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Sollten im Einzelfall trotz der Voraussetzungen des Absatzes 2 umfassendere Prüfungen erforderlich sein, sieht Absatz 4 Satz 2 eine § 90 Absatz 1 Satz 2 sowie dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entsprechende Verlängerungsoption vor. Im Übrigen entspricht die Regelung weitest gehend dem § 90, der an den bislang geltenden § 7 der 9. BImSchV angelehnt ist.

Absatz 5 modifiziert das Verfahren im Hinblick auf die anzuwendenden Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden (§ 92). Wesentliches Element der Beschleunigung ist hier, dass die Genehmigungsbehörde bereits unmittelbar nach Eingang der Antragsunterlagen die sternförmige Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden vornimmt. Hierdurch wird die Behördenbeteiligung bereits in die Frist für die bloße Vollständigkeitsprüfung verlagert. Um eine unter Umständen erforderliche weitere Abstimmung zwischen Genehmigungsbehörde und beteiligter Behörde innerhalb der unveränderten Frist nach Absatz 4 Satz 1 zu ermöglichen, wird die Regelfrist zur Stellungnahme geringfügig von einem Monat auf drei Wochen gekürzt. Durch Absatz 5 Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass etwaige Fristverlängerungen im Einzelfall nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 an die beteiligten Behörden weiter gegeben werden, so dass in besonderen Ausnahmekonstellationen auch eine zeitlich längere Prüfung durch die Fachbehörden erfolgen kann. Im Übrigen entspricht die Regelung weitest gehend dem § 92, der den bislang geltenden § 11 der 9. BImSchV zum Vorbild hat.

Absatz 6 ist angelehnt an den Regelungsgehalt des § 90 Absatz 2, wobei im vereinfachten Verfahren mit verkürzten Fristen mit Abschluss der Prüfung der Antragsunterlagen auch die Prüfung der Zulässigkeit und der Genehmigungsfähigkeit abgeschlossen ist und der Antragsteller dementsprechend nur noch darüber informiert wird, dass der Bescheid innerhalb der folgenden vier Wochen ergeht. Für den Fall, dass die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass für das Vorhaben eine Fristverkür-

zung nicht zulässig ist, oder dass zum Beispiel zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit weitere Prüfungen erforderlich sind, die sich nicht ohne Weiteres mit den nach Absatz 3 beizufügenden Unterlagen bewältigen lassen oder dass aus anderen von der Behörde darzulegenden Gründen von einer Fortführung dieses Verfahrens abgesehen werden soll, stellt Satz 2 klar, dass die Behörde die Durchführung des Verfahrens mit verkürzten Fristen abzulehnen hat und den Antragsteller über die weitere Durchführung innerhalb der üblichen Frist des normalen vereinfachten Verfahrens zu unterrichten hat.

Abschnitt 6: Eingreifende Maßnahmen

Im sechsten Abschnitt des zweiten Kapitels werden mit den Vorschriften zu eingreifenden Maßnahmen die notwendigen Befugnisse für ein behördliches Einschreiten gegenüber bestehenden Vorhaben geschaffen.

Zu § 121 (Nachträgliche Anordnungen bei Anlagen und Gewässernutzungen)

Die Regelung ermöglicht nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung der sich aus dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch ergebenden Pflichten. Sie beruht im Wesentlichen auf der Struktur des § 17 BImSchG. Die zu § 17 BImSchG anerkannten Grundsätze gelten entsprechend.

Absatz 1 entspricht in den Sätzen 1 und 3 § 17 Abs. 1 BImSchG. Satz 2 stellt klar, dass für Gewässerbenutzungen nachträgliche Anordnungen über Satz 1 hinaus in dem bisher nach dem WHG und auch künftig nach dem UGB II zulässigen Umfang getroffen werden können. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle bisher in § 5 Abs. 1 WHG vorgesehenen Maßnahmen angeordnet werden können.

Die Regelung des Absatzes 2 beruht auf § 17 Abs. 4a BImSchG. Absatz 3 entspricht § 17 Abs. 1a BImSchG. Absatz 4 greift den Regelungsgehalt von § 17 Abs. 2 BImSchG auf. Absatz 5 entspricht § 17 Abs. 3 BImSchG. Absatz 6 findet sein Vorbild in § 17 Abs. 4 BImSchG. Absatz 7 Satz 1 beruht auf § 17 Abs. 4 BImSchG; Satz 2 gewährleistet, dass bei UVP-pflichtigen Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann durchgeführt wird, wenn die Änderung in einer nachträglichen Anordnung abschließend bestimmt wird. Absatz 8 stellt klar, auch zur Sanierung von Umweltschäden i.S.d. Abschnitt 4 nachträgliche Anordnungen erlassen werden können. Hierbei sind die zusätzlichen Anforderungen des Abschnitts 4 zu beachten.

Zu § 122 (Nachträgliche Anordnungen bei planerisch genehmigten Vorhaben)

Absatz 1 Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung der Absätze 1, 2, 4 bis 8 des § 121 für Vorhaben, die durch eine planerische Genehmigung zugelassen worden sind. § 121 Abs. 3 ist hingegen bei planerisch genehmigten Vorhaben nicht entsprechend anwendbar. Eine dem § 17 Abs. 1a BImSchG entsprechende Regelung enthält auch das bestehende Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz nicht. Eine Festlegung von Grenzwerten für von Deponien ausgehende Freisetzung ist in der Deponierichtlinie bewusst nicht vorgesehen; stattdessen sind darin technische Standards zur Verhinderung derartiger Freisetzungen festgelegt.

Nach Satz 2 gilt die entsprechende Anwendung von § 121 Abs. 2 im Hinblick auf Deponien mit der Maßgabe, dass nachträgliche Anordnungen im Rahmen der Stilllegung (§ 121 Abs. 2 Satz 2) bis zum Abschluss der Nachsorgephase zulässig sind. Die Nachsorgephase schließt sich an die Einstellung des Deponiebetriebs und die entsprechende Stilllegung an und erstreckt sich in aller Regel über einen längeren Zeitraum, der mehrere Jahrzehnte betragen kann. Auch während dieses Zeitraums muss es möglich sein, auf veränderte Umstände - zum Beispiel im "Deponieverhalten" - zu reagieren und entsprechende Anordnungen zu treffen, zum Beispiel zur Einrichtung zusätzlicher Kontrollpegel. Die Befugnis zur nachträglichen Anordnung einer Sicher-

heitsleistung zur Erfüllung der Pflichten nach § 53 Abs. 2 (§ 121 Abs. 2 Satz 1) beruht auf geltendem Recht (§ 32 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG).

Satz 3 bestimmt, dass nachträgliche Anordnungen nicht nur zur Gewährleistung der Voraussetzungen einer planerischen Genehmigung zulässig sind, sondern dass auch die planerische Entscheidung selbst korrigiert werden kann. Entsprechende nachträgliche Anordnungen ermöglicht bereits § 32 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG.

Absatz 2 regelt zu Gunsten von in ihren Rechten betroffenen Dritten einen Anspruch auf Ergänzung der planerischen Genehmigung. Die Regelung entspricht § 75 Abs. 2 Satz 2 ff. i.V.m. Abs. 3 VwVfG.

Zu § 123 (Untersagung, Stilllegung und Beseitigung)

§ 123 regelt die Befugnis zur Untersagung der Durchführung sowie zur Anordnung der Beseitigung von Vorhaben und orientiert sich an § 20 BImSchG. Gegenüber § 20 BImSchG wurde die Reihenfolge der Eingriffstatbestände redaktionell geändert: Zuerst werden die Untersagungstatbestände, dann die Stilllegungs- und Beseitigungstatbestände geregelt.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Untersagung der Durchführung, soweit der Träger des Vorhabens einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 54 nicht nachkommt und die jeweilige Auflage, Anordnung oder Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb einer Anlage, einer Deponie, einer Rohrleitungsanlage oder eines künstlichen Wasserspeichers oder die Benutzung eines Gewässers durch den Vorhabenträger betreffen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs oder der weiteren Gewässerbenutzung bei Unzuverlässigkeit des mit der Leitung des Betriebs oder der Benutzung Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum

Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen. Absatz 2 Satz 2 übernimmt die Regelung aus § 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, wird aber entgegen der bislang geltenden Rechtslage als gebundene Entscheidung ausgestaltet, um die nach geltendem Recht gegebene Ermessensreduzierung umzusetzen. Satz 3 stellt klar, dass die Erlaubnis nach Satz 2 mit Auflagen verbunden werden kann.

Absatz 3 ermöglicht eine Untersagung im Hinblick auf die Probleme von schweren Unfällen bzw. Störfällen. Die Inbetriebnahme oder der Weiterbetrieb sind zu untersagen, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der RL 96/82/EG oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind. Eine Möglichkeit zur Untersagung besteht, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der RL 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt.

Nach Absatz 4 soll die zuständige Behörde anordnen, dass ein Vorhaben, das ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt oder wesentlich geändert wird, einzustellen oder stillzulegen ist oder vorhandene Anlagen oder sonstige Einrichtungen zu beseitigen sind. Wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise hinreichend geschützt werden kann, ist die Beseitigung anzuordnen. Die Vorschrift soll verhindern, dass ohne behördliche Prüfung in einem Genehmigungsverfahren vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Zu § 124 (Widerruf bei Gewässerbenutzungen)

Die Vorschrift trifft für Gewässerbenutzungen eine Sonderregelung zum Widerruf der Genehmigung, um den spezifischen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen angemessene Rechnung zu tragen. Im Übrigen richtet sich der Widerruf der Genehmigung auch im Hinblick auf den anlagenbezogenen Teil nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 49, 50 VwVfG); so gilt z. B. auch die Entschädigungsvorschrift nach § 49 Abs. 6 VwVfG im Falle des Widerrufs der Genehmigung

im Hinblick auf den anlagenbezogenen Teil. Soweit sich der Widerruf nach § 124 Satz 1 auf Gewässerbenutzungen bezieht, ist allerdings § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nicht anwendbar. Ist die Gewässerbenutzung nur Teil eines Vorhabens im Sinne des § 49 Nr. 1 Buchstabe a, bezieht sich die Regelung des § 124 allein auf die Gestattung der Gewässerbenutzung.

Die Regelung übernimmt den für die wasserrechtliche Erlaubnis eingeführten Grundsatz des § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG. Die Widerruflichkeit der Erlaubnis – im geltenden Recht der Regeltyp der behördlichen Zulassung von Gewässerbenutzungen – gehört zu den zentralen Strukturprinzipien des Wasserrechts, das den zuständigen Behörden ermöglichen soll, zu jeder Zeit ihrem Auftrag zur ordnungsgemäßen, in erster Linie dem Gemeinwohl verpflichteten Gewässerbewirtschaftung nachzukommen.

Abschnitt 7: Überwachung

Der siebte Abschnitt des zweiten Kapitels enthält Regelungen zur Überwachung erteilter Genehmigungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung gewährleisten sollen.

Zu § 125 (Überwachung)

Die Vorschrift übernimmt die entsprechenden Regelungen in § 52 BImSchG, § 21 WHG und § 40 KrW-/AbfG und regelt die Überwachung der Durchführung der Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen durch die zuständigen Behörden sowie die dazu erforderlichen Informations- und Mitwirkungspflichten der Vorhabenträger sowie Dritter. Es handelt sich um eine nicht abschließende Regelung, so dass spezielle umweltrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder unberührt bleiben.

Absatz 1 regelt die Überwachung durch die zuständigen Behörden und führt entsprechende Vorschriften aus § 52 Abs. 1 BImSchG sowie § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG zu einer einheitlichen Regelung für alle Vorhabentypen zusammen (vgl. die parallele Vorschrift in § 86 UGB II). Satz 1 begründet die allgemeine Überwachungspflicht. Die Sätze 2 und 3 enthalten Vorgaben für die Regel- und die Anlassüberwachung. Satz 2 enthält einen Rechtsgrundverweis für nachträgliche Anordnungen nach § 121 und § 122. Satz 3 enthält Vorgaben für so genannte Anlassüberprüfungen. Die durch die Sätze 2 und 3 erfolgten Konkretisierungen der behördlichen Überwachungspflicht dienen auch der Umsetzung von Artikel 13 IVU-RL.

Absatz 2 regelt Duldungs- und Mitwirkungspflichten von verantwortlichen Personen, also der Eigentümer und Vorhabenträger sowie der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Vorhaben betrieben werden. Die Bestimmung führt entsprechende Vorschriften aus § 52 Abs. 2 BImSchG, § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG sowie § 40 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 KrW-/AbfG zu einer einheitlichen Regelung für alle Vorhabentypen zusammen. Nach Satz 1 sind verantwortliche Personen dazu verpflichtet, den Zutritt zu Grundstücken und auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen zu dulden; ferner sind sie zur Auskunft und zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Satz 1 entspricht im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Wohnung dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Artikel 13 Abs. 7 GG und erlaubt den Zutritt zu Wohnräumen – anders als den Zutritt zu Geschäftsräumen - nur im Falle dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Satz 2 ist wegen des Zitiergebotes nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich. Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vom Vorhabenträger bestellter Umweltbeauftragter für die Überwachung genutzt werden können. Unmittelbare eigenständige Pflichten des Umweltbeauftragten gegenüber der Behörde werden hierdurch nicht begründet. Satz 4 regelt weitergehende Mitwirkungspflichten der Eigentümer und Träger der Vorhaben. Satz 5 stellt das Befahren von Gewässern dem Betreten von Grundstücken gleich.

Absatz 3 beschränkt die Auskunftspflicht, nicht die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen, der verantwortlichen Personen in Fällen eines gesetzlichen Auskunftsverweigerungsrechtes. Mit der Regelung werden § 52 Abs. 5, 7 BImSchG, § 21 Abs. 2a, 3 WHG, § 40 Abs. 4 KrW-/AbfG zu einer einheitlichen Regelung für alle Vorhabentypen zusammengeführt. Die Sätze 2 und 3 schränken für die Behördenvertreter die Auskunfts- und Vorlagepflicht gegenüber den Finanzbehörden bzw. die Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ein, die sich aus den genannten Vorschriften der Abgabeordnung ergeben.

Absatz 4 regelt im Vergleich zu Absatz 2 weniger weit reichende Zutritts- und Prüfbefugnisse der zuständigen Behörden bei nichtverantwortlichen Personen. Er orientiert sich am geltenden § 52 Abs. 6 BImSchG und überträgt diese Vorschrift einheitlich auf alle Vorhabentypen. Die Regelungen beziehen sich auf die Inanspruchnahme von Nichtverantwortlichen, die dem Grundgedanken der Heranziehung von Nichtstörern nach allgemeinem Polizeirecht entsprechen. Im Hinblick auf die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung gilt das zu Absatz 2 Ausgeführte. Durch die ausdrückliche Regelung zum Rücksichtnahmegebot in Satz 3, erster Halbsatz soll klargestellt werden, dass diesem bei Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen im Ergebnis eine höhere Bedeutung zukommen kann als bei Verantwortlichen. Satz 3, zweiter Halbsatz schafft – über nach allgemein geltendem Recht bestehende Ansprüche hinaus – für nichtverantwortlichen Personen entstandene Schäden durch Zutritt oder Prüfung Entschädigungsansprüche gegen das Land bzw. den Bund im Falle der Bundeseigenverwaltung im Bereich der Verteidigung. Satz 4 regelt die Regressnahme beim Vorhabenträger.

Zu § 126 (Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeiten)

Die Vorschrift orientiert sich am bisherigen § 51b BImSchG und überträgt dessen Regelungsgehalt auf Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung

des Vorhabens für den Vorhabenträger relevanten Schriftstücke diesem auch zugestellt werden können.

Zu § 127 (Anordnung von Messungen)

Die Vorschrift regelt die Befugnis der Behörden, zur Überwachung der Durchführung der Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen Messungen der von genehmigungsbedürftigen Vorhaben ausgehenden Freisetzungen sowie Umweltveränderungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens anzuordnen. Sie regelt damit Überwachungsmaßnahmen, die im Gegensatz zu der behördlichen Überwachung nach § 125 durch den Vorhabenträger selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte vorzunehmen sind.

Absatz 1 fasst die bislang geltenden §§ 26 und 28 BImSchG zu einer einheitlichen und transparenten Regelung für Vorhaben zusammen, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Satz 1 sieht entsprechend den bisher geltenden Regelungen für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Vorhaben die Möglichkeit zur Anordnung von Inbetriebnahmemessungen (Nr. 1), Messungen nach dreijährigen Fristablauf (Nr. 2) oder anlassbezogenen Messungen (Satz 2) durch die zuständigen Behörden vor. Die Vorschrift leistet damit einen Beitrag zu einem einheitlichen Überwachungsinstrumentarium für die besonders umweltrelevanten Vorhaben. Die Messungen sind durch eine der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stellen vornehmen zu lassen. Satz 3 ermächtigt die Behörde, Einzelheiten bezüglich der Messungen festzulegen. Satz 4 ermöglicht darüber hinaus, auch innerhalb der in Satz 1 Nr. 2 genannten Zeiträume aufgrund besonderer Umstände Messungen anzuordnen. Solche über das Regelintervall von drei Jahren hinausgehenden Messungen sollen auf Antrag der Vorhabenträger von dem Umweltbeauftragten durchgeführt werden, sofern dieser geeignet ist.

Absatz 2 schafft für EMAS-Standorte Privilegierungen entsprechend dem bisherigen § 4 EMAS-PrivilegV. Die Aufnahme dieser Regelungen in § 127 trägt zu einer höheren Transparenz der Überwachungsvorschriften bei.

Absatz 3 knüpft an § 29 BImSchG an und sieht statt der in Absatz 1 aufgeführten Möglichkeiten zur Anordnung von Einzelmessungen die Anordnung von kontinuierlichen Messungen vor. Hierdurch wird eine stetige Kontrolle, auch zur Erfüllung der Vorsorgeanforderungen, ermöglicht. Satz 2 schränkt das Ermessen der Behörde zur Anordnung von kontinuierlichen Messungen bei Vorhaben mit erheblichen Freisetzungsmassenströmen ein. Im Übrigen gilt das zu Absatz 1 Ausgeführte.

Absatz 4 orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 31 BImSchG. Er regelt die Übermittlung der Messergebnisse an die zuständige Behörde und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Ergebnissen. Sätze 1 und 2 konstituieren eine Übermittlungs- und Aufbewahrungspflicht des Vorhabenträgers. Satz 3 ermächtigt die Behörde, Details zur Übermittlung der Messergebnisse vorzuschreiben. Nach Satz 4 sind die der Behörde vorgelegten Messergebnisse der Öffentlichkeit nach den einschlägigen Regelungen des Bundes bzw. der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Der Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes erfolgt kostenlos.

Absatz 5 stellt klar, dass andere Vorschriften des Zweiten Kapitels und der auf dieses Kapitel gestützten Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie weitergehende landeswasserrechtliche Vorschriften zur gewässerbezogenen Eigenüberwachung unberührt bleiben, insbesondere etwa die Vorschrift des § 125 dieses Buches sowie die Vorschrift des § 55 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch über die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen einschließlich künftiger Bundesregelungen auf Verordnungsebene.

Zu § 128 (Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen)

Die Vorschrift regelt die Befugnis der Behörden, im Rahmen der Überwachung sicherheitstechnische Prüfungen anzuordnen, um durch Störfälle bedingte Risiken zu reduzieren. Die Regelung betrifft im Auftrag des Vorhabenträgers durch Sachverständige vorzunehmende Überwachungsmaßnahmen.

Absatz 1 orientiert sich am bisherigen § 29a BImSchG. Satz 1 sieht entsprechend den bisher geltenden Regelungen für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, die Möglichkeit zur Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zuständigen Behörden vor. Die Prüfungen sind von einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Satz 2 ermöglicht der Behörde, die Durchführung alternativ durch den Umweltschutzbeauftragten oder näher bestimmte weitere Überwachungsstellen oder Sachverständige, die hierfür geeignet sind, anzuordnen. Satz 3 ermächtigt die Behörde, Details zu sicherheitstechnischen Prüfungen näher zu konkretisieren.

Absatz 2 leitet das Ermessen der zuständigen Behörde zur Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen. Diese können nach Satz 1 anlassunabhängig während der Durchführung des Vorhabens oder sonst vor Inbetriebnahme, regelmäßig und nach Einstellung sowie bei Änderung eines Vorhabens angeordnet werden. Satz 2 erlaubt anlassabhängige Anordnungen. Satz 3 schafft für EMAS-Standorte Privilegierungen entsprechend dem bisherigen § 6 Abs. 1 EMASPrivilegV. Die Aufnahme dieser Regelungen in § 128 trägt zu einer höheren Transparenz der Überwachungsvorschriften bei.

Absatz 3 regelt die Pflicht des Vorhabenträgers zur Vorlage der Ergebnisse sicherheitstechnischer Prüfungen gegenüber der zuständigen Behörde. Nach Satz 1 hat die Vorlage in der Regel in innerhalb eines Monats, in Fällen gegenwärtiger Gefahren unverzüglich zu erfolgen. Satz 2 schafft für EMAS-Standorte Privilegierungen ent-

sprechend dem bisherigen § 6 Abs. 2 EMASPrivilegV. Die Aufnahme dieser Regelungen in § 128 trägt zu einer höheren Transparenz der Überwachungs Vorschriften bei.

Zu § 129 (Auslagen; Aufwendungen)

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Überwachungsregelungen nach §§ 125 bis 128. § 130 führt die bislang für Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geltenden Vorschriften der § 52 Abs. 4 und § 30 BImSchG in einer Vorschrift zusammen und schafft eine einheitliche und transparente Regelung für Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen; die bisherige Regelung für die Erstattung der behördlichen Auslagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde nach § 103 überführt.

Absatz 1 konstituiert eine Erstattungspflicht des Auskunftspflichtigen hinsichtlich der Auslagen, die der Behörde im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 125 entstehen. Die Erstattungspflicht trifft den Auskunftspflichtigen nicht, wenn eine Überwachungsmaßnahme hinsichtlich der Ermittlung von Freisetzungen und Umweltveränderungen vorgenommen wurde und sich herausstellt, dass keine Vorschriften durch den Auskunftspflichtigen verletzt wurden und derartige Maßnahmen nicht geboten sind.

Absatz 2 enthält eine Regelung über Aufwendungen, die nicht der Behörde sondern die dem Vorhabenträger aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der durch den Vorhabenträger selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte vorzunehmenden Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 127 und 128 entstehen. Absatz 2 lässt die Erstattung von Auslagen der Behörde für den Erlass von Anordnungen unberührt. Absatz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit im Hinblick auf die gewässerbezogene Überwachung abweichende Regelungen zu treffen. Damit wird der Rechtslage etwa in den Ländern Bremen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen Rechnung getragen. Diese Länder sehen vor, dass den Gewässerbenutzern die Kosten der behördlichen

Überwachung uneingeschränkt auferlegt werden können (vgl. § 64 Abs. 1 BremWG, § 65 Abs. 1 WG LSA, § 62 NWG). Von der „gewässerbezogenen Überwachung“ werden alle Vorhaben nach Nummer 13 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung sowie die von § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erfassten Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen erfasst.

Abschnitt 8: Bestehende Vorhaben

Im achten Abschnitt des zweiten Kapitels wird im Wesentlichen die Überführung und Anpassung bereits bestehender Genehmigungen und Vorhaben an das neue Recht geregelt. Neben Vorschriften, die den Übergang vom geltenden Fachrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB I regeln, enthält der Abschnitt auch Übergangsregelungen für zukünftige Änderungen der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 UGB I.

Zu § 130 (Bestehende Anlagen)

Die Vorschrift regelt im Wesentlichen die Überleitung von nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder deren Vorgängerregelungen der Gewerbeordnung erteilten Anlagengenehmigungen in neues Recht.

Absatz 1 regelt die Fortgeltung von vor Inkrafttreten des UGB I nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen oder nach § 16 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilten Zulassungen (Genehmigungen, Vorbescheide und Zulassungen des vorzeitigen Beginns) für Anlagen (§ 51 Abs. 2 Nr. 1), die nach neuem Recht gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 genehmigungspflichtig wären, als Genehmigungen, Vorbescheide oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach neuem Recht. Die Regelung dient zum einen dem Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers und stellt zum anderen sicher, dass für genehmigungspflichtige Anlagen im Hinblick auf nachträgliche eingreifende Maßnahmen, die Über-

wachung sowie materielle Anforderungen dieselben Rechtsvorschriften gelten wie für Neuanlagen. Im Hinblick auf die vor dem 1.4.1974 nach § 16 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilten Zulassungen für Anlagen entspricht die Vorschrift § 67 Abs. 1 BImSchG und schreibt die geltende Rechtslage insoweit fort, dass auch für diese Anlagen keine neue Genehmigung einzuholen ist. Die Fortgeltung früherer Genehmigungen umfasst auch die nach § 13 BImSchG konzentrierten Genehmigungen. Bei diesen ist insbesondere hinsichtlich Änderungsgenehmigungen und Anordnungsbefugnissen zu differenzieren: Für bisher konzentrierte Genehmigungen, die künftig integraler Bestandteil der Vorhabengenehmigung sind (z. B. Indirekteinleitungen oder Abwasserbehandlungsanlagen als Nebenanlagen), gelten die Vorschriften des zweiten Kapitels. Für bisher konzentrierte Genehmigungen, die im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung auch künftig lediglich konzentriert werden (z. B. Baugenehmigungen), gelten die jeweiligen fachrechtlichen Vorschriften.

Absatz 2 befreit Anlagen, die bereits rechtmäßig errichtet oder wesentlich geändert worden sind, oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden ist, und die erst danach durch Inkrafttreten oder Änderung der Vorhabenverordnung genehmigungsbedürftig werden, von der Genehmigungspflicht. Die Regelung ist an § 67 Abs. 2 BImSchG angelehnt, der eine entsprechende Regelung bei Inkrafttreten des BImSchG vorsah. Anstelle einer Genehmigung ist nach Satz 1 innerhalb von drei Monaten eine Anzeige erforderlich; binnen zweier Monate nach Erstattung der Anzeige sind der zuständigen Behörde nach Satz 3 zudem die entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Die Regelung schützt das Vertrauen des Vorhabensträgers in den Bestand einer rechtmäßig errichteten Anlage (vgl. Satz 2). Darüber hinaus sprechen Verhältnismäßigkeitserwägungen gegen einen präventiven Genehmigungsvorbehalt für bereits betriebene Anlagen. Für rechtswidrig errichtete oder betriebene Anlagen gilt die Befreiung von der Genehmigungspflicht demgegenüber nicht (vgl. Satz 3). Eine Anzeigepflicht besteht nicht für bereits nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder § 16 Abs. 4 GewO angezeigte Anlagen.

Nach Absatz 3 werden ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können, von der Anzeigepflicht nach Absatz 2 befreit. Die Regelung ist an § 67 Abs. 3 BImSchG angelehnt, der eine entsprechende Regelung bei Inkrafttreten des BImSchG vorsah. Für derartige ortsveränderliche Anlagen ist damit weder eine Anzeige noch eine Genehmigung erforderlich. Aufgrund der nach altem Recht geltenden und auch nach neuem Recht vorgesehenen weitreichenden Befreiung von der Genehmigungspflicht für ortsveränderliche Anlagen ist die praktische Bedeutung der Vorschrift gering, aus Gründen des Vertrauensschutzes des Vorhabensträgers jedoch erforderlich.

Absatz 4 überführt vor dem Erlass des Gentechnikgesetzes nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilte Genehmigungen für Anlagen, in denen bestimmte gentechnische Arbeiten durchgeführt werden, in Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Buches. Die Vorschrift entspricht § 67 Abs. 6 BImSchG und schreibt die geltende Rechtslage insoweit fort, als für die genannten Anlagen keine neue Genehmigung nach GenTG erforderlich ist.

Absatz 5 entspricht § 67 Abs. 7 BImSchG und schreibt die geltende Rechtslage für seit 1993 nach dem BImSchG zu genehmigende Abfallentsorgungsanlagen insoweit fort, als für die genannten Anlagen keine neue Genehmigung erforderlich ist. Im Übrigen gilt das zu Absatz 2 und 4 Ausgeführte entsprechend.

Absatz 6 entspricht § 67 Abs. 9 Satz 1 und 2 BImSchG, der im Zusammenhang mit der Änderung der Nr. 1.6 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen durch Verordnung vom 20. Juni 2005 steht, und schreibt die geltende Rechtslage für Windkraftanlagen insoweit fort, als für die genannten Anlagen keine neue Genehmigung erforderlich ist. Im Übrigen gilt das zu Absatz 2 und 4 Ausgeführte entsprechend.

Zu § 131 (Bestehende Gewässerbenutzungen)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Fortgeltung vor Inkrafttreten des UGB I erteilter Zulassungen für eigenständige Gewässerbenutzungen, die nach neuem Recht gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 genehmigungspflichtig wären (§ 51 Abs. 2 Nr. 2), als Genehmigungen nach neuem Recht.

Die Regelung stellt sicher, dass für genehmigungspflichtige Vorhaben unabhängig davon, ob sie vor Inkrafttreten des UGB I wasserrechtlich zugelassen worden sind oder nach Inkrafttreten des UGB I genehmigt werden, im Hinblick auf nachträgliche eingreifende Maßnahmen und die Überwachung dieselben Rechtsvorschriften (siehe Kapitel 2 Abschnitte 6 und 7) gelten. Eine Fortgeltung der entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes nur für bestehende wasserrechtliche Zulassungen wäre demgegenüber sachlich nicht zu rechtfertigen und würde zur Rechtszersplitterung beitragen.

Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Anlagen verbundene Gewässerbenutzungen künftig von der Genehmigung mit umfasst sein werden. Vor diesem Hintergrund gelten die wasserrechtliche Zulassung und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ein bestehendes sog. verbundenes Vorhaben zusammen als Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 fort. Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass aus den oben genannten Gründen auch bei bestehenden verbundenen Vorhaben in vollem Umfang dasselbe Instrumentarium für eingreifende Maßnahmen und Überwachung zum Tragen kommt wie bei künftig zu genehmigenden verbundenen Vorhaben.

Alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch gelten abweichend von Absatz 1 nicht als Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 fort. Die Vorschriften des UGB I über eingreifende Maßnahmen und die Überwachung (Kapitel 2 Abschnitte 6 und 7) gelten damit nicht für alte Rechte und alte Befugnisse. Nach Absatz 2 Satz 1 ist für Gewässerbenutzungen auf Grund

derartiger alter Rechte und alter Befugnisse auch keine Genehmigung erforderlich. Satz 3 stellt klar, dass sich in diesen Fällen, soweit es sich um ein verbundenes Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 handelt, die Genehmigung nur auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage erstreckt. Alte Rechte und alte Befugnisse für Gewässerbenutzungen, die nach neuem Recht nach Kapitel 2 Abschnitt 2 genehmigungspflichtig wären, unterliegen damit ebenso wie alle anderen alten Rechte und alten Befugnisse künftig ausschließlich dem Regelungsregime der §§ 15, 16 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch; Satz 3 stellt dies klar.

Nach Absatz 3 sind bereits zugelassene Gewässerbenutzungen, für die künftig auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 ein Genehmigungserfordernis nach Kapitel 2 Abschnitt 2 entsteht, lediglich entsprechend § 130 Abs. 2 anzuzeigen. Im Übrigen stellt die Vorschrift klar, dass für derartige Gewässerbenutzungen im Hinblick auf eingreifende Maßnahmen und die Überwachung die Vorschriften der Abschnitte 6 und 7 des Kapitels 2 und nicht die entsprechenden Vorschriften des UGB II bzw. des WHG zum Tragen kommen. Absatz 3 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

Absatz 4 bestimmt, dass für bestimmte bereits bestehende Gewässerbenutzungen, die derzeit nach dem bislang geltenden Wasserhaushaltsgesetz und den ergänzenden Landeswassergesetzen keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedurft haben, auch mit Inkrafttreten des Umweltgesetzbuchs genehmigungsfrei bleiben, sofern mit der Durchführung des Vorhabens vor dem Inkrafttreten des Umweltgesetzbuchs bereits begonnen worden ist.

Zu § 132 (Bestehende Indirekteinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen)

Nach Absatz 1 umfasst die Fortgeltung von Anlagengenehmigungen gemäß § 130 Abs. 1 auch vor Inkrafttreten des UGB I auf Grund landesrechtlicher Vorschriften er-

teilte Zulassungen für mit der Anlage verbundene Indirekteinleitungen, soweit diese nicht bereits nach § 13 BImSchG in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert waren.

Nach Landesrecht bestehende Zulassungen für Abwasserbehandlungsanlagen werden nach Absatz 2 entsprechend § 130 Abs. 1 übergeleitet, soweit die in der Nummer 13.1 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung aufgeführten Schwellenwerte erreicht werden. Unerheblich ist in diesen Fällen, ob zum Zeitpunkt der Zulassung eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde. Satz 2 entspricht der Regelung in § 121 Abs. 4.

Zu § 133 (Bestehende Deponien)

Die Vorschrift bestimmt zunächst, dass ein nach bisherigem Recht ergangener Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie als planerische Genehmigung nach dem UGB I fort gilt. Die Rechtfertigung für diese Bestimmung folgt daraus, dass sowohl das materielle Anforderungsprofil als auch die Rechtswirkungen der Planfeststellung für Deponien weitestgehend mit dem Anforderungsprofil und den Rechtswirkungen der planerischen Genehmigung für Deponien übereinstimmen. Hinsichtlich der formellen Anforderungen gilt dies, soweit im planerischen Genehmigungsverfahren auch die Öffentlichkeit beteiligt wird.

Hinsichtlich der Plangenehmigung von Deponien nach dem bisherigen Recht besteht eine entsprechende Übereinstimmung mit dem materiellen Anforderungsprofil sowie den Rechtswirkungen der planerischen Genehmigung bei den Plangenehmigungen nach dem Abfallgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die nach dem 18. September 1996 erteilt wurden. Erst seit diesem Zeitpunkt kommt auch der abfallrechtlichen Plangenehmigung Konzentrationswirkung in Folge der entsprechenden Änderungen durch das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 12.09.1996 zu. Dort wurde in Artikel 2 (Änderung des Abfallgesetzes) § 7 Absatz 3

AbfG geändert und auch für die abfallrechtliche Plangenehmigung die Konzentrationswirkung nach § 74 Absatz 6 VwVfG bestimmt.

Entsprechend wurde in Artikel 3 dieses Beschleunigungsgesetzes (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG geändert, welches, nachdem das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz am 19. September 1996 in Kraft getreten war (vgl. Artikel 7 dieses Gesetzes), am 6. Oktober 1996 in Kraft trat und das Abfallgesetz ablöste. Die vorstehend dargestellte Änderung des § 7 Abs. 3 AbfG galt daher im Ergebnis nur 17 Tage.

Artikel 6 (Übergangsregelung) des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes bestimmte, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt werden. Im Ergebnis waren daher auf die Erteilung jeder Plangenehmigung für eine Deponie ab dem 19.9.1996 (Inkrafttreten des Beschleunigungsgesetzes) die geänderten Vorschriften des § 7 Absatz 3 AbfG bzw. § 31 Absatz 3 KrW-/AbfG, jeweils in Verbindung § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (Konzentrationswirkung) anzuwenden. Eine solche nach dem Inkrafttreten des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes (19. September 1996) erteilte Plangenehmigung für Deponien entspricht daher sowohl vom materiellen Anforderungsprofil als auch von den Rechtswirkungen her weitgehend dem Anforderungsprofil und den Rechtswirkungen der für das UGB I vorgesehenen planerischen Genehmigung für Deponien. Hinsichtlich der formellen Anforderungen ist sie mit der planerischen Genehmigung des UGB I vergleichbar, die ohne Beteiligung der Öffentlichkeit im vereinfachten Verfahren erteilt wird.

Die Fortgeltung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung als planerische Genehmigung nach dem UGB I bedarf der in Satz 2 bestimmten Einschränkung, da einer solchen Plangenehmigung nach § 74 Abs.6 Satz 2 VwVfG bislang keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt.

Zu § 134 (Eingreifende Maßnahmen für bestehende Deponien)

Durch die Vorschrift werden zunächst die Regelungen des § 35 KrW-/AbfG für bestehende Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 (Tag des Inkrafttretens des 1. Abfallgesetzes) betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war sowie für Deponien, die in den neuen Bundesländern vor dem 1. Juli 1990 (Tag, an dem die Überleitung des Abfallgesetzes wirksam wurde) betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, übernommen und redaktionell gestrafft. Für diese Deponien können (nachträgliche) Anordnungen getroffen werden, um sie entsprechend den geltenden Umweltschutzanforderungen nachzurüsten.

Ebenso wie der bisherige § 35 KrW-/AbfG bezweckt auch § 132 UGB I, Bestandschutz für bestehende (legale) Deponien zu gewähren. In diesem Zusammenhang werden die genannten bestehenden Deponien in zweierlei Hinsicht privilegiert: Sie bedürfen keiner Genehmigung nach dem UGB I, und ihr Weiterbetrieb darf nur unter den Voraussetzungen des § 132 Satz 2 UGB I untersagt werden.

In die Regelung über bestehende Deponien werden zusätzlich auch die Deponien einbezogen, die vor dem Inkrafttreten des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes (19. September 1996) durch eine abfallrechtliche Plangenehmigung zugelassen worden sind. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 133 dargelegt, kommt diesen Plangenehmigungen keine Konzentrationswirkung zu, so dass sie nicht als planerische Genehmigung im Sinne des UGB I fort gelten können. Allerdings dürfte bei diesen Deponien in der Regel ein erheblich geringerer Nachrüstungsbedarf bestehen, da auch die vor dem 19.9.1996 erteilte Plangenehmigung ohne (formelle) Konzentrationswirkung eine echte planerische Entscheidung beinhaltete, die eine Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange erforderte. Auch bestand für diese Plangenehmigungen die Möglichkeit nachträglicher Auflagen nach dem Abfallgesetz sowie nachfolgend nach dem KrW-/AbfG, um sie fortlaufend an die jeweiligen Umweltschutzanforderungen anzupassen.

Zu § 135 (Bestehende Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher)

Die Vorschrift stellt sicher, dass für vor Inkrafttreten des UGB I nach § 20 UVPG oder nach § 19a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassene Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 2 vor allem im Hinblick auf nachträgliche eingreifende Maßnahmen und die Überwachung dieselben Rechtsvorschriften gelten wie für nach Inkrafttreten des UGB I durch planerische Genehmigung zuzulassende Vorhaben. Eine diesbezügliche Fortgeltung des bisherigen Rechts in Abweichung von den für künftige planerische Genehmigungen geltenden Vorschriften wäre demgegenüber sachlich nicht zu rechtfertigen und würde zur Rechtszersplitterung beitragen.

Zu § 136 (Bestehende Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten)

Es wird auf die Ausführungen zu § 135 verwiesen, die auch für bestehende Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten zutreffen.

Zu § 137 (Laufende Verfahren)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bereits laufende Verwaltungsverfahren. Danach sind Verfahren, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des UGB I noch andauern, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften fortzuführen. Die Regelung stellt entsprechend der Überleitungsregelung des bisherigen § 67 Abs. 4 BImSchG eine Klarstellung im Sinne der allgemeinen Grundsätze intertemporalen Rechts dar.

Bereits abgeschlossene Verfahrensschritte müssen nicht neu durchgeführt werden.

In materieller Hinsicht treten die Anforderungen des UGB I und der dazu gehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anstelle der bisherigen Regelungen. § 137 komplettiert damit die Regelungen der §§ 130 bis 134 dergestalt, dass das neue materielle Recht nicht nur für bereits erteilte Genehmigungen, sondern „erst recht“ für

in der Erteilung begriffene Genehmigungen anwendbar ist; insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorgenannten Vorschriften verwiesen.

Im Übrigen gilt Entsprechendes für den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von künftigen Änderungen an den verfahrensrechtlichen Vorschriften dieses Buches sowie der dazu gehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, für die nach geltendem Recht zwei Genehmigungen (immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung) erforderlich waren. Soweit bei diesen Vorhaben bereits eine der erforderlichen Genehmigungen bei Inkrafttreten des UGB erteilt worden ist, werden weitere bereits begonnene und sich auf das Vorhaben beziehende Genehmigungsverfahren auf Antrag in Teilgenehmigungsverfahren umgestellt.

Zu § 138 (Übergangsvorschrift für Umweltprüfungen)

Absatz 1 enthält eine Übergangsbestimmung für die Anwendung des Kapitels 1 Abschnitt 2. Satz 1 sieht vor, dass Kapitel 1 Abschnitt 2 auf Pläne und Programme Anwendung findet, bei denen der erste förmliche Vorbereitungsakt nach dem Inkrafttreten des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erfolgt ist. Nach Satz 2 sind auch Verfahren zur Aufstellung von Plänen und Programmen, bei denen der erste förmliche Vorbereitungsakt vor dem Inkrafttreten des Ersten Buches Umweltgesetzbuchs erfolgt ist und bei denen nach den bisher geltenden bundesrechtlichen Vorschriften eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen war, nach den Bestimmungen des UGB I zu Ende zu führen. Damit wird insbesondere für die Überwachung vermieden, dass noch für längere Zeit das bisherige Recht anwendbar bleibt. Geänderte Verfahrensanforderungen ergeben sich daraus nicht, da die neuen SUP-Regelungen inhaltlich mit denen des UVPG übereinstimmen. Der Hinweis auf § 7 Abs. 5 stellt klar, dass ein Anwendungsvorrang für Regelungen des Bundes- oder Landesrechts gegenüber dem Kapitel 1 Abschnitt 2 besteht und dass dieser Anwendungsbereich fortgilt. Vorbehaltlich dieses Anwendungsvorrangs sind, auch wenn bereits eine Annahme des Plans oder Programms erfolgt ist oder der Plan oder das Programm bereits in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden sind, für

die noch verbleibenden Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung, wie die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms und die Überwachung, die Vorschriften des Kapitels 1 Abschnitt 2 anzuwenden. Hierzu zählen zum Beispiel solche Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006, aber noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden sind. Daneben sind solche Planungsverfahren erfasst, die vor dem 21. Juli 2004 eingeleitet worden sind und die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs abgeschlossen werden. Auch Pläne und Programme, deren förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004, aber noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, fallen unter diese Regelung des Absatzes 1.

Absätze 2 - 6 enthalten Übergangsbestimmungen für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 4 in Verbindung mit Abschnitt 5 des Kapitels 2.

Nach Absatz 2 sind bereits begonnene und noch nicht abgeschlossene UVP-Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zu Ende zu führen (entsprechend dem Grundsatz von § 96 Abs. 1 VwVfG). Zur Vereinfachung gilt diese Anordnung jedoch nur für noch laufende Verfahren, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind. Dieser Zeitpunkt knüpft an das Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist der letzten Änderung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG durch die Richtlinie 2003/35/EG an.

Für vor diesem Stichtag eingeleitete und noch laufende Verfahren finden nach Absatz 3 weiterhin die Bestimmungen des UVPG gemäß der jeweils relevanten Maßgabe nach § 25 UVPG Anwendung. Diese Vorgabe dient der punktgenauen Umsetzung detaillierter europarechtlicher Verpflichtungen und wird für den Anwendungsbereich des UGB I keine große Bedeutung entfalten.

Absatz 4 Halbsatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Vorhaben-Verordnung nach § 50 Abs. 2 in eingeschränktem Umfang gegenüber dem geltenden Recht bei einigen Vorhabenarten Änderungen enthalten sind. So werden beispielsweise durch die Ü-

berführung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben aus dem Landesrecht in das Bundesrecht teilweise erstmals und teilweise in modifizierter Form Schwellenwerte im Bundesrecht vorgegeben. Auch für diese Vorhaben ordnet Absatz 4 Halbsatz 1 an, dass laufende Verfahren nach den Vorschriften des UGB I zu Ende zu führen sind. Aus Gründen der Praktikabilität beschränkt Absatz 4 Halbsatz 2 diese Regelung des Halbsatzes 1 aber auf Verfahren, bei denen bis zum Stichtag des Inkrafttretens des UGB I eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens noch nicht erfolgt ist.

Absatz 5 enthält eine Spezialregelung für UVP-pflichtige Vorhaben, die der Verteidigung dienen, und ist § 25 Abs. 11 Satz 3 UVPG nachgebildet. Diese Bestimmung ist auf Grund der Verschiebung eines Teils der bisher in der Anlage 1 zum UVPG geregelten Vorhabenarten in die Vorhaben-Verordnung nach dem UGB I erforderlich. Rechtsfolge der Bestimmung ist, dass für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 83 Abs. 2 UGB I, § 3 Abs. 2 UVPG der Ausschluss der Anwendung der UVP-Vorschriften oder die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der UVP-Vorschriften weiterhin auf der Grundlage der bis zum 15. Dezember 2006 geltenden Fassung von § 3 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Neufassung – vom 28. Februar 2003 (VMBl. 2003 S. 81, berichtigt VMBl. 2003 S. 96) erfolgen kann.

Absatz 6 enthält eine spezielle Übergangsbestimmung für die Änderung von Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Für derartige Änderungsvorhaben, die vor dem genannten Stichtag beantragt worden sind, gilt § 84 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen dieser Richtlinien erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der in der Vorhaben-Verordnung genannten Größen- und Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt bleibt.

Zu § 139 (Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands)

Die Vorschrift übernimmt bestehende Sonderregelungen für Anlagen (Absatz 1) und Deponien (Absatz 2) in dem Gebiet der heutigen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in Berlin (Ost), die im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands getroffen wurden. Diese Regelungen tragen unter anderem dem Umstand Rechnung, dass die Belastung durch Schadstoffe in einigen Gebieten der früheren DDR so hoch war, dass neue Anlagen nach dem damals neu anzuwendenden Recht nicht hätten genehmigt werden dürfen, andererseits jedoch die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen in dem genannten Gebiet dringend geboten schien.

Die Anwendbarkeit des Absatz 1 ist auf Anlagen, die bislang dem Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterfielen, beschränkt und schreibt die Regelung des bisher geltenden § 67a Abs. 2 BImSchG fort. Für Deponien, die bereits vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen war, ersetzt Absatz 2 die bisher in § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG getroffene Regelung.

Kapitel 3: Schlussvorschriften des Ersten Buches

Das dritte Kapitel enthält Schlussvorschriften für das gesamte Erste Buch. Geregelt werden Ausnahmen für den Bereich der Verteidigung, Ordnungswidrigkeiten und Bestimmungen zu den Verfahrensvorschriften.

Zu § 140 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Ausnahmen für den Bereich der Verteidigung)

Die Vorschrift regelt, ergänzend zu den Vollzugsregelungen nach § 5, die Zulässigkeit von Ausnahmen für den Bereich der Verteidigung. Die Verwendung des Begriffes

„Verteidigung“ statt des Begriffes der „Landesverteidigung“, der in den Vorgängerregelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet wird, dient, ebenso wie in § 5, der sprachlichen Vereinheitlichung. Eine Änderung der Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf das Begriffsverständnis von „Landesverteidigung“ im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ist ebenso wie in § 5 nicht bezweckt.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, die der Verteidigung dienen, abweichend von Kapitel 2 Abschnitt 5 zu regeln. Die Vorschrift orientiert sich an § 10 Abs. 11 BImSchG.

Absatz 2 entspricht § 60 Abs. 1 BImSchG und enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Verteidigung, bei Anlagen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, in Einzelfällen, auch für bestimmte Arten von Anlagen, Ausnahmen von diesem Buch zuzulassen. Voraussetzung ist, dass dies aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Satz 3 stellt klar, dass die Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht für die zur Anlage gehörenden Gewässerbenutzungen gelten. Insoweit gelten die Anforderungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch uneingeschränkt. Satz 4 stellt klar, dass hinsichtlich der Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung die Anforderungen des § 86 Abs. 2 zu beachten sind.

Absatz 3 entspricht § 60 Abs. 2 BImSchG.

Zu § 141 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält die für den effektiven Vollzug des Ersten Buches Umweltgesetzbuch notwendigen Bußgeldvorschriften. Mit ihnen wird in Absatz 1 und 2 die Missachtung des Genehmigungsvorbehalts, von Auflagen, von verschiedenen Anordnungen und Duldungspflichten sowie von verschiedenen Anzeige- und Mitteilungspflichten sanktioniert. Im geltenden Recht finden sich entsprechende Regelungen in

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 Nr. 1, 1a, 3, 4, 6 und 7 BImSchG, § 41 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 7, 8 und 11 WHG, § 61 Abs. 1 Nr. 2a bis 2c, 5, Abs. 2 Nr. 2, 2a, 13 und 14 KrW-/AbfG und § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UVPG. Insbesondere Absatz 1 Nr. 3 enthält im Vergleich zum geltenden Recht keine inhaltliche Erweiterung, sondern beschränkt die Bußgeldbewehrung nach wie vor auf die nicht genehmigte Errichtung von Vorhaben. Die Subsidiaritätsklausel stellt klar, dass Absatz 1 Nr. 3 keine Spezialregelung zum Straftatbestand des § 327 Abs. 2 StGB ist. Darüber hinaus ermöglicht sie eine trennscharfe Abgrenzung zwischen der Ordnungswidrigkeitsvorschrift, die wie bislang nur die Errichtung erfasst, und dem Straftatbestand, der den Betrieb sanktioniert. Absatz 3 legt den Bußgeldrahmen fest und harmonisiert weitgehend bestehende Regelungen. Absatz 4 regelt die aus § 62 KrW-/AbfG übernommene Möglichkeit der Einziehung.

Zu § 142 (Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt die bestehenden Regelungen zur Abweichungsfestigkeit des Verwaltungsverfahrens in § 24a UVPG, § 73 BImSchG und § 63a KrW-/AbfG, da ein besonderes Bedürfnis an bundeseinheitlicher Regelung im Rahmen des Umweltgesetzbuchs besteht.

Ohne die Vorschrift des § 142 hätten die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz die Möglichkeit, Regelungen mit geringeren Anforderungen an die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung und der Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetzbuch zu erlassen. Zwar beruht ein Teil der in den Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung und zur integrierten Genehmigung enthaltenen Verfahrensvorschriften auf den Vorgaben europäischer Richtlinien. Diese Richtlinien eröffnen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung jedoch zum Teil erhebliche Umsetzungsspielräume. Darüber hinaus enthält das Erste Buch Umweltgesetzbuch auch Verfahrensbestimmungen, die nicht auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Bundeseinheitliche Standards sind erforderlich, um den erforderlichen Umweltschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich nicht nur auf materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Verfahrensbestimmungen strukturieren eine Vielzahl von Regelungsbereichen des Gesetzes. Sie sind insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes aufgrund der Tatsache, dass Freisetzungen Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

Diese Erwägungen gelten für alle von § 142 erfassten Verfahrensvorschriften. Nachfolgend wird an ausgewählten Beispielen ausgeführt, woraus sich im Einzelnen das erforderliche besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen ergibt.

Bundeseinheitliche SUP-Standards sind insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern bei der Aufstellung von Plänen und Programmen, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes aufgrund der Tatsache, dass die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken können. Die in § 7 Abs. 4 fixierten Bindungen an bestimmte Mindestverfahrensstandards bei der Strategischen Umweltprüfung und dürfen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen daher nicht zur Disposition der Länder gestellt werden. Sie sorgen dafür, dass bei den Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung für die Wirtschaft gleichartige Randbedingungen im gesamten Bundesgebiet bestehen.

Die SUP-pflichtigen Pläne und Programme sind von hoher Relevanz für den Wirtschaftstandort Deutschland. In ihnen werden wichtige Randbedingungen für wirtschaftliches Handeln festgelegt; sie haben daher erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen und insbesondere für Investitionsentscheidungen. Eine stark unterschiedliche verfahrensrechtliche Ausgestaltung der SUP in den einzelnen Bundesländern kann daher zu Unsicherheiten führen. Die Beteiligung von Unternehmen und Investoren an der SUP wäre mit einem erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Die Investitionsplanung würde insgesamt erschwert. Dies kann im internationalen Wettbewerb dazu führen, dass auf bestimmte Investitionen in Deutschland ganz verzichtet wird und Aktivitäten stattdessen ins Ausland verlagert werden. Denkbar ist aber auch, dass Bundesländer mit anspruchsvolleren Verfahrensstandards nicht mehr als Standort in Betracht gezogen werden und eine Ansiedlung bevorzugt in anderen Bundesländern erfolgt, in denen sich die wirtschaftlichen Aktivitäten dann konzentrieren würden. Für ortsgebundene Unternehmen, die diese Möglichkeit nicht haben, würden sich dabei Wettbewerbsnachteile ergeben. Eine solche Entwicklung würde die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland insgesamt beeinträchtigen und darüber hinaus dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet widersprechen.

Daher müssen Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG auch bei den Verfahrensbestimmungen zur SUP ausgeschlossen bleiben.

Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit müssen die Bindungen des § 7 Abs. 4 für alle von der Vorschrift erfassten Verfahrensbestimmungen erhalten bleiben. Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 GG müssen bei ihnen ausgeschlossen werden.

Die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthaltenen Vorschriften zu Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation sowie zur Bestellung von Umweltbeauftragten dienen dem innerbetrieblichen Umweltschutz zugleich aber auch der betreibereigenen Überwachung der Einhaltung der bundeseinheitlichen Standards des Ersten Buches Um-

weltgesetzbuch. Sie sind daher bundeseinheitlich auszugestalten, da sie ländergrenzüberschreitende Standards umsetzen.

Bundeseinheitliche UVP-Standards sind insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern bei der Durchführung der integrierten Genehmigung. Die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes können sich aufgrund der Tatsache, dass die Umweltauswirkungen umwelterheblicher Vorhaben Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Die in Kapitel 2 Abschnitt 4 und 5 enthaltenen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der integrierten Genehmigung müssen deshalb zur Wahrung der Wirtschaftseinheit in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland bundeseinheitlich gelten.

Wesentliche Unterschiede zwischen den UVP-rechtlichen Verfahrensvorschriften des Bundes und der Länder würden zu erheblichen Erschwerungen für den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb Deutschlands führen. Im Bereich der UVP gilt dies zum einen für Unternehmen und Investoren, die an mehreren Standorten in verschiedenen Bundesländern tätig sind. Eine stark differenzierte Rechtslage mit unterschiedlichen UVP-Anforderungen könnte ähnliche Auswirkungen auf die Unternehmen, deren Investitionsentscheidungen sowie auf den wirtschaftlichen Wettbewerb haben wie unterschiedliche Verfahrensstandards zur Durchführung der SUP.

Bei der Genehmigung von Anlagen, Gewässerbenutzungen, Rohrleitungsanlagen, Gewässerausbauten, Deponien und künstlichen Wasserspeichern ist eine bundesweite Standardisierung des behördlichen Vorgehens Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung von Antragsunterlagen, eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsbeteiligung und rasche behördliche Entscheidungen. Einheitliche Standards gewährleisten hier, dass Investitionen nicht in Regionen verlagert werden, in denen Betreiber wirtschaftliche Vorteile vermuten, etwa weil sie davon ausgehen, dass behördliche Entscheidungen dort schneller erfolgen oder Anforderungen weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus setzen einfache und zügige Abstimmungen zwischen Behörden

unterschiedlicher Länder sowie eine gleichmäßige Bürgerbeteiligung bei Vorhaben, bei denen mit länder- oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, ein aufeinander abgestimmtes, einheitlichen Regeln folgendes Vorgehen verschiedener Verwaltungsträger voraus:

Bei der Überwachung von Vorhaben bedarf es bundeseinheitlicher Regelungen, um diese zu vereinfachen und gleichzeitig effizienter auszugestalten. Eine Standardisierung der Überwachung ist außerdem erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und damit ein einheitliches Niveau in Deutschland zu gewährleisten.

Zu § 143 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des Schlussartikels des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch.

Zu Anlage 1 (zu § 4 Nr. 12) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

Anlage 1 enthält die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik und entspricht – bis auf redaktionelle Anpassungen an die neuen Begriffe des UGB I – den bisherigen Regelungen der Fachgesetze (Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG, Anhang III KrW-/AbfG und Anhang 2 WHG). Nummer 10 sieht als Kriterium die Notwendigkeit vor, die Gesamtwirkung der Freisetzungen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bei Tierhaltungsanlagen der Umfang der Emissionen auch von Faktoren abhängt, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat (z.B. Klima, Temperaturschwankungen). Auch vor dem Hintergrund des Artikels 20a GG sind die baulichen und betrieblichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen mit den

Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen. Bei dem Verweis auf die IVU-Richtlinie in Nummer 12 handelt es sich um einen gleitenden Verweis, um zu gewährleisten, dass jeweils der aktuelle Stand der Ergebnisse des Informationsaustausches bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen ist.

Zu Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 1 bis 4) Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme

Anlage 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage 3 UVPG. Es wurden lediglich die Verweise in Bezug auf einzelne Plan- oder Programmarten, deren Rechtsgrundlage sich aufgrund des Umweltgesetzbuchs oder anderer Gesetzesänderungen verändert hat, angepasst. Die Pläne und Programme in den Nummern 1 und 2 der Anlage fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie sind einem oder mehreren Sachbereichen des Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie zuzuordnen und setzen einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht. Bei der Liste der Anlage 2 handelt es sich, wie bisher auch in Anlage 3 des UVPG, im Rahmen der Regelungskompetenz des Bundes, um eine abschließende Auflistung.

In Nummer 1 der Anlage werden Pläne und Programme aufgelistet, bei denen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 zwingend eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Im Vergleich zur bisherigen Anlage 3 UVPG wurden in Nummer 1.3 die Hochwasserschutzpläne nach § 31d des bisherigen WHG durch die im Zweiten Buch enthaltenen Risikomanagementpläne ersetzt, da künftig nur noch die Aufstellung dieser Pläne anstelle der Hochwasserschutzpläne im Bundesrecht vorgesehen ist. Für Hochwasserschutzpläne, die weiterhin nach Landesrecht aufzustellen sind oder die geändert werden, richtet sich die SUP-Pflicht nach dem jeweiligen Landesrecht. Entsprechende Regelungen hinsichtlich der Feststellung der SUP-Pflicht und Durchführung der Strategischen Umweltprüfung waren bereits nach § 14o in Verbindung mit § 25 Abs. 7 des bisherigen UVPG bis zum 31. Dezember 2006 ins Landesrecht umzusetzen. Soweit Hochwasserschutzpläne jedoch vergleichbare Pläne im Sinne des § 61 Abs. 6 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sind, wird deren Aktualisierung von

Nr. 1.3 erfasst und unterliegt damit einer Strategischen Umweltprüfung nach Bundesrecht.

In Nummer 2 sind solche Pläne und Programme aufgelistet, bei denen die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung davon abhängt, ob sie einen Rahmen für Vorhaben setzen, die nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

Zu Anlage 3 (zu § 9 Abs. 5; § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Die Anlage 3 entspricht der bisherigen Anlage 4 des UVPG und setzt die Vorgaben des Anhangs II der SUP-Richtlinie um. Hierdurch werden die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geregelt.

Zu Anlage 4 (zu § 27 Abs. 1, Berufliche Tätigkeiten)

Anlage 4 bestimmt die Tätigkeiten, bei denen nach Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie eine verschuldensunabhängige Verantwortlichkeit für alle Arten der von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Umweltschäden besteht.

Anlage 4 entspricht inhaltlich Anlage 1 USchadG, war jedoch in Nummern 1 bis 6 an die durch das Umweltgesetzbuch geänderte Zuordnung einzelner Tätigkeiten zu neuen Zulassungstatbeständen anzupassen.

Nummer 1 der Anlage 4 greift den Regelungsinhalt von Nummer 1 der Anlage 1 USchadG auf, definiert die Tätigkeiten nach Nummer 1 des Anhangs III der Umweltschadensrichtlinie aber nunmehr durch Bezugnahme auf die in Spalte d des Anhangs der Vorhaben-Verordnung mit den Buchstaben G gekennzeichneten Vorhaben, die den Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung nach der Richtlinie 96/6/EG bedürfen, betreffen.

Nummern 3 bis 6 der Anlage 4 tragen der Überleitung der in Nummern 3 bis 6 der Anlage 1 USchadG in Bezug genommenen Zulassungstatbestände des Wasserhaus-

haltungsgesetzes in das Zulassungssystem der integrierten Vorhabengenehmigung und der Erlaubnis nach dem Zweiten Buch Umweltgesetzbuch Rechnung.

Zu Anlage 5 (zu § 27 Abs. 2 Nr. 3, Internationale Abkommen)

Anlage 5 entspricht Anlage 2 USchadG, mit der Anhang IV der Umwelthaftungsrichtlinie umgesetzt wurde.

Zu Anlage 6 (zu § 27 Abs. 2 Nr. 5, Internationale Übereinkünfte)

Anlage 6 entspricht Anlage 3 USchadG und setzt Anhang V der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Zu Anlage 7 (zu § 48 Satz 1 Nr. 8, § 50 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 2, Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Anlage 7 entspricht inhaltlich der Anlage 2 des UVPG, die ihrerseits der Umsetzung von Anhang III der UVP-Richtlinie dient. Die Übernahme dieser Kriterienliste ist erforderlich für diejenigen Vorhaben, die aus der Anlage 1 des UVPG in den Anwendungsbereich des Ersten Buches Umweltgesetzbuch überführt werden und nach Maßgabe der §§ 81 bis 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bzw. nach Maßgabe des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung zur Feststellung der UVP-Pflicht einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Gegenüber der bislang geltenden Anlage 2 des UVPG werden lediglich redaktionelle und inhaltliche Folgeänderungen zu der Neuregelung des Rechts der Wasserwirtschaft im Zweiten Buch Umweltgesetzbuchs und zu der Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Dritten Buch Umweltgesetzbuch vorgenommen. Ferner wird in Anlage 7 Nr. 2.3.11 der Änderung des § 2 des Raumordnungsgesetzes durch das laufende Gesetzgebungsverfahren

ren zum Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) Rechnung getragen.

Zu Anlage 8 (zu § 88 Abs. 1, Antragsinhalt)

Die Anlage konkretisiert den nach § 88 erforderlichen schriftlichen Antrag und fasst sämtliche erforderlich Angaben an einer Stelle zusammen.

Sie beruht auf §§ 3, 23 Abs.1 und 24a Abs.1 der 9. BImSchV. Ergänzt werden die Angaben um den Fall des § 118 Abs. 3, in dem ein Antrag auf ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt werden muss.

Zu Anlage 9 (zu § 88 Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 95 Abs. 2, 106 Abs. 2, Antragsunterlagen)

Anlage 9 konkretisiert die nach § 88 Abs. 2 vorzulegenden entscheidungserheblichen Unterlagen. Dabei wird unterschieden nach Grundangaben (Spalte 1), Zusatzangaben bei UVP-Pflicht (Spalte 2), Zusatzangaben für Vorhaben, die einer FFH-Prüfung unterliegen (Spalte 3) und Zusatzangaben für den Fall eines naturschutzrechtlichen Eingriffs sowie einer artenschutz- oder gebietsschutzrechtlichen Prüfung (Spalte 4).

Als Grundangaben werden die Angaben aufgezählt, die typischerweise für die Genehmigung von Vorhaben benötigt werden, die Kapitel 2 UGB I unterfallen und keine Sonderprüfung erfordern. Im Einzelfall können jedoch weitere Unterlagen erforderlich sein.

Die Zusatzangaben sind nur dann zu machen, wenn sie nicht schon im konkreten Fall und im erforderlichen Detaillierungsgrad nach Spalte 1 vorgelegt werden müssen.

Die notwendigen Angaben sind gegliedert nach

1. Beschreibung des Vorhabens
2. Standort und Umgebung des Vorhabens
3. Umweltveränderungen und Umweltauswirkungen des Vorhabens

4. Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
5. Kompensationsmaßnahmen, Darlegung besonderer Belange
6. Alternativenprüfung
7. Hinweise auf Schwierigkeiten
8. Zusatzangaben in Sonderfällen
9. Nichttechnische Zusammenfassung

Spalte 1 ersetzt die § 4 Abs. 1 und 3 und §§ 4a bis 4d der 9. BImSchV. Unter Nr. 8 sind Sonderfälle geregelt, die zusätzliche Angaben erforderlich machen.

- Nummer 8.1 stellt für Teilgenehmigung und Vorbescheid klar, dass in der Regel nur für den beantragten Regelungsgehalt eines Vorbescheids oder einer Teilgenehmigung Antragsunterlagen vorzulegen sind, die eine endgültige Prüfung ermöglichen. Im Übrigen reichen Angaben aus, die die vorläufige Prognose ermöglichen, dass der Genehmigung des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Solche unüberwindlichen Hindernisse liegen vor, wenn bereits eine erste Prüfung der vorgelegten Unterlagen zeigt, dass eine Gesamtgenehmigung nicht erteilt werden kann.
- Nummer 8.2 gilt für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen anzuwenden ist und ersetzt § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV.
- Nummer 8.3 gilt für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind, für den ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfallverordnung anzufertigen ist und ersetzt § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Spalte 2 ersetzt § 4e der 9. BImSchV und entspricht §§ 6 Abs. 3 und 4 UVPG.

Spalte 3 betrifft Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) und listet die erforderlichen Unterlagen auf, um solche Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise zu prüfende Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete oder eine zu erteilende Ausnahme beurteilen zu können.

Zusatzangaben nach Spalte 4 sind dann erforderlich, wenn das Vorhaben mit einem naturschutzrechtlichen Eingriff verbunden ist oder geschützte Teile von Natur und Landschaft, gesetzlich geschützte Biotope oder bestimmte besonders oder streng geschützte Arten dadurch betroffen werden können. Damit sind die im Zusammenhang mit Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, typischerweise betroffenen naturschutzrechtlichen Regelungskomplexe erfasst. Im Einzelfall können weitere Genehmigungserfordernisse hinzutreten, die in Spalte 4 nicht erfasst sind, etwa im Zusammenhang mit Bauverböten an Gewässern.

Zu Anlage 10 (zu § 103 Abs. 2, Behördliche Entscheidungen)

In der Anlage sind die für eine behördliche Entscheidung nach § 103 erforderlichen Angaben konkretisiert.

Unter Nummer 1 wird der Inhalt eines Genehmigungsbescheids festgelegt und zwar unterteilt nach zwingenden Angaben (1.1) und Regelangaben (1.2). Hinsichtlich des zwingenden Inhalts eines Genehmigungsbescheides werden zunächst die Grundangaben aufgezählt (1.1.1) und im Anschluss daran Sonderfälle additiv geregelt (1.1.2 Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, 1.1.3 Genehmigungsbescheid für Deponien, 1.1.4 Emissionsgenehmigung).

1.1.1 übernimmt die Angaben nach § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung der nach § 102 erforderlichen zusammenfassenden Darstellung und Bewertung bei UVP-pflichtigen Anlagen.

1.1.2 entspricht § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV, 1.1.3 § 22 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) und 1.1.4 § 4 Abs. 5 des Treibhausemissionshandelsgesetzes (TEHG).

Die Festlegung des Regelinhalts nach 1.2 ersetzt § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Nummer 2 bestimmt den Inhalt eines Vorbescheids und ersetzt § 23 Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV.

Nummer 3 regelt schließlich den Inhalt eines Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns und ersetzt § 24a Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung der Bestimmung einer Sicherheitsleistung nach § 33 Abs. 2 KrW-/AbfG.

ⁱ Die Angaben des Statistischen Bundesamtes zu IP 1 (§ 55 Abs.3 KrW-AbfG) und 3 (§ 4 AbfBeauftrV) wurden auf Grund eigener fachlicher Einschätzung des BMU in Anlehnung an die Ergebnisse der Messungen zum BImSchG korrigiert, was jeweils zu einer erheblichen Reduzierung der Gesamtkosten führte.

ⁱⁱ Fallzahlen: Summe aus den Zahlen der Spalten 3 bis 5, wobei die Zahl in Spalte 5 jeweils mit 7,5 multipliziert wird, Einzelfallkosten: Hälfte der durchschnittlichen Kosten für bisherige Beauftragte; Gesamtkosten: Errechnete Fallzahl multipliziert mit errechneten Einzelfallkosten.

ⁱⁱⁱ Schätzung der Einzelfallkosten: In Anlehnung an die zu IP 1 gemessenen Beträge wurde jeweils der Mittelwert der Einzelfallkosten für Immissionsschutz- und Störfall- sowie Abfallbeauftragte gebildet. Schätzung der Fallzahlen: Die Fallzahlen für Gewässerbeauftragte wurden entsprechend dem zu IP 1 gemessenen Verhältnis der Fallzahlen von Gewässerbeauftragten zu Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten (760 / 200) durch Multiplikation der Fallzahl Letztgenannter mit dem Faktor 3,8 ermittelt.

^{iv} S. Fn. oben

^v Die Angaben des Statistischen Bundesamtes zu IP 1 (§ 55 Abs.3 KrW-AbfG) und 3 (§ 4 AbfBeauftrV) wurden auf Grund eigener fachlicher Einschätzung des BMU in Anlehnung an die Ergebnisse der Messungen zum BImSchG korrigiert, was jeweils zu einer erheblichen Reduzierung der Gesamtkosten führte.

^{vi} Fallzahlen: Summe aus den Zahlen der Spalten 3 bis 5, wobei die Zahl in Spalte 5 jeweils mit 7,5 multipliziert wird, Einzelfallkosten: Hälfte der durchschnittlichen Kosten für bisherige Beauftragte; Gesamtkosten: Errechnete Fallzahl multipliziert mit errechneten Einzelfallkosten.

^{vii} S. Fn. oben.

^{viii} S. Fn. oben.

^{ix} Diese IP bestand bislang für den Abfallbeauftragten nicht und wird in geschätztem Umfang in die Belastung durch IP 6 nach UGB I eingestellt.

Schätzung der Einzelfallkosten: Entsprechend Einzelfallkosten für den Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.

Schätzung der Fallzahlen: Die Fallzahlen für Abfallbeauftragte wurden entsprechend dem zu IP 1 gemessenen Verhältnis der Fallzahlen von Abfallbeauftragten zu Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten (150 / 200) durch Multiplikation der Fallzahl Letztgenannter zunächst mit dem Faktor 0,75 ermittelt; das Produkt wurde wegen der Ausweitung des Anwendungsbereiches erneut mit dem Faktor 7,5 multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung (Fallzahl: 1.125) wurde anschließend zu den gemessenen Fallzahlen für die übrigen Beauftragten addiert und dadurch die Gesamtfallzahl nach UGB I ermittelt.

¹⁰ Die Berechnung der Gesamtkosten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 erfolgte i. d. R. – d. h. soweit im Kapitel 2 nicht ausdrücklich anders erläutert - jeweils durch Multiplikation der geschätzten Fallzahl mit den geschätzten Einzelfallkosten. Da es sich bei den zugrunde gelegten Zahlen um Schätzungen handelt, wurden die für die jeweiligen IP ermittelten Gesamtkosten nach Abschluss aller Berechnungen für die vorliegende tabellarische Darstellung i. d. R. auf Tausender-Stellen gerundet.

¹¹ Die Segmentierung der IP 1 in „Genehmigungsantrag für Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung (IP 1.1)“ und „Genehmigungsantrag für Anlagen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (IP 1.2)“ ist zur Schätzung der Auswirkungen des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 sowie der späteren Schätzung der Auswirkungen des UGB I erforderlich. Die zugrunde gelegten Zahlen stützen sich auf zusätzliche Informationen aus Gesprächen mit dem Statistischen Bundesamt.

¹² S. Fn. 8

¹³ Keine Änderung der Fallzahl, da Mehrzweck- und Vielstoffanlagen vom Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht betroffen sind.

¹⁴ Rundung entsprechend Nullmessung des StaBA.

¹⁵ Miterfasst bei IP 10.

¹⁶ Miterfasst bei IP 13.

¹⁷ Miterfasst bei IP 13.

¹⁸ Bei der Nullmessung des StaBA wurde eine Fallzahl von 14.780 Fällen mit Einzelfallkosten in Höhe von 170,80 € ermittelt, die zu Gesamtkosten in Höhe von 2.524.000 € führten. Die Fallzahlen der Nullmessung enthalten neben Auskunftspflichten in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen jedoch auch Auskunftspflichten in Bezug auf nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen sowie stoffbezogene Auskunftspflichten, die nicht mit genehmigungsbedürftigen Anlagen im Zusammenhang stehen. Diese werden nicht durch das UGB I erfasst, sondern sind bei einer Betrachtung der UGB-relevanten Kosten abzuziehen. Allerdings kann zur Berechnung der durch UGB I erfassten Fälle der Auskunftspflicht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht nur ein Drittel der gemessenen Fallzahlen angenommen werden. Aufgrund der besonderen Gefahrgeneigtheit genehmigungsbedürftiger Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass auf genehmigungsbedürftige Anlagen ein deutlich größerer Anteil der Auskünfte entfällt als auf nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen. Berücksichtigt man allerdings, dass neben den genehmigungsbedürftigen Anlagen auch den stoffbezogene Auskunftspflichten in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zukommt, kann davon ausgegangen werden, dass ca. 40 – 50% der bei der für das geltende Recht gemessenen Fallzahl auf genehmigungsbedürftige Anlagen entfallen. Hiervon wird zur Schätzung der Ist-Kosten der konservative Wert von 50% herangezogen, d.h. es werden nur 50% der Fallzahlen in die Berechnungen für das UGB I eingestellt.

¹⁹ Die Berechnung der Gesamtkosten erfolgte i. d. R. – d. h. soweit im Kapitel 2 nicht ausdrücklich anders erläutert - jeweils durch Multiplikation der geschätzten Fallzahl mit den geschätzten Einzelfallkosten. Da es sich bei den zugrunde gelegten Zahlen um Schätzungen handelt, wurden die für die jeweiligen IP ermittelten Gesamtkosten nach Abschluss aller Berechnungen für die vorliegende tabellarische Darstellung i. d. R. auf Tausender-Stellen gerundet.

²⁰ Miterfasst bei IP 10.

²¹ Miterfasst bei IP 13.

²² Miterfasst bei IP 13 bzw. 15